

Lit. B.

RELATION

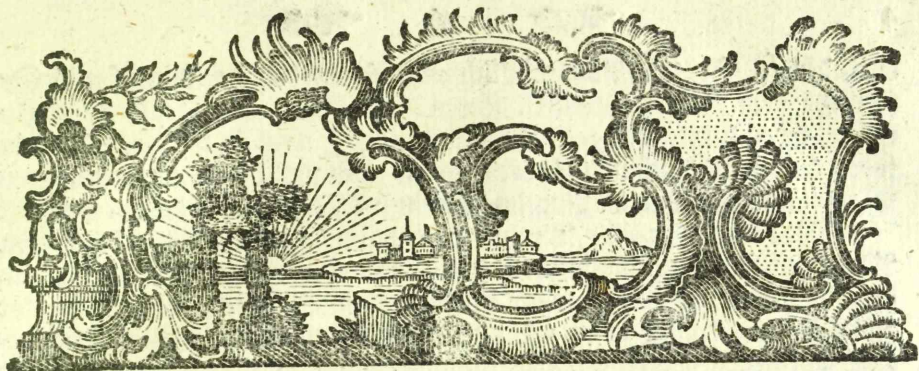
von der

in Warschau

geführten

NEGOCE.





Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe,
 Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,
 Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft,
 Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Nachdem uns Endesunterzeichneten die Angelegenheiten des Vaterlands des bey dem aufferordentlichen Reichstage zu Warschau von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer, vermittelt der uns ertheilten Instructionen, anvertrauet waren; so bin ich Cammerherr von der Howen, nachdem ich alle erforderliche Nachrichten, Documenten und Beweise den 6. Sept. aus der Hochfürstl. Canzley erhalten, den 7. ejusd. von Mitau nach Bresc in Litthauen abgereiset.

In Bialystock, woselbst ich den Herrn Krongrossfeldhern meine Aufwartung machte, erhielt ich die Nachricht, daß der Disidentische Herr Conföderationsmarschall, der General Grabowski, bereits nach Warschau abgegangen wäre; ich setzte diesem ohngeachtet meine Reise nach Bresc fort, erhielt aber in Wisoki, 5 Meilen davon, die zuverlässige Anzeige, der in Bialystock vernommenen Nachricht, und daß auch der Piltensche Delegirte, der Herr Landnotarius Derschau, schon von Wisoki den Weg geändert, und die Reise nach Warschau fortgesetzt hätte, daher ich denn ein gleiches



that, den 19. Sept. daselbst glücklich eintraf, und den Tag darauf mich Sr. Durchl. dem Ruffisch. Kayserl. Herrn Ambassadeur als Delegirter präsentirte. Eben dergleichen geschah auch bey den Herren Marschällen der Conföderation von Gluck und Thoren, welchen ich zugleich die an sie gerichtete Briefe einreichte, und die Angelegenheiten des Vaterlandes bestens empfahl.

Nachdem sämtliche Deputirten der Conföderation aus Gluck Sr. Majestät dem Könige schon durch den Herrn Conföderationsmarschall vorgestellt waren; so verlangte der Ruffisch. Kayserl. Herr Ambassadeur, der Fürst Repnin, daß ich mich, nebst dem Piltenschen Herrn Delegirten, gleichfalls durch den Herrn Conföderationsmarschall Grabowski dem Könige vorstellen lassen sollte.

Ich zeigte dagegen das billige Bedenken an, wenn der Herr Landes-Delegirte, der Cammerherr von Sacken, der später als ich abgereiset, noch nicht eingetroffen wäre, und daß ich dem Könige, unserm Herrn, das an Sr. Majestät gerichtete Creditiv einzureichen, und die Angelegenheiten dieser Herzogthümer eigentlich zu empfehlen hätte; der Herr Ambassadeur aber war der Meinung, daß ich bey der Ankunft des gedachten Herrn Landes-Delegirten um eine Privataudience anhalten, und das noch erforderliche wahrnehmen könnte, jeso aber wäre nöthig, daß ich von dem Herrn Conföderationsmarschall, dem General Grabowski, Sr. Majestät präsentiret würde. Dieser Anweisung gemäß, wurde ich den 23. ejusd. dem Könige als Delegirter dieser Herzogthümer vorgestellt, bey welcher Gelegenheit ich Sr. Majestät anzuzeigen die Ehre hatte: Daß die Stände der Herzogthümer Curland und Semgallen, zu Wiederherstellung ihrer gekränkten Grundverträge und übrigen Landesrechte und Freyheiten in Ecclesiasticis et Politicis, der Conföderation zu Gluck beygetreten wären, wobey sie die, Sr. Majestät dem Könige und der Republik schuldige Treue und Verpflichtung, niemals aus den Augen gesetzt se. se.

Sr. Majestät der König geruheten in den allergnädigsten Ausdrücken zu antworten, wie Sie hoften: daß unser Betragen, und der Erfolg unserer Handlungen, meinen gegebenen Versicherungen gemäß seyn würde.

Den 25. ejusd. wurde von sämtlichen Conföderationen der Disidenten in Litthauen, Polen und Preussen eine Zusammenkunft bey dem Herrn Conföderationsmarschall, dem General Grabowski, veranstaltet; sobald die Session daselbst formiret war, fand ich mich ein, und erhielt nach dem Bischof von Mohilow den ersten Platz.

Der Herr Conföderationsmarschall und General Grabowski machte die Ouverture durch eine lateinische Anrede; sobald mir eine Stimme war

* * *

war gegeben worden, declarirte ich in eben derselben Sprache unsern Access zu der in Litthauen, zu Sluck, errichteten Conföderation, empfahl die Angelegenheiten Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges und des Vaterlandes, der gemeinschaftlichen Beherzigung, zu welchem Ende ich die Gravamina nächstens vorlegen, und derselben Abolition durch Unterstützung der Disidentischen Conföderation gewärtigen würde.

Gleich darauf declarirte der Herr Landnotarius von Derschau, als Wiltscher Delegirter, im Namen seines Kreises, gleichfalls den Access zur Conföderation in Sluck, und empfahl die Angelegenheiten seines Kreises.

Nachdem alles dieses geschehen war, überlegte man, in welcher Art der Beytritt der Disidentischen Conföderationen zur Generalconföderation geschehen sollte?

Der zu diesem Vorgange bestimmte Tag, war der 26. Sept. und nachdem man sich zuvor über das Ceremoniel geeinigt hatte, wurden die Deputirten der Disidentischen Conföderationen, unter welchen auch der Wiltsche Herr Landes-Delegirte und ich mich befanden, invitiret, bey der Generalconföderation von Polen und Litthauen zu erscheinen.

Wir begaben uns daher in das Palais Sr. Durchl. des Fürsten Radziwil, allwo wir die Session der Generalconföderation unter dem Praesidio des obgedachten Fürsten schon formirt antrafen; wir wurden gehörig empfangen, man zeigte uns die für uns bestimmten Plätze an, der Bischof von Mohilow redete im Namen der Des-Unirten Griechen, die übrigen Herren Deputirten sprachen für die Rechte der Herren Disidenten, und gedachten zugleich an die Beschwerden dieser Herzogthümer.

Der Fürst Radziwil antwortete sogleich als Generalconföderations-Marschall den vorgeordneten Herren von der Disidentischen Conföderation, und nachdem dieses geschehen war, hatte ich die Ehre kürzlich nur so viel zu sagen, daß ich demjenigen beypflichtete, so im Namen der ganzen Disidentischen Conföderation gesagt wäre, daß ich aber besonders die Eurländische Angelegenheiten der Vorsorge und Gerechtigkeitsliebe, der Erlauchten conföderirten Stände, bestens zu empfehlen, und die, von diesen Herzogthümern an den Fürsten Conföderationsmarschall, gerichtete Schreiben, demselben zu überreichen die Ehre hätte, worauf denn derselbe solche auch mit vieler Höflichkeit entgegen nahm.

An eben diesem Tage händigte ich auch Sr. Durchl. dem Ruffisch-Kayserl. Herrn Ambassadeur, auf dessen Verlangen, den hier sub No. 1. et 2. befindlichen kurzen Beweis über die E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in der Republik gebührende Indigenats-Rechte ein.



Nachdem hierauf ich Cammerherr von Sacken den 26. Sept. glücklich zu Warschau angelanget war, und daselbst alles nach der vorbeschriebenen Art angetroffen hatte; so beschäftigten wir uns beyderseits einige Tage mit Abstattung der nothwendigsten Besuche.

Den 1sten Oct. hatten wir die Ehre Sr. Durchl. dem jetzigen Primas, dessen Gewogenheit und Freundschaft gegen diese Herzogthümer von unserer Seite eine aufrichtige Dankbarkeit verdienet, zu der aus Rom erhaltenen Confirmation seiner Würde zu gratuliren, und hierdurch dem Beyspiele der Generalconföderation sowohl, als auch der conföderirten Disidenten zu folgen.

Den 2ten desselben Monats übergaben wir Sr. Excellenz dem Herrn Conföderationsmarschall Grabowski das uns aufgetragene in lateinischer Sprache übersezte Corpus Gravaminum, und erbath uns desselben Unterstützung in Besorgung der gerechten Abolition dieser Beschwerden.

Den 4ten Oct. hatte ich Cammerherr von Sacken das Glück Sr. Majestät dem Könige vorgestellt zu werden, und das uns ertheilte Creditiv zu überreichen.

Den 5ten ejusd. nahm der ausgeschriebene extraordinaire Reichstag seinen Anfang.

Sr. Majestät der König eröffneten diese Session mit einer Rede; so bald solche geendiget, wurde der Vorschlag gemacht, gewisse Delegirten zu ernennen, und denselben die vollkommene Macht zu ertheilen, mit dem Kaiserl. Herrn Großbothschafter über die Angelegenheiten der Disidenten sowohl, als auch der Generalconföderation überhaupt zu tractiren, indessen aber den Reichstag bis dahin zu limitiren, da alsdann derselbe wiederum zur Confirmation desjenigen, so behandelt seyn würde, zusammen berufen werde sollte. Man nahm gar bald wahr, daß dieser Vorschlag keinen besondern Beyfall erhielt; und um den Gemüthern Zeit zur Ueberlegung zu lassen, wurde diese Session bis auf den folgenden Tag limitiret, in welcher Zeit denn auch, nach dem gemachten Vorschlage, ein Project zur Vollmacht für die zu ernennende Deputirte gedruckt, und in der zweyten Session verlesen wurde. Als man aber auch hier gewahr wurde, daß der Widerspruch noch nicht abgenommen hatte, wurde diese Session abermals bis auf den 12. Oct. ausgesetzt.

Es war auch diese dritte Versammlung ganz fruchtlos, und wurde dahero annoch bis zum 16. Oct. limitiret. In dieser Zwischenzeit wurden zur gütlichen Beylegung so vieler heftigen Widersprüche, verschiedene Conferenzen gehalten, die jedennoch nichts wirkten.

Nach



Nachdem aber der Bischof von Cracau und der von Kiow, nebst dem Boywoden von Cracau und dessen Sohn, auf die bekannte Art waren arretiret und weggeschicket, auch die hier sub No. 3. angeführte Declaration war bekannt gemacht worden: so wurden in den folgenden Sessionen wenige Contradictiones wahrgenommen, und den 19. ejusd. nicht nur die vorgeschlagene Delegirte zum Tractat, deren Anzahl sich auf 70 erstreckte, ernennet, und zugleich die gedachte Vollmacht für selbige unterschrieben; sondern man limitirte auch noch an demselben Tage diesen Reichstag bis auf den 1. Febr. des jetzigen Jahres, um alsdenn dasjenige zu confirmiren, was die ernannte Herren Delegirte mit Sr. Durchl. dem Ruffisch. Kayserl. Herrn Ambassadeur würden behandelt haben.

Den 24. Oct. wurde uns bekannt gemacht, daß die Königl. Relations-Gerichte den 26ten desselben Monats ihren Anfang nehmen sollten.

Zufolge des 2ten und 3ten Puncts, der uns von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ertheilten Additional-Instruction, hatten wir schon vorläufig die Advocaten Albrecht und Floferowiz in der bekannten Edictalsache und in der von dem Herrn Assessor von Medem wider E. W. Ritter- und Landschaft erregte Klage, engagiret, auch in dem erstgedachten Proceffe, den hier unter die Beylagen sub No. 4. befindlichen Statum Causae, wider die Herren Instigatores als Actores anfertigen lassen.

Da wir auf diese Art zu allem bereit waren, auch bloß den Anfang der Gerichte erwarteten, und uns beschäftigten, die gerechte Sache E. W. Ritter- und Landschaft gehörigen Orts zu empfehlen, mußten wir vernehmen, daß der Ruffisch. Kayserl. Herr Ambassadeur wider die Rechte E. W. Ritter- und Landschaft nur gar zu sehr eingenommen wäre, und daß es daher nothwendig seyn würde, denselben von der Gerechtigkeit unserer Sache zu überzeugen, oder auch sich mit Gegentheile zu vergleichen.

Ich Cammerherr von Howen hatte hierauf noch denselben Tag die Ehre, dem Ruffisch. Kayserl. Herrn Ambassadeur bey dem Fürsten Primas über diese Angelegenheit einige Vorstellungen zu machen; ich bemerkte aber hiebey gar bald, daß man bemühet gewesen war, Sr. Durchl. einige ungleiche Begriffe von den Absichten E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in Ansehung der Edictal-Citation bezubringen. Die Gerechtigkeitsliebe dieses Fürsten hatte indessen denselben veranlaßt, noch denselben Abend in dieser Materie bey sich eine Conferenze mit den Herren Canzlern des Reichs zu veranstalten, wozu denn auch der Hofrath Tottien, als Bevollmächtigter Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs, war berufen worden.

In dieser Conferenze hatte gedachter Herr Hofrath besonders vorgegeben,



geben, daß man hauptsächlich bey dieser Edictal-Citation zur Absicht hätte, das Lehn von auswärtigen Anforderungen zu befreyen; und als hierauf der Russisch-Kayserl. Herr Ambassadeur zu erwehnen die Güte gehabt, daß man auch sorgen müste, daß den Rechten E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft durch diese Citation keine Nachtheile erwachsen; hätte der erwehnte Herr Hofrath Zottien sodann vorgegeben, daß derselbe uns, den Delegirten der Ritterschaft, hierüber schon beruhiget, und mit uns conveniret hätte, welches gleichwohl ganz ungegründet war, und sich bloß darauf bezog, daß derselbe uns gesagt hätte, wie er im Namen Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges vor Gerichte declariren würde, daß die Absicht Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges gar nicht wäre, den in adelichen Händen befindlichen Lehnen im geringsten zu praediciren.

Als wir dieses Vorgeben von der getroffenen Convention erfahren hatten, eilte ich Cammerherr von Howen, auf Anweisung einiger unserer Gönner, zu dem Russisch-Kayserl. Herrn Ambassadeur, um denselben sowohl anzuzeigen, daß wir nichts von der vorgegebenen Convention wüßten, als auch gehörigt vorzustellen, daß die ganze Edictal-Citation zum großen Nachtheil E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ergangen wäre, besonders da man die Absicht hätte, sich zugleich, die von den vorigen Herzogen widerrechtlich erkaufte Allodia, die zur Adelsfahne gehörten, ohne das geringste Recht zusprechen zu lassen, dahingegen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft alle mögliche Gründe hätte, die Revindication dieser adelichen Güter für ihren Werth zu prädiciren.

Beu dieser Vorstellung mußte ich abermals wahrnehmen, daß unsere Gegner bemüht gewesen wären, einige widrige Insinuationes zu machen; als: E. daß durch die Edictal-Citation nicht der ganze Adel, sondern nur einige Privati desselben adiciret wären, daß daher E. W. Ritter- und Landschaft gar kein Recht hätte, sich dieses Processus anzunehmen, daß man aber dabey die Absicht hätte, die ganze Danziger Convention, auf welcher dieser Proceß beruhete, und die zugleich der Grund von der Investitur Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs wäre, anzustreiten.

Ich hatte zwar die Ehre hierauf zu erwiedern, daß E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft keinesweges gemeinet wäre, die Gültigkeit der Danziger Convention anzustreiten, in soferne sie derselben Rechten und Freyheiten gemäß befunden werden könnte; daß sie aber von keinem Valeur in Ansehung der widerrechtlichen Disposition der damaligen Herren Commissarien, die in Fürstl. Händen befindliche adeliche Güter betreffend, seyn könnte, und daß diese Convention durch das Königl. Responsum von 1746. sowohl,



wohl, als auch durch die Constitution von 1764. in denjenigen Stücken für ungültig declariret wäre, in welchen selbige den Rechten E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft praesjudicirte. Alle angezeigte Gründe aber waren nicht vermögend, den Fürsten Ambassadeur zu überführen.

Als wir hierauf bey Hofe erschienen, und die Gerichte ihren Anfang nehmen sollten, wurden wir durch die Herren Kron-Großcanzler befragt: Ob wir, so wie es der Herr Hofrath Tottien vorgegeben, über alles conveniret hätten? Da wir aber anzeigten, daß wir von keiner Convention etwas wüßten, vielmehr unsere Advocaten die Rechte E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft vertheidigen würden; so wurde uns angerathen, einen Vergleich zu versuchen, und daß Se. Majestät der König, um uns hierzu die Zeit zu lassen, geruhen würden, an diesem Tage die Gerichte bloß zu eröffnen, und selbige alsobald bis an den 30sten ejusd. zu limitiren.

In dieser Zwischenzeit aber wurde die gedachte Absicht eines Vergleichs nicht erreicht, indem wir, theils uns hierinn einzulassen, uns nicht für berechtigt hielten, theils auch in den Puncten, die man accordiren wollte, keine hinlängliche Sicherheit für E. W. Ritter- und Landschaft anzutreffen war. Wir gedachten also abermals den folgenden Tag vor Gerichte zu verfahren, als wir durch den Herrn Canzler von Klopffmann schriftlich die Nachricht erhielten, daß der Russisch- Kayserl. Herr Ambassadeur uns auf den folgenden Tag, vor Anfange der Gerichte, so wie die Herren Canzler, zu sich bestimmt hatte.

Wir befanden uns durch diese Conferenze in die allergrößte Verlegenheit gesetzt; denn, entweder setzten wir uns der Gefahr aus, alles zu verlieren, und uns die Vorwürfe E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zuzuziehen, oder wir mußten die uns vorgeschlagene Puncte eingehen; welches unserer Meinung nach desto süglicher geschehen konnte, weil dadurch erstlich alle Quaestiones, in Ansehung des von dem Herzogen erkaufte Alodii, bis zur künftigen unbestimmten Decision ausgesetzt wurden; zweytens, die in adelichen Händen befindliche reine Lehne in völlige Sicherheit kämen; drittens, den Pfand-Lehnsbesitzern vorbehalten blieb, ihre Jura annoch in Termino Liquidationis wahrzunehmen; und viertens festgesetzt wurde, daß die gedachte Edictal-Citation den Curländischen Gesetzen nicht praesjudiciren sollte.

Wir hätten gerne die ganze Edictal-Citation, in Ansehung E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, aufheben zu können, gewünscht, oder wenigstens festsetzen wollen, daß die Pfandbesitzere, so wie die Lehns-Pfandbesitzere, annoch in Termino Liquidationis ihre Jura sollten beybringen können;



da aber unsere Gegner solchem mit aller Gewalt widersprachen, auch anzeigten, daß keine Pfandhalter anzutreffen wären, die Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog nicht selbst angeben würden: so wurde uns nur bloß zugestanden, vor Gerichte in unserer Intervention auch für die Pfandbesizere zu bitten; man sagte uns aber auch zugleich, daß man die Pfandhalter in dem Urtheile nicht von der Praeclusion eximiren könnte, weil solches sonst eine gar zu grosse Partheylichkeit für die Einheimischen, und eine gar zu grosse Strenge gegen die auswärtigen Creditores und Praetenfores verrathen würde.

Sr. Durchl. der Ruffisch, Kayserl. Herr Ambassadeur sowohl, als Sr. Excell. Excell. die Herren Kronkanzler versicherten indessen, daß, im Fall sich in Eurland wider Vermuthen einige Pfandbesizere finden sollten, die Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog nicht vor Gericht hätten angeben lassen, Sie selbst dafür sorgen wollten, daß denenselben die Praeclusion zu keinem Nachtheil gereichen sollte.

Hierauf wurden alsobald bey dem Herrn Ambassadeur die Punkte oder Petita aufgesetzt, die man uns vor Gerichte interveniando vorzutragen zugestand, und auch, wie gesagt, bis auf den Punct, die Pfandbesizere betreffend, im Urtheile nachzugeben, versprach.

Nachdem alles dieses auf vorbemeldete Art war veranstaltet worden, erschienen wir bey Hofe. Sr. Majestät der König geruheten die Session zu formiren. Die Edictal-Citation wurde zuwider den Gesetzen ausser der Ordnung des Partenregisters acclamiret. Die Advocaten der Herren In-
 fligatorum verlasen ihren hier sub No. 5. beygeschlossenen Statum Causae; hierauf intervenirten die Advocaten Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs und verlasen gleichfalls ihren hier sub No. 6. beygefüigten Statum Causae. Die Advocaten E. W. Ritter und Landschaft hatten sich, ein gleiches zu thun, gefast gemacht; der vorgefallene Umstand aber machte solches unmöglich: daher dieselben nur bloß die vorbemeldete Petita vortrugen; und nachdem hierauf noch einige Praetenfores und Creditores ihre Forderungen hatten angeben lassen, geruheten Sr. Majestät die Session zur Publication des Urtheils bis auf den 3ten Nov. zu limitiren.

In dieser Zwischenzeit wurde das Urtheil angefertigt, an dem vorbe-
 sagten Tage, so wie selbiges sub No. 7. befindlich, publiciret, und endlich die Gerichte bis auf die künftige Merz-Juridique limitiret.

Eine W. Ritter und Landschaft werden indessen gütigst bemerken, daß wir gewiß allen Eifer und Bemühungen angewendet, derselben Interesse soviel wie möglich zu besorgen. Wann wir aber uns genöthiget gesehen,
 den



den Umständen zu weichen: so hoffen wir dennoch, daß, um aus demjenigen, so vorgefallen, dennoch einige Vortheile zu ziehen, es gegenwärtig auf diejenige Maaßregeln ankomme, welche E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu nehmen für gut befinden werde, und daß nach unserer unmaßgeblichen Meinung, in Ansehung der in Fürstlichen Händen befindlichen Alodien, man entweder auf das baldigste die längst gewünschte gültliche Auskunft mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu treffen, oder eine andere zuträgliche Entschliessung zu fassen, sich bemühen müsse.

Wir überlassen indessen diese Materie der gründlichen Einsicht und Entschliessung E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, und fahren fort von unsern vorigen Berichten den schuldigen Bericht abzustatten.

Da nunmehr die Sessiones der aus dem Reichstage bevollmächtigten Delegirten zum Tractate, ihren Anfang nehmen sollten: so hatten wir vorläufig die Ehre, Sr. Durchl. dem Ruffisch- Kayserl. Herrn Ambassadeur, die uns von diesen Herzogthümern aufgetragene Gravamina, in einer französischen Uebersetzung, samt dem hier sub No. 8. beygefügtten Projecte zur Abolition dieser Beschwerden zu überreichen, auch sogleich die Gelegenheit, in einer hiezu besonders veranstalteten Conference, dasjenige, so noch nicht deutlich genug angezeigt war, zu erklären.

Den 4ten Nov. nahm diese Session der obgedachten Herren Delegirten ihren Anfang, und wurde dergestalt reguliret, daß selbige wöchentlich drey mal wechselsweise, einmal bey dem Ruffisch- Kayserl. Herrn Ambassadeur, samt allen interessirenden fremden Ministren und den hier anwesenden Dissidentischen Herren Marschällen, Råthen und Deputirten, das andere mal aber bey Sr. Durchl. dem Fürsten Primas gehalten, und daß in diesen Sessionen die Materie der Dissidenten zuerst behandelt werden sollten.

Nachdem dieses obbemeldeter massen verabredet war, wurde die Session bis auf den 6ten desselben Monats limitiret, und uns mittlerweile bekannt gemacht, daß auch wir wechselsweise, einer um den andern, diese Sessiones mit beywohnen sollten. Da wir uns aber mit den Herren Dissidenten, der von ihnen eigenmächtig beliebten Rangordnung wegen, nicht einigen konnten, unsere Gegenwart auch nicht nothwendig war, indem alle Angelegenheiten erst in Privatconferenzen reguliret, sodann aber der ganzen Commission oder Delegation zur Genehmigung vorgetragen wurden: so sind wir in der Folge bey dieser Commission selten und dergestalt erschienen, daß wir, ohne Ordnung zu beobachten, bald diesen, bald jenen Plak eingekommen haben.

In der obgedachten bis zum 6ten Nov. limitirten Session wurde



nichts wesentliches behandelt, und selbige abermals bis zum 10. ejusdem ausgefekt.

Mittlerweile erhielten wir von dem nach Moscau abgefertigten Herrn Landesdelegirten, Cammerherrn von den Brincken, die Nachricht von dessen bey Ihro Majestät der Kayserin erhaltenen Audienz, wie auch, daß die Städte dieser Herzogthümer, in Ansehung ihrer Privilegien, bey Ihro Kayserl. Majestät sich supplicando zu melden, und vorzugeben unternommen, als wenn der Adel in diesen ihren erwehnten Privilegien öftere Eingriffe gethan hätte. Dieses gab uns die Veranlassung, uns auch unserer Seits zu erkundigen: ob die gedachten Städte nicht gleichfalls in Warschau einige Demarches gemacht hätten? worauf wir aber gar balde erfuhren, daß der Herr Hofgerichtsadvocat Zersch, als angeblicher Deputirter der Städte, sich bey Sr. Majestät dem Könige melden wollen, amnoch aber nicht wäre angenommen worden, und daß derselbe Sr. Durchl. dem Ruffisch-Kayserl. Herrn Ambassadeur eine Schrift, in Ansehung des vermeintlichen Rechtes der Bürger, zur Appellation überreicht hätte. In der oberwehnten bis auf den 10. Nov. ausgefekten Session der Delegation, hatten Sr. Durchl. der Ruffisch-Kayserl. Herr Ambassadeur die Güte, die Gravamina dieser Herzogthümer und des Piltenschen Kreises, denen Herren Delegirten zu überreichen, und deren Abolition nachdrücklichst zu recommendiren. Weil aber die vom Reichstage bevollmächtigte Herren Delegirten vorgaben, daß sie einen Versuch machen wollten, sich mit denen Herren Disidenten, in Ansehung ihrer Beschwerden, in der Kürze zu benehmen: so wurden die Sessiones bis auf acht Tage ausgefekt, und zugleich beschloffen, daß in der eben erwehnten Absicht besondere Conferenzen bey Sr. Excell. dem Herrn Bischof von Eujavien den 12. ejusd. ihren Anfang nehmen sollten, zu welchen Conferenzen denn auch Cammerherr von Howen durch Sr. Durchl. dem Herrn Ambassadeur bestimmt wurde.

Diese obgedachte Conferenzen nahmen ihren Anfang. Da sich aber bey denselben gar zu viele Schwierigkeiten hervor thaten: so wurden solche von dem Herrn Bischof von Eujavien zu Sr. Durchl. dem Herrn Ambassadeur verlegt.

In der Folge dieser Berathschlagungen hatten wir den 18ten Nov. die Ehre, die uns von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich aufgetragene Gravamina gehörig vorzutragen, und dasjenige, was man wider selbige einzuwenden glaubte, zu widerlegen.

Hiebey declarirten uns Sr. Durchl. der Ruffisch-Kayserl. Herr Ambassa-

bassadeur, daß bey dieser Gelegenheit bloß die Gravamina in Ecclesiasticis tractiret, die Politica aber in der Folge vorgenommen werden sollten. Wir mußten uns solches gefallen lassen; obgleich die Folge gezeigt, daß man die Beschwerden des Piltenschen Kreises, in Ecclesiasticis sowohl, als in Politicis, zu gleicher Zeit abgemachet, und dem geschlossenen Tractate inseriret hat; indessen verdoppelten wir unsere Bemühungen, unsere Gravamina in Ecclesiasticis ausser allem Zweifel zu setzen.

Diesem allen ohngeachtet, fielen die in dieser Conferenze mit wenigen Worten bemerkte Resolutiones auf unsere Gravamina, theils ganz wider die Verfassungen unsers Vaterlandes, theils nicht völlig nach unserm Wunsche aus, und andere derselben Beschwerden wurden ganz mit Stillschweigen übergangen.

Wir hatten den folgenden Tag die Ehre Sr. Durchl. dem Ruffisch-Kayserl. Herrn Ambassadeur über die gedachte Resolutiones unsere Vorstellungen zu machen, und zugleich anzuzeigen, daß wir mit desto größerer Zuversicht desselben Unterstützung und Protection hofeten, da der in Moscau befindliche Herr Landes-Delegirte, Cammerherr von den Brincken, nach den bey seiner Audienz erhaltenen allergnädigsten Versicherungen Ihrer Ruffisch-Kayserl. Majestät, uns hiemit geschmeichelt hätte.

Wir erhielten hierauf die Anweisung, nach der mit wenig Worten angezeigten Resolution, ein weitläuftigeres Project, welches aber nichts enthalten sollte, so der gedachten Resolution entgegen wäre, in Ansehung der Gravaminum in Ecclesiasticis, weil die Politica, wie schon gesagt worden, ausgefetzt bleiben sollten, gegen den 20. ejusd. abzufassen. Wir konnten uns nicht entziehen, dieses anverlangte Project zu entwerfen; jedennoch fügten wir demselben eine Vorstellung bey, und zeigten in derselben alles dasjenige an, was theils an der gedachten Resolution fehlte, wie auch was den Verfassungen unseres Vaterlandes widerspräche, und von welcher Wichtigkeit dasjenige wäre, so man stillschweigend übergangen hätte.

In der hierauf den 20sten ejusd. gehaltenen Conferenze wurde zwar diese unsere gedachte Vorstellung sub Lit. A. verlesen, in der obgedachten Resolution aber wenig geändert, und derselben annoch ein Punct, in Ansehung der freyen Ausübung der Griechischen Religion in diesen Herzogthümern, beygefügt.

Wir unterließen nicht Sr. Durchl. dem Herrn Ambassadeur hierauf gehörig vorzustellen, daß nach unseren Subjections-Pacten nur bloß die Religion nach der Augspurgschen Confession statt fände; daß selbst, wie aus der Formula Regiminis zu ersehen, zur Festsetzung der freyen Reli-



gionsausübung der Catholischen Religion Consensus Principis et Nobilitatis erforderlich gewesen; daß die Griechen überdem in Mitau und Friedrichstadt ihre Kirchen hätten, und von niemanden in der Ausübung ihrer Religion gestöhret würden; daß aber, wenn man solches durch ein öffentliches Gesetz bestimmen und anordnen wollte, solches, da wir hierüber nicht instruiert wären, auf einem Landtage in Curland geschehen, und zur Confirmation der Republik gebracht werden müßte. Dem ohngeachtet aber blieb alles unabgeändert; und als hierauf den 21. Nov. die Sessiones der auf dem Reichstage bevollmächtigten Delegirten fortgesetzt wurden, verlaß man in polnischer Sprache die gedachte Resolutiones; und da der Königl. Preussische Herr Ministre insistirte, daß auch der Reformirten Religion nicht nur eine freye Ausübung in Curland zugestanden, sondern auch festgesetzt werden müßte, daß die Personen reformirter Religion nicht ob Causam Religionis von Ehrenstellen und Dignitaecten ausgeschlossen würden: so wurden aller gemachten Vorstellungen zugeschwiegen, nicht nur im 1ten Puncte der erwähnten Resolution, die Worte: Ecclesiae utriusque Religionis Evangelicae, sondern auch der 8te hinzugefüget; so wie solches aus der hier sub No. 9. beygefügtten Resolution zu ersehen ist, welche dem Tractate, in Ansehung der Dissidenten, inserirer worden, und in der gedruckten Constitution des letzteren Reichstages von pag. 70. bis 73. anzutreffen ist.

Unter diesen vorbesagten Umständen blieb uns weiter nichts zu thun übrig, als das hier sub No. 10. beygefügte Pro Memoria, samt den dazu gehörigen Remarques über die Resolution auf unsere Gravamina in Ecclesiasticis, dem Herrn Ambassadeur zu überreichen, und da wir keine Hofnung hatten, die gedachte Resolutiones in Warschau abgeändert zu sehen, alles dieses an dem Herrn Landes-Delegirten Cammerherrn von Brincken zu berichten, und demselben zu ersuchen, hierüber gehörigen Ortes die nöthige Vorstellungen zu machen, damit der Herr Ambassadeur, dessen Persönliche gütige Gesinnungen für uns, wir fast niemalen genug erkennen können, specielle und vortheilhaftere Instructiones von Seinem Allerhöchsten Hofe, in unsern Angelegenheiten, auf das baldigste erhalten möchte; und damit alles Nachtheilige noch vor dem limitirten Reichstage in der gedachten Resolution abgeändert werden möchte, daferne es anders noch möglich wäre, daß solche nach dem eingesandten Project eingerichtet werden könnte.

Da wir indessen auf dem Fall, wenn keine Abänderung zu erlangen wäre, nicht wußten, wie wir uns benehmen sollten: so glaubten wir den 10ten Punct des Schlusses der letzteren Landesversammlung auf diese Umstände

anwen-

anwenden und Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herzog um den versicherten extraordinairn Landtag bitten zu können, damit ich Cammerherr von Sacken auf demselben die Relation ablegen, und E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ihre weitere Maasregeln zu nehmen, im Stande gesetzt würde.

Diesem zufolge haben sowohl wir, als auch der Herr Landesbevollmächtigte Hauptmann von Schöppingk, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzog, wie schon bekannt ist, ehverbietigt um die Ausschreibung des extraordinairn Landtages gebeten; und da wir an der Erhörnung dieser Bitte auf keine Art zweifeln konnten: so war ich Cammerherr von Sacken den 1. Dec. so glücklich, in einer hiezu erbetenen Audienz, mich bey Sr. Majestät, unserm allergnädigsten Könige, unterthänigst zu beurlauben, und anzuzeigen, daß der Herr Cammerherr von Hoven annoch als Landes-Delegirter zurück bliebe.

Nachdem hierauf Sr. Königl. Majestät geruhet hatten, bey dieser Gelegenheit uns beyderseits von Allerhöchst Dero Königl. Huld und Gnade gegen unser Vaterland, in den allergnädigsten Ausdrücken zu versichern: so reifete ich Cammerherr von Sacken den 2ten ejusd. von Warschau ab, und schmeichelte mich mit der Hoffnung, E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf das baldigste meine Relation ablegen zu können; da aber solches, des nicht ausgeschriebenen Landtages wegen, nicht eher als jeso hies durch geschehen können: so bleibt mir gegenwärtig weiter nichts übrig, als mich der ferneren Gnade Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges und der fortdauernden Wohlgerogenheit E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gehorsamst zu empfehlen. Mitau, in der Landbothenstube, den 14. Sept. Anno 1768.

Johann Ernst von der Osten,
genannt Sacken,
Landes-Delegirter.

Otto Hermann
von der Hoven,
als Landes-Delegirter.

Fortsetzung der Relation.

Nachdem vorbemeldeter massen der Herr Landes-Delegirter, Cammerherr von Sacken, von Warschau abgereiset, und ich Endes Unterzeichneter daselbst annoch zurück geblieben war, schmeichelte ich mir, gar balde von der Ausschreibung eines extraordinairn Landtages benachrichtiget zu werden,



den, und bemühet mich dahero, aus der Canzellen Sr. Excell. des Herrn Kron-Großkanzlers eine authentique Copie der Resolution zu erhalten, die man in Ansehung unserer Gravamina in Ecclesiasticis festgesetzt hatte, damit selbige dem Ausschreiben des extraordinairn Landtages beygefügt werden, und E. W. Ritter- und Landschaft dadurch im Stand gesetzt werden könnte, sich von allem zu informiren, und ihre weitere Maasregeln zu nehmen. Da ich aber sehr lange hierum vergebens gebeten, ich auch dabey erfahren hatte, daß die aus dem Reichstage bevollmächtigte Delegation in einer Session, da dieselbe bemühet gewesen, gewisse Cardinalgesetze festzusetzen, auch etwas in Ansehung dieser Herzogthümer, ohne daß mir solches communiciret worden, statuiret hätte: so sahe ich mich genöthiget, dieserwegen, zu meiner Legitimation, das hier sub No. 11. beygefügte Pro Memoria dem Herrn Kron-Großkanzler zu überreichen, welches aber gleichfalls ohne Wirkung blieb; indem ich sowohl die schon hier beygefügte Resolutiones auf unsere Gravamina in Ecclesiasticis, als auch den hier sub No. 12. befindlichen Punct aus den festgesetzten und unabänderlichen Cardinalgesetzen, welcher ohne meine Theilnehmung gemacht worden, nicht eher, als nach geschlossenem Reichstage, habe erhalten können.

Als ich hierauf den 20sten Dec. bey Hofe erschien, erhielt ich daselbst von dem Ruffisch- Kayserl. Herrn Großbothschafter den Auftrag, hieher nach Curland zu schreiben, und anzuzeigen, daß Er den Landtag, um welchen der Adel gebeten, für unnöthig angesehen, auch dieserhalb an den allhier befindlichen Ruffisch- Kayserl. Herrn Ministre bereits geschrieben hätte. Ich hatte die Ehre hierauf vorzustellen, daß dieser Landtag in dem Schlusse der letzteren allgemeinen Landesversammlung seinen Grund hätte, und überreichte Sr. Durchl. gleich den folgenden Tag, das in dieser Materie abgefaßt und hier sub No. 13. beygefügte Pro Memoria.

Ich war aber so unglücklich, daß derselbe in dieser Angelegenheit gar keine Vorstellung anhören wollte; und nachdem ich endlich so viel erhalten, gedachtes Pro Memoria verlesen zu dürfen: so wollte derselbe solches dennoch nicht annehmen. Unter diesen Umständen blieb mir abermals nichts weiter übrig, als von allem diesem an dem in Moseau damals befindlichen Herrn Landes-Delegirten, Cammerherrn von Brincken, einen genauen Bericht abzustatten, und diese Angelegenheit gleichfalls seiner unermüdeten Sorgfalt für das Vaterland zu empfehlen.

Den 30sten Dec. brachte ich in Erfahrung, daß die aus dem Reichstage bevollmächtigte Delegation, 8 Personen verordnet hätte, welche dasjenige reguliren sollten, was ausser der Resolution auf unsere Gravamina

in Ecclesiasticis, die in dem Tractate inseriret worden, annoch in Ansehung dieser Herzogthümer, zur nächsten Constitution gebracht werden sollte. Die hiezu ernannte Personen waren folgende: Der Herr Boywode von Belsck, Graf Cettner, als Präses; der Herr Boywode von Plocko; der jetzige Herr Großmarschall von Litthauen; der Herr Castellan von Plocko; der Herr Castellan von Smolenscko; und 3 Landbothen von Großpolen, Kleinpolen und Litthauen. Diefem zufolge adressirte ich mich an Sr. Excell. dem Herrn Boywoden von Belsck, und ersuchte denselben, mir anzuzeigen, wenn über unsere Angelegenheiten tractiret werden sollte.

Ich erfuhr hierauf, daß solches den folgenden Tag geschehen würde, und der Herr Boywode sagte mir, daß Er in allen Stücken die nöthige Informations von mir erwarten würde. Ich stellte mir vor, daß von weiter nichts, als von den Gravaminibus quoad Politica, deren Resolutions annoch ausgesetzt waren, die Rede seyn würde.

Wie groß aber war meine Verwunderung, als ich mich an dem bestimmten Tage bey Sr. Excell. dem Herrn Boywoden von Belsck einfand, und vernehmen mußte, daß ganz andere Materien, als unsere Gravamina in Politicis, den designirten Personen, zu reguliren, wären aufgetragen worden. Ich bath mir die Communication dieser Materien aus, worauf man mir selbige nur flüchtig durchlesen ließ, und zugleich anzeigte, daß man solche mir zu communiciren untersagt hätte. Ich hatte indessen bey Durchlesung dieser Puncte so viel bemerkt, daß das mehreste davon gänzlich wider die Verfassungen unseres Vaterlandes gerichtet war, auch jeho hier gar nicht vorgetragen werden konnte; nachdem, vermöge der getroffenen Verabredung zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und der Ritterschaft, und der auf dem letzten Landtage gemachten Declaration des Ruffisch, Kayserl. Herrn Ministres von Simolin

” den conföderirten Ständen der Republik nichts vorgetragen
 ” werden dürfte, als was von beyden Theilen communi Con-
 ” sensu gemeinschaftlich erörtert, reguliret und angenommen
 ” worden.

Ich ermangelte nicht, alles dieses nicht nur den zur Regulirung dieser Materie designirten Herren, gehörigst anzuzeigen, sondern auch hierüber die von einem gleichen Inhalte hier sub No 14. et 15. beygefügte Memoires, durch Sr. Durchl. den Fürsten Primas, der aus dem Reichstage bevollmächtigten Delegation, und Sr. Durchl. dem Herrn Ambassadeur, selbst gehörig zu unterlegen. Da ich aber hierauf vom erstern gar nichts,



und von letzterem folgendes zur Antwort erhielt, daß ich die gebetene Communication der obgedachten Materien nicht bekommen würde, und mich in weiter nichts, als in die mir aufgetragene Gravamina zu immisciren hätte; so wird E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft von selbst zu erwegen belieben, daß mir unter diesen Umständen gar nichts mehr zu thun übrig blieb, als diese Angelegenheit ihrem Schicksale zu überlassen, und alles dasjenige, was vorgefallen war, dem in Moscau damals befindlichen Herrn Landes Delegirten, Cammerherrn von Brincken, zum weitem Gebrauch mitzutheilen.

Da ich indessen von oben gedachten Herrn Landes-Delegirten war benachrichtiget worden, daß derselbe über die festgesetzte Resolutionses, quoad Gravamina in Ecclesiasticis, ein Pro Memoria dem dasigen Erl. Ministerio überreicht hätte, und annoch nicht alle Hofnung aufgab, daß dasjenige, so in diesen Resolutionsen den Verfassungen unseres Vaterlandes zuwider enthalten wäre, noch vor dem limitirten Reichstage abgeändert werden könnte; so erkundigte ich mich in der Folge, ob hiezu nicht einige Anweisung an Sr. Durchl. dem Herrn Ambassadeur gelangt wäre. Allein, der Ausgang hat uns gelehret, daß unsere Hofnung, so wie unsre Bemühungen, in diesen und vielen andern Fällen vergebens gemesen; und bleibt uns das in Warschau geschehene Verfahren, ein desto größeres Geheimniß, je weniger dasselbe mit den bekannten großmüthigsten Gesinnungen des Allerhöchsten Ruffisch. Kayserl. Hofes übereinstimmt.

Nachdem ich hierauf benachrichtiget wurde, daß zur Abmachung unserer Gravaminum in Politicis, ich in einer Conferenze mit denen Herren Kroncanzlern zu seyn, die Ehre haben sollte: so genoß ich die Gnade, Sr. Majestät, unserm allergnädigsten Könige, auf der sub No. 16. hier befindlichen Schrift der Bürger, in Ansehung der von denselben prätextirten Appellation, die sub No. 17. hier beygefügte Beantwortung, unterthänigst zu überreichen, und theilte selbige nicht nur weiter aus, sondern nahm auch Gelegenheit, dem Ruffisch. Kayserl. Herrn Ambassadeur einen kurzen Auszug dieser Beantwortung in französischer Sprache zu unterlegen.

In den oben erwähnten Conferenzen wendete ich meine Bemühungen dahin an, die Gründe unserer Gravaminum in Politicis vor Augen zu legen; und nachdem diese Conferenzen geendiget waren, erhielt ich die von den obgedachten Herren Canzlern angefertigte Resolutionses. Da aber selbige sehr unvollkommen waren, wendete ich mich dieserhalb an den Herrn Ambassadeur; welcher denn die Güte hatte, die erwähnte Herren Canzlere und mich auf den 12. Jan. Nachmittages bey sich zu bestimmen, und daselbst diese Angelegenheiten zu beendigen.

In

In dieser Conferenze wurde beschlossen, daß die vorgedachte Resolutions in einigen Stücken abgeändert werden sollten, und daß man denselben noch beyfügen würde, wie die Appellation den Bürgern nicht zukäme. In Ansehung der freyen Disposition aber, die sich die Durchl. Republik durch die Constitution von 1764. über diese Herzogthümer, nach Ausgang der jetzigen Fürstlichen Linie, unsern Verträgen zuwider, vorbehalten hatte, und der uns zustehenden freyen Herzogswahl, wollte man, ohngeachtet aller Vorstellungen, und der sub No. 18. hier beygefügten Note, die ich dem Herrn Ambassadeur zu übergeben, die Ehre hatte, dennoch gar nichts erwehnen.

Einige Tage nachhero wurden mir diese abgeänderte Resolutions aus der Kronkanzley communiciret; da aber der Punct wegen der Appellation sehr undeutlich abgefaßt, und annoch einiges zu desideriren war: so sahe ich mich genöthiget, abermals Sr. Durchl. dem Ruffisch-Kayserl. Herrn Ambassadeur darüber Vorstellungen zu machen. Es hatte derselbe auch die Gewogenheit für mich, einige Veränderungen zu veranstalten; und da ich hierauf abermalen um die Communication der veränderten Resolutions bey der Kronkanzley anhielte: so wurden mir die hier sub No. 19. befindliche Puncte, so wie selbige in der neuen Constitution von pag. 173. bis 177. Polnisch angetroffen werden, und die ich ins Lateinische habe übersetzen lassen, ertheilet.

In diesen Puncten fand ich zwar die obgedachte Veränderungen in Ansehung der Resolutions auf unsere Gravamina in Politicis; man hatte aber denselben auch, wie es scheint, aus Versehen die Resolutions über einige derjenigen Materien beygefügt, die ich, wie oben erwehnet worden, bey dem Herrn Boywoden von Belsk gelesen hatte, und deren gebetene Communication mir war versagt worden.

Meine dem Vaterlande schuldige Pflicht erforderte, da mir nunmehr dasjenige mitgetheilet und bekannt geworden war, was obbemeldter massen zuwider unsern Verfassungen sowohl, als der uns gemachten allergnädigsten Ruffisch-Kayserl. Declaration, und der zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf der letzteren Landesversammlung getroffenen Verabredung, entgegen in die Constitution gebracht werden sollte, daß ich alle Bemühungen anwendete, um diese Nachtheile abzuwenden.

Diesem zufolge war mein Vorsatz, hierüber die nöthige Vorstellungen zu machen, als ich den 21. Jan. Nachmittages zu Sr. Durchl. dem Herrn Ambassadeur verlangte wurde.



Ich fand daselbst viele Herren Senateurs und Landbothen, welche die aus dem Reichstage bevollmächtigte Delegation ausmachten, versammellet, und daß sie eben ihre Session formiren wollten.

Der Herr Kron-Großkanzler sagte mir, daß alle wegen Curland, in Ansehung dieser Herzogthümer entworfene Projecte, von der bevollmächtigten Delegation approbiret wären, daß man aber wegen der Bauers-Forderungs-Processse gerne noch hinzufügen wollte, daß selbige sowohl in Curland als in Litthauen in der ersten Instanz beendigt werden sollten, und daß diese und verschiedene andere Materien die Ursachen wären, warum der Herr Ambassadeur mich zu sich verlangt hätte.

Die Nachricht, daß alle entworfene Puncte, diese Herzogthümer betreffend, und also auch diejenigen, die ohne mich zu adhibiren, gemacht und approbirt worden, allarmirte mich mit Recht; ich nahm dahero alsobald die Gelegenheit, einige Herren Senateurs anzuzeigen, daß unsere Verfassungen und Gesetze keine andere Constitutiones authorisirten, als nur solche, die den obgedachten Gesetzen gemäß wären, oder wenn es Neuerungen beträfe, die Consentiente Duce et Nobilitate gemacht worden; überhaupt aber obligirten uns keine Gesetze und Verordnungen, als die wir selbst errichten helfen, wie solches auch in Preußen observiret würde; daß ich auch, vermöge meiner Instruction, an nichts andres, als was in dem eingegebenen Corpore Gravaminum enthalten, Theil nehmen könnte, und daß ich Sie dahero ersuchte, solches in der Session der aus dem Reichstage bevollmächtigten Delegation bekannt zu machen, und dafür zu sorgen, daß nichts Nachtheiliges und Gesetzwidriges beschloffen werden möchte.

Der Herr Ambassadeur erschien hierauf, und zeigte mich nicht nur das oberwehnte Verlangen wegen der Bauerforderungs-Processse an, sondern auch, daß einige Herren Landbothen aus Litthauen sich über einen in diesen Herzogthümern angelegten Zoll, und wegen der hiesigen Strandgerechtigkeit beschwerten, indem sie, laut ihrem Vorgeben, dafür, daß sie so unglücklich gewesen, zu stranden, annoch dafür bezahlen mußten zc. zc. Ich erwiederte aber, daß mir solches ganz unbekannt, mich auch in nichts einlassen könnte, worüber ich nicht instruiret wäre; daß übrigens das Anverlangen, wegen der Bauerforderungs-Processse, eine völlige Abänderung der einmal festgesetzten Processordnung inviolirte, und daß ich von einem neu angelegten Zoll gar nichts, von der Strandgerechtigkeit aber nur so viel wüßte, daß sie für die Hilfe, die man ihnen bey dieser Gelegenheit leistete, ein billiges zu bezahlen, angehalten würden. Der Herr Ambassadeur verlangte hierauf, daß ich den folgenden Tag zu dem Kron-Großkanzler kommen,

men, und daselbst wegen obgedachter Angelegenheiten mich mit denjenigen Herren Landbothen vereinigen sollte, die die schon erwehnte Beschwerden geführt hatten

Ich erwiederte hierauf, daß ich aus den schon angeführten Gründen, und meiner eingeschränkten Instruction, an nichts würde Theil nehmen können, als entfernte mich aus der Session.

Nachdem aber dem Herrn Ambassadeur dasjenige war hinterbracht worden, so ich obgemeldter Massen einige Herren Senateurs in Ansehung derjenigen Materien declarirt hatte, die ohne meine Theilnehmung einseitig waren entworfen und approbirt worden; so wurde ich gar balde in der gedachten Session zurücke verlanget, allwo ich denn von dem Herrn Ambassadeur die eben so unerwartete, als schmerzhaftige Auslegung meines pflichtmäßigen Benehmens anhören mußte, als wann wir jederzeit bemühet wären, den Allerhöchsten Absichten des Ruffisch. Kayserl. Hofes zu widerstreben, und daß alles, was gemacht wäre, dennoch bestehen sollte, indem sich solches auf der den 2ten Oct. 1766. bey dem allhier accreditirten Ruffisch. Kayserl. Herrn Ministre von E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft unterzeichneten Convention und der Gerechtigkeit gründete. Ich nahm hierauf Gelegenheit, so viel mir der Schmerz erlaubte, den ich über die ungewöhnliche Art dieses Vortrages empfand, zu erwiedern, daß ich keinesweges den Vorsatz gehabt, wider die Allerhöchsten Absichten des Ruffisch. Kayserl. Hofes, das mindeste vorzunehmen, indem ich mich auf diejenige Declaration gründete, die der allhier subsistirende Ruffisch. Kayserl. Herr Ministre durch das unter dem 21sten Aug. 1767. eingereichte Pro Memoria bekannt gemacht hätte, und nach welcher Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog und E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft nicht anders als gemeinschaftlich verfahren, alle streitige Punkte weglassen, und nur solche Materien der gegenwärtigen Consöderation vortragen sollten, welche die etwannige Eingriffe der Oberherrschaft in die gemeinsame Vorrechte beyder Theile zum Geaenstande hatten.

Da aber alles dieses fruchtlos blieb, und ich zur Antwort erhielt, daß mir die Auslegung gedachter Allerhöchsten Declaration nicht zukäme: so hatte ich in der Folge die Ehre, da ich durch eine Unpäßlichkeit genöthiget wurde das Zimmer zu hüten, zur Bezeigung der tiefsten Veneration E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft gegen Ihre Ruffisch. Kayserl. Majestät, und zur Abwendung aller ungleichen Auslegung meines Benehmens, das hier sub No. 20 beygefügte Schreiben an Sr. Durchl. dem Herrn Ambassadeur gelangen zu lassen, den ganzen Vorgang an dem damaligen in



Moscau befindlichen Herrn Landes-Delegirten zu melden, und endlich noch vor dem Anfange des limitirten Reichstages, die in dem sub No. 21. hier beygeschlossenen Pro Memoria enthaltene Praecustodition der Rechte E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, nicht nur an beyde Herren Kroneanzlere zu überreichen, sondern auch selbige ad Acta Metrices zu geben, welche mir aber auf Anweisung des Ministerii denegiret wurden, wie solches das in Originali hier sub No. 22. beygefügte Antwortschreiben des Herrn Metricauben Stominski noch deutlicher anweist.

Da mir indessen, wie schon gesagt worden, eine kleine Unpäßlichkeit zugestossen war, so wurde ich durch solche auch behindert, mich zu der bey dem Herrn Kron-Großkanzler bestimmten Conferenze, wegen der Beschwerden einiger Litthauischen Herren Landbothen, einzufinden; und die Folge hat gezeigt, da über diese Materien in der letzteren Constitution nichts enthalten ist, daß die gedachte Herren Landbothen sich ihres Verlangens begeben haben.

Der bis auf den 1. Febr. limitirte Reichstag wurde hierauf an dem bestimmten Tage eröffnet; da aber die aus dem Anfange des Reichstags bevollmächtigte Delegation annoch nicht mit allem fertig war: so wurden die Sessiones bis auf den 20sten, und nachhero wiederum bis auf den 26sten ejusd. ausgesetzt.

Nachdem hierauf die obgedachte Delegation der Angelegenheiten beendet hatte, wurden die Sessiones des Reichstages fortgesetzt, in derselben alle Acta der erwehnten Delegation approbiret, die Generalconföderation sowohl, als auch die Disidentische Conföderationen aufgehoben, und endlich der Reichstag den 5ten Merz völlig geschlossen.

Hiebey sehe ich mich genöthiget, E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gehörig anzuzeigen, daß bey Aufhebung der Disidentischen Conföderationen, mir gleichfalls die dazu gehörige Dissolutions-Acta, deren Uebersetzung ich hier sub No. 23. beyfüge, zur Unterschrift vorgelegt worden, daß ich aber solche Unterschrift, da ich mich dazu nicht berechtigt zu seyn geglaubet, verbethen, und dem Wohlgefallen Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs und E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft anheim gestellet habe, nach vorhergegangener Prüfung der auf unsere Gravamina erfolgten Resolutiones, die Dissolution der Conföderation dieser Herzogthümer, durch eine besondere Acte zu declariren.

Nachdem solchergestalt der Reichstag geschlossen, und in den mir von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge und E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich aufgetragenen Angelegenheiten nichts mehr zu thun übrig

übrig blieb: so erkundiate ich mich, zufolge meiner Additional-Instruction, nicht nur nach den im Monat Merz zu haltenden Relations-Gerichten, sondern auch nach der in demselben Monate, zufolge des bey der letztern Juridique publicirten Königl. Decrets, in der Edictal-Sache vorzunehmende Commission, welcher unter andern mit aufgetragen war, das Allodium der vorigen Herzoge zu bestimmen, und dahero für E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft einen Gegenstand von der größten Wichtigkeit machte.

Ich brachte hierauf in Erfahrung, daß die Relations-Gerichte dieses mal bloß in einigen Reichsangelegenheiten gehalten werden sollten, daß aber die obgedachte Commission ganz gewiß ihren Fortgang haben würde.

Da indessen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft durch den gewiß gehofften, dennoch aber nicht ausgeschriebenen Landtag, war behindert worden, mir speciellere Instruktionen zu der schon erwähnten Commission zu übersenden: so ersuchte ich den Herrn Landesbevollmächtigten Hauptmann Schöppingk, sich nicht nur bey E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in allen Kirchspielen, wegen einer Anzeige, wie ich mich hiebey benehmen sollte, zu erkundigen, sondern auch dieselbe um eine gütige Veranstaltung meiner fernern Zehrungsmittel zu bitten.

Nachdem ich hierauf nicht nur von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft des Falsischen Kirchspiels einige Anleitungen zu einem fernern Benehmen erhalten hatte, sondern auch in der Folge verschiedene andere Kirchspiele meine Diätengelder bewilligt hatten: so war der Herr Landesbevollmächtigte so gütig, mir aus eigenen Mitteln Ein Tausend Reichsthaler, in Albers, zu meinem ferneren Aufenthalte, vorzuschiffen.

Ich hatte hierauf die Ehre, die allhier sub No. 24. beygefügte und unserm allergnädigsten Könige gerichtete Supplique, an die Herren Kanzlere zu überreichen, und aus den in derselben enthaltenen Gründen, um die Aussetzung der obgedachten Commission gehörig zu bitten. Man erwiederte mir aber, daß, da diese Commission durch ein Decret authorisiret worden, welches nicht nur von Sr. Majestät dem Könige allein, sondern auch den Herren Senateurs seine Gültigkeit erhalten: so könnten Sr. Majestät der König auch nicht alleine die Aussetzung dieser Commission verordnen. Indessen fügte man diesem hinzu, daß man auf einige Tage die Relations-Gerichte, wie schon gesagt, in Reichsangelegenheiten halten würde, und daß, da dieses dasselbe Gericht wäre, welches die gedachte Commission in der Edictal-Sache angesetzt, ich bey demselben interveniend durch einen Advocaten, um die erwähnte Aussetzung, aus den in meiner Supplique angeführten Gründen, bitten sollte. Ich mußte mir diesen Vor-

schlag



schlag gefallen lassen, und machte dazu die gehörigen Anstalten; da aber in der Folge diese Gerichte gar nicht gehalten wurden, so fand auch dieses vorgeschlagene Mittel nicht statt, und die oberwehnte Commission nahm, ohngeachtet aller Vorstellungen, den 26sten Merz bey dem Fürsten Großkanzler in Litthauen ihren Anfang. Bey diesen oberwehnten Umständen, da ich, ohngeachtet aller Bemühungen, nicht im Stande gewesen war, den Fortgang dieser Commission aufzuhalten, setzte ich mir vor, zum wenigsten so viel in meinen Kräften stehen würde, ohne mich in die gedachte Commission einzulassen, alle Nachtheile von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft abzuwenden, derselben alle ihre Rechte zu reserviren, und mich im Stande zu setzen, E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von allem, so vorgehen würde, einen genauen Bericht abstatten zu können.

Diesem zufolge übertrug ich dem in der Angelegenheit E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft engagirten Advocaten Albrecht, aus meiner eingegebenen Supplique, diejenigen Gründe anzuzeigen, die es E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft unmöglich gemacht hätten, bey dieser Commission mich aufs neue zu instruiren, und daß ich dahero bey derselben weiter nichts thun könnte, als hierdurch bey der gedachten Commission zu praecaviren, daß bey Constituirung der Kettlerischen Allodial-Massa, als welche für E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit wäre, nichts nachtheiliges für dieselbe statuiret würde, und daß ich dahero E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, in Gefolge meiner erstern Instruction, quaevis Competentia, et Juris beneficia reservirte.

Nachdem hierauf, wie schon erwehnet worden, die festgesetzte Commission ihren Anfang nahm, machten die Advocaten der Herren Instigatoren folgenden Vortrag:

”Zufolge des letztern Königl. Decrets wäre die erste Beschäftigung dieser Commission, Massam Allodiale Kettleriana zu constituiren, als welche die Herren Instigatores mit richtigen Documentis und Inventariis beweiseten. Es vermöge eines Königl. Rescripts von Ao. 1738. gewissen Revisoribus in Curland aufgetragen gewesen, die Kettlerischen Allodia zu taxiren: Man hätte zwar in dieser Absicht damalen eine Consignation der gedachten Kettlerischen Allodien aus dem Fürstlichen Archiv extradirt, diese aber wären unrichtig befunden worden, nachdem man verschiedene Stücke des Archivs, die zu der Zeit in Riga und Danzig befindlich gewesen, zurück bekommen und durchgesehen hätte; man wollte
”dahero

„dahero zupörderst den Beweis führen, daß verschiedene Güther
 „nicht Allodial wären, ob sie gleich in der obgedachten Con-
 „signation von 1738. als solche verzeichnet worden.

Hierauf wurde, wie alles dieses aus dem Actu Commissionis zu er-
 sehen ist, eine Anzahl von 32 Gütern verlesen, die man von der obgedach-
 ten Consignation der Kettlerischen Allodien eximirte; und die Gründe,
 womit man zu beweisen vermeinet, daß diese Güter keine Allodia wären,
 bestehen darinn, daß einige dieser Güter von den vorigen Herzogen an eini-
 ge Privatpersonen verlehnt gewesen, und durch einen Verkauf, oder auf
 andere Art, wiederum an das Fürstliche Haus gediehen wären.

Ferner, daß einige andere der gedachten Güter für keine Allodia ge-
 halten werden könnten, weil selbige von den vorhergehenden Herzogen gegen
 andere Güter wären vertauscht worden.

Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft wird von sich selbst zu erwe-
 gen belieben, wie wenig diese angeführte Gründe, was sie sollen, beweisen
 können; da erstlich diejenigen Güter, von den man beweiset, daß sie ver-
 lehnt oder vertauscht worden, nicht nothwendig Fürstliche Domainen seyn
 müssen, sondern auch Fürstl. Allodia haben seyn können; zweytens, da wir
 in unsern Landes-Acten bewiesen finden, daß verschiedene unserer Vorfah-
 ren ihre Erbgüter den vorigen Fürsten angetragen, und wieder zu Lehn ge-
 nommen, oder auch, daß sie von obgedachten Herzogen über ihre Heermei-
 sterliche Lehne, die durch die Subjection Naturam Allodii erhalten, reno-
 vationem Feudi sich ertheilen lassen.

Alle diese Bedenklichkeiten sowohl, als auch, daß es nicht nur noth-
 wendig wäre, bey einem jeden Gute, welches als verlehnt oder vertauscht
 angeführt würde, die Beweise zu fordern, daß solches wirklich aus den
 Fürstl. Domainen verlehnt oder vertauscht wäre, sondern sich auf eine zuver-
 lässige Art zu versichern, ob aus dem Fürstl. Archive den Instigatoribus
 die Massam Allodii constituiren sollten, alle Documenta hiezu extradi-
 ret wären, und ob man nichts, so hierzu gehöret, zurück behalten hätte, hatte
 ich die Ehre den Herren Commissarien in der Art anzuzeigen, daß ich sol-
 ches zu ihrer Information, ohne mich in diese Commission einzulassen,
 thäte; indem ich sonder dem, vor dem Schluß derselben, im Namen E.
 Wohlgeb. Ritter- und Landschaft eine Jurium Reservation ad Acta Com-
 missionis zu geben hätte.

Alles dieses aber wurde zu meiner größten Verwunderung gar nicht
 in Erwägung gezogen; und die obgedachte Commission, obgleich man in
 dem letztern Königl. Decreto nicht findet, daß derselben facultas substi-
 tuendi



tuendi ertheilet worden, ernannte gewisse Sub-Delegirte Commissarien, in der Person des Herrn Coadjutoris von Culm, Grafen von Szembeck, und des Cammerherrn von Ryß, als welche diejenige Documenta revidiren sollten, die man bey dieser Commission praesentiren würde; und nachdem dieses geschehen war, limitirte man die Sessiones der Commission bis auf den 18ten April.

Die oberwehnte Sub-Delegirte Commissarien aber, machten den 29sten Merz den Anfang der Ihnen aufgetragenen Arbeit, indem selbige sich mit der Revision derjenigen Documenten beschäftigten, die von den Instigatoribus in der Absicht allegiret worden, um durch denselben, nach ihrer Meinung, zu beweisen, daß diejenigen Güter, die man aus der Consignation von 1738. excipiret, keine Allodia sind; und nachdem sie hiermit fertig waren, limitirten sie ihre Sessiones gleichfals, wegen der einfalenden Osterferntagen, bis zum 11ten April.

Indessen aber ist gewiß nichts wunderbarer, als daß man in einer Curländischen Angelegenheit von so grosser Wichtigkeit, in welcher alle Documenten Deutsch abgefaßt, und wegen ihrer alten Schreibart schwer zu lesen und zu verstehen sind, eine Commission in Warschau festgesetzt, und solche Personen zu untersuchen aufgetragen hat, die die Deutsche Sprache theils gar nicht, theils nicht völlig in ihre Gewalt haben.

Den 11ten April sollte die erwehnte Sub-Delegirte Commission ihren Fortgang nehmen, solches aber wurde durch die Unpäßlichkeit des Herrn Coadjutoris von Culm behindert. Man erbat hierauf an dessen Stelle den Herrn Canonicum Bizinski, und continuirte den 12ten die gedachte Commission, welche sich denn damit beschäftigte, daß sie nicht nur die Massam Allodialem Mobilem consignirte, sondern auch diejenigen Güter, die man von der Allodial-Consignation von 1738. nicht excipiret hätte, als Allodia verzeichnete, und die taxirte Summen beysetzen ließ.

Den 13ten April bemühet man sich von Fürstl. Seite diejenigen Allodial- und Lehnshulden zu documentiren, die Sr. Durchl. der Herzog schon bezahlt hätten, und annoch bezahlen mußten; und nachdem man hiermit einige Tage zugebracht, beendigte die oftgedachte Sub-Delegirte Commission das ihr aufgetragene Geschäfte.

Hierauf sollte den 18ten April die eigentliche Commission ihre Sessiones continuiren; da aber der Decretenschreiber noch nicht alles dasjenige angefertigt hatte, was in der Sub-Delegirten Commission verhandelt werden sollte: so blieb solches bis zu dem 19ten ejusd. ausgesetzt, als an welchem Tage denn die gedachte Commission sich versammelte, und von dem Sub-

Sub-Delegirten Herren Commissarien die Anzeige erhielt, daß die ihnen aufgetragene Revision der Acten beendiget, auch alles in der Art befunden wäre, wie solches von dem Decretenschreiber verlesen werden würde.

Hierauf, ehe noch der Decretenschreiber den angefertigten Actum Commissionis zu verlesen anfing, ließ ich im Namen E. W. Ritter und Landschaft durch den hiezu engagirten Advocaten Albrecht die obgedachte Reservationem Jurium Generosi Ordinis Equestris Ducatum Curlandiae vortragen, und die Commission ersuchen, selbige ad Acta Commissionis zu nehmen. Wer wird sich aber wohl vorstellen, daß man mir auch diese ganz unschuldige Sache, ohngeachtet aller gemachten Vorstellungen, abgeschlagen habe? Es ist indessen dennoch wirklich geschehen, und ich sahe mich in der Folge genöthiget, diese obgedachte Reservation den Acten des Grods inseriren zu lassen; so wie solches die hievon sub No. 25. befindliche Beylage beweiset.

Nachdem indessen alles obgedachte bey der versammelten Commission vorgefallen war, so wurde der ganze Actus Commissionis verlesen, die Commission geschlossen, und dem Decretenschreiber aufgetragen, die Acta desselben den Parten zu extradiren; bey welcher Gelegenheit denn ich mir dieselben gleichfalls zur genaueren Information Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft habe ausfertigen lassen, und solche allhier sub No. 26. beyfüge.

Nachdem auf vorbemeldete Art alles beendiget war, und ich auf das theureste versichern kan, daß ich, wie solches aus dieser Relation zu ersehen, alles dasjenige angewandt, was nur immer in meinen Kräften gestanden. und die widrigen Umstände erlaubt haben, um alle Nachtheile von E. W. Ritter und Landschaft zu entfernen, und die mir aufgetragene Geschäfte zu besorgen: so sehe ich annoch für meine Schuldigkeit an, da in der letztern Reichs-Constitution die Aufhebung des zu Schloßberg angelegten Zolles der Litthauischen Schatzcomission auferlegt war, auch für die Erfüllung dieses Gesetzes zu sorgen.

Diesem zufolge hatte ich noch vorher, ehe die Zeit herannahete, da die Schatzcomission in Litthauen ihre Sessiones zu halten pfleget, die Ehre, an den Herrn Großschatzmeister, als Praesidem dieser Commission, den hier sub No. 27. beygefüigten Brief zu schreiben, demselben eine vidimirte Copie des Puncts aus der Constitution zu übersenden, der diese Angelegenheiten enthält, und die Execution desselben seiner Vorsorge zu empfehlen.

Da ich aber von obgedachten Herrn Großschatzmeister von Litthauen keine Antwort erwarten konnte, so war ich genöthigt, mich dieser Gelegenheit wegen, sowohl an den Herrn Ambassadeur und den Fürsten Großkanzler von Litthauen zu adressiren, um durch derselben Veranstellung die gedachte Constitution, die Aufhebung des Zolles zu Schloßberg betreffend, in Erfüllung zu bringen.



Ich erhielt aber vom Erstern die Anweisung, daß die hiesige Landesregierung diesermwegen an die Litthauische Schatzcommission schreiben mußte; und letzterer zeigte mir an, daß gedachte Commission nicht versammelt wäre.

Unter obgedachten Umständen waren auch in diesem Falle alle meine Bemühungen vergebens, und ich sehe mich genöthiget, alles dieses gleichfalls den fernern Maasregeln E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu überlassen.

Da nunmehr nach dieser meiner E. W. Ritter- und Landschaft schuldi- gen und getreuen Relation, alles desjenigen, so bey Besorgung der mir aufgetragenen Geschäfte vorgefallen, mir in Ansehung derselben, in Warschau zu thun, nichts weiter übrig blieb: so faßte ich den Entschluß, meine Rückreise anzutreten; weil aber durch die zu Barr, Kracau und verschiedenen andern Orten entstandene Conföderationes, der Zustand der allgemeinen Angelegenheiten täglich bedenklicher zu werden anfang: so sahe ich es um destomehr für meine Pflicht an, meinen Aufenthalt in Warschau zu verlängern, besonders da ich hiezu in dem roten Puncte des Schlusses der letztern allgemeinen Landesversammlung eine hinlängliche Anweisung zu finden glaubte, und bey sich etwann ereignenden Vorfällen, da wir nicht eher als jezo einen Landtag zu hoffen hatten, nach meiner Abreise niemand im Stande gewesen wäre, für das Beste des Vaterlandes die nöthige Sorgfalt zu tragen, besonders wenn wider alles Vermuthen die Conföderation die Oberhand gewonnen, auch unerwartete Neussierungen den Herzogthümern gemacht hätte.

Hat indessen gleich der bisherige Fortgang der in Polen entstandenen Unruhen uns gelehret, daß meine Beysorge in diesem Stücke vergeblich gewesen: so hoffe ich dennoch, daß ich dieserhalb eben so wenig getadelt zu werden verdiene, als derjenige, der sich zu Schiff befindet, und bey sich ereignenden Stürmen sich nicht bloß den Wellen und Klippen überläßt; sondern alle diejenigen Mittel anwendet, die Vorsicht und Klugheit nur irgend anrathen. Ich habe mich in die nothwendige Verfassung setzen müssen, sowohl bey sich ereignender Gefahr, das uns drohende entweder ganz abzuwenden, und von uns zu entfernen, oder die Strenge desselben, wenigstens so viel als es sich thun lassen, zu mildern. Und wer hätte jemals die Vorsicht eines Seefahrenden getadelt, der bey den Merkmalen eines bevorstehenden nahen Ungewitters und harten Sturms so fort Kunst und Erfahrung zu Rathe ziehet, der ihm dadurch drohenden Gefahr zu entgehen, und solche, wo möglich, abzuwenden? Und wie glücklich ist er, wenn der ausaebliene Sturm Mühe und Vorsicht vergeblich gemacht!

Die in Polen von Zeit zu Zeit errichtete Conföderationes waren gewiß gefährlicher und unserm Vaterlande besorglicher, als man sich hier jezo vorstellen kan.

Gegenthärtige Relation wird indessen einem jeden den unausgesetzten Fleiß und die fortgesetzten Bemühungen angezeigt haben, womit ich bemüht gewesen, die völlige Abolition aller vorgetragenen Beschwerden zu bearbeiten. Wann aber der Erfolg meinen Bemühungen nichts gemäß gewesen: so ist dabey zu erwegen, daß alle Entschliessungen des Reichstages von einer höhern Gewalt, Kraft, Nachdruck und Gültigkeit erhalten; gleichwohl haben wir allemal Ursache, die uns so nachdrücklich versicherte Allerhöchste Kayserl. Gnade, Huld und Protection in der tiefsten Ehrfurcht zu verehren.

Dasjenige, was aber gegenthärtig nicht abgemacht worden, bleibt der Zukunft heimgestellt; denn, so wenig von einem erfahrenen Landwirth bey einem erfolgten Mißwachs, die fernere Besorgung seines Ackerbaues aufgehoben wird, eben so wenig hoffe ich, wird E. W. Ritter- und Landschaft sich durch die über verschiedene Artickels ausgebliebene Erfüllung, ihre gerechte Hofnung völlig danieder schlagen lassen, als weitere Bemühungen aufheben, und dem Vaterlande die ihm so nöthige Sorgfalt entziehen.

Nichts ist gewisser, als daß durch ein solches Benehmen Freyheit und Geseze in die größte Gefahr gerathen müßten; und wie wenig würde solches demjenigen patriotischen Character gleichen, den E. W. Ritter- und Landschaft zeithero mit so vielen Ruhm zu behaupten gewußt, da dieselbe bey allen Umständen gezeigt hat, daß der Patriot nur alsdenn in seiner wahren Größe erscheine, wenn derselbe bey Gefahr und widrigen Begebenheiten eine männliche Standhaftigkeit, eine unermüdete Sorgfalt, und diejenige Klugheit beweiset, die ihm nicht nur Zeit und Umstände lehren, sondern auch diejenigen Maafregeln an die Hand gibt, die zu Erlangung seiner, zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes abzielenden Absichten die geschicktesten sind. Wie ofte finden wir nicht die Wahrheit dieser Betrachtung in der eigenen Geschichte unsers Vaterlandes bestätigt? Wie häufig sind die Beyspiele, da die unermüdete Standhaftigkeit E. W. Ritter- und Landschaft alle Furcht eines mißlungenen Unternehmens wegeräumet, Ihre Bemühungen verdoppelt, durch beständig wiederholte Vorstellungen alle Schwierigkeiten überwunden, und endlich durch Hülfe der Vorsetzung ihre Angelegenheiten nach Wunsch geendiget hat? Wem aber sollte es wohl unbekannt seyn, daß wir die mehresten Unternehmungen E. W. Ritter- und Landschaft, die einen glücklichen Erfolg gewonnen, jederzeit der allergnädigsten Unterstützung des Allerhöchsten Kayserl. Hofes zu verdanken gehabt?

Da übrigens Zeit und Gelegenheit nicht immer vorher zu sehen, und unsere Verfassungen von der Absicht sind, daß gar ofte die glücklichsten Epochen, ehe wir im Stand gesetzt werden, uns zu versammeln, und die nothwendige Maafregeln zu nehmen, ohne Nutzen für unser Vaterland verfließen: so wäre, nach der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten, meine unmaß-



gebliche Meinung, den zu dem bevorstehenden Reichstage nach Warschau abzufertigenden Landes-Delegirten, in Ansehung aller der Nachtheile, die von Zeit zu Zeit unsere Freyheit und Geseze erlitten, dergestalt zu instruiren, daß er daselbst bis zum nächstkünftigen Landtag verbleibe, bey allen Gelegenheiten nach Maaßgebung unserer Geseze, Freyheiten und Praerogativen, seine Bemühungen für das Beste des Vaterlandes anwende, mit dem Herrn Landes-Bevollmächtigten die nöthige Correspondenz unterhalte, und daß man demselben in obgedachter Absicht die nöthige Creditive an Sr. Majestät, unsern allergnädigsten König und Allerhöchst Desselben Ministerio ertheile.

Was indessen die Angelegenheiten E. W. Ritter- und Landschaft in Ansehung der Edictal-Sache betrifft: so glaube ich, daß die völlige Ausführung derselben, gleichfalls Gott und der Zeit überlassen werden müssen. Da aber die durch das letztere Decret ernannte Herren Commissarien bey der bevorstehenden Juridique ihren Bericht an den König und Senat von dem ihnen aufgetragenen Geschäfte abstatten werden: so wäre mein unmaßgeblicher Rath, dem abzufertigenden Herrn Landes-Delegirten den Auftrag zu ertheilen, bey dieser Gelegenheit interveniendo vortragen zu lassen: erstlich, welchergestalt E. W. Ritter- und Landschaft durch den unterbliebenen Landtag außer Stande gesetzt gewesen, bey der festgesetzten Commission die nöthige Maaßregeln zu nehmen; und zweytens, da Sr. Majestät der König allergnädigst geruhet, durch das letztere Decret festzusetzen, daß alle Quaestiones, racione Allodii Kettleriani, bis zur künftigen Entscheidung ausgefetzt bleiben sollten: so hätte die Commission, in Ansehung derjenigen Güter, welche die Herren Instigatores von der Anzahl der Kettlerischen Allodien eximiret, nichts statuiren können, ohne auf die von E. W. Ritter- und Landschaft angebrachte Jurium Reservation zu reflectiren; dahero denn E. W. Ritter- und Landschaft Sr. Majest. unterthänigst bäte, in der etwannigen Confirmation dieses Commissorialischen Actus festzusetzen, daß die in diesem Actu enthaltene Constitutio Massae immobilis Substantiae Allodialis Kettlerianae, zufolge der beygebrachten Jurium Reservation, den Rechten der Landschaft nicht nachtheilig seyn möchte, sondern vielmehr bey künftiger Entscheidung aller zwischen Sr. Hochf. Durchl. dem Herzoge und E. W. Ritter- und Landschaft absendenden Forderungen an gedachte Allodial-Masse aufs neue erörtert werden sollten.

Dieses sind diejenigen unmaßgeblichen Maaßregeln, die ich nach meiner Einsicht, als die dienlichsten ansehe, die E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu wählen hätte.

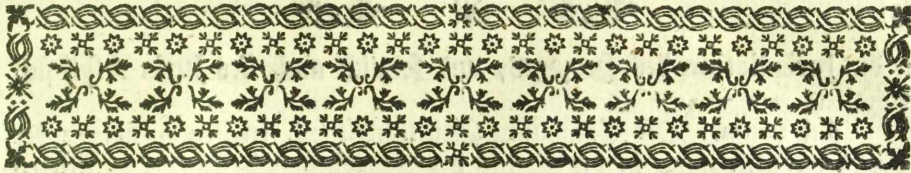
Wie glücklich werde ich mich übrigens achten, wenn ich durch meine gehabte Bemühungen des gnädigen und gütigen Zutrauens Sr. Hochf. Durchl. des Herzogs und E. W. Ritter- und Landschaft einigermaßen zu verdienen mir schmeicheln könnte; zum wenigsten wird mir keine Bemühung so schwer seyn, mich bey allen Gelegenheiten als ein getreues Mitglied meines Vaterlandes zu bezeigen, auch alles dasjenige in Ausübung zu setzen, was Treue, Liebe und eine unüberwindliche Rechtschaffenheit für das Vaterland von ungeheuerelten Patrioten fordern. Mitau, in der Landesversammlung, den 14. Sept. 1768.

Otto Hermann von der Hoven,
Landes-Delegirter.

Beylagen

zur

Warschauer Relation.



Lit. A.

Ad Gravamina des Herzoges in Ecclesiasticis.

Ad 1^{um}.

Daß Niemand in Curland gezwungen werden möge, denen Catholischen Plätze anzurweisen, Kirchen und dazu gehörige Häuser zu bauen.

Da diese Resolution denen vorgelegten Gravaminibus nicht gemäß ist; so wird ergebenst gebeten, sie auf folgende Art zu ändern: Daß niemand in Curland auf irgend eine Art gehalten sey, Plätze zu Erbauung der Kirchen und anderer dazu gehörigen Häuser anzuzeigen, oder Häuser zur Haltung des öffentlichen Catholischen Gottesdienstes herzugeben, ohne Verletzung des Rechts denen Kranken, wo sie sich befinden, das heilige Sacrament zu verreichen. — — —

Ad 2^{dum}. Man wird dem Bischofe von Liefland anempfehlen, über diese Materie Befehle ergehen zu lassen, und die Fälle zu bestimmen, wo die Catholischen Kirchen sich des Juris Asyli bedienen müssen.

Diese Resolution ist der Regimentsform von Ao. 1617. und der durch die Constitution des Krönungs-Reichstages confirmirten Danziger Convention gänzlich zuwider. In dieser Convention heißt es ausdrücklich: daß die Catholischen Kirchen die Freyheiten und Vorrechte nur so als wie die Kirchen der Augsburgischen Confession haben sollen; diese aber haben keinesweges das Jus Asyli. Uebrigens, wenn man diesen Punct, da er sich unter den gemeinschaftlichen Gravaminibus des Herzoges und des Adels befindet, gänzlich mit Stillschweigen übergehen wollte; so könnte die Catholische Geistlichkeit in der Folge dieses Stillschweigen für eine Approbation des eingeführten Mißbrauchs halten. Man bittet also ergebenst, diese Resolution auf folgende Art zu verändern: Die Catholischen Kirchen in Curland, da sie gemäß den Grundgesetzen, nur auf dieselben Rechte, als die Kirchen der Augsburgischen Confession, Ansprüche machen können; so werden sie diesen gemäß, von nun an, aller Eingriffe in die Grundgesetze des Landes,



in die Jurisdiction des Herzoges, und folglich auch des Juris Asyls sich enthalten. — — —

Ad 3tium. Die Catholische Geistlichkeit soll, in Praejudicium der Fürstl. Investituren, in die Rechte des Herzoges und seines Consistorii keine Eingriffe thun, in den Sachen, die für ihr *Forum* gehören.

Diese Resolution würde den diese Materie betreffenden Streit grösser machen, als er gewesen ist; denn dieses würde Gelegenheit geben, darüber zu disputiren, was fürs *Forum* des Herzogs und seines Consistorii gehört, oder nicht. Man bittet also, das hier oben unterstrichene wegzulassen; denn alle Fürstl. Investituren reden ohne die geringste Restriction von der vollkommenen und gänzlichen geistlichen Gerichtsbarkeit der Herzöge. — —

Ad 4tium. Die Catholische Geistlichkeit kan in Praejudicium der Landesgesetze, die Domestiquen und Bauern, ohne Einwilligung ihrer resp. Herrschaften, nicht copuliren.

Dieser Schluß ist so, wie man gebeten hat.

Ad 5tium. Die Ao. 1740. zu Warschau zwischen dem Herzoge von Curland und den Pfarren in Mitau und Goldingen getroffene Convention, soll, nach einem in *forum competenti* gerichtlich geführten Beweise, exequiret werden.

Da die Danziger Convention sagt, daß die Catholische Geistlichkeit nur so lange im Besiß der Güter Neufriedrichshoff und Können bleiben soll, bis sie in Ansehung ihrer Forderungen gänzlich befriediget worden; da die zwischen dem Herzoge und der Geistlichkeit Ao. 1740. getroffene Convention die Summa sogar bestimmt, welche der Geistlichkeit, bey Wiedergabe der erwähnten Güter, gezahlt werden sollte; da endlich die Reversalien Sr. Durchl. des Herzoges von Ao. 1764. bestimmen, daß die genannten Güter, gegen Versicherung Sr. Durchl. die Interessen von der Summa, für welche die Geistlichkeit die Güter im Pfandbesiß hat, derselben auf immer zu zahlen, dem Herzoge restituiert werden sollten; so ist klar, daß der Herzog das Recht hätte, sich der Mittel zu bedienen, die ihm seine Jurisdiction giebt, die angeführten und durch Constitutionen confirmirten Verordnungen zu exequiren, und daß dieses Anhalten des Herzogs nicht anders, als wie eine Gütigkeit betrachtet werden kan, die Geistlichkeit durch Mittel zu verbinden, die weniger unangenehm sind, als die durch die Gesetze in *Causis liquidis* vorgeschriebene Execution. Unterdessen wenn man nichts verordnen wollte, die Geistlichkeit zur Genugthuung der erwähnten Convention zu verbinden: so würde der Herzog obligirt seyn, sich gegenwärtig alle die Rechte, die Ihm die Gesetze geben, vorzubehalten, indem es un-

unmöglich ist, durch einen Proceß dasjenige zweifelhaft zu machen, was so deutlich durch Constitutionen verordnet ist, die nur vollzogen werden dürfen. — — —

Ad Gravamina des Adels in Ecclesiasticis.

Ad 1mum. Es ist rechtmäßig, daß die Kirchspiels-Kirchen mit allen ihren Zubehörungen, die von einem Compatron zum Nachtheil der andern, seit Ao. 1717. der Catholischen Religion cediret sind; der Augspurgischen Confession wiedergegeben werden; dieses soll sich aber nicht auf die Kirche Illurt und ihren Zubehörungen erstrecken. Alle Kirchspiels Kirchen und andere von der Augspurgischen Confession, sollen mit allen ihren Zubehörungen, bey ihren Gemeinden auf ewig verbleiben.

Da man für rechtmäßig erkannt, daß die Kirchen, welche von einem Compatron zum Nachtheil der andern Compatronen reformiret worden, mit allen ihren Zubehörungen der Augspurgischen Confession wiedergegeben werden sollen: so wagt man es um destomehr, die gehorsamste Bitte zu wiederholen, diese Restitution nicht durch das Jahr 1717. einzuschränken, weil dadurch diese Restitution auf etwas sehr wenigens reducirt, und die Kirchspiels-Kirche Alschwangen ausgelassen worden wäre. Man bittet daher nochmals gehorsamst, die erwehnte Restitution auf folgende Art zu verändern: Es ist rechtmäßig, daß der Augspurgischen Confession die Kirchen mit allen ihren Zubehörungen wiedergegeben werden, die von einem Compatron zum Nachtheil der andern Compatronen Catholisch gemacht worden sind; und diesem gemäß werden die Kirchen Alschwangen, Altensburg, Groß-Ilmagen und Illurt sowohl als Ellern, welche bey dem Gute Ellern unter der ausdrücklichen Bedingung steht, daß diese Kirche niemals reformiret werden sollte, sogleich mit allen ihren Zubehörungen der Augspurgischen Confession wiedergegeben.

Nach zugestandener Veränderung in der Entscheidung aufs erste Gravamen, wird man in Erwegung zu ziehen geruhen, daß es eben nicht viel ist, wenn man die Restitution der Kirchen accordiret, deren 16 unrechtmäßiger Weise und zum Nachtheil der Regimentsform, der Catholischen Religion zugeeignet worden. Was also den andern Theil der angezogenen Entscheidung betrifft, bittet man gehorsamst, sie auf folgende Art zu erläutern: Alle Kirchspiels-Kirchen und überhaupt alle andere von der Augspurgischen Confession, die gegenwärtig in den Herzogthümern Eurland und Sengallen befindlich sind, und die noch daselbst sollten gebauet werden, sol-



len auch noch bey ihren Gemeinen verbleiben, und unter keinem Titel, es mag seyn, was für einer es will, der Reformation unterworfen werden.

Ad 2dum. Es sollen weder Kirchen noch Catholische Bethäuser auf den Fürstl. Gütern und in den Städten, ohne Erlaubniß der Erbherren, gebauet werden.

Man bittet gehorsamst, diese Resolution folgendergestalt zu verändern: Es sollen keine Catholische Kirchen, Bethäuser und Klöster auf den Fürstl. Gütern und in den Städten, der Stände von Curland, auf den adelichen Gütern, ohne Erlaubniß der Erbherren, gebauet werden; und so wie es durch die Constitution der Republik verordnet ist, daß die Catholische Geistlichkeit sich keine liegende Gründe acquiriren soll: eben so soll es auch in Curland, in Ansehung der Catholischen Geistlichkeit, gehalten werden.

Ad 3tium. In Ansehung des 3ten Gravaminis, da von dem Vorzuge der Catholischen Religion die Rede ist, ist nichts entschieden. Man bittet daher gehorsamst, zu bewilligen, daß, so wie es durch die Regiments-Form verordnet ist, daß die Catholische Religion freye Religionsübung in Curland, so wie die Augspurgische Confession haben soll, das Wort Prae-eminenz, dessen man sich unrechtmäßiger Weise in den Reversalen des Herzogs Jacobi und in andern Schriften, in Ansehung der Catholischen Religion bedienet, der Augspurgischen Religion, zu welcher sich der größte Theil der Einwohner der Herzogthümer Curland bekennet, zu keinem Nachtheil gereichen soll.

Ad 4tum. In Ansehung des 4ten Gravaminis, da von dem Bischöfe die Rede ist, der über die Catholische Geistlichkeit in Curland die Aufsicht haben soll, und worüber nichts resolviret ist, bittet man gehorsamst folgende Resolution ergehen zu lassen: Die Person des Bischofes sowohl, als seine Rechte, sollen den Reversalen der Herzöge gemäß, bestimmt werden.

No. I.

Beweis, daß dem Adel der Herzogthümer Curland, dieselben Rechte, Praerogativen und überhaupt eine vollkommene Gleichheit mit dem Polnischen Adel in der Republik Polen zu genießen, zustehe.

Es ist gewiß ausser allem Streit, daß der Adel von Polnisch Preussen, da er sich der Republik Polen unterwarf, durch öffentliche bey dieser Gelegenheit errichtete Pacta, das Recht erhielt, in der Republik alle Ehren, Wür-

Würden, Rechte, Freyheiten und Praerogativen zu genießen, die der Polnische Adel selbst besaß. Ganz Liefland erhielt, da es sich lange Zeit nach der Provinz Preussen der Republik Polen unterwarf, durch den 9ten Spum der Unterwerfungsverträge, dasselbe Recht, in Ansehung des Indigenats, welches dem Preussischen Adel zugestanden war; und da der Adel der Herzogthümer Curland einen Theil von Liefland ausmacht, und gleichen Antheil an der Subjection und denen bey dieser Gelegenheit errichteten Verträgen hat: so ist auffer allem Streit, daß der Curländische Adel in Fundamento der erwähnten Verträge, das Recht besitzt, in der Republik Polen aller Vorrechte und einer vollkommenen Gleichheit mit dem Polnischen Adel zu genießen. Vid. Cod. Diplom. pag. 245. §. 9. *de Pactis Subject.*

Diesem Rechte zufolge geschah es auch, daß vor Zeiten Niclas Korff, ein Lutherischer Curländer, Boywod von Wenden war, und im Senat, so wie die andern Catholischen Senatores, eine Stimme hatte; und wem ist die grosse Anzahl der Dissidentischen Senatoren unbekannt, die vor der Constitution von 1717. im Senate waren? Zur Erkennlichkeit für diese Vorrechte, bewilligte der Curländische Adel, durch die Regierungsform von Ao. 1617. dem Adel von Polen und Litthauen, das Recht, zu allen Würden und Ehrenstellen in den Herzogthümern Curland zu gelangen. Vid. Cod. Dipl. pag. 374. §. 3. *de Formul. Regim.*

Es ist auch nicht gar lange her, daß die Landhofmeister-Würde, welche die erste Ehrenstelle in der Curischen Regierung ist, der Herr von Kosziusko, ein polnischer Edelmann, Catholischer Religion, bekleidete. — Uebrigens, um in dieser Materie nicht den geringsten Zweifel übrig zu lassen, lese man nur die hier beygefügte Antwort, welche von der, auf dem Reichstage 1648. versammelten Republik denen Delegirten von Curland gegeben worden, und in welcher es ausdrücklich heißt, daß sie sich darüber beschweret hätten, daß einige das Indigenats-Recht des Curländischen Adels, vermöge welches besagter Adel bis jetzt das Recht gehabt hätte, zu allen Würden und Ehrenstellen in Polen und Litthauen zu gelangen, bezweifeln wollten; daß die Republik die Merkmale der Treue und Zuneigung, welche ihr der Curische Adel als Brüder und Mitbürger der Republik bezeiget, geneigt entgegen genommen hätte; und daß die Republik dem durch beständigen Genuß und Besiß versicherten Indigenats-Recht und allen Privilegiis dieses Adels keinesweges derogiren wolle, und verlange, daß selbigen sowohl das Indigenat als auch das Recht, alle Würden und Beneficia, sowohl des Reichs als des Großherzogthums Litthauen, zu erhalten, conserviret werde. Diesem allen ohngeachtet, hat man durch eine überwiegende Macht



Ao. 1717. die Constitution verfertigt, welche allen Disidenten, zu allen Ehrenstellen in der Republik zu gelangen, verbietet; und obgleich der Curländische Adel keinesweges unter die Disidenten von Polen begriffen werden kan, angesehen selbiger seine Rechte durch öffentliche Verträge besigt: so ist es doch geschehen, daß seit der Constitution Niemand vom Curländischen Adel zu der geringsten Würde in der Republik gelanget ist. — In dieser Beeinträchtigung der Grundgesetze finden die denen Disidenten überhaupt und besonders denen in der Republik besizlichen Curländern begegneten widrigen Vorfällen, ihren Grund: Denn, indem sie keinen Theil an der Regierung und denen Gerichten haben, so ist niemand der für sie sprechen, ihre Rechte vertheidigen und dem Unrecht und denen Gewaltthätigkeiten, die man ihnen anthut, sich widersetzen könne. Da unterdessen keine Constitution denen öffentlichen Verträgen derogiren kan: so hofft der Adel von Curland, unter der gnädigen und mächtigen Protection Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, die Wiederherstellung der oben angeführten gten Bedingung der Unterwerfungsverträge, und zu gleicher Zeit, die Cassation aller wider die oben angeführten Pacta und andere Fundamentalsgesetze der Herzogthümer Curland gemachte Constitutionen, zu erhalten. Warschau, den 26. Sept. 1767.

Otto Hermann von der Soven,
Curländischer Delegirter.

No. 2.

Erhaltung des Indigenats-Rechts.

Responsum der Republik.

Wir des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen Senatores und gesamter zum Wahlreichstage versammelter Adel, thun kund und bezeigen allen und jeden, denen daran gelegen: daß die Wohlgeb. George Bischer, Hauptmann zu Windau, und Berthold von Plettenberg, Semgallischer Mannrichter, der Herzogthümer Curland und Semgallen Deputirte, der Durchl. Republik, nach erhaltener Audienz, in öffentlicher Zusammenkunft, nicht allein den Schmerz über das höchstbetrübtete Absterben Vladeslai des IV. Glorwürdigsten Andenkens, den Ritter, und Landschaft empfinden, mit bewegten Gemüth und rührenden Worten bezeigt, und einen glücklichen Erfolg des Reichstages zur Wahl eines Königes angewin-

gewünscht haben, sondern auch die Treue und Gehorsam der Ritter- und Landschaft, wozu Sie durch Verträge verpflichtet wären, aufs baldeste dargelegt, und um das Indignat, Kraft dessen der Adel bishero fähig gewesen, Aemter und Ehrenstellen im Königreich und Großherzogthum Litthauen zu besitzen, so von einigen bezweifelt worden, angehalten, und Ihre Rechte, welche sie zu mehrerer Kenntniß der Republik gedruckt vorzeigten, mit allen ihren Freyheiten zu conserviren, unterthänigst gebeten haben. Ungenehm und wohlwollend hat die Durchl. Republik die treue Neigung und unermüdete Bereitwilligkeit der Ritter- und Landschaft als Mitbürger und Mitbrüder der Republik angenommen, und will weder den Pactis Conventis desselben Adels, noch dem Indigenats Recht, so durch beständigen Gebrauch und Besiz bekräftiget ist, noch ihren Privilegiis, in irgend einem Stücke Abbruch thun; sondern verlangt, daß die Ritter- und Landschaft, oder der Adel, der Herzogthümer Curland und Semgallen, der zur Zeit der Subjection im Herzogthum gewesen, oder durch Constitutionen und Verordnungen des Reichs, das Indigenat nach der Incorporation erhalten, beydes, an dem Indigenat ihnen competirenden Fähigkeit, alle Würden und Ehrenämter im Reich und Großherzogthum Litthauen zu besitzen, bey allen übrigen Freyheiten und Pactis Conventis auf künftigen mit Gottes Hilfe anzusetzenden Reichstage verbleiben und conserviret werden soll, und verspricht sich von selbigen eine beständige unermüdete Bereitwilligkeit der schuldigen Treue. Alle übrige Geschäfte aber, welche eben diese Herren Deputirte der Durchl. Republik unterlegt haben, sind auf künftigen Krönungs-Reichstag verschoben. Gegeben zu Warschau den 4. Nov. Ao. 1648.

Matthias Lubinski,

Erbischof von Gnesen, im Namen des ganzen Senats.

Phil. Casimir Obuchowiz. Tribunus Nozeren, Marschall des Adels.

Responsum Sr. Königl. Majestät.

Dem Wohlgebohrnen George Vischer, des Durchl. Fürsten Herrn Jacob in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzoges, Rath, und Hauptmann zu Windau, der Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen Deputirten. Gegeben zu Kracau auf dem glücklichen Krönungs-Reichstage, den 10. Febr. Ao. 1649.

Mit nicht geringer Empfindung des gnädigsten Wohlwollens haben Sr. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, vernommen, daß die Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, zu der
 ihr



ihr anständigen Leistung des schuldigen Gehorsams, allezeit mit Worten und Werken bereit gewesen; daher ist nicht allein die unterthänige Gratulation und der Wunsch einer langen und beglückten Regierung und das sorgfältigste Bezeigen ihres aus Verträgen schuldigen Gehorsams, Sr. Majestät sehr angenehm gewesen: sondern Höchstieselben versprechen auch gnädigst, aus angebohrner Königl. Huld, der Ritter und Landschaft, den billigen und rechtmäßigen Schutz aller ihrer Rechte und Freyheiten, und wollen daher auf jeden Punct ihrer Bitte, Höchstdero Meinung eröffnen:

Erstlich, in Ansehung des Indigenats, da seither durch keine Constitution, Privilegium oder in Contrarium gefälltes Decret, in die Pacta Conventa ein Eingrif geschehen, also wollen auch Sr. Majestät nach dem Sinn derselben und Inhalt des Responsi, welches neulich auf dem Wahl Reichstage den 4. Nov. des nächstvergangenen 1648sten Jahres, nach vorhergegangenen öffentlichen Deduction der Rechte, von der Republik gegeben, und mit Unterschriften und Siegeln Sr. Durchl. und Hochehrw. des Erzbischofs von Gnesen, des Reichs Primati, und des Wohlgeb. Philipp Casimir Obuchowik, der Stände Marschall, in Original Uns vorgezeigt worden, denen Pactis Conventis, dem Indigenats-Recht, welches durch beständigen Gebrauch und Besitz bestätigt ist, und andern Begnadigungen und Freyheiten der Ritter und Landschaft, als Mitbürger der Republik, keinesweges derogiren; sondern begehren vielmehr, daß Ritter und Landschaft und der Adel der Herzogthümer Curland und Semgallen, der zur Zeit der Incorporation im Herzogthum gewesen, oder durch Constitutionen und Verordnungen des Reichs ihn nachher erhalten, bey der aus dem Indigenat ihm zustehenden Fähigkeit alle Würden und Aemter des Reichs und Großherzogthums Litthauen zu bekleiden, und bey allen andern Freyheiten und Pactis Conventis verbleiben und geschützt werden solle. Was das Judicium Equestre betrifft, welches durch die Auctorität Unsers Durchl. Vaters, Höchstsel. Andenkens, in den Herzogthümern Curland und Semgallen den Ursprung und Adelstand zu beweisen, löblich errichtet, und von Vladislao dem IV. einem Bruder Sr. Königl. Majestät, genehmiget worden, so wie Sr. Königl. Majestät alle Rechte und Freyheiten desselben Adels in allem schützen und aufrecht erhalten wollen: also wollen auch Höchstieselben, daß die Censur dieses Judicii und desselben gefällten Decreta Gültigkeit haben und in ihren Würden erhalten werden sollen; haben auch befohlen, keinem hinführo das Privilegium des Indigenats oder des Adels, ohne Einwilligung des Durchl. Fürsten von Curland und ohne Ausspruch des Judicii Equestris, oder sonst Ritterbank genannt, aus der

der Canzelley zu geben, damit der Adel besagter Herzogthümer auch in dieser seiner Bitte die Königl. Huld erkennen möge. Uebrigens wünschen Sr. Königl. Majestät denenselben wohl zu leben, und versichern ihnen Wohlwollen, Dero gnädige Huld und Gnade.

Johann Casimir, König.

Albertus Radziłowski, Secret. Reg. Majest.

No. 3.

DECLARATION

des außerordentlichen Bevollmächtigten Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, an die conföderirten vereinigten Ständen des Königreichs und Großherzogthums Litthauen.

Die Troupen Ihro Kayserl. Majestät, meiner Souveraine, Freundin und Bundesgenosin der Conföderirten Republik, haben den Bischof von Kracau, den Bischof von Kiow, den Woywoden von Kracau, den Starosten Dolinsky arretiret, weil sie in ihrer Führung gegen die Würde Ihro Kayserl. Majestät gefehlt haben, indem sie die Reinigkeit Höchstderoselben heilsamen uneigennütigen und freundschaftlichen Absichten gegen die Republik angegriffen haben. Da die Erlauchte vereinigte Generalconföderation von der Krone und von Litthauen unter dem Schutz Ihro Majestät errichtet ist: so macht Unterzeichneter selbigen die Fortsetzung dieser hohen Protection, den Beystand und Unterstützung Ihro Kayserl. Majestät der vereinigten Generalconföderation, für die Erhaltung der Polnischen Geseze und Freyheiten, mit Wiederverbesserung aller in die Regierung und wider die Grundgeseze des Landes eingeschlagenen Mißbräuche, durch gewisse und feyerliche Versicherungen bekannt. Ihro Kayserl. Majestät haben nur das Wohl der Republik zum Augenmerk, und werden nicht aufhören, derselben ferner beyzustehen, um diesen Zweck ohne Interesse und Gewinn zu erreichen, indem Höchstdie selben keinen andern haben, als die Sicherheit, das Glück und die Freyheit der Polnischen Nation; wie solches schon klärllich in denen Declarationen Ihro Kayserl. Majestät ausgedruckt ist, als welche der Republik Ihre würlklichen Besitzlichkeiten sowohl, als Ihre Geseze, die Regierungsform und die Praerogativen eines jeden garantiren. Gegeben zu Warschau, den 14. Oct. 1767.

Nicolaus Prinz Repnin.



STATUS CAUSAE
für die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von Curland
und Semgallen, als citirten Theil;
Contra
die Wohlgeb. Instigatoren und Vice-Instigatoren des Reichs und
Großherzogthums Litthauen, als Actores.

1)

Diese Edictal-Citation ist nicht allein Ao. 1738. sondern auch Ao. 1765. und in dem jetztlaufenden 1767sten Jahr abermals von den Canzeln der Kirchen in Curland publiciret worden.

2) In dieser Citation liest man, als wenn sie sich auf die Constitutionen von Ao. 1736. und 1764. gründete. Weil aber in diesen angezogenen Constitutionen einer solchen Citation gar keine Erwähnung geschieht, und weit daselbst denen Wohlgeb. Instigatoribus nicht befohlen ist, eine Edictal-Citation dieser Art zu besorgen: so ist klar und offenbar, daß erwähnte Citation keinen gesekmäßigen Grund hat.

3) Der Grund dieser Citation aber, den der Verfasser derselben nicht hat bekannt machen wollen, ist die Danziger Convention, in welcher dem jegigen Durchl. Herzoge von Curland und Semgallen die Gewalt verliehen ist, die in Curland befindlichen Allodial-Güter des Fürstl. Kettlerischen Hauses, nach vorhergegangenen gerichtlichen Taxation zu verkaufen, oder eben als Allodial-Güter sich zuzueignen. Damit nun aber der Durchl. Herzog durch ein von den Königl. Relations-Gerichten zu fallendes Decret, oder Spruch, das plenum Dominium erwähnter Allodial-Güter erhalten könnte, hat Er diese Edictal-Citation publiciren lassen. — —

4) Die vorhergehenden Durchl. Herzöge des Kettlerischen Stammes, haben erwähnte Allodial-Güter vom Adel zusammen gekauft; daher erhellet, daß diese Güter nicht zum Fürstl. Lehn, sondern zur Adelsfahne gehören. — — In der Regimentsform §. 24. stehen folgende Worte: Die Rosdienste des Adels sind vom Vasallagio des Fürsten abgesondert, haben besondere Zeichen, werden aber doch unter einer Regiment und Anführung des Fürsten ausgefertigt. Daher auch die Allodial-Güter des Adels, als von welchen die erwähnten Rosdienste geleistet werden, abgesondert bleiben müssen und auf keinertey Art mit denen zum Fürstl. Lehn gehörigen Gütern verbunden

verbunden oder vermengt werden können. Wenn also diese Allodial-Güter dem jetzigen Durchl. Herzoge adjudiciret würden, so würde daraus dem ganzen Adel der größte Schaden und Gefahr zuwachsen.

5) Oben ist schon erwehnet worden, daß der Grund dieser Citation die Danziger Convention sey; aber über das Recht eines Dritten, kan keine gültige Convention getroffen werden; und in der Constitution des Krönungs Reichstages Anni 1764. ist festgesetzt: Daß die Danziger Convention den Rechten der Einwohner Curlands keinen Nachtheil bringen könne, noch solle. Daher kan die Danziger Convention wider erwehnten Wohlgeb. Adel nicht angezogen, noch als ein Fundament dieser Citation angenommen werden. Und wenn dieses Fundament wegfällt, so muß nothwendig die ganze Citation leer und nichtig bleiben.

6) Um destomehr hätte man von der Publication dieser Edictal-Citation absehen sollen, da selbige dem Durchl. Fürstl. Kettlerischen Hause, welches mit verschiedenen Durchl. und Königl. Familien, durch Blutsfreundschaft sowohl, als durch Schwägerschaft verwandt, zur Beschimpfung gezeuget. Erstlich wäre diese Citation gar nicht nöthig gewesen, wenn, wie schon gesagt worden, der jetzige Durchl. Herzog von Curland und Semgallen, zum größten Schaden und Gefahr des Adels, das vollkommenste Dominium über erwehnte Allodial-Güter nicht sich hätte verschaffen wollen. Es wird zwar gesagt, als wenn die wahren Lehnschulden und die Kettlerischen Allodial-Güter und deren richterliche Erkenntniß, ohne diese Edictal-Citation nicht hätte ausfindig gemacht werden können; allein, alle Schulden des besagten Fürstl. Hauses, sind in den Rechnungsbüchern der Fürstl. Cammer in Curland eingetragen, und jetziger Durchl. Herzog hat den größten Theil dieser Schulden schon bezahlt. Ausserdem sind seit dem Tode des Gottseligen Herzogs Ferdinand, als letzten Fürsten Kettlerischen Stammes, über 30 Jahr verlossen. Wenn also jezo auch noch einige Creditoren Ansprüche machen wollten, so könnte ihnen sonder Zweifel Exceptio praescriptionis, opponiret werden.

7) In dieser Citation werden alle der weiland Durchl. Herzoge von Curland und Semgallen, Friedrich Casimirs, Friedrich Wilhelms und des leztern Herzogs Ferdinands und ihrer Anverwandten, Erben und Prä-tendenten der Substanz des Fürstl. Kettlerischen Hauses, und alle Gläubiger ausgeladen, die irgend ein Recht oder Interesse auf die Fürstl. Curländischen und Semgallischen Tafelgüter vorgeben. Alle Blutsfreunde und Verwandte des Fürstl. Kettlerischen Hauses sind bekannt genug. Wenn jetziger Durchl. Herzog von Curland und Semgallen an sie geschrieben



hätte, eine gerichtliche Consignation aller der Allodial-Güter und aller Schulden ihnen zugesickt, und sie eingeladen hätte, ihre Bevollmächtigte nach Curland zu schicken, den in Curland und Danzig befindlichen Allodial-Nachlaß des Fürstl. Kettlerischen Hauses zu untersuchen, und bey der Taxation der Allodial-Güter gegenwärtig zu seyn; alsdenn hätte er sogleich gewiß seyn können, ob die oben erwähnte Erben, die Allodial Erbschaft antreten, oder derselben renunciiren wollten. Es sind fast gar keine auswärtige Creditores. Alle in Curland befindliche Creditores sind in den Rechnungsbüchern der Fürstl. Cammer angemerkt. Hieraus erhellet zur Gnüge, daß es gar nicht nothwendig gewesen wäre, zur größten Beschimpfung des Fürstl. Kettlerischen Hauses und dessen Durchl. Anverwandten, eine Edictal-Citation von der Art auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

8) Durch den Nachlaß des Fürstl. Kettlerischen Hauses und des Gottseligen Herzogs Ferdinands, kan nichts anders angedeutet werden, als die eigene und Allodial-Güter, die gar nicht zum Lehn gehören, deren größten Theil jetziger Durchl. Herzog Ernst Johann, einige aber der Adel, entweder Lehns- oder Pfandsweise besitzt. Im 4ten Articul Privil. Nobilitatis sind dem Adel die eigenen und gewöhnlichen Rechte der Deutschen zuerkannt und bestätigt worden, und in der Regimentsform §. 10. ist festgesetzt, daß die durch die Appellation an die Höchstseigenen Königl. Relations-Gerichte gediehenen Curischen Rechtsachen daselbst nach den Curischen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden sollen. Nach diesen angeführten Rechten aber, ist niemand gehalten, Titul Possessionis zu ediren. Daher können die Einwohner Curlands, welche Fürstl. Güter besitzen, weder citiret, noch auch durch ein Decret oder richterlichen Spruch angestrengt werden, ihre Rechte, Urkunden, Instrumenten und Obligationen, die sie an die Feudal-Güter, ans Fürstl. Kettlerische Haus, und den Nachlaß des Durchl. Herzogs Ferdinand haben, vorzuzeigen, vor Gericht zu bringen und auszuhändigen, wie es doch ausdrücklich in dieser Citation heißt. Ueberdem kan die weite Reise von Curland nach Warschau, ohne die größten Unkosten, nicht abgelegt werden, und der Lebensunterhalt in Warschau ist sehr theuer und kostbar. Wenn also die Einwohner Curlands, welche Fürstl. Güter besitzen, solche Kosten anwenden müßten, so würden sie doch ohne ihr Verschulden den größten Schaden empfinden, und einigen wäre es sogar, wegen Mangel des Geldes, gänzlich unmöglich, sich nach Warschau hinzubegeben, und daselbst vor Sr. Königl. Majestät Höchstseigenen Relations-Gerichten ihre Rechte und Documenten zu produciren und zu exhibiren.

9) Ichis



9) Festsiger Durchl. Herzog von Curland, Ernst Johann, kan als ein neuer Fürst, weder aus Verwandtschaft, noch aus einem andern Jure perfecto, sich irgend ein Recht auf die Allodial-Güter, oder den Nachlaß des Fürstl. Kettlerischen Hauses, anmassen. Denn diese Güter gehören, wie schon oben erwehnet worden, zur Adelsfahne, und müssen daher, nach vorhergegangener rechtmäßigen Schätzung, wieder an den Adel zurück verkauft werden.

10) Der weiland Gottsel. Gotthard Kettler, Meister des deutschen Ordens, hat mit Liefland und dem Herzogthum Curland und Semgallen sich freywillig Sr. Königl. Majestät und der Durchl. Republik unterworfen, und unter andern Unterwerfungsbedingungen erhalten: daß er als erster Herzog von Curland und Semgallen ein Lehnsfürst und Vasall Sr. Königl. Majestät und der Republik Polen würde; wie dieses aus den Unterwerfungsverträgen, vom 1561sten Jahre, mit mehrerem zu ersehen. — Hieraus erhellet, daß dieses Lehn kein Feudum datum, sondern ein Feudum oblatum sey — Weil also der Durchl. Herzog Gotthard schon vor der Subjection im Besiz dieser Provinz gewesen, folglich ist ihm dieses Lehn weder durch Königl. Commissarien übergeben, noch ein Inventarium der zum Lehn gehörigen, oder Fürstl. Tafelgüter, unter Autorität des Ober-Herrn jemals aufgenommen, sondern ihm vielmehr, als ersten Herzoge von Curland und Semgallen, in den Pactis Subjectionis das Vermögen zu veräußern gegeben und verwilliget worden, mit folgenden Worten: Wenn Er etwas zu verkaufen, zu verpfänden oder zu vertauschen hätte, so würde ihm darüber von Sr. Königl. Majestät die Macht gegeben, doch dergestalt, daß daven zuerst Sr. Königl. Majestät und Dero Nachfolgern Bericht abgestattet, und Höchstderoselben die Wahl gelassen würde, ob Sr. Königl. Majestät nicht Selbst diese Wahl annehmen wollten; wo nicht, so stünde es Sr. Durchl. frey, selbige zu lassen, wem Sie wollten. Ferner steht im Cod. Dipl. des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen im V. Theil p. 335. des weiland Durchl. Königes Sigismundi III. Confirmation vom 18. April Ao. 1589. durch welche überhaupt alle, sowohl vom Durchl. Herzoge Gotthard, als auch dessen Söhne, nemlich den Herzögen Friedrich und Wilhelm, bis zur erwehnten Zeit geschehene Verkäufe und Verpfändungen bestätiget und genehmiget sind.

11) Vor der Unterwerfung an Sr. Königl. Majestät und der Republik Polen, d. i. unter der Herrschaft des deutschen Ordens, waren in Curland Commenden, oder Comthureyen und Vogtreyen, welche der letzte Ordensmeister, oder erster Herzog von Curland und Semgallen, Gotthard,



sich arrogirte. Ihre Namen stehen in den Pactis Subjectionis, ihre Anzahl war sehr klein, nachher hat aber selbige auf folgende Art sehr zugenommen; denn verschiedene von Adel trugen ihre Allodial- oder Erbgüter nicht allein freywillig den Durchl. Herzögen an, und verwandelten sie in Lehngüter; sondern die vorhergehenden Durchl. Herzöge haben auch eine grosse Anzahl dieser Allodial-Güter, durch Kauf oder auf andere Art, vom Adel an sich gebracht. Im Investitur-Diplomate vom Jahr 1765. sind dem jetzigen Durchl. Herzoge von Curland und Semgallen, Ernst Johann, und Seinem Durchl. Sohn, dem Prinzen Peter, nur die Herzogthümer Curland und Semgallen, die Güter, Städte, Flecken und Schlösser, die nach den Pactis Subjectionis und den Investituren der vorigen Durchl. Herzöge dahin gehören, zu Lehn gegeben worden. Daher gehören nur die in den Unterwerfungsverträgen und Investituren voriger Durchl. Herzögen benannte Güter, Städte, Flecken und Schlösser zum Fürstl. Lehn; die übrigen Güter aber, die nunmehr unter der Anzahl Fürstl. Güter begriffen sind, gehören zu den Allodial-Gütern des Kettlerischen Hauses, und müssen an den Adel zurück verkauft werden.

12) Es ist bekannt, daß die vorigen Durchl. Herzöge fürs Vasfallagium nur 100 Reuter, die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft aber fürs den Hofdienst 200 Reuter hat stellen müssen; wie solches in den Investituren der vorigen Herzöge und in der Verordnung der zukünftigen Regierung der Herzogthümer Curland und Semgallen, unter der unmittelbaren Regierung Sr. Königl. Majestät und der Republik, welche durch Commissarien Sr. Königl. Majestät und der Republik zu Mitau Ao. 1727. bestellet worden, gefunden wird. Man sehe den Cod. Dipl. des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen im V. Tom. pag. 492. Gleichfalls ist bekannt, daß zu Abtragung der publicquen Landes-Onerum, sowohl in alten als neuern Zeiten, das Fürstl. Haus nur den 3ten Theil, die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft aber die beyden übrige Theile hergeben muß. Weil aber, wie schon erwähnt worden, die vorigen Durchl. Herzöge eine grosse Anzahl der Allodial-Güter vom Adel an sich gebracht, und also die Adels-Fahne oder die Menge der Allodial-Güter sehr geschwächt worden: so hat E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, wegen dieses grossen Schaden und Nachtheils, auf öffentlichen Landtagen ihre Gravamina an Durchl. Herzögen vorgetragen, die aber zur Decision Sr. Königl. Majestät zwar remittiret, aber bis jetzt unentschieden geblieben sind. Als Ao. 1717. die Durchl. Königl. Herren Commissarii in Curland waren, hat der Wohlgeb. Adel wiederum dieses Gravamen formiret, wie solches aus den Commissorial-
Decif.

Decif. besagten Jahres erhellet, wo folgende Worte stehen: Im 25ten Gravamine, in dem die Vertheilung der Contribution von der Fürstl. Cammer dergestalt gemacht wird, daß die Adlichen Güter 2 Theile, die Fürstl. aber den 3ten Theil zahlen, unangesehen, daß der Durchl. Fürst so wohl mehrere als bessere Güter als der Adel besizet, und die verstorbenen Herzöge einen grossen Theil der unbeweglichen Allodial-Güter käuflich ans Fürstl. Haus gebracht haben, welches der austheilenden Gerechtigkeit schnurstraks zuwider ist, und dem Adel so schwer fällt, daß der größte Theil vor der Schuldenlast bonis cediren muß, und einige sogar gänzlich von selbigen verdrängt werden. — Auf dieses Gravamen haben die Durchl. Königl. Herren Commissarii, welche eine General-Haacken Revision für nöthig erachtet, die von E. W. Ritter- und Landschaft angefertigte Haacken-Revision approbiret und confirmiret, gewisse Haacken Revisores constituiret, und ihnen, Kraft eines geleisteten Eides, auferlegt, sorgfältig zu untersuchen, welche Fürstl. Güter Feudal und welche Allodial wären, und nach gefundenem Unterscheide, die Haackenzahl der Fürstl. à part zu seyn, der Allodial-Güter ihre aber, denen Haacken des Adels beizufügen. Allein diese General-Revision ist zwar angefangen, hat aber wegen Hindernisse und Veränderungen der Sachen nicht zu Ende kommen können, und daher ist dieses Gravamen nicht allein geblieben, sondern der jetzige Durchl. Herzog Ernst Johann, ehe Er Herzog von Curland wurde, hat Er für grosse Geldsummen einen grossen Theil der Adlichen Allodial-Güter käuflich an sich gebracht, und diese Güter sind also wieder ans Fürstl. Haus gebracht, und die Zahl der Allodial-Güter dergestalt verringert, daß viele adeliche Familien selbst keine eigene Allodial-Güter haben, und also, da sie keine Verbleibe haben, nothgedrungen sind, von Er. Durchl. Landgüter zu erbitten, und selbige unter den härtesten Bedingungen der Contracte anzunehmen. Die Fürstl. Güter werden zwar einigen von Adel verpachtet; weil aber dieser Pacht oder Urrende fast über alterum tantum gestiegen ist: so muß daher der Adel, der sie besizt, jährlich einen grossen Schaden leiden. Ueberdem hat der Durchl. Herzog, da Er einen grössern Theil der Landgüter in dieser Provinz besizt, verschiedene grosse Deconomien angelegt, und über zwölff bis fünfzehn Landgüter vereiniaget, welche Er einem Deconomo zu verwalten gegeben. Wo also vorher über 12 bis 15 Adliche Verbleibe hatten, da wohnt nunmehr nur ein einziger Verwalter oder Disponent. Hieraus kan nichts anders entstehen, als daß der Adel arm gemacht, völlig unterdrückt, und endlich aller seiner Güter beraubt, das Vaterland zu verlassen gezwungen werde.



13) In eben angezogenen ist schon enthalten, daß nach denen Pactis Subjectionis die freye Veräußerung der Güter denen vorigen Durchl. Herzogen verwilliget gewesen, daher sie das Recht und die Macht gehabt, einige von dem Fürstl. Lehn gehörigen Gütern wiederum dem Adel zu Lehn zu geben, welche Belehnungen aber doch von dem Oberherrn confirmirt worden, und deren Anzahl nicht groß seyn kan, weil die in denen Pactis Subjectionis angeführte Anzahl, der zum Fürstl. Lehn gehörigen Güter nicht so gar groß gewesen, und weil auch aus der Lebensgeschichte der vorigen Herzöge bekannt ist, daß niemand von ihnen zu einer gar zu grossen Freygebigkeit oder Verschwendung geneigt gewesen; unterdessen ist doch im vergangenen Jahre in Curland aus dem Fürstl. Archiv ein Verzeichniß der Lehngüter, womit die vorigen Herzöge den Adel belehnet, ausgefertigt worden. In diesem Verzeichniß stehet eine grosse Anzahl derselben Güter, aber es wird niemals bewiesen werden können, daß erwehnte Güter zum Fürstl. Lehn gehören. Denn oben ist schon angeführt, daß viele von Adel ihre Allodial-Güter freywillig denen vorigen Herzögen angetragen und in Lehngüter verwandelt haben, und bekannt ist ebenfalls, daß die vorigen Durchl. Herzöge einige von diesen vom Adel erkauften Gütern wiederum andern von Adel zu Lehn gegeben haben. Alle diese Güter aber gehören nicht zum Fürstl. Lehn, sondern zum Fürstl. Kettlerischen Hause.

14) Ao. 1744. hat E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft von Curland daher, weil so viele Adelsiche Allodial-Güter an das Fürstl. Haus gebracht, und die Adelsfahne so sehr geschwächt worden, ein Gravamen formirt, durch Ihren Wohlgeb. Delegirten dieses Gravamen vor Sr. Königl. Majestät gebracht, und das Königl. Responsum vom 20. Novembr. Ao. 1744. erhalten, in welchem man folgende Worte findet: In Ansehung der Adelsfahne, welche durch die Veräußerung der Adelsichen Güter sehr verringert seyn soll, wird die Wohlgeb. Ritter und Landschaft Sr. Königl. Majestät Cancellley besonders informiren, wie die Allodial- von den Feudal-Gütern einmal für allemal abzusondern und zu unterscheiden sind, und Sr. Königl. Majestät werden die Art und Weise, wie solches ausgeföhret werden könne, schriftlich auszufertigen besorgen. — Verschiedener Zeiten und Umstände wegen, hat zwar der Cancellley Sr. Königl. Majestät diese Information bis jetzt nicht gemacht werden können. Nachdem aber benannte Allodial-Güter, die ans Fürstl. Haus gebracht, insonderheit diejenigen, welche mit denen zum Fürstl. Lehn gehörigen Gütern gränzen, seit langer Zeit vereinigt und vermischt, und ihre Gränzen fast gänzlich eingegangen sind, daß keine Absonderung statt finden kan; so kan ohne beyder Theile Schaden und Ver-
 legung

legung kein anderes Mittel vorgeschlagen werden, als eine General-Revision der Güter und aller Einkünfte der ganzen Provinz. Diese General-Revision und der Modus Revisionis ist schon Ao. 1717, von denen Durchl. Königl. Commissarien approbirt und confirmirt worden. Nach dieser beendigten General-Revision, und der nach Recht und Billigkeit ausfindig gemachten Summe aller Einkünfte der ganzen Provinz, Könnte die Eintheilung gemacht und das Verhältniß zwischen dem Durchl. Herzoge und E. W. Ritter- und Landschaft bestimmt werden, wieviel nemlich der Durchl. Herzog und wieviel E. W. Ritter- und Landschaft haben müßten. Es ist bekannt, daß die vorigen Durchl. Herzöge für das Sr. Königl. Majestät zu leistenden Vasallagium nur eine Compagnie Reuter, die aus 100 Mann bestehet, und die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zwey Compagnien Reuter, deren eine jede aus 100 Soldaten bestehet, für ihren Rosdienst haben stellen müssen. Gleichfalls ist bekannt, daß bey Contributionen und Einquartirungen auswärtiger Truppen, zu Kriegszeiten und bey andern öffentlichen Landesabgaben zu Friedenszeiten, ein solcher Anschlag von alten Zeiten her beständig beybehalten und beobachtet worden, daß das Fürstl. Haus nur den dritten Theil, der Adel aber die beyden übrigen Theile, aller erwähnten Landes-Onerum getragen hat und noch trägt. Dahero ist es recht und billig, daß der Durchl. Herzog den dritten Theil und die W. Ritter- und Landschaft die beyden übrigen Theile der Güter und aller Einkünfte der ganzen Provinz habe und genüsse.

15) Die vorigen Herzöge Kettlerischen Stammes haben nur eine Compagnie Reuter, die aus 100 Soldaten bestand, für das dem Ober-Herrn schuldige Vasallagium, nach dem Lehnsregister, geleistet und leisten müssen. Der jetzige Durchl. Herzog Ernst Johann aber, hat in der Danziger Convention sich freywillig erboten und versprochen, daß Er zwey Compagnien Reuter, deren eine jede aus 100 Soldaten bestehen sollte, oder 500 Mann zu Fuß, der Republik zu Hülfe, wenn es die öffentliche Nothwendigkeit erfordern sollte, stellen und leisten wollte. Vielleicht aus keiner andern Ursache, als damit Er die Allodial-Güter des Fürstl. Kettlerischen Hauses, zum grossen Nachtheil des ganzen Curländischen Adels, behalten und besitzen könnte. Also könnte auch, nach geendigter General-Revision, derselbe Durchl. Herzog praetendiren, daß aus eben dem Grunde Ihm zwey Theile, und der W. Ritter- und Landschaft nur der dritte Theil der Güter und Einkünfte der ganzen Provinz zuerkannt würde. Allein, die W. Ritter- und Landschaft von Curland hat niemals in die ohne ihr Beyseyn errichtete Danziger Convention gewilliget, und sich wider selbige alle



ihre Jura salva reservavit. Wie denn auch in der Constitution des Krönungsreichstages Ao. 1764. festgesetzt ist, daß die Danziger Convention denen Rechten der Einwohner Curlands zu keinem Nachtheil oder Schaden gereichen könne noch solle.

16) Es wird zwar ausgesprengt, als wenn die vorigen Herzöge, Kettlerischen Stammes, viele Schulden hinterlassen, und das Lehn über die Maasse beschweret hätten; allein, es ist sehr wahr, daß sie das geliebene Geld nicht verschleudert, sondern zur merklichen Verbesserung des Lehns und Ankaufung so vieler Allodial-Güter wohl und nützlich verwendet haben.

17) Wenn der erste Zustand des Lehns mit dem gegenwärtigen verglichen wird, so fällt eine merkliche Verbesserung sogleich in die Augen. Denn die vorigen Herzöge haben die Stadt Liebau gestiftet und mit großen Kosten den Haven ausbauen lassen, woher die Fürstl. Rentey jährlich eine sehr grosse Summe Geldes bekömmt. Sie haben auch zwey Handlungsorte, Jacobsstadt und Friedrichsstadt genannt, angelegt, aus deren Böllen nicht zu verachtende Einkünfte jährlich erhoben werden. Und endlich sind keine kleine Kosten zur Verbesserung der Aemter, Erbauung vieler Kirchen, Mühlen und Krüge verwendet worden. Daß alle diese zur merklichen Verbesserung und Nutzen angewendete Kosten aufs Lehn haften, und die in dieser Absicht contrahirte Schulden aus dem Lehn bezahlt werden müßten, kan niemand leugnen. Wenn gleich die Allodial-Güter wieder an den Adel verkauft würden: so würde doch noch Geld genug zur Tilgung aller Schulden übrig bleiben.

18) Anno 1737. den 11ten Junius ist zwischen dem Durchl. Ernst Johann, zu Curland und Semgallen Herzoge, eines Theils, und der W. Ritter- und Landschaft andern Theils, ein Pactum bilaterale eingegangen, aufgerichtet, von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Darinnen hat der Durchl. Herzog heilig angelobet, daß er alle Rechte des Adels und ihre Besizlichkeiten, sie mögen Pfand- oder Lehns-Besize, von Sr. Königl. Majest. unserm Oberherrn confirmiret seyn oder nicht, erhalten, schützen und wider Jedermanns Angriffe vertheidigen wollte. Diese Edictal-Citation aber ist diesem Pacto schnurstracks entgegen.

19) Nach dem Lehnbriefe von Ao. 1765. ist der Durchl. Herzog nur mit denen Herzogthümern Curland und Semgallen, und mit denen, nach denen Unterwerfungsverträgen und Investituren der vorigen Durchl. Herzöge dazu gehörigen Gütern, Städten, Flecken und Schlössern belehnet worden; die Allodial-Güter aber, welche die vorige Durchl. Herzöge vom
Adel



Adel gekauft, und von welchen sie einige wiederum andern von Adel zu Lehn gegeben, als auch diejenigen Lehnsgüter, welche der Adel den vorigen Herzögen freywillig angetragen, und also dergestalt seine Allodial-Güter in Lehnsgüter verwandelt hat, alle diese Güter gehören zur Adelsfahne.

20) Aus allem oben angeführten erhellet zur Gnüge klar und deutlich, daß diese Edictal-Citation ganz und gar nicht nöthig gewesen, daß sie auf gar kein Fundament gebauet, und dem Ao. 1737. den 11. Jun. zwischen dem Durchl. Herzoge und der W. Ritter- und Landschaft errichtetem Pacto bilateralis ganz zuwiderlaufe; nicht minder muß erhellen, daß der Durchl. Herzog nur die zum Fürstl. Lehn gehörigen Güter, deren Namen in den Unterwerfungsverträgen enthalten sind, fordern könne, und daß die Allodial-Güter, welche die vorigen Durchl. Herzöge vom Adel gekauft, und von welchen sie einige wiederum andern von Adel zu Lehne gegeben; als auch diejenigen Allodial-Güter, welche der Adel denen vorigen Herzögen freywillig angetragen, und in bona feudalia verwandelt hat, keinesweges zum Fürstl. Lehn, sondern zur Adelsfahne gehören, gleichfalls muß angenommen werden, daß die zur merklichen Verbesserung des Lehns verwendete Kosten aufs Lehn haften, und die zu diesem Ende contrahirte Schulden, aus dem Lehn zu bezahlen sind; und endlich, daß die eigenen und Allodial-Güter des Fürstl. Kettlerischen Hauses an den Adel verkauft werden müssen, von welchem alle Schulden bezahlt werden könnten. Nach allen diesen Gründen opponirt E. W. Ritter- und Landschaft von Curland dieser Edictal-Citation, und derselben Urhebern und Verfassern, die Exceptionem plane non competentis actionis, und bittet unterthänigst, daß Sr. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wolle, diese Edictal-Citation gänzlich aufzuheben, zu cassiren und zu vernichten, der W. R. und Landschaft die Macht zu geben, alle Allodial-Güter, welche nicht zum Lehn, sondern zum Fürstl. Kettlerischen Hause gehören, für eine, durch geschworne Taxatores bestimmte Summe zu ratihabiren und zur Adelsfahne zu ziehen; nicht weniger auch E. W. Ritter- und Landschaft nach denen Pactis Subjectionis und Privilegiis Nobilitatis bey ihren Rechten und Besiglichkeiten, sie mögen Pfand- oder Lehnsbesitze seyn, zu conserviren, die Wohlgeb. Instigatores wegen dieses verwegenen Rechtsstreits in die Ersetzung der frivole causirten Unkosten zu verurtheilen.

Die Wohlfahrt der Republik soll das höchste Gesetz seyn. Dieses ist die älteste, politische und rechtliche Regel, welche selbst auf die gesunde Vernunft sich gründen. Und in dem gegenwärtigen Fall ist Sr. Königl. Majestät und der Durchl. Republik mehr daran gelegen, daß E. W. Rit-



ter, und Landschaft von Curland, bey ihren Rechten, bey ihren Besizlichkeiten und Allodial-Gütern erhalten werde, als daß der Herzog von Curland und Semgallen die eigenen und Allodial-Güter des Fürstl. Kettlerischen Hauses ohne das geringste Recht behalte, der Adel aber das Vaterland zu verlassen gezwungen werde.

Eine W. Ritter, und Landschaft streitet für die Vermeidung des Schadens, die W. Instigatores aber, für den zu erringenden Gewinn. Nach der Rechtsregel ist also auch daher schon die Sache des W. Adels in einer günstigeren Lage. Das gewisste endlich ist, daß diese Citation höchstfreiwillig, und daß es recht und billig ist, der W. Ritter, und Landschaft die Gerichtskosten zuzuertheilen.

Daß vorstehende Uebersetzung, mit denen Originalen, die aus der Landbotenstube mir exhibiret worden, und die ich mit Translat. sub Lit. A. No. 1. 2. 3. 4. und meiner Namens Unterschrift angemerkt habe, in allem übereinstimmen, beglaubige hiemit, unter Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats- Insigels, und meiner eigenhändigen Unterschrift. Geschehen in Mitau, den 10. Octob. Ao. 1768.

(L. S.)

Christoph Lutther Dörper,
S. R. M. Secr. Act. et Notarius publ.

No. 5.

STATUS CAUSAE

Derer Wohlgeb. Instigatoren des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen, als Citanten; contra diejenigen Creditores, so an die Fürstl. Curländischen Tafel, und Kettlerischen Allodial-Güter der Durchl. Herzoge von Curland und Semgallen ein Recht und etwanniges Interesse zu haben vermeinen und angeben.

Nachdem die Commission des 1727sten Jahres, welche aus dem zu Brodno 1726. gehaltenen Reichstage nach Curland bestimmt gewesen, vollendet, und durch sothane Commission die Einrichtung in Absicht derer Herzogthümer Curland und Semgallen (auf den Fall, wenn die Kettlerische Familie ohne Descendenten abgehen würde,) getroffen war, hat der Pacifications-Reichstag 1736. aus denen in der Constitution angezeigten Urfa:

Ursachen, eine anderweitige Disposition, in Rücksicht dieser Herzogthümer, gemacht, und in den nachstehenden Worten ausdrücklich festgesetzt:

Wir approbiren die Curländische Commission, (deren mühsame, köbliche und zum allgemeinen Besten abzweckende Berrichtungen, bey Uns und der Republik eine unauslöschliche Dankbarkeit verdienet haben,) in allem dem, was selbige zur Aufrechthaltung Unserer Königl. und der Republik Ihrer Rechte, imgleichen zu der untrennbaren Vereinigung dieser Provinz mit dem Körper der Republik (nebst Bestätigung aller Rechte, Privilegien und Freyheiten dieses Herzogthums,) beygetragen hat. Nach reifer Ueberlegung aber, wie daß die, durch sothane Commission entworfene und zur Approbation übergebene neue Ordination, Uns und der Republik, sowohl aus vielen andern Ursachen, als auch wegen der onerirten Fürstl. Tafelgüter, keinen grösseren Vortheil, als die Fürstl. Regierung schaffen würde, anerwogen, auch das unablässig unterthänigste Bitten des Curländischen Adels, um fernerhin unter der Fürstl. Regierung, laut denen Pacten Subjectionis und der Formula Regim. zu verbleiben; und da Wir die Vorsehung gethan, daß die, von dem Unserm Vasallagio verpflichteten Lehnsfürsten, gebührende Hülfstrouppes gestellet werden, und der von Uns zu investirende Herzog, die onerirten Fürstl. Tafelgüter, zum Nutzen und Vortheil des Lehns auskaufen und lösen möge; so legen Wir, mit Genehmigung aller Stände, in Ansehung dieser Provinz, gegenwärtige Ordination zum Grunde: Daß nach Ableben des jetzigen Herzogs Ferdinands, und in Ihm des Kettlerischen Stammes, (welchen Wir bis ans Lebensende bey dem Lehn und Seinen Rechten conserviren,) Wir die Investitur des Curländischen Herzogthums, mittelst Unsern Diplomatis juxta practicatum in simili modum, Einem andern, samt dessen männlichen Descendenten, conferiren wollen. — — Damit nun solches nicht allein mit dem vollkommensten Vortheil der Republik, sondern auch mit der dauerhaftesten Erhaltung der Vereinigung dieses Herzogthums mit der Republik geschehen möge: so prorogiren und authorisiren Wir besagte Commission von 1727. zu denen, dem Herzoge, welchen Wir investiren werden, vorzulegenden Lehnsbedingungen. — —

Der Tod des ohnlangst unbeerbt verstorbenen Herrn Herzogs Ferdinands, hat die Ausübung vorerwehnter Constitution befördert. —

Gleichwie nun aber die durch das Kettlerische Haus, auf die Fürstl. Tafelgüter contrahirte unermessliche Schulden, die Stände der Republik hauptsächlich zu der Einwilligung veranlasset haben, diese Herzogthümer aufs neue zu verlehnen; so wurde auch dieser Punct, in dem Resultat des



zu Fraustadt 1737 gehaltenen Senatus Consilii, des folgenden eigentlichen Laufs eröffnet: Quemadmodum autem in proxime praeteritis Pacificationis Comitii, Respublica ratione Ducatum Curlandiae et Sempalliae in casum fatorum Illustrissimi Ferdinandi Ducis provide et provisionaliter legem tulit, qua dispositionem eorundem Ducatum Infeudationemque novi Ducis S. R. Majestati totaliter ac plenarie concessit, ita Sacri Regis Majestas Dominus Noster Clementissimus Legi eidem insistendo, ea omnia, quae pro juribus suis et Reipublicae, ejusque utilitate ac pro commodo Feudi desiderari possunt, mediante Commissione per Constitutionem 1726. assignata, et per Comitiam Pacificationis 1736. reassumpta, perficere curabit, Commissarios vero in hoc negotio per Instructionem ex Cancellaria Regni expediendam de loco, tempore et modo, plene informare non intermitteret. Insuper ut juxta Praescriptum ultimariae Constitutionis 1736. Ducatus Curlandiae et Sempalliae ab omni onere liberentur, omnes Haeredes Domus Kettlerianiae, tum Creditores et Praetenses ad Bona Mensae Ducalis, S. R. Magestas generaliter et peremptorie ad Judicia sua Relationum pro deducendis juribus et justitia decernenda additare mandabit. — — —

In eben demselben 1737sten Jahre, sobald als das Provisional-Lehns-Diploma, von dem Allerdurchl. Könige Augusto dem 3ten, auf die Person des derzeitigen Grafen Ernst Johann v. Biron, nunmehrigen Durchl. Herzoges zu Curland, emaniret war, wurde auch an die, vermöge der Constitution von 1726. ernannte Commissarios, das Instrument aus der Reichscanzelley ausgefertigt, daß selbige an dem Ihnen beliebigen Orte zusammen kommen, den Actum Commissionis 1727. re-assumiren, und Kraft Autorität der Republik, die Bedingungen, in Ansehung des bevorstehenden Lehns, mit dem zu infeudirenden Herzoge zur Nichtigkeit bringen und festsetzen sollten. — Solches alles wurde zu Danzig, sub Acta 21. Octobris des obbesagten 1737sten Jahres, vollkommen in Erfüllung gebracht.

Der Durchl. Herzog machte sich verbindlich, alle Fürstl. Tafelgüter zum Vortheil und Nutzen des Lehns auszukäufen und von Schulden zu befreien; und die Hochwohlgeb. Commissarii haben dagegen zur Erleichterung der Tilgung solcher Schulden, dem Herzoge im dritten Articul die Art und Weise dazu nachstehendermaassen wörtlich vorgeschrieben: Cum in Comitii Pacificationis Anni 1736. S. R. Magestas ac Respublica Poloniae Magnusque Ducatus Lituaniae conservationem Ducatus Curlandiae



landiae et Semigalliae, pro principali considerationis suae objecto habuerint, ut Bona Mensae Ducalis a debitis quibus nemium onerata sunt, in rem et emolumentum Feudi eliberentur, itaque Celsissimus modernus Dux declarat: Quod omnia debita Mensae Ducalis, secundum praetactam Comitiorum Pacificationis Anni 1736. Constitutionem in se suscepturus, eaque in rem et emolumentum Feudi soluturis sit. — — Considerando autem non modicam, debitorum Feudi quantitatem, quam dum Celsissimus Dux plenarie exsolvere tenetur, debita Domino Suo directo Vafallagii exhibitio ipsi ad modum difficilis foret, ideoque S. R. Majestati, Reipublicae Poloniae et M. D. Littuaniae interest, ut Celsissimus Princeps Feudatarius non ultra vires Feudi oneretur, eique sufficientia media ad praestandum exigente necessitate Subsidium relinguatur, hinc statuitur 1mo, Quod Celsissimus modernus Dux Curlandiae ad aliorum debitorum feudaliū qualitate gaudent, ac pro talibus à Supremo Jūdice secundum Jura judicialiter agnoscentur et declarabuntur. 2do, Quod ad exsolutionem talium debitorum mensae Ducalis Celsissimus Dux non nisi in Subsidium teneatur. 3tio, Excussio totius Rei Allodialis Ferdinandianae quemadmodum juris vulgatissimi est, praecedet et decernetur; sicuti etiam, cum secundum Jura cardinalia horum Ducatum ab extraneis et extra aequalitatem existentibus, nulla Bona immobilia possideri queant, ideo Celsissimo Duci moderno hisce potestas conceditur, Bona allodialia, sive sunt oppignorata, sive minus, si quae in Ducatibus inveniuntur, praevia taxatione judiciali venendi vel etiam sub eadem allodii qualitate sibi appropriandi ex pecuniis quae ultra constitutum pignus inde forsitan redundabunt, in exsolutionem debitorum mensae Ducalis, talique modo in rem Feudi impenendi, de quo Celsissimus Dux Judicia Relationum Regia informare haud intermitteret, unde de his pecuniae Summis, in Inventario Ducis Ferdinandi gloriosae memoriae, constat.

Da nun der Republik an der fordersamsten Schuldbefreyung der Fürstl. Tafelgüter höchstgelegen war: so haben die Wohlgeb. Instigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, nach ihrer Amtsobliegenheit, zufolge dem ausdrücklichen Inhalt des Resultats von 1737. durch eine Edictal-Citation alle Creditores, so ein Recht und Interesse an die Fürstl. Tafelgüter zu haben vermeinen und solche besitzen, vor die Relations-Gerichte ausgeladen. Und durch solche Citations haben sie ihr Actorat



Ao. 1739. bey denen Relations-Gerichten induciret. Allwo, nach abgeurtheilter Rechtsache Ihro Durchl. der verwittibten Gemahlin des Herzogs Ferdinands, mit denen übrigen Creditoribus, welche selbst erschienen und sich zu denen Fürstl. Lehns- und Allodial-Gütern, imgleichen auch zu der Nachlassenschaft des Durchl. Herzogs Ferdinands angaben, selbige mit Anberaumung eines peremtorischen Termins bis zur künftigen Juridique verwiesen wurden. Man lese das Relations-Decret.

Als aber hierauf die im Octobermonat 1739. einfällig gewesene Juridique nicht geheget wurde: so haben die Männlichen Actores, Wohlgeb. Instigatores von Polen und Litthauen, dieselbigen Creditores, so ein Recht und Interesse zu haben vermeinen und angeben, damit der Termin des angefangenen Processus nicht circumduct würde, abermals auf die October-Juridique 1740. vorgeladen. — — — Allein der auswärtige Unglücksfall des Durchl. Herzogs, hat das fernere Verfahren dieses Processus, und die auf Ihn von der Republik gelegte Verbindlichkeit, in Betracht derer, zum Vortheil und Nutzen des Lehns, zu befrehenden Tafelgüter gehemmet. — — Da nun aber Sr. Durchl. vermittelst der Convocations- und Krönungs-Reichstäglichen Constitution 1764. zu dem ruhigen Besitz Dero Fürstl. Lehns wieder gelanget sind; so haben die W. Instigatores der Krone, um ihrer Pflicht in Angelegenheit der Republik ein Gnügen zu leisten, den ehedem angefangenen Process, durch die, denen Gläubigern und Besizern der Fürstl. Güter, Ao. 1765. emanirte Edictal-Citation wiederum aufgenommen. — Demnach nun diese Sache auf der October-Juridique des vergangenen 1766sten Jahres acclamiret worden, und sich einige zur Comparition verschrieben haben: so wurde das weitere Verfahren mit denen Comparentibus suspendiret, und wider diejenigen, so nicht erschienen, die letztmalige Praeclusiv-Edictal-Citation decretiret. Wornächst denn auf gegenwärtigen deducirten Termin die W. Instigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen bitten, denjenigen Creditoribus, so auf die dritte Edictal Citation, als in dem letzten praeclusiv Termin, contumaciter ausgeblieben, alle ihre Praetensionen, welche sie sowol an die Fürstl. Tafelgüter, als auch an die Kettlerische Nachlassenschaft zu haben vermeinen, laut der Commissorialischen Anordnung von 1737. zur Erleichterung der zu tilgenden Tafelschulden, abzusprechen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen. Was aber die Entscheidung der suspendirten Sache, mit denen übrigen erschienenen Creditoribus, so die Fürstl. Tafelgüter im Besitz haben, anbetrifft, eine Commission, sowohl zur Constituirung der würllichen Kettlerischen Nachlassenschaft,

schaft, welche und wie groß solche aus denen Documentis erhellen dürfte, als auch zur Liquidirung aller von denen erschienenen Creditoribus formirten, zum Theil aber schon von dem Durchl. Herzoge entrichteten und noch zu entrichtenden Anforderungen, allhier in loco zu designiren; denen, zu dem Ende abzuordnenden Commissariis, die Ausmittelung der Kettlerischen nachgelassenen Massae, die Liquidirung und Calculirung mit denen Creditoribus der Fürstl. Tafelgüter, und der besagten Kettlerischen Nachlassenschaft anzuempfehlen, und, nach solchem allem, denen Parthen abermals auf die nächstbevorstehende Juridique, zur Final-Decision, einen peremptorischen Comparitions-Termin zu conserviren. — — —

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem Polnischen gleichlautend sey, beglaubige hiemit unter dem gewöhnlichen Siegel und meiner eigenhändigen Unterschrift.

(L. S.)

Theophilus Werner,

S. R. Majest. Secret. Act. et Notar. publ. juratus mppr.

No. 6.

Der Durchl. Herzog von Curland und Semgallen hat, um der 1737. den 12ten Nov. zu Danzig getroffenen Convention mit der Commission, welche zu dem Ende von Sr. Majestät dem Könige und der Durchl. Republik, zufolge der Constitution des Krönungs-Reichstages von 1736. und des Senatus Consilii vom 8ten Jun. 1737. ernennet war, wie auch der den 4ten Merz 1738. vom Adel der Herzogthümer Curland eingereichten unterthänigen Supplique, ein Genüge zu leisten, Seine Bereitwilligkeit gezeigt, das Lehn von Schulden zu befreyen, und condescendiret in die Wünsche und Verlangen der Gläubiger und Prätendenten an die Fürstlichen Domainen, welche von dem durch die peremptorische Edictal-Citation erreichten Proceß befreyet seyn wollten.

Diesem allen gemäß, haben Sr. Durchlaucht bis aufs Jahr 1740. die Aemter und Fürstl. Güter, welche in dem Statu Causae sub No. 1. enthalten, für die Summe von 1386770 Flor. Alb. 5 $\frac{1}{2}$ gr. eingelöset, und sich die darauf sprechenden Quittungen, Ansprüche und Gerechtsame der Pfandbesitzer besagter Güter, geben und cediren lassen.

Der Statu Causae sub No. 2. beweiset, daß der Durchl. Herzog an Thro Durchl. Durchl. die Prinzessinnen Elisabeth Sophia, Herzogin von Sachsen-Meinungen, als verwittibten Herzogin von Curland, des Herzogs



Herzogs Friedrich Casimir Gemahlin, und an die Prinzessinnen Ihre Töchter, nemlich Maria Dorothea, Marggräfin von Brandenburg, Amalia Louisa, vermittelten Herzogin von Nassau, und Eleonora Charlotta, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, in Ansehung Ihrer respectiven Forderungen, die Summa von 283500 Flor. Alb. ausgezahlt, und alle Ihre hieher gehörige Ansprüche und Gerechtsame an sich gebracht hat.

In Abwesenheit Sr. Durchlauchten von diesen Herzogthümern, hat die Fürstl. Rentey, zufolge Königl. Rescripte, verschiedene rückständige Pensionen und viele andere von Fürstl. Kettlerischen Hause contrahirte Schulden bezahlt, wovon die Total-Summe 199312 Flor. 24 $\frac{1}{2}$ gr. ausmacht, und zu gleicher Zeit verschiedene Güter für die Summa von 18110 Flor. eingelöst; wie solches die Status sub No. 3. et 4. beweiset.

Endlich haben Sr. Durchl. seit Dero Zurückkunft in diese Herzogthümer, von Ao. 1763. bis auf die gegenwärtige Zeit, zur Einlösung der Lehnsgüter, nach dem Inhalt des Status sub No. 5. die Summe von 330543 Flor. Alb. angewendet.

Zu allen diesen Summen muß man noch diejenige hinzufügen, welche Ihre Majestät die Kayserin Anna, glorw. Andenkens, als vermittelte Herzogin von Curland, denen Pfandbesitzern der Lehnsgüter ausgezahlt, und endlich Sr. Durchl. dem Herzoge cediret hat, und welche 268305 Flor. 10 $\frac{3}{4}$ gr. ausmacht, ohne den Dotem höchstbesagter Prinzessin und die daraus entspringenden Praetensionen dazu zu rechnen.

Aus dem, was hier gesaget worden, erhellet also klärlich, daß Sr. Durchl. bis auf die gegenwärtige Zeit, zum Vortheil des Lehns und zur Einlösung derer von den Herzögen Kettlerischen Stammes verpfändeten Domainen, die Summa von 2486541. Flor. 10 $\frac{7}{8}$ gr. angewandt hat, ohne den Dotem und die daraus entspringenden Praetensionen Ihrer Maj. der Kayserin Anna, glorw. Andenkens, dazu zu rechnen.

Und da die Pfandbesitzer der noch nicht eingelöseten Domainen mit ihren Ansprüchen und Gerechtsamen in der Fürstl. Cammer, zufolge denen in dieser Absicht ergangenen Umschreiben und Ausladungen, eingekommen sind: so haben Sr. Durchl. ihre Besitzlichkeiten für gültig und ihre Forderungen für gerecht erkannt, und versprochen, selbige denen höchsten Relationsgerichten Sr. Königl. Majestät zu unterlegen, und unterlegen hiemit wirklich die Specification der vorbenannten Güter, welche alle zusammen für die Summa von 349505 Flor. 22 $\frac{1}{2}$ gr. verpfändet worden sind. Vid. No. 7.

In Ansehung der Lehnsgüter des Kettlerischen Hauses, deren Berichtigung



tigung und Auseinanderetzung von der Verbindlichkeit Sr. Durchl. das Lehn von Schulden zu befreyen, vorhergehen, und deren Werth hauptsächlich dazu angewendet werden muß, die besagten Schulden nach dem Inhalt der Danziger Convention zu bezahlen, ist Sr. Durchl. durch eben diese Convention zugestanden worden, diese im Herzogthum belegene Allodial-Güter nach einer gerichtlich geschehenen Taxation zu verkaufen, oder auch sich als Lehnsgüter zuzueignen, und den Ueberschuß, der durch den Verkauf oder die gerichtliche Taxation (nach Abzug der Summen, für welche selbige verpfändet worden,) entstehen würde, zur Tilgung der Schulden, mit welchen die Domains behaftet sind, und folglich zum Nutzen und Vortheil des Lehns anzuwenden; und dabey heißt es, daß Sr. Durchl. nicht ermangeln würde, die allerhöchste Relationsgerichte Sr. Majestät des Königs davon zu benachrichtigen.

Nachdem nun Sr. Majestät der König zu der erwehnten Taxation Commissarien ernannt hatte: so fertigte die Fürstl. Cammer einen Statum der Allodial-Güter, oder die für solche gehalten wurden, an, welchen Sr. Durchl. besagten Commissariis übergab, die daraus die Taxation formirten, und das Resultat davon Sr. Durchl. präsentirten, und zu gleicher Zeit verschiedene in der Stadt Mitau belegene der Kettlerischen Familie gehörige Gebäude taxirten; wie man solches sub Lit. C. und D. finden kan.

In der Folge ergab es sich, daß die Fürstl. Cammer den hier oben genannten Statum, aus Mangel verschiedener hier auf sich beziehender Documenten und Urkunden des Fürstl. Archivs, welches damals zu Riga und Danzig war, nicht mit aller Sorgfalt angefertigt hatte. Man hatte verschiedene vom Kettlerischen Hause erkaufte Güter unter die Allodial-Güter gerechnet, welche doch, wie man nach einer genauern Untersuchung befand, entweder sogleich zu Lehn gegeben worden, oder gegen andere vertauschet, oder an Personen civici status vergeben waren, die also keinesweges unter die Allodial-Güter gerechnet werden konnten, wie solches aus der Liste dieser Güter und der dahin gehörigen Urkunden sub Lit. E. klärl. erhellen wird, dergestalt, daß von der Anzahl der durch die Königl. Commission von 1738. taxirten Güter, wenn man diejenigen, welche nicht zu den Allodial-Güter gerechnet werden können, davon absondert, nur diejenigen übrig bleiben, welche sub Lit. F. nebst der Taxe der Commissarien angemerket sind, und deren Werth 326050 Flor. Alb. beträgt.

Der größte Theil dieser Güter ist von den Herzögen Kettlerischen Stammes verpfändet worden, und Sr. Durchl. der Herzog hat sie für die



Summe von 186855 Flor. 28 $\frac{1}{4}$ gr. wieder eingelöset, laut dem Statu sub No. 8. und denen auf die ganze Summe sprechenden Quittanzen.

Hiezu muß man noch die auf zwey Allodial - Güter verschriebene Summe von 17000 Flor. hinzufügen, welche denen gegenwärtigen Besitzern dieser Güter annoch zu zahlen ist. Wie man solches in dem Statu sub No. 9. finden kan.

Aus dem hier angeführten erhellet also, daß nach geschehenem Abzuge der Schulden, womit die Lehns Güter von der Kettlerischen Familie beschwert sind, von dem durch die Commissarien angegebenen Werth dieser Güter, nur die Summe von 139444 Flor. 1 $\frac{3}{4}$ gr. übrig bleibt, und der Unterscheid zwischen dieser Summe und jener von 2486541 Flor. 10 $\frac{7}{8}$ gr. welche Sr. Durchl. zu Befreyung des Lehns ausgezahlt hat, als auch derjenigen Summe von 349505 Flor. 22 $\frac{1}{2}$ gr. von No. 7. ist sogleich dergestalt sichtbar, daß, wenn man die Allodial-Güter abzieht, das Totum aller bezahlten und erkannten Lehnschulden sich auf 2696603 Flor. Alb. und also über 7 Millionen polnische Gulden beläuft.

Sr. Durchl. sind also überzeugt, bis jetzt für die Befreyung des Lehns mehr gethan zu haben, als Sie durch die erwehnte Danziger Convention verbunden gewesen. Sie schmeicheln sich demnach, sich dadurch bey Sr. Majestät dem Könige, Dero allergnädigsten Oberhern, und der Durchl. Republik Verdienste dadurch erworben zu haben. Und damit endlich zu gleicher Zeit Dero Adel alles Mißtrauen, in Ansehung derer Güter, welche die Herzöge Kettlerischen Stammes selbigen zu Lehn gegeben haben, genommen werden möge: so declariret der Durchl. Herzog für Sich und Seine Nachkommen, daß Er, in soferne diese Sache Sein eignes Interesse betrifft, gar nicht gemeinet ist, durch die gegenwärtige vom Oberhern verordnete peremptorische Citation denen Besitzern derer von den vorigen Herzöge zu Lehn gegebenen Güter (sie mögen ihre Titel und Gerechtfame angeben oder nicht,) zu praejudiciren, und daß Er in der Folge niemanden in dem Besitz der rechtmäßig erhaltenen Lehne stöhren wolle; sondern, daß Er einen jeden in dem ruhigen Besitz seiner Güter, nach dem Inhalt der denen ersten Acquirentibus gegebenen und auf die gegenwärtigen Besitzer rechtmäßig erlangten Concessionen und Privilegien schützen und erhalten wolle.

Und da Sr. Durchl. der Herzog Ernst Johann, um die Fürstl. Domainen von den Schulden zu befreyen, in dem Besitz der Allodial-Güter des Herzogs Ferdinand gesetzt werden sollte: so müssen die General-Instigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, die Berichtigung und

und Auseinanderfetzung vornehmen; nach der Verordnung der Danziger Convention von Ao. 1737. Art. 3. und der Constitution des Krönungs-Reichstages von 1764. Tit. Ducat. Curl. Fol. 62. in verbis:

” Ratione adimpletionis Conditionum in Pactis Gedanensibus expressarum, ut sine agravatione Illustrissimi Ducis Ernesti Joannis modus deportandorum debitorum vigore Constitutionis 1736. ad Bona Mensae Ducalis spectantium, in iisdem Pactis Gedanensibus praescriptus observetur et ad effectum deducatur, animadvertemus.”

Ihro Durchl. wünschet die Erfüllung dieses angeführten Gesetzes, und thut daher folgende Bitte:

Da durch die Danziger Convention von 1737. und durch die Constitution der Krönung von 1764. verordnet ist, daß die General-Instigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, die Untersuchung des Allodial-Nachlasses Herzog Ferdinands, Höchstseligen Andenkens, unternehmen sollen: so wünschet Sr. Durchl. daß genannte General-Instigatores gehalten seyn mögen, diese Untersuchung zu Ende zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die nachgelassenen Güter Ihro Durchl. der Ao. 1760. verstorbenen Wittibe Herzogin Johanna Magdalena, Herzogs Ferdinands Gemahlin, zufolge dem Decret der Relationsgerichte von Ao. 1739. mit den Allodial-Gütern wieder vereinigt werden, und daß, bis diese vorher besagte Untersuchung beendiget, und der Werth besagter Verlassenschaft angezeigt und bestimmt seyn wird, Sr. Durchl. dem Herzoge und Seinen Erben, beyderlich Geschlechts, eine Hypotheque in denen Lehnsgütern constituiret werden möge.

No. 7.

Wir Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litthauen, Neussen, Preussen, Masuren, Samogitien, Kyow, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smulensko, Severien und Czernichovien.

Ehun kund durch unser gegenwärtiges allen und jeden denen daran gelegen, daß bey Unseren Relationsgerichten ein Decret publiciret worden, welches zwischen denen Wohlgeb. Instigatoren und Vice-Instigatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, als nach der Pflicht ihres Amtes verfabrenden Actoren, an einem, und einigen Wohlgeb. von Adel der Herzogthümer Curland und Semgallen, als Citirten, auf die Lehnsgüter des Herzogthums Curland, wie auch zu dem Kettlerischen Allodial-Nach-



lasse concurrirenden Creditoren, am andern Theile, mit denen Erschienenen, nemlich aus denen Controversien, wider die nicht Erschienenen aber, in Contumaciam, und zwar in Ansehung der Vorzeigung und Berichtigung der auf die Güter des Herzogthums Curland und den Kettlerischen Allodial-Nachlaß sich beziehenden Rechte, (wie die Original-Proposition solches weitläufiger in sich enthält,) hier zu Warschau, am Freytag vor dem Feste des H. Apostels Thomá, nemlich den 19ten des Decembermonats, im verwichenen 1766sten Jahre, ergangen; durch welches Decret Wir mit denen Senatoren des Reichs und Großherzogthums Litthauen, auch denen Uns zur Seiten sitzenden Ráthen, mit Aussetzung des Anbringens einiger Wohlgeb. Erschienenen von Adel, den übrigen Citirten daselbst benannten, nicht Erschienenen, den Gewinnst solcher Sache abzuurtheilen gestattet. Kraft welches dergestalt wider die nicht Erschienenen Citirten ergangene Rechte, ob sie einige, und wofern sie solche an die Fürstl. Tafelgüter, oder den Kettlerischen Nachlaß zu haben vermeinen, auch vermöge welcher sie obbesagte Fürstl. Tafelgüter besitzen, nicht bewiesen, noch documentirt, Wir also zu Formirung des ferneren gerichtlichen Verfahrens zur Praeclusiv-Sentenz, die dritte und letzte auch peremptorische und Praeclusiv-Citation, durch die Wohlgeb. Actores wider dieselben, zu gehöriger Aburtheilung derselben und Anferlegung eines ewigen Stillschweigens, auszufertigen beschloffen, und dieselben aus unserer Canzelley auszugeben, anbefohlen. Nach welchem erfolgten Decret, vor Uns und Unsern Relations-Gerichten, durch Unsere letzte Praeclusiv-Citation vorgeladen sind: die Wohlgeb. Commissarien, Bevollmächtigte und Vollmachtshabere, auch andere Administratoren derer Durchl. Mariae Dorotheae, Marggráfin zu Brandenburg, Eleonorae Charlottae, Fürstin zu Braunschweig-Lüneburg, Amaliae Louisa, Fürstin zu Nassau, des weiland Durchl. Friedrich Casimirs, Herzogs zu Curland und Semgallen, Prinzessinnen Töchtern, unter sich leiblichen Schwestern; Elisabethae Sophiae, Fürstin zu Sachsen-Coburg-Meinungen, des weiland Durchl. Friedrich Casimirs, Herzogs zu Curland und Semgallen, Gemahlin; der weiland Durchl. Charlottae Sopiae, Nebenstin zu Hervorden, Nachfolgere; und aller andern Durchl. sowohl des obbenannten weiland Durchl. Friedrich Casimir, als der Durchl. Friedrich Wilhelms und des letzteren Ferdinandi, Herzogs von Curland und Semgallen Gemahlinnen, Erbnehmern und an den Nachlaß des Hochfürstl. Kettlerischen Hauses Anforderungmachende, als auch die Wohlgeb. Creditoren, welche ein Recht und einiges Interesse auf die Fürstl. Curländische und Semgallsche Tafelgüter praetendiren, über-

überhaupt alle und jede Besitzer dieser Fürstl. Curländischen und Semgallischen Tafelgüter, auf Anhalten der Wohlgeb. Instigatoren des Reichs und Großherzogthums Litthauen, als nach ihrem öffentlichen Amte verfahrenen Actoren, und zwar in Befolge der Geseze, und besonders der Constitution des allgemeinen hier zu Warschau 1736. gehaltenen Pacifications-Reichstages, auch der Senatus Consilien und der vor Unseren Gerichten anhängig gemachten Processse, wie auch der Constitution Unserer glücklichen Krönung, welche Processse denen Citirten, wegen der an die Fürstl. Tafelgüter und Nachlaß gemachten Forderungen instituiret, aber durch den Tod des weiland Durchl. Ferdinands, Herzoges zu Curland und Semgallen, als letzten verstorbenen Männlichen Erben des Kettlerischen Hauses, unterbrochen worden, zu weitem, durch vorherbesagtes Ableben und andern Vorfälle unterbrochen gewesenem gerichtlichen Rechtsterminen und Verfahren wider die Citirte, nemlich zu sehen und anzuhören, daß die, in demselben Zustande, wie sie bey Lebzeiten des Durchl. Ferdinands, Herzogs zu Curland und Semgallen, unentschieden geblieben, und durch den Tod desselben unterbrochen worden, wieder aufgenommene und bey Unseren Relationsgerichten im Monat Martii 1739. fortgesetzte, mit Conservation des peremptorischen Termini, auf die nächstfolgende Cadence derselben Unserer Gerichte verlegte Rechtsfachen, in demselben Zustande wieder aufgenommen, und welche decidiret sind, zur Execution befehliget; hienächst der undecidirten Rechtsfachen, Rechte, Documente, Instrumente und Obligationen, welche die Citirte an die Güter Unseres Lehns und das Fürstl. Kettlerische Haus, auch an den Nachlaß des Durchl. Herzogs Ferdinand zu haben praetendiren, produciret, exhibiret und beygetragen, auch mit Erkenntniß über die vorherige und letztere durch Unser Decret suspendirte Praetensiones der Citirten und ihrer Principalen liquidiret. — Die Herzogthümer Curland und Semgallen, oder vielmehr die Fürstl. Tafelgüter, und Unser denen Herzogen von Curland und Semgallen von Unseren Durchl. Vorfahren und der Republik ertheiltes Lehn, von diesen Praetensionen der Citirten befreyet und gelöst, und sonst das Erforderliche nach den Rechten und der Gerechtigkeit selbst ergehen und erkennt. — Andernfalls aber, auf dem Fall der Nichterscheinung, oder wenn die Rechte nicht beygebracht, produciret und liquidiret würden, ihre Praetensiones als in dem letzten und Praeclusiv-Termin aberkannt, und ihnen alle Befugniß zu ferneren Praetensionen und Actionen, auf immer praeccludiret und benommen werden soll; wie solches dieselbe Original-Citation, die im jetztlaufenden Jahre ausgegeben, und, wie es Rechtens und gebräuchlich, durch



durch den General-Ministerial des Reichs insinuiret, und denen Gerichts-Actis einverleibet worden, belehret. — —

In dem heutigen also, laut der letzten Praeclusiv-Citation, rechtlich einfälligen, und bis hieher continuirten Termino, nachdem die Parten, das agirende Theil, nemlich die Wohlgeb. Instigatores des Reichs und Großherzogthums Litthauen, durch den Wohlgeb. Joh. Chrysof. Krajewski, Instigatoren des Reichs, in seinem und der anderen Wohlgeb. Instigatoren ihren Namen, persönlich, zugleich mit dem Wohlgeb. Johann Nepomuceno Slominski, der citirte Theil der Creditoren aber, nemlich der Wohlgeb. Ulrich George Behr, der Güter Cabillen, die unmündige Gebrüdere Röttger Wilhelm Gottlieb und Carl Christoph Ernst von Aschenberg, in Assistenz der Vormünder der Wohlgeb. Ewald Friedrich Wischer und George Dietrich von Lieben, des Guts Ringen — der Wohlgeb. Johann Ernst von den Brincken, des Piltenschen Kreises Landrath, des Gutes Alt-Sekielen Pfands-Lehnsbesizere, ingleichen auch der Edle Johann Christoph Damm, mit dem Pfandrechte in dem Fürstl. Gute Klein-Sorgen, und die Ehrbare Margaretha Amalia von Riessen, des Lorenz Hermann Egegattin, mit dem Pfandrechte in dem Gute Udsen, durch den Wohlgeb. Antonium Opelewski, ihrem, die Rechte der obbenannten Possessoren und Creditoren weitläufig ausführenden Bevollmächtigten; der Wohlgeb. Friedrich Fircks, mit seinem Pfandrechte und auf das Gut Groß-Erwahlen gehalten, und in der Liquidation zu producirenden Praetensionen, durch den Wohlgeb. Johann Ernst von Sacken — der Wohlgeb. Carl Philipp Freyherr von Rönne, Fürstl. Instanz-Gerichts-Assessor, Erbsaß auf Puhren und Wersau, Lehns- und Pfandbesizer des Gutes Bershoff, auf die verschriebene Summa von 13000 fl. durch den Wohlgeb. Otto Hermann von der Howen, der Wohlgeb. Sigmund Gustav von Rosenberg, in seinem und der Wohlgeb. Miterben Namen, als Pfandbesizere des Gutes Winzheim, auf die verschriebene Summa von 4000 Rthlr. Alb. durch den Wohlgeb. Jacob Albrecht, die Edle Wittibe und Erben des weiland Edlen Johann Gottlieb Koch, Königl. Secretarii, Notarii publici, ehemaligen Hofraths und Curländischen Agenten, wie auch Archivarii und Lehns-Secretarii, in Ansehung der Summa 5458 Rthlr. Alberts, als verdienter Gage und anderen von dem weiland Durchl. Ferdinand, Herzogen zu Curland und Semgallen, herrührenden Forderungen, durch den Wohlgeb. Jacob Albrecht erschienen, und denselben attendirt; zu solcher Rechts-Sache hiernächst auch der Wohlgedle Christoph Anthon Tottien, Hochfürstl. Hofrath, als des Durchl. Ernst Johann, Herzogs von Curland und Semgallen,

gallen, Bevollmächtigter, persönlich, nebst dem Wohlgeb. Ignatio Ludovico Nowicke, interveniendo erschienen, und eine Ausführung der durch Hochbesagten Durchl. Herzog bisher bezahlten und angenommenen sowohl Lehns- als Allodial-Summen, welche, nach Abzug der Curländischen Allodien, mehr als Sieben Millionen Polnische Gulden betragen, nebst denen cedirten Rechten und Quittanzen ausgehändiget, auch gebeten, weil in dem Danziger Vertrage von 1737. versprochen, und durch die Constitution Unserer glücklichen Krönung, des 1764sten Jahres, abermals wiederholet worden, daß die Excussion der ganzen Ferdinandischen Allodial-Sache, denen Wohlgeb. Instigatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen obläge, daß dahero vorbesagte Excussion durch die Wohlgeb. Instigatores beendiget, auch ihnen die Besorgung und Beförderung auferleget werde, daß nach dem im Jahr 1760. erfolgten Ableben der Durchl. Johanna Magdalena, Herzogs Ferdinandi verwittibten Gemahlin, nach dem Inhalt des im Jahr 1739. ausgesprochenen Decrets der Relations-Gerichte, das Allodium wieder zurück fallen möchte, bevor aber vorbesagte Excussion beendiget worden, für die aus dem Ferdinandischen Nachlaß gefundene Summa, bis zur völligen Auszahlung derselben, dem Durchl. Herzoge und seinen Erben beyderley Geschlechts, eine Hypothec in den Lehns Gütern zugesprochen werden möchte, auch diese Intervention zuzulassen, und den Inhalt seines Gesuchs zu decretiren, angehalten; damit aber E. W. Ritter- und Landschaft kein Mißtrauen wegen der von dem Herzoge Kettlerischen Stammes verliehenen Lehne, übrig bleiben möchte, im Namen Hochbesagten Durchl. Herzogs diese Declaration bekannt gemacht, daß durch den jetzigen von der höchsten Oberherrschaft verfügten Edictal-Process, Hochbesagter Durchl. Herzog und dessen Successores, (in soweit es Ihr Interesse betrifft,) keinesweges jemanden der Besizere derer von den vorigen Herzogen zu Lehn gegebenen Güter, sie mögen sich mit ihren Rechten gemeldet haben oder nicht, praecludiren, oder in künftigen Zeiten in dem Besiz der von den Herzogen Kettlerischen Stammes rechtmäßig erlangten Lehne, turbiren, sondern vielmehr einen jeden, nach dem Inhalt der denen ersten Lehnsnehmern ertheilten oder rechtmäßig an sie gekommenen Belehnungen, bey dem Besiz festiglich conserviren und maintainiren wolle; ebenmäßig E. W. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, in dieser Rechtsache, durch die Wohlgeb. Johann Ernst von Sacken, Königl. Cammerherrn, und Otto Hermann von der Howen, Chursächsischen Cammerherrn, als ihre Delegirte, persönlich zugleich mit denen Wohlgeb. Jacob Albrecht und Joseph Flosserowicz, interveniendo



niendo ihre Petita darüber beygebracht: daß erstlich, alle und jede Quaestiones, ohne alle Ausnahme, besonders wegen derer Allodial-Güter der Herzoge Kettlerischen Stammes, mit Beybehaltung des Rechts, sowohl des Durchl. Herzoges als des Wohlgeb. Adels, auf die künftige Auseinandersetzung und Entscheidung, ausgesetzt werden möchte. Zweytens, da der Durchl. Herzog die Erklärung von sich gegeben, was massen seine Intencion nicht sey, daß unter dem Praeclusiv-Urtheil auch die Besizere der von den vorigen Herzogen zu Lehn ertheilten Güter, mit begriffen werden sollten; daß auch diejenige Besizere, der von den Herzogen Kettlerischen Stammes zu Lehn gegebenen Güter, welche zugleich Gelder und eine vereschriebene Hypothec auf selben haben, unter diesem Praeclusiv-Urtheil nicht mit begriffen seyn möchten, noch auch andere Pfandbesizere, sondern daß ihnen erlaubt seyn möge, ihre Rechte noch auf dem Liquidations-Termino zu beobachten, und daß auch, laut der Declaration des Durchl. Herzoges, denen Besizern der von den vorigen Herzogen zu Lehn verliehenen Güter, weder dieser Process, noch auch das Praeclusiv-Decret, jemals nachtheilig seyn solle. Drittens, daß durch diesen Edictal-Process denen Curländischen Befezzen auf keiner Art praejudiciret werde, noch auch jemals in künftigen Zeiten ihnen daraus ein Nachtheil entstehe, und daß, mit Zulassung dieser ihrer Intervention, solches ihnen nachgegeben werden möchte, gebeten: So decidiren hiermit Wir mit denen Senatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, auch denen Uns zur Seiten sitzenden Råthen, über die auf Anhalten der Wohlgeb. Instigatoren des Reichs und Großherzogthums Litthauen, als nach ihrem Amte verfahren den Actoren, zu Unsern Gerichten ausgegebenen allerletzten und Praeclusiv-Citation, und weisen vor allen Dingen die nicht erschienenen Creditores, als Contumaces, mit allen ihren Praetensionen, wenn sie welche, sowohl auf die Lehnsgüter als die Kettlerischen Allodia, zu haben geglaubt, gånzlich ab, und legen selbigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auf; in deren erschienenen Creditoren Sache aber, haben Wir die Constituturung der Massae des Kettlerischen Allodial-Nachlasses, wie auch die Liquidation und Anzeige der Rechte der vorbesagten erschienenen Creditoren für nöthig gefunden, welches zu berichtigen, Wir den Monat Martium des künftigen 1768sten Jahres praefigiren, und dazu, nebst dem Hochwürdigem zc. und denen Hochgebohrnen Großcanzlern und Untercanzlern des Reichs und Großherzogthums Litthauen, die Hochgebohrne Ignatium Swardowski, Boywoden von Kalisch, Andream Mofczencki, Boywoden von Inowracław, die Wohlgeb. Basilium Walicki, Castellan von Sacka

Sachaczeto, und Casimirum Karas, Castellan von Bisnis, zu Commissarien ernennen: welchen Commissarien Wir hiermit auftragen, daß Sie an einem festgesetzten und unter Ihnen verabredeten gewissen Tage, des vorbeſagten Monats Martii, nach vorhergängiger Benachrichtigung der Parten, allhier zu Warschau, wo es Ihnen am bequemsten seyn wird, der Abwesenheit einiger aus dem Ministerio und denen obbenannten, wenn nur drey zugegen sind, ohngeachtet, nach Vorforderung der Parten, erstlich die Massam des Kettlerischen Allodial-Nachlasses, sowohl des unbeweglichen als beweglichen, in aller Art, Beschaffenheit und Quantität, aus denen Contracten, Inventarien und anderen rechtmäßigen, durch die Wohlgeb. Instigatores, als Actoren dieser Sache, zu überreichenden Documenten, bestimmen; endlich zur Berichtigung der angezeigten Rechte, sowohl des Durchl. Herzogs von Curland, als auch der, sowohl die Kettlerische Lehns- als Allodial-Güter concurrirenden Creditoren, schreiten, selbige übersehen, aufzeichnen, und was zu den Fürstl. Tafelgütern gehört, von den Rechten, so den Kettlerischen Allodial-Nachlaß betreffen, absondern, auch vorbeſagte Richtigmachung schriftlich abfassen, und denen Parten offen ausgeben. In Ansehung der beyden Interventionen, und zwar der ersten, so von Seiten des Durchl. Herzoges, Ernst Johann, bey dieser Sache obgedachtermassen geschehen: so übertragen Wir, mit Admittirung solcher Intervention, die Excursion des Ferdinandischen Allodii, und des dahin gehörigen, denen Wohlgeböhrnen Instigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen; in Ansehung aber der andern, von Seiten des Wohlgeb. Adels, bey dieser Sache angebrachten Intervention, welche Wir gleichfals admittiret. Gleichwie Wir unter diesem Praeclusiv-Decret, auch in Betracht der Declaration des Durchl. Herzoges, die Besizer der von den vorigen Herzogen zu Lehn gegebenen Güter, welchen weder dieser Provinz, noch auch dieses Praeclusiv-Decret jemals nachtheilig seyn soll, nicht mit begriffen: also erkennen Wir auch, daß die Besizer der von denen vorigen Herzogen zu Lehn verliehenen Güter, (welchen nemlich auf die verliehenen Lehngüter Geld verschrieben worden, und die eine constituirte Hypothec darauf haben,) jezo unter diesem Praeclusiv-Decret nicht mit begriffen werden; sondern gestatten vielmehr solchen Pfand-Lehns-Besizern annoch die Befugniß, daß sie ihre Rechte auf dem Liquidations-Termino beobachten können. Alle und jede Quaestiones aber, ohne einzige Ausnahme, besonders wegen der Allodial-Güter des Kettlerischen Stammes, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, sowohl des Durchl. Herzogs als des Wohlgeb. Adels, verweisen Wir auf die künftige Auseinanderse-



zung und Entscheidung; praecustodiren auch, daß dieser Edictal-Process denen Curländischen Gesetzen auf keinerley Weise, noch auch in den künftigen Zeiten praedjudiciren soll; und den peremptorischen Termin vor beyde Theile, conserviren Wir bis auf die nächste im Octobermonat des künftigen 1768sten Jahres einfallende Curländische Gerichte, nach Beendigung des vorbesagten, vermöge dieses Unsers Decrets. Zu Urkund dessen Wir diesem das Insiegel des Reichs und Großherzogthums Litthauen beydrucken lassen. So geschehen zu Warschau am Freytag vor dem Feste aller Heiligen, nemlich den 30sten October, im Jahr des HErrn 1767. Unserer Regierung aber im 4ten Jahr.

Andr. Stanis. Mlodziejowski,
Bischof zu Premisl. Kron-
Großcanzler.

Die Relation des Erlauchten und
Hochw. Herrn Andr. Stanis.
Kostka Mlodziejowski, Bischofs
zu Premisl. Kron-Großcanzlers.

(L. S.)
Maj.
Rni.

Antonius Brzozowski,
Decreten Notarius, mppr.

(L. S.)
Maj.
M.D.Lttae.

DECRET

zwischen den Wohlgebohrnen Instigatoren und Vice-Instigatoren des Reichs und Großherzogthums Litthauen, als Actoren, an einem, und den an die Fürstl. Güter und den Kettlerischen Nachlaß concurrirenden Creditoren, als Citirten, am andern Theile.

Daß vorstehende Copie mit ihren wahren und autentischen vor meinem Officio vorgezeigten Original in allem übereinstimme, bescheinige hiermit, wie gewöhnlich.

(L. S.)

Carl Ernst Schmid,

S. R. M. Secr. Act. et Not. publ. jurat. mppr.

No. 8.

Wir wollen, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen, zu aller Zeit bey allen ihren Grund- und Hauptgesetzen geschützt werden sollen, wie es also keinesweges zugegeben und erlaubt werden soll, daß wider die Rechte und Investituren der Durchl. Herzöge, imgleichen wider die Rechte, Privilegia und Freyheiten des Wohlgeb. Adels erwehnter Herzogthümer, einem oder andern Theil, zum Nachtheil, weder in Ecclesiasticis auch Secularibus etwas geschehe; also gebieten Wir auch, nachdem Wir die
Uns



Uns vorgetragenen Beschwerden und Bitten des Durchl. Herzoges und E. W. Ritter: und Landschaft geprüft und wohl erwogen haben, Kraft dieses Unfern Bescheides, ernstlich der Römisch-Catholischen Geistlichkeit, und allen, die der Catholischen Religion zugethan sind, daß sie hinführo, ausser der ihnen in diesen Herzogthümern zugestandenen freyen Religionsübung, sich mehreres Recht anzumassen, nicht unterstehen, folglich wird auch die Geistlichkeit nicht verlangen, daß ihnen Plätze, ihre Sacra zu administriren, angewiesen, ihren Kirchen und dazu gehörigen Häusern das Jus Asyli zugeeignet, in die Consistorial-Jurisdiction, welche, so wie die ganze Geistliche Gerichtsbarkeit, nach den Fundamentalgesetzen nur denen Herzogen zukömmt, Eingriffe gemachet, und selbige verleget werden, vorgebende, als wenn die Catholischen davon ausgenommen wären, noch auch, welches mit den Gesetzen der Herzogthümer nicht bestehen kan, Dienstboten oder Bauren und Unterthanen ohne besondere Einwilligung der Herren zusammen zu trauen sich unterstehen sollen; und weil die Plebanen Burzynski, Goldberg und Folckmann diese Beschwerden veranlasset zu haben angeschuldiget werden, so sind sie allerdings dafür ihres Orts und zur gehörigen Zeit zur Verantwortung zu ziehen. Und so wie die Plebanen mit dem Gehalt zufrieden seyn sollen, der ihnen bey der Stiftung bestimmt worden, und aus der Fürstl. Renthey jährlich vollständig ausgezahlt werden wird: also beschliessen Wir auch, in Befolge der Commissorial-Decision von Ao. 1717. und der zwischen dem Durchl. Herzog und der Catholischen Geistlichkeit dieserhalb Ao. 1740. getroffenen Convention, daß die Fürstl. Güter Neufriedrichshoff und Können fordersamst geräumt, der Ertrag desselben von Ao. 1717. berechnet, und was über die gebührende Salaria mehr eingenommen, der Fürstl. Renthey von der Geistlichkeit ersetzt werden soll. — Da aber von den Bischöfen in Liefland wider den Piltenschen Kreiß erhobene Process, wegen der Staatsmaterie, die er betraf, vor den Relationsgerichten, wo er geführet wurde, völlig abgethan ist, so wird von selbigen auch der Durchl. Herzog von Curland befreuet. — Da daraus, daß denen Catholischen freye Religionsübung zugestanden ist, keinesweges gefolgert werden kan, daß ihnen das Recht zustehet, Kirchen zu reformiren, welche von ihrer Stiftung an nur bloß der Augspurgischen Confession gevidmet sind, und deren alle und jede Gerechtsame durch die Regierungsform bestätigt worden: so befehlen Wir, daß die Kirchen Alschwangen, Altenburg, Illmagen, Illuyt, Ellern, Lassen, Lauken, Behwern, Zehmensen, Lauken-See, Subbatten, Warnewizen, Bersen, Schönberg, Eckhoff und Groß-Lassen, als wenn dieses unter keinem Titel noch



noch Recht geschehen wäre, reformiret und der Catholischen Religion zu geeignet worden, sofort, mit allen Act- und Pertinentien, der Lutherischen Religion, der sie von der Zeit der Subjection Lieflands und nachher, gewidmet gewesen, restituiert werden sollen. Weil nach der Regierungs-Formul nur dem Adel frey stehet, Kirchen und Bethäuser zu erbauen: so werden die Kirchen zu Friedrichs-Stadt und Bauske, welche wider die ersten Verträge und Regimentsformul von der Catholischen Geistlichkeit errichtet worden, wie auch das, unangesehen des von Herzögen und dem Adel geschehenen Widerspruchs, zu Mitau gestiftete Kloster und Jesuiter-Schule, von nun ab, aufhören; und wenn, wie Wir doch nicht hoffen, die Catholische Geistlichkeit den geringsten Anstand nehmen möchte, dieser Unserer Decision ein Gnüge zu leisten: so geben Wir dem Durchl. Herzoge, Kraft dieses, die Gewalt, alles obige durch die bereitesten Execution zu vollziehen. — — —

Da der Catholischen Geistlichkeit ihre freye Religionsübung erst durch die Regimentsformul, mit Einwilligung des Adels, zugestanden worden: also kan sich selbige weder einen Vorzug unter irgend einen Titel anmassen, noch sollen auch in Zukunft die Herzöge von Curland in ihren Reverfalien verbunden werden, neue Stiftungen für die Catholische Religion zu machen, dergestalt, daß wenn etwas dergleichen geschähe, es nöthig ist; wie denn auch, wider die Einwilligung des Adels und ohne Vorberwust desselben, die Catholische Religion in Curland keinen weitern Fortgang nehmen soll. — —

Dem Bischofe von Samogitien soll hinführo, so wie es von Anfang gewesen, die Aufsicht über die in Curland befindlichen Plebanen obliegen, und diese Plebanen sollen sich des ihnen von den Bischöfen in Liefland gegebenen Titels: Official, der ihnen nicht zukommt, enthalten. — — —

Da Wir endlich in Erwegung gezogen, daß auf den Reichstagen nichts einseitig beschloffen werden kan, was den Investituren der Herzöge und überhaupt denen Grundgesetzen der Herzogthümer zuwider ist: so beschliessen Wir daher, daß es nicht zu exequiren sey, was auf dem letztern 1766. gehaltenen Reichstage, in Ansehung der zwischen dem Großherzogthum Litthauen und denen Herzogthümern Curland und Semgallen zu führenden Gränzen, beschloffen worden; sondern vielmehr, daß man sich mit dem Durchl. Herzoge und der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von Curland über die zur Beendigung dieses Gränzgeschäftes so nothwendigen Commission, von neuen vereinigen müsse; sintemal alles dasjenige, was in vorigen Zeiten von den Gränzen der Herzogthümer, sowohl von der Piltenschen
als

als Liebauischen Seite, wie es nemlich unter andern mit dem Gute Ocknisten geschehen, abgewiesen worden, restituiert werden soll. — — —

Die in der Sache, wegen Extradition der Bauren, wider den Durchl. Herzog von Curland, im Tribunal zu Samogitien, im nächstverfloffenen Jahre, als wider die Landesgerichtsbarkeit Sr. Durchl. die Constitution und Grundgesetze der Herzogthümer höchstnachteilig getroffene Convention, declariren Wir für ungültig und zulässig; so wie Wir gleichfalls in Ansehung der wider den Wohlgeb. Hauptmann von Molde von den Felsenschen Gerichten ergangene Citation, wie auch in Ansehung des Decisi, welches das Geistliche Tribunal zu Wilda, zum Nachtheil der Landesgerichtsbarkeit zu Curland, wider den Wohlgeb. Generaladjutanten und Capitain von Vietinghoff, in seiner Rechtsfache, contra den Wohlgeb. von Kligner, vorgeblich gefällt, und allen und jeden, denen dergleichen zum Nachtheil gereicht, alles zukommende Recht ausdrücklich vorbehalten. —

In dem Hofe Schloßberg soll kein Zoll genommen werden, und befehlen ernstlich, daß dergleichen, zum Nachtheil der Regalien der Durchl. Herzöge und der Freyheiten der W. Ritter, und Landschaft, welche nach den Unterwerfungsverträgen, von denen in der Republik zu erhebenden Zöllen, frey seyn soll, nirgends in den Herzogthümern Curland und Semgallen geschehe. — Da aus den Unterwerfungsverträgen, den Fürstl. Investituren und dem Decret von der Felonie wider den Herzog Friedrich erhellet, daß die Städte und Personen bürgerlichen Standes in Curland, ohne, daß es ihnen zukommt, wider die angeführte Rechte und wider das Ansehen der Herzöge, sich das Recht angemasset, an Sr. Königl. Majestät Höchstseigenen Relationsgerichten zu appelliren: so beschliessen Wir, daß sie sich von den Eingriffen erwehnter Gesetze zu enthalten haben, doch mit Ausnahme der Advocaten, welche durch die Commiff. Decision von 1717. mit Einwilligung des Wohlgeb. Adels, ein Jus quaesitum aufs Jus appellandi haben. — — —

Es ist billig, daß einem jeden ohne Schwierigkeit Recht wiederfahre. Wir wollen und befehlen daher, daß ein jeder Einwohner des Großherzogthums Litthauen, ohne den geringsten Vorwand gegen die Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen, in Auslieferung der Läuflinge, sich willig bezeige, und daß bey einer solchen Auslieferung der Process kurz und ganz Summarisch sey. — — —

Daß die Durchl. Republik eines jeden Rechte zu erhalten, zu Herzen genommen, und sich allezeit angelegen seyn lassen, davon zeigen zur Gnüge auch die dem Wohlgeb. Adel, bey der Unterwerfung, zugestanden



nen Bedingungen. Wir bestätigen also dem Wohlgeb. Adel der Herzogthümer Curland und Semgallen das Recht, Güter zu besitzen, Würden und Ehrenstellen in der Republik zu bekleiden, und überhaupt eine vollkommene Gleichheit mit den übrigen Eingefessenen der Republik und denen damit verbundenen Provinzen, dergestalt, daß sie sowohl in Curland, als in der ganzen Republik, durch öffentliche Constitutiones und andere, zur Erhaltung des Adels und des freyen Standes gemachten Gesetze, alle Freyheiten genießen können, unangesehen des Unterscheidens der Catholischen Religion, wie es bishero widerrechtlich geschehen. — Die erster, Unterwerfungsverträge und die Reichs-Constitution von Ao. 1736. bestätigen die Fürstl. Regierung in den Herzogthümern Curland und Semgallen; und da nach selbigen dem Curländischen Adel, auf dem Fall der Erlöschung der Fürstl. Familie, ohne Zweifel das Recht zukommt, einen der Auspurgischen Confession zugethanen Herzog zu wählen, und Ihn der Durchl. Republik zur Investitur vorzustellen: so erhalten Wir der Gerechtigkeit gemäß, erwähnten Adel bey dem Recht, einen Herzog zu wählen. Da aber Ao. 1754. in der Constitution des Krönungsreichstages festgesetzt ist, daß nach Auslöschung des Männlichen Stammes, des jetzigen Durchl. Herzoges, die Herzogthümer Curland und Semgallen zur freyen Disposition der Durchl. Republik bekommen sollen; diese Verordnung aber denen Rechten und Vorzügen dieser Herzogthümer zum größten Nachtheil gereicht, und Verträge durch gemeinschaftliche und freye Einwilligung aller pacificirenden Theile verändert werden können: so heben Wir, auf unterthäniges Bitten E. W. Ritter- und Landschaft von Curland und Semgallen, die in oben erwähnter Constitution der Republik vorbehaltene freye Disposition dieser Herzogthümer, so wie alle übrige denen Curländischen Rechten zuwiderlaufende Constitutiones, gänzlich auf, und bestimmen zugleich, daß hinführo, ohne freye Einwilligung des Curländischen Adels, keine Disposition, in Ansehung dieses Herzogthums, angenommen werden soll. —

Uebrigens erhalten Wir auch den Adel dieser Herzogthümer bey allen ihren Vorzügen und Freyheiten, wie auch bey allen ihren übrigen Rechten, sowohl bey denen, welche der Deutsche Orden, dessen Meister und Vorgesezte besessen haben, und welche dem Adel durch die Unterwerfungsverträge überhaupt und insbesondere bestätigt worden sind, als auch bey denen, welche sie nach der Subjection auf eine rechtmäßige Art erworben haben. Da Wir endlich ratificiret haben, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen der von den Dissidenten zu Sultz errichteten Conföderation beygetreten sind, als welcher Beytritt ihnen bey Ihro Königl. Majestät und

und der Durchl. Republik zu keinem Nachtheil gereichen, noch auch weder die Fürstl. noch Adeltichen Rechte praesudiciren soll: so haben Wir Kraft dieses beschloffen, daß keine einzige von diesen Verordnungen, welche in specieller Rücksicht auf die Disidenten in der Republik gemacht worden, weder etwas in Ansehung der Territorial-Jurisdiction obgedachter Herzogthümer verändern, noch auch der Administration in Kirchensachen überhaupt, welche den Fundamentalgesetzen gemäß, bloß denen Herzögen zustanden worden, etwas derogiren soll. Und sollen auch diese Unsere Decisiones zu ewigen Zeiten gehalten werden. — — —

No. 9.

Actum Ao. 1768. in der Königl. Warschawschen Gerichtsstube am nächsten Montage nach dem Fastensonntage Oculi genannt.

Gegenwärtiges Warschawsche Schlosshauptmanns-Amt, hat auf Anhalten des Eheils, dem es angehet, demselben die aus dem Actu Separato primo sub Articulo quarto existirende, aus denen auf dem extraordinären Reichstage festgesetzten Constitutionen, ausgezogene Constitution, und zwar in polnischer und lateinischer Sprache, folgenden Inhalts: Die Herzogthümer Curland und Semgallen sollen beständig bey ihren Rechten in Ecclesiasticis, nach denen Landesgesetzen, erhalten bleiben, und es soll niemand unter irgend einem Vorwande gezwungen werden, weder Plätze, zu Errichtung der Kirchen und anderer dahin gehörigen Gebäuder, noch auch Häuser, zu Verrichtung des öffentlichen Römisch-Catholischen Gottesdiensts, anzuweisen; jedoch bestätigen Wir das Recht, die Sacramenta denen Kranken überall, wo solche befindlich, zu administriren.

§. I. Die Orientalische Nicht-Unirte Griechische Religion, soll in denen Herzogthümern Curland und Semgallen, ohne jemandes Behinderung und Störung, die freye Ausübung ihrer Kirchengebräuche haben.

§. II. Die Catholische Geistlichkeit soll keinesweges befugt seyn, zum Nachtheil der Fürstl. Investitur, denen Gerechtsamen der Herzöge und Ihrer Consistorien zuwider zu handeln.

§. III. Die Catholische Geistlichkeit soll, zum Nachtheil der Landes-Gesetze, keine Bediente noch Unterthanen, ohne Einwilligung ihrer Herrschaften, zusammen trauen.

§. IV. Die in den Städten Mitau und Goldingen befindliche Nebanen sind schuldig und gehalten, laut Weisung der Commission von 1717.



und der zwischen dem Herzoge von Curland und ihnen Ao. 1740. zu Warschau getroffenen Convention, und endlich auch zufolge denen, von dem Durchl. Herzoge Ao. 1764. ertheilten Reversalien, die Güter Neu-Friedrichshoff und Können, dem Herzoge wieder abzutreten, und damit zufrieden zu seyn, was ihnen durch obbesagte Urkunden stipuliret worden.

S. V. Diejenigen Kirchen und deren Zubehörungen, so nur von einigen Collatoren, zum Nachtheil der übrigen, denen Catholischen cediret worden, sollen denen Lutheranern wiedergegeben werden, und ist solches von dem 1sten Jan. 1717. an, inclusive zu verstehen; jedoch soll dieses nicht auf die Pfarrkirche zu Illurt extendiret werden, als welche, nebst dem Collegio, Schulen, Gütern und allen Zubehörungen, denen Ehrwürdigen P. P. Jesuiten zum Besten, von dem Hochgeb. Liefländischen Castellan Josephat Syberg, auf dessen Erbgüter fundiret worden, und vermöge dieser besonderen Acte bestätigt wird.

S. VI. Alle und jede Evangelische Kirchen beyder Confessionen, welche vorhero in den Herzogthümern Curland und Semgallen befindlich sind, und noch künftighin möchten errichtet werden, sollen den besagten Confessionen auf immer eigen verbleiben und keiner Neuerung noch Aenderung, unter keinerley Vorwande unterworfen seyn.

S. VII. Es soll nicht frey stehen, Kirchen, Kapellen und Klöster, auf denen Fürstl. und Stadtgütern, ohne des Herzogs Erlaubniß, auch nicht auf den Adelichen Gütern, ohne Bewilligung derer Erbherrn zu errichten. Und gleichwie es durch die Constitutiones der Republik verbothen ist, daß die Geistlichkeit keine Güter zum Vortheil der Kirche, oder einiger Gemeinde acquiriren solle, so soll auch diese Constitution sich als ein Gesetz auf Curland erstrecken, jedoch mit den Ausnahmen, so in denen Constitutionen ausgedruckt stehen.

S. VIII. Gleichwie nun in denen Herrschaften der Republik, durch die Gleichheit der Praerogativen, deren sich die Nicht-Unirte Griechen und Dissidenten beyder Confessionen mit denen Catholischen gemeinschaftlich zu erfreuen haben, die Fähigkeit zu Erlangung der Ehrenstellen und Königlich-er Gnade, denen Curländern beyder Confessionen eben sowohl, als denen Catholischen, Kraft gegenwärtiger besonderer Acte zuerkannt worden: so sollen dagegen auch in Curland und Semgallen, die Adelichen besagter Religionen, imgleichen die Catholischen Curländer und Polen, falls sie allda besitzlich seyn, eben solche Gleichheit genießen, welches auch von den Bürgerlichen in Rücksicht ihrer Praerogativen zu verstehen ic.

Wört-

Wörtlich wie es in selbiger Constitution enthalten ist, zu extradiren befohlen und gegenwärtig extradiret. — — —

Puchata,
verlesen von Tyski.

No. 10.

Pro Memoria.

Die Unterzeichneten Delegirten Sr. Durchl. des Herzoges und des Adels von Curland, haben die Ehre, durch gegenwärtiges Sr. Durchl. dem Prinzen Ambassadeur Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, unterthänig vorzustellen, daß es in Gefolge der gnädigen Declaration Ihro Kayserl. Majestät geschiehet, welche Höchst dieselben den 30sten Martii Ao. 1767. durch Dero in Curland accreditirten Ministre gethan hat, welche diesen Herzogthümern den hohen und mächtigen Schuß Ihro Kayserl. Majestät allen von Zeit zu Zeit wider die Pacta sowohl in Ecclesiasticis, als Secularibus geschehenen Eingriffen zu begegnen verspricht, daß diese Herzogthümer unternommen haben, ihren Beytritt zu der Disidentischen Conföderation zu Stuzko zu declariren, daß sie mit aller ersinnlichen Vorsicht den erst erwehnten Pactis gemäß ihre Gravamina angefertigt, und daß sie endlich ihren Endesunterzeichneten Delegirten die gerechsamste Abolition unter dem mächtigen Schuß Ihro Kayserl. Majestät darüber zu suchen, aufgetragen haben. — Diesem gemäß haben die hier Unterzeichneten die Gerechtigkeit ihrer Gravaminum und Bitten zu erweisen, sich bemühet; und da die Resolution in Ansehung der Gravaminum in Ecclesiasticis von Curland nicht allein demjenigen, warum man gebethen, zum Theil contraire, sondern, daß man auch viele Beschwerden von Wichtigkeit mit Stillschweigen übergangen, und daß man in dieser Resolution, Sachen hineingebracht, davon in den Gravaminibus nichts enthalten, und worauf die Unterzeichneten (da nichts davon in ihren Instructionen stehet) sich nicht einlassen können; also unterstehen sie sich durch gegenwärtiges zu Sr. Durchl. dem Prinzen Ambassadeur Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen zu recurriren und Ihn unterthänig zu bitten, ihnen großmüthig Seinen Beystand angedeihen zu lassen, damit der Zustand der Herzogthümer Curland durch gegenwärtige Conföderation nicht mislicher werde, als er vorher gewesen; und daß endlich die erwehnte Resolution, welche, so lange ein oder der andere Theil nicht befriediget ist, nicht als entscheidend angesehen werden kan, denen Fundamentalgesetzen derer Herzogthümer Curland gemäß arrangiret werden



den möge. — In der Hoffnung, daß Sr. Durchl. der Prinz Ambassadeur gnädigst geruhen werden, denen Unterzeichneten ihre an Ihm erlassene unterthänige Bitte zu gewähren, haben sie die Ehre die erwähnte Resolution ad Gravamina Ecclesiastica von Curland, mit denen dazu gehörigen Anmerkungen und Bitten hier beyzufügen. — — —

Warschau,
den 27. Nov. 1767.

Johann Ernst von Sacken,
Otto Hermann von der Söwen,

No. 10.

Resolutiones ad Gravamina Ecclesiastica von Curland.

1)
Daß niemand in Curland auf keinerley Art gehalten seyn soll, Plätze zur Erbauung der Kirchen, und anderer dazu gehörigen Häuser anzuweisen, oder Häuser zu geben, um darin die Verwaltung des Catholischen Gottesdienstes auszuüben, mit Vorbehaltung des Rechts denen Kranken wo sie sich befinden, die heilige Sacramente zu reichen.

Anmerkungen auf die Resolutiones.

1. Anm. Diese Resolution ist so, wie man gebethen hat.
- 2) Die Orientalische Nicht-Unirte Griechische Religion soll in denen Herzogthümern Curland und Semgallen freye Religionsübung haben, ohne daß sie von irgend jemand daran verhindert werde.
2. Anm. Nach denen ersten Verträgen, kan in Curland keine andere Religion statt finden, als die von der Augspurgischen Confession, und dieser Grundsatz ist so wahr, daß, als man die freye Ausübung der Catholischen Religion in diese Herzogthümer einführen wollte, man dazu die Einwilligung des Herzogs und des Adels nöthig hatte; wie dieses klärlich aus der Regimentsform erhellet. — — In Gefolge dieses und desjenigen, daß die Endesunterzeichneten (welche hierüber keine Instructiones haben,) keinen Theil daran nehmen können, haben sie die Ehre vorzustellen, daß die Griechische Religion, welche zwey Kirchen in Curland besitzt, niemals in ihrer freyen Religionsübung gehindert worden ist; aber, daß man auf den Fall, wenn man die freye Ausübung dieser Religion etabliren wollte, und zwar durch

durch ein ausdrückliches Gesetz, man es zuerst auf dem Landtage dem Herzoge und der W. Ritter- und Landschaft proponiren müßte, und die Resolution davon nachher zur Confirmation dem Könige und der Republik unterlegen. — — —

3) Daß die Catholische Geistlichkeit zum Nachtheil der Fürstl. Investituren in die Rechte der Herzöge und ihres Consistorii keine Eingriffe mache. — — —

3. Anm. Diese dritte Resolution ist, ob hier gleich zu generel ist, demjenigen ziemlich gemäß, warum man gebeten. — — —

4) Daß die Catholische Geistlichkeit in Curland, zum Nachtheil der Landesgesetze, Dienstboten und Bauern, ohne Einwilligung ihrer resp. Herren, nicht zusammen trauen möge.

4. Anm. Diese Resolution ist so, wie man gebeten hat. — —

5) Daß die Plebanen von Mitau und Goldingen, in Gefolge der Commis. Decision von 1717. und der Ao. 1740. zu Warschau zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge von Curland und denen erwehnten Plebanen getroffenen Convention, und in Gefolge der Reversalien von Ao. 1764. verbunden seyn sollen, die Fürstl. Güter Neu-Friedrichshoff und Können zu restituiren, und damit sich zu begnügen, was ihnen in den erwehnten Urkunden stipuliret worden ist.

5. Anm. Diese Decision ist auch so, wie man es gewünscht hat. — —

6) Der Augsburgischen Confession sollen die Kirchen mit allen ihren Zubehörungen wiedergegeben werden, welche seit dem 1sten Jan. 1717. von einem Compatron, zum Nachtheil derer andern, der Catholischen Religion cediret worden sind. Doch soll sich dieses nicht erstrecken auf die Kirchspielskirche Illurt mit dem Collegio, die Schulen und liegenden Gründen, welche von Sr. Excell. dem Herrn Josaphat von Syberg, Castellan von Liefland, denen Ehrwürdigen P. P. Jesuiten gewidmet worden.

6. Anm. Die Regierungsform, indem sie der Catholischen Religion, mit Einwilligung des Herzoges und des Adels, die freye Religionsübung in denen Herzogthümern Curland zugestehet, sagt zu gleicher Zeit, daß diese Ausübung der Catholischen Religion nicht anders als mit der Erhaltung aller Rechte der Lutherischen Kirchen, die damals schon gebauet waren, und die noch in Zukunft gebauet werden würden, bestehen sollte; und da es klar ist, daß das vornehmste Recht einer Kirche darinn bestehet, der Religion, in welcher sie fundiret worden, zu verbleiben: so folget daraus ganz natürlich, daß ohne Unterscheid, alle für die Lutherische Religion gestiftete oder erbauete und nachher Catho-



lisch gemachte Kirchen unrechtmäßiger Weise reformiret worden, und daß man also mit Recht, ohne Unterscheid, die Wiederherstellung der veränderten Kirchen verlangt; und dieses wird hinlänglich seyn, die Gerechtigkeit der unterthänig unterlegten Bitte zu zeigen, daß man in dieser Sechsten Resolution das zur Regel angenommene Jahr und alle Einschränkung auslassen möge.

7) Ueberhaupt sollen alle Protestantische Kirchen beyder Confectionen, welche gegenwärtig in den Herzogthümern Curland und Semgallen befindlich sind, und welche darinn noch sollten gebauet werden, auf ewig bey ihren Gemeinen verbleiben, und unter keinem Titel, es mag seyn was für einer es wolle, irgend eine Veränderung oder Reformation unterworfen seyn. —

7. Anm. Diese Resolution ist dem, was man für die Lutherische gebeten, gemäß; in Ansehung dessen, was sie zum Vortheil der reformirten Religion disponirt, wird man den Endesunterzeichneten erlauben, sich auf dieselbe Anmerkung zu beziehen, die sie in Ansehung der Griechischen Religion gemacht haben. — — —

8) Es sollen keine Catholische Kirchen, Bethäuser und Klöster auf den Fürstl. Gütern und in den Städten, ohne Erlaubniß des Herzoges, und in den Adeltlichen Gütern, ohne Erlaubniß der Erbherren, gebauet werden; und da es durch die Constitutionen der Republik der Geistlichkeit, oder Personen Geistlichen Standes, verboten ist, liegende Gründe für die Kirche oder Gemeinde zu acqueriren: also sollen diese Constitutiones auch in Curland, unter denen in genannten Constitutionen ausgedruckten Ausnahmen, zur Regel dienen.

8. Anm. Diese Resolution ist gänzlich der Regierungsform und demjenigen, was man gebeten, zuwider. Angesehen die Regierungsform, welche die Art bestimmt, wie die Ausübung der Catholischen Religion in Curland erlaubt seyn soll, nur dem Adel, nicht aber denen Herzogen verstattet, Catholische Kirchen und Bethäuser zu bauen. Hieraus, da es klar ist, folgt ganz natürlich, daß auch die Herzöge, da sie selbst kein Recht haben, Kirchen oder Bethäuser zu bauen, auch dieses Recht keinem andern geben können. Uebrigens ist der Grund davon, daß die Regierungsform nur bloß dem Adel erlaubt, Kirchen und Bethäuser auf ihren Gütern zu bauen, ganz klar und deutlich; denn ein Edelmann ist Erbherr von seinem Gut, und kan damit nach eigenem Gefallen schalten und walten. Die Herzöge können dieses mit den Fürstl. Gütern nicht thun, weil selbige Lehnsgüter sind, davon sie die Einkünfte genießen. Man untersteht sich daher um desto mehr,

mehr, unterthänig zu bitten, da Sr. Durchl. der Herzog diese Bitte durch Seine Unterschrift der gemeinschaftlichen Gravaminum, für gerecht erkannt hat, daß diese Resolution auf folgende Art verändert werden möge: "Es soll nur bloß dem Adel erlaubt seyn, Catholische Kirchen und Bethäuser auf ihren Gütern zu bauen, und so wie es durch die Constitutiones verboten ist. x."

9) Da sonst in Ansehung der Vorrechte, welche denen Bürgern zu kommen, die Fähigkeit zu Aemtern und Ehrenstellen und der Königl. Gnade zu gelangen, für Recht erkannt worden ist, durch die in den Staaten der Republik etablirte Gleichheit zwischen denen disuniten Griechen, denen Dissidenten beyder Confessionen und denen Catholicken, also sollen die Curländer beyder Confessionen, in Fundamento dieser besonderen Acte, derselben Rechte, als die Catholischen, genießen; und aus eben dem Grunde soll der Adel dieser beyden Religionen, so wie auch die Catholicken des Königreichs Polen, wenn sie in den Herzogthümern Curland und Semgallen besitzlich sind, daselbst gleiche Vorrechte mit dem Adel von Curland genießen. Dieses soll sich auch auf die Einwohner der Städte, in Ansehung ihrer Praerogativen erstrecken.

9. Anm. Man bittet unterthänig, diesen Punct denen Constitutionen der Herzogthümer Curland auf folgende Art gemäß, einzurichten: Da der Adel von Curland durch die ersten Unterwerfungsverträge nicht allein das Recht hat, Güter zu besitzen, zu allen Würden und Ehrenstellen in der Republik zu gelangen, sondern auch das Recht einer vollkommenen Gleichheit mit den übrigen Eingeseffenen der Republik Polen und den annectirten Provinzen besitzt; also wird selbiger allezeit bey seinen Rechten geschützt, ohne daß er davon, wegen einer von der Catholischen unterschiedenen Religion ausgeschlossen werden könnte, und so sollen gleichfalls die in Curland besitzliche Polen und Litthauer der Regimentsform gemäß auf ewig für Eingeseffene des Landes angesehen werden. — Uebrigens, da man einige andere Gravamina mit Stillschweigen übergangen hat, so bitten Endesunterzeichnete unterthänig, denen erwehnten Resolutionen, die folgende, in Ansehung des Vorzuges, welche die Catholische Religion in Curland widerrechtlich prätdiret, nur noch beyzufügen: Da es durch die Regimentsform verordnet ist, daß die Catholische Religion in Curland nur eine freye Religionsübung haben soll, so erhellet daraus, daß das Wort: Prae-Eminenz, dessen man sich in den Reversalien des Herzoges Jacobi und andern Schriften der Catholischen Religion bedienet, widerrechtlich



lich gebraucht worden; also wollen Wir, daß dieses der Augspurgi-
schen Confession zu keinem Nachtheil gereiche, als welche von dem
größten Theil der Einwohner dieser Herzogthümer bekannt wird. —
Johann Ernst von Sacken, Otto Hermann von der Hoven,
Delegirter von Curland. Delegirter der Herzogthümer
Curland.

No. II.

Pro Memoria.

Ew. Excell. Durchl. Herr Großkanzler des Reichs, haben schon vor eini-
gen Wochen mir Endesunterschiedenen Delegirten von Curland ge-
neigtest zu versprechen geruhet, daß die Puncte, welche in Ansehung der
Herzogthümer Curland und Semgallen, dem, zwischen denen auswärtigen
Ministern eines Theils, und der, von der Durchl. Republik dazu ernannten
Commission, andern Theils, neuerlich geschlossenen Tractat inseriret wor-
den, in authentischer Copie sollten extradiret werden; dahero bitte ich
Ew. Erlauchten Excell. nochmals aufs inständigste, es geruhen Dieselben
zu befehlen, daß besagte Puncte mir in Forma probante extradiret wer-
den, anerwogen, die Grundverfassung und die Gesetze von Curland keine
Verordnungen dieser Herzogthümer zulassen, als nur diejenigen, welche mit
Einwilligung des Durchl. Herzoges und des Wohlgeb. Adels von Curland
gemacht worden sind; und einige von den erwehnten in dem angeführten
Tractat eingeschalteten Curland betreffenden Puncten von der Art sind, daß
ich darüber schwerlich conveniren könnte, und also verbunden wäre, mich,
in Ansehung dieser Puncten, mit neuen Instructionen zu versehen. —

Da ich überdem vernommen, daß die von der Durchl. Republik an-
gesetzte Commission, da sie mit Anfertigung der Fundamentalgesetze be-
schäftiget gewesen, und über bevorstehende Puncte tractiret, auch noch an-
dere, die Curland betreffen, vorgetragen: so bitte ich, aus eben den Gründen,
wie ich schon oben Ew. Erlauchten Excell. unterleget, unterthänig, es ge-
ruhen Dieselben, auch selbige mir Endesunterschiedenen, der ich durch eine
Vollmacht und meine Instructionen verbunden bin, über alles, was die
Herzogthümer Curland und Semgallen betrifft, wachsam zu seyn, commu-
niciren zu lassen. Warschau, den 30sten Dec. 1767.

Otto Hermann von der Hoven,
Delegirter von Curland und Semgallen.

No. 12.

Actum in der Königl. Warschauischen Gerichtsstube am nächsten Montage nach dem Fastensonntage Oculi genannt, Ao. 1768.

Gegenwärtiges Warschauische Schlosshauptmanns-Officium extradiret, auf Anhalten des interressirenden Theils, demselben, das sub Numero XV. existirende Pactum Constitutionis, aus denen Cardinal-Gesetzen, in polnischer und lateinischer Sprache, folgenden wörtlichen Inhalts: Dem Herzogthum Curland und Semgallen werden die Pacta Subjectionis von 1561. und 1617. vorgeschriebene Regierungsform ewig unverbrüchlich verbleiben, ohne aller der Regierungsform, welche bis dato besteht, zu ewigen Zeiten vorzunehmenden widrigen Veränderung, wie in erwähnten Punct das Constitutions-Pactum befohlen und gegenwärtig ausgefertigt hat. — — —

Puchata,
verlesen Tyski.

No. 13.

Pro Memoria.

Er. Durchl. der Prinz Ambassadeur Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, haben nicht allein den hier Endesunterzeichneten zu communiciren geruhet, daß Er. Durchlaucht, nachdem Sie vernommen, daß der Adel der Herzogthümer Curland einen Landtag verlangte, diesen Landtag nicht für nöthig hielten, und dem zufolge Ihre Gesinnungen Er. Excell. dem Herrn von Simolin, accreditirten Minister Ihro Kayserl. Majest. in den Herzogthümern Curland, geäußert, auch dem hier Unterzeichneten aufgetragen hätten, diesem gemäß nach Curland zu schreiben; Endesunterzeichneter, der nach seinen Instructionen verbunden ist, über alles, was die erwähnten Herzogthümern betrifft, wachsam zu seyn, kan sich nicht enthalten, Er. Durchl. Prinzen Ambassadeur Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen unterthänig vorzustellen:

1) Daß die Gesetze von Curland, und namentlich die Regiments-Form, nicht allein dem Adel erlaubet, bey denen Herzögen um Landtage anzuhalten; sondern auch, daß eben dieses Gesetz verordnet, auf den Fall, wenn der Herzog keinen Landtag ausschreiben wollte, selbiger durch die Autorität des Königes bestellet werden sollte. — — —

£

2) Daß



2) Daß das Resultat der letzteren Conferenz, welches von Sr. Durchl. dem Herzoge und dem Adel unterzeichnet ist, in sich enthält: Auf den Fall, wenn es nöthig wäre, daß einer von den Delegirten in Warschau bliebe, der andere alsdenn zurück kommen sollte, um seine Relation auf dem Landtage abzulegen, welchen Sr. Durchl. der Herzog ohne Aufschub auszuschreiben, nicht ermangeln wird.

3) Daß diesem zufolge sowohl, als auch, weil die Instruktionen des Unterzeichneten nicht hinlänglich sind, der Delegirte, Cammerherr von Sacken, sich genöthiget gesehen hat, nach Curland zu gehen, um daselbst seine Relation abzulegen, und den Endesunterzeichneten neue Instruktionen zu verschaffen, welcher sonst, ohne diese Instruktionen, gegen den nächsten Reichstag und gegen die Relationsgerichte bey vielen Gelegenheiten außser Stande seyn würde, das Interesse und die Rechte dieser Herzogthümer zu observiren. — — —

In Ansehung dieses und der natürlichen Gewogenheit Sr. Durchl. des Prinzen Ambassadeurs, schmeichelt sich Endesunterzeichneter, daß Sr. Durchl. die Gründe genehmigen werden, welche eine Versammlung des Adels von Curland auf dem Landtage nöthwendig machen, damit selbiger die gnädige und mächtige Protection, welche Ihre Kayserl. Majestät aller Reussen, durch eine Würkung Dero Großmuth, den Herzogthümern Curland hat angeeiden lassen, ganz genießen können.

Warschau,
den 21sten Dec. 1767.

Otto Hermann von der Zowen,
Delegirter der Herzogthümer von Curland.

No. 14.

Pro Memoria.

Sr. Durchl. der Herzog und der Adel von Curland und Semgallen, da sie der Disidentischen Conföderation zu Sluzko beytrat, convenirten endlich, nach vielen Debatten, auf dem letztern Landtage mit einander, so wie es die Acten der Conferenz ausweisen, daß denen gnädigen Declarationen Ihrer Kayserl. Majestät aller Reussen, welche Sie durch Dero in besagten Herzogthümern accreditirten Ministre hat thun lassen, gemäß, Sr. Durchl. der Herzog und der Adel keine andere Beschrerden und Bitten der conföderirten Durchl. Republik vorbringen wollte, als nur diejenigen, worüber beyde Theile mit einander convenirt hätten. — Dieser Convention gemäß, unterlegte der Adel Sr. Durchl. dem Herzoge die Beschrer-

Beschwerden und Bitten, welche selbiger für nothwendig hielt, der Durchl. Republik vorzutragen, und Sr. Durchl. der Herzog strich davon dasjenige aus, was Er nicht approbiren wollte; der Adel that eben dieses in Ansehung der Beschwerden und Bitten des Herzoges. Hierauf wurde alles in ein Corpus gebracht und Endesunterzeichnetem übergeben, welcher zufolge seiner Instructionen und Creditive, als gemeinschaftlicher Delegirter Sr. Durchl. des Herzoges und des Adels der Durchlauchten conföderirten Republik, die erwähnten Beschwerden und Bitten vorstellen, und um deren gerechtfamste Abolition unterhänigst anhalten sollte. Diesem gemäß wurden die gemeinschaftlichen Beschwerden und Bitten in Ecclesiasticis et Politicis Sr. Durchl. des Herzoges und des Adels, der von der Durchl. Republik ernannten Commission vorgetragen, die auch durch besondere Conferenzen sich davon zu informiren, die Resolutiones in Ecclesiasticis zu ertheilen, und die Resolutiones in Politicis noch aufzuschieben, geruhet hat. — — —

Endesunterzeichneter, da er hierauf vor einigen Tagen erfahren, daß die, von der Durchl. Republik ernannte Commission, einige Senatores und Conföderationsdeputirte bestimmt habe, um die Eurländische Sachen zu arrangiren: so glaubte er, daß dieses die erwähnten Bitten und Beschwerden in Politicis, deren Resolutiones noch waren aufgeschoben worden, betreffen würde.

Aber wie groß war sein Erstaunen, da er erfuhr, daß man (wider die oben erwähnten gnädigen Declarationes Ihro Kayserlichen Majestät aller Reussen, und wider die oben angeführte Convention, zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge und dem Adel, welche in sich enthält: Daß der Herzog und der Adel keine andere Beschwerden und Bitten vortragen sollten, als nur diejenigen, worüber beyde Theile mit einander übereinkommen würden,) über Materien tractiren wollte, die gar nicht in den Beschwerden und Bitten enthalten wären, welche Endesunterzeichneter zu unterlegen die Ehre gehabt hat, und worüber Sr. Durchl. der Herzog mit dem Adel gar nicht conveniret hat! Materien, welche lediglich zum Vortheil Sr. Durchl. des Herzogs eingerichtet sind, wider alle Grundgesetze von Eurland, und wider alle unstrittigen Rechte des Adels; Materien endlich, welche Endesunterzeichneter gar nicht vorgetragen hat, und die er gänzlich ignorirt, so lange er allein als gemeinschaftlicher Delegirter Sr. Durchl. des Herzoges und des Adels authorisiret ist, im Namen dieser Herzogthümer hier zu agiren. Diesem zufolge hat Endesunterzeichneter die Ehre, im Namen Sr. Durchl. des Herzogs und des Adels von Eurland, die von der Durchl. Republik ernannte



namte Commission unterthänig zu bitten, daß sie gnädigst geruhen möge, aus Liebe zu der Gerechtigkeit, welche Sie in allen Ihren Unternehmungen sehen läßt, dafür zu sorgen, daß nichts in Ansehung der Herzogthümer Curland, ohne Wissen des Endesunterzeichneten, oder was der oben angeführten gnädigen Declaration Ihro Kayserl. Maj. der erwähnten Convention zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge und dem Adel, und überhaupt den ersten Verträgen der Regierungsform, den Commissorial-Decisionen und andern Rechten und Gesetzen dieser Herzogthümer entgegen ist, behandelt werden möge; und daß Dieselbe geruhen wolle, Endesunterzeichneten die proponirten Puncte mitzutheilen, damit er die Ehre haben könne, darauf die nöthigen Informationses zu geben. — — —

Warschau,
den 5ten Jan. 1768.

Otto Hermann von der Hoven,
Delegirter der Stände von Curland.

No. 15.

Pro Memoria.

Sr. Durchl. der Herzog und der Adel von Curland und Semgallen, da sie der Dissidentischen Conföderation zu Sluzko beytratt, convenirten endlich, nach vielen Debatten, auf dem letztern Landtage mit einander, so wie es die Acten der Conferenze ausweisen, daß denen gnädigen Declarationen Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, welche Sie durch Deru in besagten Herzogthümern accredirirten Minister hat thun lassen, gemäß, Sr. Durchl. der Herzog und der Adel keine andere Beschwerden und Bitten der conföderirten Durchl. Republik vorbringen wollte, als nur diejenigen, worüber beyde Theile mit einander conveniret hätten. Dieser Convention gemäß unterlegte der Adel Sr. Durchl. dem Herzoge die Beschwerden und Bitten, welche selbiger für nothwendig hielte, der Durchl. Republik vorzutragen, und Sr. Durchl. der Herzog strich davon dasjenige aus, was Er nicht approbiren wollte. Der Adel that eben dieses, in Ansehung der Beschwerden und Bitten des Herzoges. Hierauf wurde alles in ein Corpus gebracht und Endesunterzeichnetem übergeben, welcher zufolge seiner Instructionen und Creditive, als gemeinschaftlicher Delegirter Sr. Durchl. des Herzoges und des Adels, der Durchl. conföderirten Republik die erwähnten Beschwerden und Bitten vorstellen, und um deren gerechtfamste Abolition unterthänigst anhalten sollte. Diesem gemäß wurden die gemeinschaftlichen Beschwerden und Bitten in Ecclesiasticis

et

et Politicis Sr. Durchl. des Herzoges und des Adels, der, von der Durchl. Republik ernannten Commission, vortragen, die auch durch besondere Conferenzen sich davon zu informiren, die Resolutiones in Ecclesiasticis zu ertheilen, und die Resolutiones in Politicis noch aufzuschieben, geruhet hat. — — —

Endesunterzeichneter, da er hierauf vor einigen Tagen erfahren, daß die von der Durchl. Republik ernannte Commission einige Senatores und Conföderationsdeputirte bestimmt habe, um die Curländische Sachen zu arrangiren: so glaubte er, daß dieses die erwehnten Bitten und Beschwerden in Politicis, deren Resolutiones noch waren aufgeschoben worden, betreffen würde.

Aber wie groß war sein Erstaunen, da er erfuhr, daß man (wider die oben erwehnten gnädigen Declarationes Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen und wider die oben angeführte Convection zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge und dem Adel, welche in sich enthält: Daß der Herzog und der Adel keine andere Beschwerden und Bitten vortragen sollten, als nur diejenigen, worüber beyde Theile mit einander übereinkommen würden,) über Materien tractiren wollte, die gar nicht in den Beschwerden und Bitten enthalten wären, welche Endesunterzeichneter zu unterlegen die Ehre gehabt, und worüber Sr. Durchl. der Herzog mit dem Adel gar nicht conveniret hat! Materien, welche lediglich zum Vortheil Sr. Durchl. des Herzoges eingerichtet sind, wider alle Grundgesetze von Curland und wider alle unsfrittige Rechte des Adels; Materien endlich, welche Endesunterzeichneter gar nicht vortragen hat, und die er gänzlich ignorirt, so lange er allein als gemeinschaftlicher Delegirter Sr. Durchl. des Herzogs und des Adels auctorisiret ist, im Namen dieser Herzogthümer hier zu agiren. Diesem zufolge unterstehet sich Endesunterzeichneter an Sr. Durchl. den Prinzen Ambassadeur aller Reussen sich zu wenden, und Ihn im Namen Sr. Durchl. des Herzoges und des Adels von Curland gehorsamst zu bitten, daß Dieselben aus Liebe zur Gerechtigkeit geruhen wollen, Seinen mächtigen Schut bey dieser Gelegenheit Endesunterzeichnetem gnädigst angedeihen zu lassen, damit nichts, was die Herzogthümer Curland betrifft, ohne sein Wissen, oder was der oben angeführten Kayserl. Declaration, der erwehnten Convection und überhaupt denen ersten Verträgen der Regierungsform, den Commissorial-Decisionen und andern Gesetzen und Praerogativen dieser Herzogthümer ist, behandelt werden möge; und daß Dieselben endlich geruhen mögen, Endesunterzeichneten die proponirten



Puncte mitzutheilen, damit er die Ehre haben könnte, hierauf die nöthigen Informationes zu geben.

Warschau,
den 5ten Jan. 1768.

Otto Zermann von der Zowen,
Delegirter der Stände von Curland.

No. 16.

Kurzer Beweis, durch welchen dargethan wird, daß den Städten und dem Bürgerstande der Herzogthümer Curland und Semgallen, das Recht, an den Thron Sr. Königl. Majestät zu appelliren, von Rechts wegen zukomme.

Seit den ersten Zeiten des errichteten Deutschen und Liefländischen Ordens, ist nach der Aussage aller Geschichtschreiber, unter denen Unterthanen des Ordens niemals und auf keinerley Weise, wegen der Appellation an die allerhöchste Instanz, irgend ein Unterscheid gewesen, sondern die Personen Adelichen und Bürgerlichen Standes haben sich allemal in dieser Sache gleicher Rechte zu erfreuen gehabt; ja, denen Städten hat nicht nur dieses Recht, zu appelliren, zu allen Zeiten, da sie unter einer Herrschaft gewesen, frey gestanden, sondern es ist ihnen auch, nach ihren verschiedenen Trennungen, unverletzt und unbeschädigt geblieben. — —

Die Städte des Polnischen Preussens haben, da sie von den andern Städten sich absonderten, die Appellation an die Königl. Gerichte frey gehabt, und haben sie auch noch. Lengnich. Jus Publ. Pr. Pol. p. 222. S. 116.

Die Städte des Herzogl. Preussens haben, nach dem Diplomate appellatorio Borussiae, welches ihnen im Jahr 1614. vom Könige Sigismund dem Dritten, in Rücksicht auf den Reces von 1612. gegeben ward, nach welchen allen Personen, wes Standes und Vermögens sie wären, die Appellation an den König zugestanden worden, ein gleiches Recht an den König zu appelliren gehabt; und da durch die Belauische Tractaten von 1657. die Appellation an die polnischen Relationsgerichte gehoben ward: so ward an deren Statt das Oberappellationsgericht, mit der völligen Gewalt, die Rechtsfachen zu decidiren, fundiret. Pact. Velav. Art. 8. in Jur. Publ. Pol. Nicol. Zaloszowski.

An dieses Tribunal wird denn auch bis auf den heutigen Tag sowohl von denen Personen adelichen als bürgerlichen Standes appelliret. Was die

die Appellationen in Liefland anbelangt: so ward allen Personen, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes, welche unmittelbar unter dem polnischen Reiche blieben, und der Provisione Ducali von 1561. die Appellation nicht nur immediate an den König, sondern auch mediate an den Stadthalter Lieflands, oder an den in Liefland zu errichtenden Senat zugestanden; diejenigen, welche dem Herzoge von Curland unterwürfig waren, sollten ohne Unterscheid nur an ihren Fürsten provociren, doch so, daß in wichtigen und schweren Fällen dem Ritterstande frey stehen sollte, von ihren Fürsten an den Provincial-Convent Lieflands, nach der alten Gewohnheit, sich zu wenden. Cod. Dipl. Reg. Pol. Tom. V. p. 240.

Allein, in eben dieser Provisione Ducali und unmittelbar nach diesem Articul, der von der Appellation handelt, verspricht der König Sigismund August, glorwürdigsten Andenkens: "Und was nur publice oder privatim allen und jeden nach Recht und Billigkeit zukommen scheint, oder scheinen wird, wollen Wir durch Unsere Rescripte und Diplomata bestätigen, auch in obbemeldeten keine Verringerung vornehmen, sondern vielmehr nach Unserer Königl. Gnade und Wohlwollen eine Vermehrung und einen Zuwachs gestatten. Wie Wir denn auch vorjest, Kraft dieser Diplomatum bestätigen und genehmigen, ja allen und jeden privatim und publice, jetzt und in Zukunft und zu allen Zeiten, so oft Wir nur über diese Sache angetreten werden sollten, es bestätigen und genehmigen." Cod. Dipl. Pol. Tom. V. p. 240.

Und diese Clausul scheint in der That in dieser guten und gerechten Absicht inserirt zu seyn, daß bey der Subjection, die damals etwas zu eifertig verhandelt ward, amoch ein Platz übrig bliebe, das zu verbessern, was wider die Billigkeit oder die Rechte eines und des andern entweder festgesetzt, oder verabsäumet seyn könnte. — Eben deshalb sollte auch diese Disposition, in Absicht der Appellation, kein unveränderliches Gesetz seyn; und die Städte Curlands, welche zugleich mit dem Adel und denen Städten Lieflands bey dem Unterwerfungs-Actu concurrirten, konnten besonders in dieser Sache, da sie weder der Billigkeit entgegen, noch den ältern Rechten zuwider waren, von der Gnade des Königes eine Abänderung sich erbitten und auch selbige erlangen. — — Dahero ist es auch geschehen, daß den dritten Tag nach der erwähnten Provisione Ducali, der allegirte Articul, durch welchen die Appellation an den Thron des Königes, so wenig dem Adel als dem Bürgerstande Curlands nachgegeben war, in den fernern Unterwerfungsbedingungen, (welche gemeinhin Privilegia Nobilitatis genannt werden,) in der That verändert worden ist. — In diesen



diesen Subjectionen-Bedingungen hat der Adel, damit den Rechten der Königl. Oberherrschaft nichts derogiret würde, seine Gesinnung auf folgende Weise declariret: "Ob Wir gleich nicht läugnen können, daß das Remedium Appellationis an den Thron des Königes, die Hoheit Er. Königl. Majestät beträffe, und es auch nicht Unser Vorhaben ist, selbige schwächen zu wollen." Cod. Dipl. Reg. Pol. Tom. V. p. 244.

Und dieserhalb hat er auch vom Könige gebeten, daß Allerhöchst Dieselben mit allgemeiner Bewilligung und Einstimmung, welche auch nach dem Gutbefinden der Städte, als deren Einstimmung zur Subjection gleichfalls erfordert ward, und welche auch mit andern zugleich darüber pacificiret hatten, in der Stadt Riga ein Königl. Gericht in der Art niedersetzte, daß von diesem Königl. Gericht, in wichtigen und schweren Fällen, an den Thron des Königes, sowohl aus den Erzbischöflichen als aus den Königl. und der Durchl. Ordensmeister gehörigen Gebieten, das ist, NB. aus der ganzen Provinz, an den König, als den höchsten Ober- und angebohrnen Herrn, appelliret werde. Cod. Dipl. Pol. Tom. V. p. 244.

Hieraus erhellet deutlich, daß der Adel selbst damals für die ganze Provinz, ohne allen Unterschied, wie es auch recht und billig war, eine für alle gleiche Gerechtigkeit und eben dieselben Remedia Appellandi erbeten habe. Dieses erhellet noch deutlicher aus dem XVIII. Articul der bemeldten Unterwerfungsbedingungen, als welcher überhaupt von denen Bürgern spricht, und in welchem der Fall, da auch durch den Weg einer außerordentlichen Appellation an den Thron des Königes zu gehen, erlaubt ist, nicht allein den Adel, sondern auch die Vasallen und einen jeden andern angeht. Der König gewehrete auch diese Bitte ohne alle Ausnahme, und dieses um desto mehr, da in dem Herzogl. Preussen, welches damals durch ein gleiches Bündniß mit Polen verbunden war, und welchem Er, wie solches alle Subjectionen-Acten ausweisen, Curland gleich machen wollte, allen, wes Standes und Vermögens sie auch waren, der Weg an den Thron des Königes nicht verschlossen war. — — —

Da nun in der Art die ganze Provinz Cur- und Lieflands das Beneficium Appellationis erhalten, der König anbey die Rechte des Adels, der Städte und aller Einwohner mit einem Eide bekräftiget, Cod. Dipl. Tom. V. p. 248. auch von allen Ständen und Städten Ihm der Eid der Treue geleistet worden; Cod. Dipl. Tom. V. p. 249. so wurden endlich dem zum Herzoge proclamirten Ordensmeister, Gotthard, die Städte Curlands, mit allen im Pacto ihnen zugestandenen und durch einen Eid bestätigten Rechten, imgleichen auch mit dem Recht, an den König zu appelliren, übergeben. — — —

Ob

Ob nun gleich nach der Unterwerfung der Glorwürdigste König Stephan im Jahr 1582. einige Liefländische Constitutionen promulgirte, in welchen verordnet war: "Daß an die öffentliche Convente alle Sachen, sowohl aus den Städten, als aus den Landgerichten, ja aus den Herzöglichen Lehnen, per Appellationem gebracht werden sollten;" Cod. Dipl. Tom. V. p. 322. und obgleich der Glorwürdigste König Sigismund der Dritte, in der Instruction, die denen zur Ordinirung Lieflands ernannten Commissarien zu Warschau den 20sten April 1598. gegeben ward, inseriren lassen, daß auch für den Convent die Appellationes der Curländischen Leute gehörten; Cod. Dipl. Tom. V. p. 350. so erhellet doch zum wenigsten hieraus so viel, daß die Könige, welche dem Unterwerfungs-Negoce und Acte die nächsten gewesen, festgesetzt und geordnet haben, daß in Ansehung der Appellation, kein Unterschied zwischen dem Adel und dem Bürgerstande Platz hätte. — — —

Die Herzöge Curlands hatten zwar, vermöge des Mitauschen Recesses vom Jahr 1572. die Sache bereits dahin gebracht, daß allen ihren Unterthanen die Appellation an den König untersaget war. — — —

Als aber dieser Sache und anderer Exorbitantien wegen, der König angetreten ward, so ward ein Decretum condemnatarium wider den Herzog Wilhelm im Jahr 1616. gefällt, in welchem besonders dieser Sache halber angeklaget ward: "Daß er die Appellationen an den König, in denen, zwischen den Unterthanen und Edelleuten strittigen und dem Könige in der ersten Unterwerfung reservirten Sachen, nicht zugelassen hätte." Cod. Diplom. Tom. V. p. 363. Und der Mitausche Recess vom Jahr 1582. in welchem die Appellation an den König, welche doch auf Anerkenntniß der Supremi und directi Domini statt haben mußte, unter einer Strafe von 1000 Rthlr. verbotthen war, und zugleich mit den andern völlig casiret. — — —

Als nun der König in dem darauf folgenden Jahr Commissarien nach Curland sandte, welche in dem, nicht nur dem Adel sondern auch dem Bürgerstande, durch die Königl. Universalien praefigurten Termino, das Herzogthum, besonders aber die Städte, welche die Regalia des Königs und der Republik, mithin auch das Regale-Appellationis an den Thron des Königes betrafen, in der alten Ordnung wiederbringen sollten; wie denn auch der Praeses der damaligen Königl. Commission, der Eulmische Bischof, Johann Kuckborski, in seiner, bey Fundirung der Commission gehaltenen Rede, unter die Ursachen, weshalb diese Commission niedergesetzt wäre, überhaupt mitzählete, daß die Appellation an des Königes Majestät,



stát, NB. den Einwohnern Curlands vom Herzoge verwehret worden sey; Cod. Dipl. Tom. V. p. 369. und 370. so ward in der damals zu Mitau den 30sten Merz 1617. errichteten und promulgirten Regiments-Formul mit ausdrücklichen Worten festgesetzt: Daß von den Hofgerichten Curlands allen Appellationen, ohne Unterschied, an des Königes Majestát deferiret werden sollte; und es geschah hiebey keine andere Restriction, als daß die Sache, von der appelliret werden sollte, mehr als 600 Floren betreffen, oder die Ehre angehen müßte. Cod. Dipl. Tom. V. p. 375. §. 10.

Kurz vorher, nemlich im Jahr 1614. war vom Könige Sigismund den Dritten, dem Herzogthum Preussen ein Diploma Appellatorium gegeben worden, welches besonders auf den Commissorialischen Reces d. d. 29. Maji 1612. sich beziehet, Kraft dessen die Appellation an den König allen und jeden Personen, wes Standes und Vermögen sie sind, in Preussen zugestanden wird. — — —

Dieses Diploma Appellatorium Borussiae ist ohne alle Einschränkung, auch den Einwohnern Curlands, von dem Könige Vladislaus zum Gesetz gegeben, und in Curland nach seinem ganzen Sinn recipiret worden. Laud. publ. Curl. de Ao. 1636. die 9. Aug. p. 23.

Durch die Königl. Commission von 1617. durch die Regiments-Formul und durch das Diploma Appellatorium Borussiae, ward nicht nur der Adel, sondern auch die Städte und der Status Civicus Curlands, auf eine gleiche, als in Preussen übliche Art, und das Recht, an den König zu appelliren, restituiert. — — Dieserhalb haben sich auch die Städte und der Status Civicus Curlands dieses Beneficii Appellandi öfters bedienet; und obgleich der Herzog und der Adel sie in dem Exercitio dieses Rechts auf mancherley Art haben stöhren wollen: so haben doch die Appellirende, ohne sich durch ihre Unternehmungen stöhren zu lassen, Rescripta inhibitoria und comminativa sich bewirkt, und den Weg, welchen der höchste Oberherr für Recht erkennt, muthig und mehrentheils mit dem glücklichsten Ausgang verfolget. — — —

Hievon ist ein sehr deutliches und bekanntes Beyspiel. Der Bürgermeister der Stadt Windau, Zaspers, dieser hat in der extraordinairnen Appellation wider das Officium Fisci des Herzogthums Curland, am Mittwoch nach dem Sonntage Judica, im Jahr 1637. ein feyerliches Königl. Decret erhalten, in welchem, wegen der Exception, als ob den Personen bürgerlichen Standes die Appellation nicht gebühre, und die dem Appellanten Zaspers von dem Herzogl. Fiscal opponiret war, nach ernstlicher Beprüfung, der von beyden Theilen angebrachten Gründen, gespro-

chen

chen worden ist: "Daß diese Appellation als in einer *Causa Gravaminis Manifesti*, den Bürgern stets allezeit freygestanden, admisibel und vor dem Könige zu verfolgen sey." — — —

Ob nun gleich diesem allen ohngeachtet, auch nachher zu verschiedenen malen, von dem Adel, sowohl vor den Königl. Commissionen in Curland, als auch zu Warschau, verschiedenes tentiret worden, um dieses *Jus Appellandi*, so denen Bürgern zustehet, zweifelhaft und strittig zu machen: so hat er doch nichts ausrichten können, sondern die Städte Curlands haben vielmehr im Jahr 1649. vom Glorwürdigsten Könige, Johann Casimir, ein deutliches *Responsum* erhalten, in welchem dieser König, Glorwürdigsten Andenkens, die Rechte, Freyheiten und Immunitäten, so den Städten und dem *Statui Civico* in Curland, aus den *Subjections-Pacten*, den darauf erfolgten Königl. Commissionen, dem reasumirten *Subjections-Instrument* und andern allgemeinen *Concessionen*, so wie den größern und kleinern Städten des Herzogthums Preussen, zustehen, zu conserviren, und anbey festzusetzen geruhet hat, daß, falls sie im völligen *Exercitio* ihrer Rechte behindert wären, sie in selbigen völlig restituiret werden sollten. —

Auf eben die Art ist auch in den neuesten Zeiten, nemlich in der *Constitution* des Krönungsreichstages vom Jahr 1764. unter dem *Articul* von Curland, ausdrücklich geordnet: "So wie die erwehnten, durch die Danziger Commission festgesetzten *Pacta*, kein *Praejuditz* den Rechten der Einwohner dieser Herzogthümer thun können noch sollen, so conserviren und versichern Wir sowohl die *Eingeseffenen* des Ritterstandes in den Herzogthümern Curland und Semgallen, bey den *Pactis Primaevae Subjectionis* des Glorwürdigsten Königes Sigismund August, bey eben desselben *Privilegiis Nobilitatis* und der *Formula Regiminis*, wie auch den andern rechtmäßigen *Privilegien*, Rechten, Freyheiten und Immunitäten, als auch die Städte und alle Einwohner bey ihren Rechten, und praecustodiren, daß die *Rechtssachen* dieser Herzogthümer in Unsern *Relationsgerichten*, nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten *ultimarie* decidiret werden sollen; nicht weniger conserviren Wir auch die Einwohner dieser Herzogthümer bey ihren alten Freyheiten und *Praerogativen*, zugleich mit allen übrigen Einwohnern der Republik, als ihren Mitbürgern, bey ihren Rechten. — — —

Aus allen diesen erhellet, daß das Recht, an den König zu appelliren, dem *Statui Civico* und den Städten Curlands *competire*, und daß selbige stets im *Exercitio* desselben gewesen, und auch in selbigem zu aller Zeit, nach Beschaffenheit der Sache, von dem höchsten Oberherrn geschüt-



ket und erhalten sind; wie denn auch die Intimatoriales zu den Relations-
Gerichten, bis auf den heutigen Tag, mit ausdrücklichen Worten an die
Magistrate der Städte gerichtet werden, zum sichern Beweis, daß der höch-
ste Oberherr auch die Klagen der Städte zu hören, ihr Appellations Recht
zu schützen, und als der oberste Richter, auch dem Bürger, der Ihm densel-
ben Eid der Treue, als der Adel, leistet, so oft als er nur gedruckt würde,
seinen Schutz angedeihen zu lassen, Willens sey. Und wozu würden auch
die Privilegia, Confirmationes, Begnadigungen und Königl. Concessio-
nen, ja die Decreta selbst, welche die Frage der Appellation entscheiden,
und mit welchen die Städte Curlands geschützt und versehen sind, dienen?
Was würde es ihnen helfen, daß Se. jestregierende Königl. Majestät, so
wie Allerhöchstdesselben Glorwürdigsten Praedecessores im Reich, durch
einen Königl. Eid sich anheischig gemacht haben, auch die Städte Curlands
bey ihren Rechten, nach den Subjections-Pacten und der Regiments-For-
mul, zu schützen und zu conserviren? Ja, wozu würde es endlich dienen,
daß unser allergnädigster König und Herr, vor zwey Jahren alle ihre Rech-
te, ohne alle Einschränkung, zu confirmiren geruhet haben, wenn ihnen ihre
gerechteste Klagen an den Königl. Thron und an ihren höchsten Oberherrn
zu bringen, nicht erlaubt, und der Weg, den Gnade und Recht ihnen offen
lassen wollen, ihnen verschlossen wäre? — — Zwar giebt es einige, die
das den Städten zustehende Jus Appellandi daher anzustreiten glauben,

1) Weil im Decret von 1616. wider den Herzog Friedrich die Wor-
te stehen: "Und Wir beschliessen, daß die Appellationen an Uns, dem Adel,
"frey stehen."

2) Weil in den Fürstl. Investituren die Worte inseriret sind, die
aus der Provisione Ducali von 1561. hergenommen sind: "Die, welche
"der Jurisdiction Sr. Durchl. unterwürfig sind, und ratione Domicili-
"orum ihm unterthan werden und bleiben, sollen nur an ihren Fürsten pro-
"vociren, in schweren und wichtigen Fällen aber soll es dem Adel frey ste-
"hen, von seinen Fürsten an den Provincial-Convent Lieslands zu pro-
"vociren."

Allein, was das erste anbetrifft, so weiß ein jeder, daß der Process
mit den Herzögen Wilhelm und Friedrich, bloß vom Adel geführt wor-
den; und in der That, niemand wird daher, weil z. E. dem Sempronius
auf die Klagen des Cajus, durch einen Richterspruch injungiret wird, eine
Schuld von 100 Ducaten zu zahlen, mit Grund zu folgern sich erkühnen,
daß Sempronius in keines andern, als des Cajus Schuld sey. Eben so
wenig wird jemand daher, weil ad Instantiam des Adels decretiret wor-
den,

den, daß die Appellationen an den König dem Adel frey seyn müßten, ohne die Regeln der gesunden Vernunftlehre zu beleidigen, schliessen können; also kommen dergleichen Appellationen denen Personen bürgerlichen Standes nicht zu, da wir überdem ein Gesetz der gesunden Vernunft, daß wenn man gleich den einen Fall annehme, man deshalb doch nicht den andern excludire oder ausschliesse. — Was das zweyte anbetrifft, so siehet ein jeder, daß dieser Period aus Unachtsamkeit der Canzelley, und wider Wissen des Adels und der Bürger Curlands, in die Fürstl. Investituren eingeschlichen sey, da die Convente Lieflands beynah zu keiner Zeit, in der die Investituren gegeben worden sind, haben statt haben können, sintemalen Liefland fast beständig, sowohl unter der Schweden, als der Russen Bothmäßigkeit gewesen, und überdem die in den Investituren enthaltene und allegirte Disposition, den Subjections-Bedingungen, oder Privilegio Nobilitatis der Formulae Regim. und andern Verordnungen schnurstracks zuwider ist, welches doch auf keinerlei Art geschehen konnte, und wenn es hätte geschehen können, so würde es dem Adel eben so praejudicirlich als denen Städten seyn, indem bey diesem Punct der Investitur der Adel selbst das Recht an den König zu appelliren nicht behielte.

Ich schweige jetzt von den bereits oben angeführten Gründen, die für den Status Civicum in dieser Sache streiten, und die ein jeder, der unpartheyisch und neutral ist, stärker, als alle diese und dergleichen Einwürfe finden wird. — — —

Uebrigens kan man sich auch sicher darauf beziehen, daß der Status Civicus dieses Beneficium Appellandi nicht zu oft gebraucht habe. Bloß in wichtigen Fällen, wo die verlegte Gerechtigkeit die tiefsten Seufzer zu dem obersten Richter abgeschicket, hat er zu diesem kostbaren Rettungsmittel seine Zuflucht genommen.

Daher wird auch nicht ein einziges Exempel gezeigt werden können, daß irgend ein Bürger frivole an den Thron des Königes appelliret habe. Selbst der Fall, der im Jahr 1758. sich ereignet, und der am stärksten Gelegenheit gegeben, dieses Jus Appellationis der Städte anzustreiten, beweiset dieses ganz deutlich.

Ein gewisser Jude, Namens Samson, hatte einige Waaren zum Verkauf heimlich nach der Stadt Mitau gebracht. Die Krämercompagnie des Orts, als wider deren Rechte es lief, hielt dafür, daß sie diese Waaren anhalten und um die Confiscation derselben ansuchen müßte. Da dieses geschah, mischte sich der weiland Wohlgeb. Generallieutenant von Lieven in dieser Sache, unter dem Praetext, daß diese Waaren ihm



zugehöreten. Die Krämercompagnie deducirte ihr Jus, und bewies handgreiflich das Gegentheil, von dem, was der Wohlgeb. Intervenient vorgeben, nicht nur sogleich aus den stärksten Vermuthungen, sondern auch aus der darauf erfolgten Besichtigung der Waaren. Demohngeachtet ward, ohne auf die gerechteste Bitte der Krämercompagnie zu sehen, dem Wohlgeb. General von Lieven kein Beweis seiner Intervention anbefohlen, sondern vielmehr auf das bloße Vorgeben des Intervenientis, in dieser vom Stadtgericht an die Hochfürstl. Canzelley unrechtmäßiger Weise gezogenen Sache, wider die Krämer de facto gesprochen, und noch anbey dem Wohlgeb. Intervenienten eine Criminal-Action wider dieselbe Krämercompagnie reserviret. Da die Sache also stand, sahe sich die Krämercompagnie gedrungen, zu dem Remedio Appellationis ihre Zuflucht zu nehmen, und erhielt im Königl. Relationsgericht ein Contumacial-Decret. Als nun nach der, auf die Citation ad reponendum abgewarteten Gesetzmäßigen Frist, die Krämercompagnie um die Execution des bemeldten Decrets bat: so gestand der Wohlgeb. Gegenpart in der Antwort ad Monitorium, mit ausdrücklichen Worten, daß die dem Juden vorenthaltene Waaren, ihm gar nicht zugehöreten, und daß bloß, um den Juden zu helfen, der Name des verstorbenen Generals von Lieven gebraucht worden wäre. Was für traurige und höchstschädliche Folgen würden den Städten und dem Bürgerstande, ja dem Durchl. Herzoge selbst, dessen Interesse mit dem Schus der Gesetze und der Rechte der Städte so genau verbunden ist, in solchen Fällen erwachsen, wann ihnen der Weg zu ihrem höchsten Oberherrn verschlossen wäre?

Wahrlich, wenn man das Recht der Städte und des Bürgerstandes, an den Thron des Königes zu appelliren, anstreiten will: so heißt das nichts anders, als den Juribus Regalibus des Domini Supremi zu derogiren, die Jura Fundamentalia, deren Vigeur unverändert seyn sollte, unzustutzen, die Superioritaet des Domini Directi und Supremi zu bezweifeln, des Reichs Interesse und Wohlfahrt, wie nicht weniger Sr. Königl. Majestät und der Durchl. Republik Authorität zu schwächen, sich erklühnen. —

Kaum, kaum wird man glauben können, daß die Nachkommenschaft desselben Adels, der zur Zeit der Subjection, in Privilegio Nobilitatis S. 6. so gerecht und billig gesprochen: "Daß es nicht zu bezweifeln wäre, wie das Remedium Appellationis an den Thron des Königes, die Superioritaet Sr. Königl. Majest. am meisten beträfe, und, wie es gar nicht sein Vorhaben wäre, selbiges schwächen zu wollen." Daß, sage ich, die Nachkommenschaft des Adels, der von Gerechtigkeits- und Billigkeits-

Feitsliebe gedrungen, im 18ten S. die erwehnten Privilegien sehen ließ:
 "Daß, da es die Sprache eines wahrhaftig grossen Regenten sey, zu ge-
 "stehen, daß das Reich an Gesetze gebunden sey, und daß deshalb kein Fürst,
 "keine Obrigkeit, noch irgend einer, ohne gerichtliche Erkenntniß, die Edels-
 "leute, Vasallen, oder irgend einen andern, aus seinen Besitzlichkeiten frey-
 "ventlich stossen, drängen, und derselben berauben solle; sondern, daß wenn
 "jemand wider den andern etwas Rechtliches zu haben vermeinte, er solches
 "vor dem ordentlichen Gerichte der Königl. Senateurs oder des Provin-
 "cial-Convents suchen sollte. — — Niemand soll also in Zukunft weder
 "unverhörter Sache, noch unüberführt, noch ohne rechtmäßig ergangenen
 "richterlichen Spruch, seiner Güter, oder seines Vermögens beraubt wer-
 "den können, wie vormals viele ehrliche und ihren Fürsten und Obrigkeiten
 "gehorsame, treue und holde Bürger beraubt worden sind, und daß bey
 "einem solchen Fall den Unterdrückten frey stehen soll, an den Thron Sr.
 "Königl. Majestät, extraordinaire vor dem Notarius, durch ein Instru-
 "mentum Gravaminis und de Salvo Conductu ad cognitionem Cau-
 "sae, bey Sr. Königl. Majestät zu suppliciren." Cod. Diplom. Pol.
 Tom. V. p. 247. Kaum, sage ich, wird man glauben können, daß die
 Nachkommenschaft dieses Adels jetzt darauf sinne, daß um so viel tausend
 Einwohnern des Bürgerstandes, welche dem Dominio Supremo und Di-
 recto mit einem und denselben Eide der Treue, als der Adel, verpflichtet
 sind, und mit deren Erhaltung sowohl das Beste des Reichs, als das Wohl
 der Herzogthümer verbunden ist, in den Fällen, wo sie gedrückt, verfolgt,
 und an ihren Rechten gekränkt würden, zur Schmäherung der Königl.
 Superiorität, zur Verletzung des öffentlichen Glaubens, welche als ge-
 wisse und sichere Rechte bey allen Privilegien zum Grunde liegen und hei-
 ligst gehalten werden müssen, ja wider des ganzen Reichs Interesse, der
 Zugang zu dem Thron des Königes, der ihnen durch Jahrhunderte offen
 gestanden, nun verfiaget, und sie selbst von der Schwelle der höchsten Ge-
 rechtigkeit verdrängt werden sollen. — —

Allein, dieses ist, was unter andern dem Delegirten der Ritterschaft
 der Herzogthümer Curland und Semgallen in der Instruction zu dem Con-
 föderationsreichstage mitgegeben worden ist. — — Die Städte Curlands
 beklagen zwar und werden es beständig beklagen, daß sie in ihren Rechten
 gestöhret werden von E. W. Ritter- und Landschaft, deren Vorzüge und
 Vorrechte sie von ihrer Seite stets unangetastet und unverlezt gelassen
 haben. — —

Allein, so gerecht und groß ihre Klage ist, so fürchten sie doch gar nicht
 unter-



unterzuliegen, da sie noch Muth und Freyheit haben, den Schutz und die Gerechtigkeitsliebe Sr. Königl. Majest. und der Durchl. Republik, als ihres Directi und Supremi Domini, zu imploriren. — — —

Und eben dieses sind die festen Stützen der Hofnung und der Wohlfahrt, zu welchen die Städte Curlands bey dieser augenscheinlichen Gefahr ihre Zuflucht nehmen, indem sie allerunterthänigst bitten, Ewr. Königl. Majest. und die Durchl. Republik wollen allergnädigst geruhen, sie nicht nur insonderheit bey dem Recht, an Ewr. Königl. Majest. Höchstseigene Relationsgerichte zu appelliren, sondern auch bey allen übrigen Rechten und Privilegien, welche die Städte Curlands sowohl zur Zeit der Unterwerfung schon gehabt haben, als auch welche sie nachhero aus der Gnade der Allerdurchl. Polnischen Könige und der Durchl. Herzöge von Curland, Glorwürdigsten und Gottseligen Andenkens, erhalten haben, allerhuldreichst und gnädigst zu conserviren. — — —

No. 17.

Es wird bewiesen, daß das Jus Appellationis an Sr. Königl. Majestät Höchstseigene Relationsgerichte, bloß dem Adel Curlands zustehet; daß aber die Städte und ein jeder Bürgerlicher selbiges mit dem größten Unrecht fordern.

Da alle Rechtshändel Curlands nach den Fundamental-Gesetzen und Constitutionen der Herzogthümer Curland und Semgallen entschieden werden müssen: so wird es erlaubt seyn, hier alles das, was in den Pactis, in Ansehung der Subjection, und in den übrigen Gesetzen, in Beziehung auf das Jus Appellationis gefunden wird, vor Augen zu legen, damit daraus deutlich erhelle, daß die erwähnte Appellation bloß dem Adel rechtlich gebühre.

Istens. Ex Pactis Subjectionis, vid. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 239.
 ”Doch, daß diejenigen, die sowohl vom Adel, als den Städten, imme-
 ”diatē Unserem Reich, (das ist, aus Liefland, jenseit der Düna,) nach Inhalt
 ”der gegenwärtigen Transaction mit Sr. Durchl. zuerkannt werden,
 ”provociren können an unsern Stadthalter durch Liefland, oder an den Se-
 ”nat, an Unsere Senatores und Judices, welche von Uns in der Stadt
 ”Riga, mit Beystimmung des Ritterstandes, das ist, sowohl der Ritter
 ”des Deutschen Ordens selbst, als des Liefländischen Adels, zu bestimmen
 ” und



" und zu erwählen sind, und zwar aus keinen andern, als aus Indigenis
 " und Bene Possessionatis, das ist, eingebornen und wohlbesitzlichen Ein-
 " wohnern der Provinz, nemlich aus den Adlichen Vasallen, und aus den
 " Rathsherren der Städte, als Ordensgliedern, welche bey der veränder-
 " ten Statsverfassung sich ganz dieser Provinz ergeben haben, doch so, daß
 " diesen Unfern Unterthanen, sowohl adelichen als bürgerlichen Standes,
 " die Appellation gleichermaßen und ohne allen Unterscheid, zustehet und
 " gebühret, ja, nachdem es einem jeden Appellanten gut dünken möchte,
 " entweder unmittelbar an Uns, oder unmittelbar an den Stadthalter, oder
 " auch an Unfern erwehnten Senat sich zu wenden. Diejenigen aber,
 " welche der Jurisdiction des erwehnten Fürsten (das ist, des Herzoges von
 " Curland,) unterworfen, und in Absicht ihrer Domiciliorum unterthan
 " werden und bleiben, sollen bloß an ihrem Fürsten provociren. Doch
 " soll in schweren und wichtigen Fällen, der Ritterschaft frey stehen, von
 " ihrem Fürsten, nach alter Gewohnheit, an den Provincial- Convent
 " Lieflands zu provociren." — — —

Da in diesem Articulo Pactorum ausdrücklich die Rede von dem
 Jure Appellationis ist, und da dieser Articul deutlich saget, daß von denen,
 die der Jurisdiction des Herzoges unterworfen sind, dem Adel allein dieses
 Recht zustehet: so ist es wahrlich zu verwundern, daß die Städte und Bür-
 ger Curlands oberwehntes Recht, nach dem Inhalt folgender Worte, die
 in dem, dem Adel bestätigten Privilegio, sich arrogiren wollen: " Von die-
 " sem, von Ewr. Majest. geordneten Senat, wird in schweren und wichtigen
 " Fällen, an Ewr. Majest. Thron, sowohl aus denen dem Erzbischof, als
 " auch aus denen Ewr. Majest. und dem Durchl. Heermeister zustehenden
 " Gebieten, die aus der ganzen Provinz, an Ewr. Majest. als unsern höch-
 " sten Oberherrn und Herrn, appelliret. xc." Vid. Cod. Dipl. Tom. V.
 P. 244. S. VI.

Wenn es also wahr ist, wie solches auch auf keinerley Weise geläng-
 net werden kan, daß oberwehntes Privilegium dem Adel allein bestätigt
 worden ist: so folget auch daraus ganz natürlich, daß der angeführte Ar-
 ticul auf keinerley Art zum Vortheil der Bürger extendiret werden könne.
 Damit nun dieses desto mehr und besser in die Augen falle, so darf nur der
 Anfang dieses Privilegii, welcher im folgenden Articul stehet, gelesen wer-
 den: " Da aber unter den übrigen Ständen, eben derselben Provinz Lief-
 " lands, welche ihre Subjection zu bekennen und zu recognosciren, vor
 " Uns erschienen sind, die ganze Ritterschaft der ganzen Provinz, nemlich
 " der Adel selbst und die Eingeborne, sowohl dies, als jenseit der Düna
 " wohnen-



"wohnende, durch ihre Bevollmächtigte und Abgeordnete, nemlich die Edlen
 "Reimpert Gilgen, Juris Doctor, Bergen Francke, Fabian von Borch,
 "Heinrich und Johann von Medem, mit hinlänglichem Vollmächts-Man-
 "dat, welches mit denen Siegeln vieler von Adel, aus der ganzen Provinz
 "Liesland, besiegelt worden, bey Uns erschienen sind, und Uns in ihrem und
 "des ganzen Liesländischen Adels Namen, um die Bestätigung ihrer Rech-
 "te, Freyheiten, Privilegien und Immunitäten gehorsamst und demüthigst
 "gebeten, so haben sie Uns schriftlich gewisse Stücke oder Artickeln unter-
 "legt, welche sie von Uns in allen ihren Puncten, Clausuln und Bedingun-
 "gen confirmirt, approbirt und ratificirt zu sehen, inständigst suppliciret
 "haben, als welcher Capitel: oder Artickel-Inhalt, von Wort zu Wort fol-
 "gender ist, und also lautet." Vid. Cod. Dipl. Tom. V. pag. 243.

Aus dem aber, was folget, wird sattsam erhellen, daß das Jus Appel-
 lationis den Städten und Bürgern niemals zugestanden habe. — —
 Denn das Jus Appellationis an die Generallandtage Lieslands ist, wie
 wir gesehen haben, bloß dem Adel per Pacta Subjectionis bewilliget wor-
 den. Der Krieg zwischen Sigismund dem Dritten und Schweden hin-
 derte, daß die Landtage nicht convociret werden, und daß auch der Adel
 das erwähnte Recht nicht gebrauchen könnte. Unter diesen Umständen hat
 der Curländische Adel, in Fundament des angeführten Privilegii, in wel-
 chem folgende Worte stehen: "Aus der ganzen Provinz wird an Erw.
 "Majest. als unsern höchsten Oberherrn und Herrn, appelliret," an den
 König appelliret.

Die Herzöge Friedrich und Wilhelm haben dem Adel dieses gemel-
 dete Jus Appellationis an den König behindern wollen, ja sie haben es dem
 Adel selbst unter einer Strafe von 1000 Rthlr. verbotzen, welches denn
 nachher zu dem Wort Gelegenheit gegeben hat, die in dem Decret wider
 den Herzog Wilhelm gefunden werden; nemlich: "Von diesen an Uns
 "verweigerten Appellationen, brachte Er als einen Beweis und als eine
 "Anzeige, den Umstand bey, daß bisher aus diesem Herzogthum keine Sa-
 "chen des Adels an Unsere Gerichte durch die Appellation devolviret
 "wären. x. Ferner bezog Er sich auf den, aus denen wider die Pacta ge-
 "schmiedeten Recessen hergenommenen Artickel, von der an Uns unter einer
 "Strafe von 1000 Rthlr. dem Adel untersagten Appellation." Vid.
 Cod. Dipl. Tom. V. pag. 364.

Zu diesen in demselben Decret befindlichen Worten wird noch gesetzt:
 "In Ansehung der an Uns verweigerten Appellationen, ordnen Wir, daß
 "selbige in den öffentlichen Subjections-Pacten, zur Ackerkenntniß Unserer
 "höchsten

"höchsten und directen Königl. Oberherrschaft, reserviret geblieben sind;
 "und da selbige durch einige Constitutionen, (Recessse genannt,) unter
 "einer Strafe von 1000 Rthlr. dem Adel verbothen worden sind: so re-
 "vociren und heben Wir alle solche Recessse als solche auf, die mit den
 "öffentlichen Subjections-Pacten streiten, und setzen hiemit fest, daß die
 "Appellationen an Uns, dem Adel frey stehen soll." Vid. Cod. Dipl.
 Tom. V. pag. 367.

Um nun diese Sonnenklare Wahrheit, wann es möglich wäre, zu ver-
 dunkeln, haben die Bürger eine Ausflucht gesucht, indem sie sagen: Dieses
 Decret sey in einem Process des Adels wider den Herzog, nicht aber der
 Bürger wider den Herzog, gefallen worden, und zu Festsetzung oder Bestim-
 mung des einen Falls, hatte nicht in sich die Ausschließung des andern. —

Allein, wer wird sich wohl einfallen lassen zu glauben, daß die Her-
 zöge das erwählte Jus dem Adel verbieten, denen Bürgern aber hätten las-
 sen wollen? Ist es nicht vielmehr natürlicher und vernünftiger anzuneh-
 men, daß ein Recht, dem, der es nicht hat, und der es ohne Beeinträchti-
 gung der Geseze auch nicht fordern kan, nicht könne verbothen und untersa-
 get werden? — — —

Auf gleicher Weise wegen suchen es die Bürger den Sinn des Ar-
 tikkels von der Regimentsformul, zu ihrem Vortheil zu verdrehen; denn
 daselbst stehet: "Die Hofgerichte sollen jährlich zweymal gehalten werden,
 "jedemal in einer Zeit von vier Wochen, oder auch in einer kürzern Frist,
 "(wenn nemlich eine so grosse Anzahl von Processen nicht seyn sollte,) und
 "zwar um das Fest der heiligen drey Könige und der heiligen Dreyfaltig-
 "keit. Von diesen Hofgerichten sollten alle Appellationen, ohne Unter-
 "schied, in Sachen, die eine Summe von 600 Floren übersteigen, oder die
 "Ehre betreffen, an des Königes Majest. gebracht werden." Vid. Cod.
 Dipl. pag. 375. S. 10.

Allein, mehr als Sonnenklar ist es, daß dieser Artikkel dem Adel al-
 lein, dem dieses Recht gebühret, angehe; als welches auffer allen Zweifel
 stehet, wenn das Decret, von dem wir oben geredet haben, und in welchem
 es ganz deutlich heist: "Wir beschliessen und setzen fest, daß die Appella-
 "tionen an Uns, dem Adel frey stehen," — und der angeführte Artikkel
 aus der Regimentsformul, mit einander verglichen werden. Denn, da es
 offenbar ist, daß Kraft des erwähnten Edicts, die Appellation dem Adel
 allein zustehet, und da überdem nicht geläugnet werden kan, daß die Regi-
 mentsformel, welche unmittelbar nach dem erwähnten Decret emaniret
 ist, gleichsam als eine Erklärung und eine Folge des Decrets anzusehen sey:

so stimmen alle Regeln der Auslegungskunst darinn überein, daß den klaren Worten keine Gewalt angethan, und daß der Sinn der Worte, der, wo nicht dunkel, doch zum wenigsten strittig und zweifelhaft seyn möchte, allemal durch den klärern Verstand erläutert werden müsse. — — —

Damit es aber noch deutlicher erhelle, daß die Rechtshändel der Bürger auf keinerley Art in diesen Worten: "Alle Appellationen sollen ohne Unterschied an des Königes Majest. gebracht werden," mit begriffen sind: so ist nur zu bemerken, daß die Regimentsformel im Jahr 1617. emaniret sey, und daß hundert Jahre nachher, nemlich im Jahr 1717. den Advocaten (welche unter den Bürgern als die Vornehmsten anzusehen sind,) das Jus Appellationis, durch eine Königl. Commission, und zwar auf Intercession des Adels, zugestanden sey.

Ist es aber nicht wider alle Vernunft, wenn man sagt, daß hundert Jahre nachher den Advocaten das erwähnte Recht zugestanden sey, (als welcher Vorfall nicht bezweifelt werden kan,) und wenn man zugleich behauptet, daß alle Bürger überhaupt, das ganze vorige Jahrhundert durch, im Besitz dieses Rechts gewesen sind? Die Worte der erwähnten Commissorialischen Decision, zum Vortheil der Advocaten, lauten also: *Decisa ad Desideria, ad Desiderium XVIII.* "Damit aber die Advocaten weder vom Fiscal, noch sonst von irgend jemand, in ihrer eigenen Sache etwas zu fürchten haben, sondern damit sie desto freyer ihrer Pflicht nachkommen mögen: so soll die Appellation in den Fällen, die nach der Formula *Regiminis* einer Appellation fähig sind, ihnen an die eigenen Königl. Relationsgerichten frey stehen und offen seyn." — — —

Dieses könnte schon den Satz, daß das Jus Appellationis dem Adel allein zustehet, und daß die Bürger selbiges sich ganz widerrechtlich zueignen wollen, ausser allen Zweifel setzen. Allein, zu mehrerer Deutlichkeit, müssen noch die Fürstl. Investituren, welche unverleßlich sind, und die zum Vortheil der Durchl. Herzöge gegeben worden, in Erwägung gezogen werden. In selbigen heißt es: "Endlich so bestätigen und geben Wir von neuem Sr. Durchl. die gänzliche Jurisdiction, so wie selbige nach denen Gesetzen, Gewohnheiten und alten Gebräuchen in denen Privilegien Unserer Vorgänger, Glorwürdigsten Andenkens, enthalten ist; und diejenigen, welche der Jurisdiction Sr. Durchl. unterworfen sind, und in Absicht ihrer Domiciliorum unterthan werden und bleiben, sollen nur an ihrem Fürsten sich wenden, in wichtigen und schweren Fällen aber soll es dem Adel frey sehn, von seinem Fürsten, in soweit es Rechtens ist, und nach dem Inhalt der Regimentsformel, (das ist, an die Relationsgerichte,) wie



„wie nicht weniger, nach Inhalt der erstern Investituren, zu appelliren.“ Vid. Cod. Dipl. Tom. V. p. 503.

Da diesem also ist, so siehet ein jeder, daß die Bürger der größten Frechheit, die sich nur erdenken läßt, und mit einer unerhörten Unbesonnenheit, ohne Furcht der Strafe, welche die Gesetze denen Convasoribus Legum drohen, mit falschen Schlüssen und Folgerungen, und mit allerhand zum Schein der Wahrheit verdreheten Erklärungen, Sr Königl. Majest. und der Durchl. Republik einen Dunst zu machen, bemühet sind. Eben so ist es auch mehr als zu klar, daß diese Bürger, da sie sich selbst auf eine so unrechtmäßige Art das Jus Appellandi arrogiren, sich den Weg zu den übrigen Regalien der Herzöge und zu den Praerogativen und Privilegien des Adels zu öffnen, Willens sind. Denn, was sollte wohl, sobald die öffentlichen Pacta und die oben angeführten Investituren einmal erschütteret wären, alle diese Stücke weiter sicher zu stellen, vermögend seyn? — —

Ob nun gleich durch das, was bereits gesagt worden, das erste Fundament, worauf die Bürger sich stützen, zugleich mit ihrem darauf angeführten Gebäude gänzlich über einen Haufen geworfen wird: so wird man doch noch auch die andern, in der zur Allegation angeführte Gründe, überhaupt berühren, damit zugleich aller Zweifel, der noch vielleicht entstehen könnte, völlig benommen werden möge. — — —

Sie sagen erstens, nach dem Bericht aller Geschichtschreiber stünde fest, daß, betreffend die Appellation, niemals ein Unterschied zwischen Edelleuten und Bürgern zu Zeiten des Deutschen Ordens gewesen wäre, und daß die Städte jederzeit das Jus Appellationis gehabt hätten. Allein, wir verlangen zuerst das gültige Ansehen dieser Geschichtschreiber zu wissen, als welche, wenn sie vorhanden wären, der Auctor nach seiner gewöhnlichen Art zu allegiren und darauf zu bauen, nicht verabsäumet haben würde. Zweitens, scheint derselbe Auctor, die Rechte der Städte, welche zur Zeit des Deutschen Ordens in dem jenseit der Duna liegenden Liefland vorhanden waren, und die Rechte der Städte, welche nach der Subjection in Curland erbauet sind, mit Fleiß und mit Willen zu verwechseln. — — —

Sie sagen zweitens, daß die Städte Preussens, Kraft des Diplomatici Appellatorii, das Jus Appellationis hätten. — — Allein, was thut dieses zur Sache? Wenn dieser eine Grund gelten sollte, so würde allenthalben die Constitution statt haben: Der Adel Preussens machet, wie bekannt, den einen, und die Städte den andern Stand aus; allein, in den Herzogthümern Curland und Semgallen machen keine andere Personen, auffer



ausser dem Adel, einen Stand aus, wie solches überflüssig genug oben bewiesen worden, und ohne daß dagegen Ausflüchte gemacht werden können, ganz deutlich, Kraft der Königl. Commission vom Jahr 1642. im 44sten §. festgesetzt ist. Es erhellet also, daß die Bürger Curlands auf die unverschämteste Art, mit der Benennung des Status Civici beleget werden, da ihnen weiter nichts, als der Name Plebeorum zukömmt, als welchen auf keinerley Weise, an den König zu appelliren, frey stehet; wie solches auch in Preussen, nach Inhalt des Lublinschen Privilegii, dergleichen Leuten injungiret wird: "In Sachen der Plebeorum wollen Wir, daß keine Appellation an Unsern Königl. Throne geschähe." — Privileg. Lublin. Ao. 1569. den 19ten Julii. — — —

Drittens, sehen sie hinzu, daß die Städte Curlands gleichermassen als der Adel und die Städte Lieflands, zur Unterwerfung concurrirret hätten. Wahrlich, wir wissen aus der Geschichte der Unterwerfung, daß einige Städte jenseit der Düna zur Unterwerfung concurrirret haben, und daß die Stadt Riga lange nachher derselben Unterwerfung beygetreten, und die Bestätigung ihrer Rechte durch zwei Radziwillsche Cautionen erhalten haben; ja, wir wissen Namentlich alle Städte, welche jenseit der Düna zur Zeit der Unterwerfung vorhanden gewesen. Caspar von Ceumern, in Thriatridio Livoniae, pag. 9. nennet sie alle besonders; allein, die heutigen Curländischen Städte werden aus dieser Zahl ausgeschlossen, da einige derselben zur Zeit der Subjection noch nicht existirret, andere aber nur den Namen Arces (Schlöffer,) geführet haben. — — —

Dieses erhellet nicht nur aus eben demselben Caspar von Ceumern, in Beziehung auf Mitau und auf die andern jekigen Städte, sondern auch aus den Unterwerfungs-Pacten, in welchem die jekigen Städte, die damals vorhanden waren, Arces genannt werden. — — —

Hiebey ist zu merken, daß Mitau und Goldingen, imgleichen die andern Dörfer, die Jura Municipalia unter dem Herzoge Friedrich erhalten haben, und daß, da der Adel Curlands, durch seinen Delegirten, Otto von Grotthuß, zu Warschau, wider diese, ohne ihr Mitwissen emanirte Ordination, protestirret haben, damals festgesetzt und beschloffen worden sey, daß die erwähnte Ordination im geringsten nicht denen Rechten und Privilegien des Adels praejudicirlich seyn sollte, ja, was noch mehr, daß dem Adel selbst eine Revision dieser Ordination demandirret worden sey. — — —

Es ist also mehr als zu deutlich bewiesen, daß die Städte, welche jetzt in Curland vorhanden sind, zur Zeit der Subjection weder den Namen noch

noch das Recht der Städte gehabt haben, und daß sie nicht den geringsten Antheil an den Subjectionen-Pacten haben nehmen können. — — —

Die Städte behaupten, daß sie in denen Appellationen mit dem Adel auf gleichen Fuß stünden, und gründen sich hiebey auf die ihnen zugestandene Jura und Privilegia. — Sie mögen also diese Privilegia und diese Jura zum Vorschein bringen. Allein, dieses werden sie niemals bewerkstelligen können; und eben deshalb fordern die Städte und die Bürger, wie schon erwiesen worden ist, mit dem größten Unrecht das Jus Appellationis, das den Privilegiis und den Juribus, die dem Adel, nicht aber den Bürgern, wie schon oben angeführet worden ist, bestätigt worden sind.

Wir wissen ganz wohl, daß die Städte vor der Unterwerfung mit dem Namen der Städte bezeichnet worden, und daß sie einen Theil an den Unterwerfungs-Pacten gehabt haben; allein, hieraus läßt sich nicht folgern, daß, wenn Curland und Liefland genannt werden, und alsdann der Curlische Adel, wenn von der Unterwerfung des Liefländischen Adels die Rede ist, nicht ausgeschlossen wird, eben also auch, wenn von den Städten Lieflands die Rede ist, die Städte Curlands nicht ausgeschlossen werden mußten. — — Da nun aber satzsam bewiesen ist, daß die Städte Curlands vor der Unterwerfung nicht den Titel der Städte gehabt haben: so würde die Zeit unnütz zugebracht werden, wenn wir solches noch weiter darzuthun uns Mühe geben wollten.

Allein, der Umstand, den die Gegner mit Fleiß übergehen, muß schlechterdings nicht aus der Acht gelassen werden. Als in der Unterwerfung des Liefländischen Adels die Unterhandlung gepflogen ward, ist der Curländische Adel nicht nur stillschweigends darunter mit verstanden, sondern auch ausdrücklich genannt worden. In dem, dem Adel bestätigten Privilegio, sollen für Adel angesehen und gehalten werden, die Eingebührne, so dies- und jenseit der Düna wohnen. — — Videat etiam Cod. Dipl. Tom. V. pag. 243. der Articul, welcher anfängt: Cum autem inter reliquos Status etc.

Da nun der Curländische Adel, ob er gleich mit dem Liefländischen Adel einen Körper ausmachete, ausdrücklich genannt ward: so hätten auch die Curländischen Städte, wenn von den Städten Lieflands die Rede ist, ausdrücklich genannt werden sollen. Wie sollten die aber genennet werden, die damals noch gar nicht vorhanden waren? Es ist aber wohl zu bemerken, daß in den Subjectionen-Pacten die Städte einzeln genommen werden; welches zum offenbaren Beweise dienet, daß andere Städte, Gesezt auch, welches aber noch nicht einmal nachgegeben wird, gesezt auch, daß



daß Städte in Curland gewesen wären,) die nicht genannt worden, schlechterdings hier ausgeschlossen seyn und bleiben müßten. Falls auch Intimatoriales zu den Relationsgerichten, an die Magistrate der Städte gerichtet und also vorhanden wären: so würde doch daraus nichts gegen die Pacta Publica und Reverfalen gefolgert werden können, indem solches aus ein Versehen der Canzelley geschehen. Aus Versehen der Canzelley, sagen Wir, kan die angeführte Clausul ad Civitatum Magistratus in denen Intimatorialibus eingeschlichen seyn, und zwar nach dem Exempel der Intimatorialium, die an das Herzogthum Preussen, allwo der Adel und die Städte einen Stand ausmachen, gerichtet sind.

Daß aber die Städte Curlands einen Stand ausmachen, wird auf die unverschämteste Art, wie bereits erwiesen worden, vorgebracht.

Wie lächerlich die Bürger verfahren, wenn sie auf den Canzelleystyl sich beziehen, und daher das Jus Appellationis sich arrogiren, solches wollen wir noch mit einem oder dem andern Beispiel beweisen. — —

In dem Decret der letztern Relationsgerichte, wird dem Hochedlen Herzogl. Curländischen Hofrath Tottien, der Titel Generosus beygeleget. Würde aber nicht der Hochedle Tottien höchst ungerecht handeln, wenn er auf diesem Styl des Decrets sich beziehen, und daher sich unter die Edelleute zählen wollte? Denn der Titel Wohlgeborenen kommt, nach den Curländischen Gesetzen, welcher andern, unter ausdrücklicher Strafe, diesen Titel zu führen, verbieten, den Adlichen allein zu. Vid. Landtagschluß de Ao. 1618. §. 7. und Beylegung der Gravaminum 1684. §. 19. etc.

Es erhellet also, wie gering und schwach die Praetensionen der Bürger sind, so sich auf die Acten der Canzelley gründen.

Uebrigens hegen wir die feste und angenehme Hofnung, Sr. Königl. Majest. werden nach Dero Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe allergnädigst geruhen, die dem Durchl. Herzoge und dem Adel zustehende Rechte und Privilegien, wider das höchst ungerechte und unbillige Ansinnen der Bürger, sicher und unverletzt zu erhalten, und da die ganze Verfassung Curlands auf diese erwehnte Rechte und Privilegien sich gründet, allergnädigst dafür zu sorgen, daß solchen höchst schädlichen Unternehmungen in Zukunft kein Platz gelassen werde. — — —

Diese Hofnung wird für gewiß und sicher angesehen, von denenjenigen, denen es zu aller Zeit und bey allen sich ereignenden Vorfällen am Herzen liegen wird, mehr in Thaten als mit Worten zu zeigen, daß sie in der Treue gegen Sr. Königl. Majest. und die Durchl. Republik niemanden den Vorzug lassen werden.



No. 18.

Note.

Die Geschichte von Liefland beweiset, daß der Adel, welcher den Teutschen Orden in dieser Provinz ausmachte, ehe er sich der Republik Polen unterwarf, das Recht besaß, seine Meister zu wählen, welche zu der Zeit, als regierende Fürsten des Landes angesehen werden konnten. Und da die öffentliche Verträge, durch welche Liefland mit Polen vereinigt wurde, die Bestätigung aller Rechte und Praerogativen, die benannter Adel vorher genossen hatte, ausser allen Streit setzen: so folgt daraus natürlich, daß das Wahlrecht ihrer Fürsten mit drunter begriffen gewesen. — — —

Niemals hat auch jemand das Recht Lieflands, so lange selbiges zur Republik gehörte, an der Wahl der Könige von Polen Theil zu nehmen, bezweifeln wollen; und wir wissen alle, daß das polnische Liefland, welches noch zur Republik gehört, beständig dieses Recht genüßt. Es ist also nur der Adel des Theils von Liefland, welcher Curland und Semgallen heist, und der an den Unterwerfungsverträgen der andern Provinzen gleichen Antheil genommen hat, der, weil er den deutschen Meister damals als Herzog und Lehnsfürst der Republik behielt, nicht allein von der Wahl des Königes ausgeschlossen worden, sondern auch noch leiden soll, daß man ihm Herren setze, ohne ihm um Rath zu fragen. Jederman wird die Ungerechtigkeit einer solchen Prätension leicht empfinden, und man könnte sie mit Recht als ein, wider die natürliche Billigkeit, die ein jeder bey sich fühlt, begangenes Unrecht ansehen, wenn man noch zu andern Gründen seine Zuflucht nehmen wollte, die erwehnte Ungerechtigkeit zu beweisen. — — —

Der Adel der Herzogthümer Curland erkennet wohl, daß, da er der Republik nicht unmittelbar einverleibet worden ist, er an dem Wahlrechte der Könige keinen Antheil nehmen kan; aber er fordert mit Recht seine Herzöge zu wählen. — — —

Die Republik Polen hat auch niemals an diesem Recht, welches die Curländer bey aller Gelegenheit ausgeübt haben, ausser nur neuerlich gezweifelt. Und man hat nicht Unrecht, wenn man die, von dem Adel dieser Herzogthümer, bey der Republik eingelegte Vorbitte für den Herzog Jacob, nachdem sein Vater exfeudirt und der Regierung unfähig erkläret worden war, als eine Art der Wahl anführt, um desto mehr, da zur billigen Zeit der Königl. Prinz Johann Casimir, der sich Mühe gab, Herzog von Curland



land zu werden, in dieser Absicht dem Adel dieser Herzogthümer schriftlich war recommandiret worden, welches dieser Prinz doch nicht nöthig gehabt hätte, wenn man das dem Adel zuständige Recht, seine Herzöge zu wählen, bezweifelt hätte. — — —

Ausser dem angeführten Beyspiel, hat der Adel der Herzogthümer Curland, sich auch in diesem Recht, bey der Gelegenheit der Wahl Sr. Durchl. des jetzigen Herzoges, erhalten; und obgleich die Republik durch einseitige Constitution und durch die Ao. 1726. nach Curland geschickte Commission, die Disposition gemacht hatte, Curland in Boymodschafsen zu theilen, und unmittelbar mit Polen zu verbinden: so ist dieses Project doch nicht ausgeführet worden, indem diese Herzogthümer in der erhabenen Person Ihro Kayserl. Majest. Anna, Kayserin von Rußland, eine mächtige und großmüthige Beschützerin fanden, welche, da Sie die Billigkeit des Rechts erwehnten Adels erkannte, Ihren ausserordentlichen Abgesandten bey der Republik Polen, Befehle ertheilte, sich zum Vortheil dieser Herzogthümer zu verwenden. Dieser Umstand erhielt den Herzogthümern Curland ihr Recht, Herzöge zu wählen, und befreyete sie von der unmittelbaren Einverleibung.

Unterdessen scheint es, daß die Durchl. Republik an diesem Recht abermals zu zweifeln beginnet, angesehen Sie sich durch die Constitution von 1764. die freye Disposition dieser Herzogthümer, nach der Auslöschung der jetztregierenden Herzogl. Familie, vorbehalten.

Die Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens, worauf die Republik in den vorigen Zeiten (wie man es gezeigt hat,) niemals ihre Absichten gerichtet hat, ist klar, und der Adel von Curland schmeichelt sich um so mehr, durch die gnädige und großmüthige Protection Ihro Kayserl. Majest. aller Reussen, die Bestätigung des Rechts zu erhalten, so lange es diesen Herzogthümern gefallen wird, unter einer Herzoglichen Regierung zu stehen, die Herzöge frey zu wählen, da dieses Recht den Untervertrügen gemäß ist, und da Ihro Kayserl. Majest. durch Dero in Curland accredirten Minister gnädigst zu declariren geruhet haben, daß alles dasjenige, was wider erwehnte Verträge und andere Grundgesetze dieser Herzogthümer unternommen ist, aboliret werden sollte.

Warschau,
den 13ten Jan. 1768.

Otto Zermann von der Söwen,
Delegirter der Herzogthümer von Curland.

Aus dem polnischen Original.

Die Herzogthümer Curland und Semgallen.

1)

Weil durch die Constitutionen der Ao. 1764. gehaltenen Reichstage, sowohl des Convocations-Reichstages, unter dem Titel: Das Herzogthum Curland, als auch des Krönungs Reichstages, unter dem Titel: Die Herzogthümer Curland und Semgallen, der Durchl. Herzog Ernst Johana und Dessen Männliche Nachkommen, in dem Besiz der vorgedachten Herzogthümern, als Lehnen der Republik, vollkommen erhalten, und alles dasjenige, so während dem Unglück dieses Durchl. Fürsten, ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände der Republik, wider Desselben Rechte geschehen, cassiret und aufgehoben, auch dem Adel erwehnter Herzogthümer unter der Rechtsstrenge anbefohlen worden, seinem Herzoge den schuldigen Eid der Treue zu leisten, und Ihm treu und gehorsam zu seyn; ein Theil des dem Herzoge nicht günstigen Curländischen Adels aber, diesem allen ungeachtet, viele Uneinigkeiten, Zwistigkeiten und Ungehorsam ausgeübet, welches alles durch einen ordentlichen Proceß nicht gänzlich hat entschieden werden können: Als befehlen Wir, daß alles dasjenige, was sich auf obgedachte Constitutionen gründet, und was durch Vermittelung Ihro Kayserl. Majest. aller Reussen, zur Wiederherstellung und Bestätigung der Rechte in den Herzogthümern Curland und Semgallen, wie auch zur Aussöhnung des Herzogs mit dem Adel, vermöge der Reversalien d. d. 3. Octobr. 1766. vom Adel unterzeichnet, geschehen ist, in seiner Kraft und Gültigkeit bleiben soll. Ueber dieses erkennen Wir, Kraft gegenwärtigen Gesetzes, alle Acten des Curländischen Landtages, welchen der Adel ohne Fürstl. Genehmigung zu verhandeln sich unterstanden hat, für unrechtmäßig, und aboliren hiemit auf ewig alle Schriften, welche seit der glücklichen Zurückkunft Sr. Durchl. des Herzogs in diesen Fürstenthümern wider Desselben persönlichen Würde und Gerechtfame, wie auch wider die Landesgesetze, von gedachten Adel herausgekommen; nicht weniger cassiren Wir auch auf ewig, die vor den Curländischen Ständen den 1sten Jun. 1767. auf dem damaligen Landtage abgelegte und obgedachten Reversalien des Adels zuwiderlaufende Relation; Wir garantiren hiernächst dem Durchl. Herzoge von Curland und Dessen Männlichen Nachfolgern, Kraft gegenwärtiger



tiger Constitution, den ruhigen Besitz osterwehnter Herzogthümer Curland und Semgallen, mit allen Rechten, welche nur Denselben durch die ersten Unterwerfungsverträge, die Danziger Convention und Investitur-Privilegien zukommen, und welche auch denen vormaligen Curländischen Herzögen, als Dessen Vorgängern, competiret haben, völlig und zu ewigen Zeiten, mit Aufhebung alles des, so dem zuwider auf irgend eine Weise eingeschlichen. Wie Wir denn auch die Herzogthümer Curland und Semgallen, bey ihren Fundamental-Gesetzen und der Formula Regiminis, den Adel bey seinen eigenen Privilegiis und Freyheiten, nicht minder auch die Städte bey ihren Rechten auf immer conserviret wissen wollen.

2) Falls in künftigen Zeiten einer oder andere von den Successoren des jetzigen Durchl. Herzogs von Curland, nach vorher erhaltener Dispensation von Sr. Majest. dem Könige und der Durchl. Republik, die Lehn nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten empfangen wollte: so soll dieses dem Curländischen Adel zu keinem Vorwande dienen; sondern es soll selbiger schuldig seyn, dem Durchl. Fürsten, so die Investitur durch Seinen Bevollmächtigten erhalten, sogleich die gebührende Huldigung zu leisten, und Ihm treu und Gehorsam zu verbleiben. — — —

3) Es soll auch dem Durchl. Fürsten frey stehen, auf dem Fall, daß der wirkliche Fiscal krank, oder sonst mit Geschäften überhäuft seyn sollte, in seine Stelle einen aus denen Hofgerichts-Advocaten zu substituiren.

4) Die dem Durchl. Fürsten zukommende höchste Gerichtsbarkeit, und was den alten Rechten nach, dahin gehöret, soll dem Durchl. Fürsten ganz unverletzt verbleiben; und wenn Er selbst, aus erheblichen Ursachen, zugleich mit den Oberräthen in dem Hofgerichte sitzen wollte: so soll sich diesem niemand widersetzen. Da auch gedachter Durchl. Herzog das Jus Aggratiandi in den Herzogthümern Curland und Semgallen hat: so soll Ihm jederzeit frey stehen, sich desselben bey Vorfällen zu bedienen; doch, daß dieses sine praesudicio geschehe. — — —

5) Auch sollen die Fürstl. Domainen und andere Güter, in Ansehung der Vergrößerung der Einkünfte, lediglich unter der Disposition des Durchl. Herzogs verbleiben, und es soll sich niemand in dessen economische Disposition mischen. — — —

6) Da die Constitution von 1766. Tit. Erneuerung der Gränzen des Herzogthums Samogitien, und anderer mit den Herzogthümern Curland und Semgallen gränzenden Districten, bishero noch nicht zur Ausübung gebracht worden, und die darinnen bestimmte Zeit, zur Fundirung der Jurisdiction, der zu dieser Gränzführung verordneten

ordneten Commission schon verfloßen: Als erneuren Wir, mit Einverständnis des Durchl. Herzogs von Curland, die obgedachte Constitution, und ernennen von Seiten der Republik, dieselben Commissarien, welche in erwehnter Constitution benannt worden; nemlich: den Hochwürdigem Gabriel Wodzinski, Bischof von Smolensko, und die Hochgebohrnen Johann Gorski, Samogitischen, Tadam Burzynski, Smolenskishen Castellan, dann auch die Wohlgeb. Wohlgeb. Michael Bitowt, Marschall des Upitschen Powiats, Michael Dginski, Brastawischen, Johann Junius Dambrowski, Wilkomirischen, George Leparaki, Upitschen, Johann Nagorski, Samogitischen Cammerer, Joseph Prossor, Grodstarosten des Kauenschen Powiats, Anthon Lopasinski, Landrichter des Upitschen Powiats, Anthon Vietgud, Ewerskishen Civau, Anthon Kwinta, Landnotarium des Brestauschen Powiats, Casimir Zawiska, Stotnick des Kauenschen Powiats, Thomas Wieski, Generaladjutant der Litthauschen Armee. — —

Hiernächst wird Sr. Durchl. der Herzog, von Seiten der Herzogthümer Curland und Semgallen, eine gleiche Anzahl Commissarien verordnen, welche den Ort und die Zeit ihrer Zusammenkunft, diese Commission zu vollziehen, (jedoch nicht später, als den 1ten Maji 1769.) unter sich verabreden, an dem bestimmten Orte zusammen kommen, nach vorhergegangenen Innotescentialien, die Commissorialische Jurisdiction, (der Abwesenheit eines oder des andern Commissarii ungeachtet, falls nur drey oder mehrere von jeder Seite, jedoch in gleicher Anzahl sind,) fundiren, dieses Geschäfte nach Vorschrift der osterwehnten Constitution verrichten, und den Radziwillischen Gränz-Duct, auf welchen sich der Poswolsche Tractat und die Unterwerfungsverträge beziehen, dabey zum Grunde legen. — —

7) In denen Unterwerfungsverträgen der Herzogthümer Curland und Semgallen, wie auch in denen Investituren derer Durchl. Herzöge von Curland, ist schon deutlich vorgeschrieben, daß die Appellation an Unsere Relationsgerichte, bloß dem Adel zukomme, welche die Königl. Commission von Ao. 1717. auch nachmals denen Advocaten zugestanden, die übrigen unter der Jurisdiction des Durchl. Herzoges stehenden Einwohnern aber, gedachtes Jus Appellandi nicht zukomme: so haben Wir erwehnten Adel und die Advocaten bey diesem ihnen allein zustehenden Rechte erhalten, den übrigen Einwohnern hingegen, solche Appellation untersagen wollen.

8) Da Wir denen weilkünstigen und kostbaren Processen, zwischen den Einwohnern des Großherzogthums Curland und Semgallen, wegen entlaufener Unterthanen und anderer Ursachen, zuvorkommen wollen: (als wessfalls auch Unsere Allerdurchl. Vorfahren bereits in den Jahren 1601.



1611. 1615. und 1638. eine Commission ernennet haben, die aber nicht zur Wirklichkeit gekommen,) so wollen Wir auf dem künftigen Reichstage, mit Einverständnis des Durchl. Herzoges, die dienlichsten Mittel ausfindig machen, damit einem jeden der gedachten Einwohner gehörige und unverzögerte Gerechtigkeit wiederfahre; und verbieten unterdessen, keinen Einwohner von Curland, er mag in Litthauen angefahren seyn oder nicht, wegen in Curland befindlicher Sachen, Güter oder Bauren, für die Gerichte des Herzogthums Litthauen, und eben so wenig irgend einen in Curland angefahrenen oder nicht angefahrenen Einwohner des Großherzogthums Litthauen, wegen in Litthauen befindlicher Sachen, Güter oder Bauren, für die Curländischen Gerichte auszuladen.

2) Da Wir auch einen jeden bey seinen Gerechtsamen erhalten wollen: so heben Wir hiemit den zu Illuxt, in dem Herzogthum Semgallen, angelegten Litthauischen Zoll, auf, und verbiethen der Litthauischen Schatz-Commission, inskünftige dergleichen Zölle auf Curländischen Grund und Boden anzulegen. Und da der Adel derer Herzogthümer Curland und Semgallen, von Zeit der Unterwerfung an, gleiche Praerogativen mit dem Ritterstande in Unserer Republik genossen: so erneuern Wir aus diesem Grunde, auf Ansuchen des Durchl. Herzoges und des Curländischen Adels, die diesem Adel zustehende Zollfreyheit, auf eben die Art, als der eingebohrne Polnische und Litthauische Adel selbige zu genießen hat.

No. 20.

Monseigneur!

Nichts kan dem Adel von Curland mehr angelegen seyn, als dem höchsten Willen Ihre Kayserl. Majest. in allem sich gemäß zu betragen, und dadurch den mächtigen Schutz zu verdienen, den Ihre Majest. meinem Vaterlande zu versichern geruhet haben. Diese ehrerbietige Gesinnungen zeigen zur Gnüge, Gnädiger Herr, daß nur ein Mißverständnis oder böshafte Vorstellungen vermögend gewesen, nur den Verdacht zu ziehen, den Ihre Durchl. auf mich geworfen zu haben scheinen.

Ich würde in Verzweiflung gerathen und betrübter als jemals seyn, wenn ich mir das Geringste vorzuwerfen fände; da ich aber bey der Erklärung, daß ich keinen Theil an denen ohne mein Wissen behandelten Materien, von denen in meinen Instructionen nichts enthalten, nehmen könnte, keine andere Absicht gehabt, als meiner Pflicht gemäß zu handeln: so hoffe
ich

ich von der Gerechtigkeit Ewr. Durchl. daß Sie, wenn Sie die hier beygefügteten Abschriften der gnädigen Declaration Ihro Kayserl. Majest. und meine Instruction werden gelesen haben, selbst mein bezeigtes Betragen rechtfertigen werden. Dieses ist, Gnädiger Herr, was ich Ewr. Durchl. vorzustellen, für nöthig erachtet, um mich zu rechtfertigen, und welches ich schriftlich zu thun gemüßiget worden, weil ich durch eine Unpäßlichkeit der Ehre beraubt werde, Ewr. Durchl. mündlich den Respect zu bezeigen, mit welchem ich die Ehre habe zu seyn

Monseigneur!

Ewr. Durchlauchten

unterthänigster und gehorsamster Diener

Otto Hermann von der Hoven,
Delegirter der Stände von Curland.

Warschau,
den 23. Jan. 1768.

No. 21.

Pro Memoria.

Der Durchl. Herzog von Curland und Semgallen und E. W. Ritter, und Landschaft, die der Disidentischen Conföderation von Eluck beygetreten, haben, wie solches die Verhandlung der den 31sten Aug. 1767. zu Mitau gehaltenen öffentlichen allgemeinen Landesversammlung beyzufügen, sich nach vorhergegangenen Berathschlagungen und gemeinschaftlichen Deliberationen, endlich einmüthig darinn geeiniget, daß, Kraft der von Ihro Russ. Kayserl. Majest. durch Allerhöchstderoselben zu Mitau subsistirenden Ministre, den 21. Aug. desselben Jahres gethanen Declaration, keine andere Sachen, Fragen, Gravamina noch Petita, so oberwehnte Herzogthümer angienge, gemacht, der Durchl. conföderirten Republik unterlegt und ihrer Beurtheilung und Entscheidung überlassen werden sollten, als die, welche mit beyderseitiger Einstimmung und Kraft der eben dieser Sache öffentlich und feyerlich einzugehenden Convention, für werth gehalten werden würden, auseinander gesetzt, und an die Durchl. Republik schuldigstmassen remittiret zu werden.

Da nun auch diese Sachen nachhero von beyden Seiten ratihabiret und in ein Corpus gemeinschaftlicher Gravaminum gemacht worden sind:



so hat der Endesunterzeichnete Delegirte der Herzogthümer Curland und Semgallen, sowohl demjenigen zu folgen, was in Absicht auf diese Sache in ermeldeter allgemeinen Landesversammlung geschehen, verhandelt und beschlossen worden ist, als auch in Rücksicht auf seine von Seiten Sr. Durchl. des Herzoges und der W. Ritter- und Landschaft ihm gegebene Instruction, als gemeinschaftliche Gravamina und Petita, die ihm mitgegeben worden, der, durch die Limitations-Acte, auf dem leztern Reichstage den 19. Oct. des vorigen Jahres niedergesetzten Durchl. Commission plenarie sowohl generaliter als speciatim allergehorsamst und dergestalt unterleget, daß, da die Conventiones und Pacta, so zwischen dem Herzoge und dem Adel errichtet, heiligst zu halten sind, überdem auch die Pflicht eines Mandatarii, heiligst aufs strengste in allen Stücken erfüllet werden muß, er es auch für anständig und schlechterdings nothwendig gehalten, die Schranken seines Auftrages, die ihm durch die Gesetze selbst bezeichnet worden, in keinem Stück zu überschreiten, und mithin weder von freyen Stücken, noch aus eigener Auctorität, in das zu willigen und sich einzulassen, was einseitig, entweder von Seiten des Durchl. Herzoges oder von Seiten der W. Ritter- und Landschaft neuerlichst remittiret, und ohne, daß er es wüßte, oder darüber instruiret wäre, der Durchl. Commission exhibiret seyn könnte. Nichts destoweniger ist es doch geschehen, daß von dem Endesunterzeichneten Delegirten der erwähnten Herzogthümer, da ihm aus der Reichscanzelley, die Decisionen und Resolutionen der bemeldten und von ihm überreichten gemeinschaftlichen Gravaminum und Petitorum der Herzogthümer Curland und Semgallen, communiciret worden, in selbigen verschiedene neue Punkte, die von seiner Commission und Negoce völlig abgegangen, und die ihm gar nicht, weder generaliter noch additionaliter committiret waren, wider all sein Denken und Vermuthen bemerkt und vorgefunden worden sind.

Aus diesen angeführten Ursachen und dieses unvermutheten Vorfalles wegen, wendet sich Endesunterzeichnete Delegirte der Herzogthümer Curland und Semgallen, an Ein Erlauchtes und hohes Ministerium, als die Wächter über die Gesetze und Rechte dieser Herzogthümer, und flehet Dasselbe allergehorsamst an, es wolle nach Seiner bekannnten Gerechtigkeits- und Vaterlandesliebe gnädigst geruhen, dafür zu sorgen, daß die so neuerlichst remittirte Punkte, welche von dem Corpore der gemeinschaftlichen Gravaminum und Petitis des Durchl. Herzogs und der W. Ritter- und Landschaft gänzlich abgehen und einseitig vorgebracht worden sind, ja nicht Tractaten inseriret würden, vielweniger in Absicht auf selbige etwas
pro

pro Lege statuiret würde, da Kraft der Gesetze und Constitutionen Curlands, in den Sachen dieser Provinz, die Constitutiones der Durchl. Republik nur in dem Falle statt haben könnten, welche denen Unterwerfungsverträgen und denen Gesetzen des Vaterlandes gemäß, mit gemeinschaftlicher Einwilligung des Durchl. Herzoges und der W. Ritter- und Landschaft, zur Beurtheilung und Entscheidung der höchsten und mittelbaren Oberherrschaft unterleget zu werden, würdig gehalten werden dürften.

Endesunterzeichneter jegiger Delegirter der erwähnten Herzogthümern hält sich also nach seiner Redlichkeit für sein Vaterland, nach der Würde der Fundamental-Gesetzen und nach seiner Pflicht verbunden, vermittelst dieses sich zu praecaviren; und die Erlauchten und hohen Staats-Ministros mit der schuldigsten Ehrerbietung inständigst zu bitten, daß Sie Ihre Bemühungen dahin zu verwenden geruhen mögen, daß die angezeigten Punkte, (welche, von was für eine Beschaffenheit und Art sie auch sind, ohne daß er darum wüßte und darüber instruiret wäre, von der Durchl. Republik Commission tractiret worden,) wenn sie vielleicht der künftigen Reichs-Constitution, außer den übrigen abgemachten gemeinschaftlichen Gravaminibus und Petitis, in der Art inseriret gefunden werden sollten, daß der eine oder der andere Theil, dem es daran gelegen gewesen, daran Antheil zu haben, davon nicht instruiret gewesen wäre, in Zukunft weder zum Praejuditz der Gesetze und Rechte der Herzogthümer Curland, auf irgend eine Art, noch zu irgend einer Zeit, weder directe noch indirecte, extendiret oder expliciret werden sollten. Gegeben zu Warschau, den 19. Febr. im Jahr 1768.

Otto Hermann von der Söwen,
Des Durchl. Herzoges und der W. Ritter- und Landschaft der
Herzogthümer Curland und Semgallen Delegirter.

No. 22.

Hochwohlgebohrner Herr,
Insonders Hochzuehrender Herr!

Ew. Hochwohlgeb. Unpäßlichkeit bedaure ich, und wünsche von Herzen, daß Dieselben bald wieder genesen mögen. Ich habe heute mit dem Ministerio, wegen Annahme dieses Memoriales per Oblatam, geredet; ich



ich habe aber nicht dessen Beyfall gefunden. Ich schicke Ewr. Hochwohlgeb. deswegen den Einschluß zurück, und bin

Ewr. Hochwohlgeb.

gehorsamster Diener
Stominski.

No. 23.

Uebersetzung der Dissolutions-Acte der Sluzkoschen und Thorenschen Conföderationen.

Wir, der Adel der Nicht-Unionen Griechen, Dissidenten des Königreichs Polen in beyden Provinzen, sowohl des Großherzogthums Litthauen, als auch in Curland und des Piltenschen Kreises Eingeseffene, wie auch die Städte von Polnisch Preussen, da Wir Uns den 20sten Merz 1767. zu Thoren, unter dem Marschallsstabe, erstlich des Herrn Generalleutenant Golsz, und nach seinem Tode, die Herren Generalmajor und Staroste August Stanislaw Golsz, und zu Sluzko, unter dem Marschallsstabe des Herrn Generalmajor Grabowski ꝛc. unter der Protection Ihro Majest. der Kaiserin aller Reussen sowohl, als auch der andern hohen Allirten, versammelt hatten, haben Wir Uns, zur Wiedererhaltung unserer Rechte und Freyheit, verbunden und conföderiret. Nach Verlesung des, zwischen besagten Mächten einer Seits, und dem Könige, Unsern allergnädigsten Oberherrn, und der Durchl. Republik, andern Seits, geschlossenen Tractats, in welchen denen alten Gesezen, zur Erhaltung der Gerechtigkeit, die Kraft, die verlangte Gerechtigkeit zu erhalten, so wie allen Ständen ihre Freyheit und Gleichheit wiedergegeben wird, erneuren Wir die Versicherung Unserer patriotischen Gesinnungen, welche eine kindliche Liebe denen Kindern gegen ihre Mutter einflößt; und so wie es Unser einziger Gegenstand war, nach erhaltener Gerechtigkeit, diese Conföderation wieder aufzuheben: also heben Wir, da Wir nichts als die Ruhe und den Frieden in Unserm Vaterlande wünschen, durch gegenwärtige Acte Unsere Conföderation auf, und erlassen Uns unter einander die Verbindlichkeit unseres Gewissens. Zu Urkund dessen ꝛc. Geschehen zu Warschau, im Merz 1768.

No. 24.



Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Von den Königlichen und gerechtesten Gesinnungen, mit welchen Ihre Königl. Majest. sowohl für unser ganzes Land, als auch für die Angelegenheit der Privatpersonen zu sorgen allezeit geruhet haben, sind sowohl für mich, für mein Vaterland, als auch für die ganze Republik, so viele und so grosse Beweise da, daß ein jeder von uns mit dem größten Rechte überzeugt ist, es können nirgends sicherer, nirgends besser unserer Wohlfahrt vorgeesehen seyn, als nur von unserm allergnädigsten Könige.

Gegenwärtig, Großmächtigster König! habe ich einige unterthänige Bitten, welche ich durch gegenwärtiges Ew. Königl. Majest. stehend zu Füßen zu legen, mich unterstehe. Es betreffen dieselben jenes in der Kettlerischen Edictal-Sache in der letztern Cadence vor Ihrer Königl. Majest. Höchstseigenen Relationsgerichten ergangene Decret, Kraft dessen, zur Constituirung der Massa des Kettlerischen Allodial-Nachlasses, und zur Ausfertigung dieser Constitution, der Merzmonat gegenwärtigen Jahres pro Termino gnädigst angefeket ist. Nach Promulgirung dieses Decrets, habe ich, wie es meine Pflicht und die Natur der Sache selbst erforderte, da nemlich die richtige Bestimmung besagter Massae so genau mit dem Wohl E. ganzen W. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer, als auch aller Creditoren, verbunden ist, zufolge meinen Relationen, allen denenjenigen, welche Interesse ad Causam hatten, Gelegenheit gegeben, wenn ihre Sachen vorkommen würden, zeitig und auf die beste Art sich zu dem Termino vorzusehen; und damit niemand Schaden an seiner Wohlfahrt leiden möge, durch öffentliche Berathschlagungen, welche nach dem Schluß des letztern allgemeinen Landtages, der zu Mitau gehalten und den 31sten August vergangenen Jahres unterschrieben ist, denen Herzogthümern reserviret waren und von Rechtswegen gehalten werden mußten, nicht allein die Mittel, sondern auch die Art auszumachen, wie diesem allergnädigsten Königl. Decret im angefekten Termino bestermassen Gnüge geschehen, und in der Sache selbst am füglichsten verfahren werden könnten. Es hat sich auch E. W. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, um sowohl besagtes allergnädigste Königl. Decret mit schuldigstem Gehorsam zu befolgen, als auch in der Absicht, für sich und ihre



ihre Sachen zu sorgen, welche, wenn der Kettlerische Allodial-Nachlaß gar zu geschwinde constituiret würde, leichtlich durch einen etwanigen Irrthum, gefährdet werden könnten, von dem Durchl. Herzoge ausgebeten, daß Er, vor dem letzten allgemeinen Reichstage, so wie es beschloffen war, einen Landtag ausschreiben möchte, damit, wenn es nöthig wäre, mir, dem Delegirten besagter Herzogthümer, so wie es denen Sachen, welche die Herzogthümer überhaupt betreffen, also auch insbesondere in der, im Merzmonat zu behandelnden Kettlerischen Sache, angemessene und dem Vaterlande heilsame, weitere Instruktionen ertheilt werden könnten.

Nun ist es zwar geschehen, daß wider Vermuthen, von dem Durchl. Herzoge, ohne Rücksicht auf den Landtäglichen Schluß und den Fundamental-Gesetzen E. W. Ritter- und Landschaft, eine abschlägige Antwort dieses ihres gerechtfamsten Petiti erhalten, dergestalt, daß, da die Zeit zu kurz ist, in dieser öffentlichen Sache von so grosser Wichtigkeit, weder, wie es doch billig gewesen wäre, für die öffentliche, noch die Wohlfarth der Privatpersonen und Glieder der Landschaft, öffentlich hat können gesorget, und ihrer Gefahr vorgebeuet, noch auch mir, um bey dem herannahenden Termino Commissionis rechtmäßig zu agiren, etwas heilsames aufgetragen werden können. — — —

Hey so bewandten Umständen erlauben Sie Großmüthigster, Allergnädigster König, daß ich, da ich, der ich von allem Beyrath entblösset, da mir der ordentliche Weg, diese Sache weiter zu behandeln, verschlossen, da ich nicht hinlänglich instruiret bin, Ihre Königl. Majest. bekannte Gerechtigkeit, welche will, daß einem jeden das Seinige gegeben werde, ansehe, damit mein Vaterland, welches mir so sehr zu Herzen geht, keinen Nachtheil leide. Es ist für mich, es ist für mein Vaterland hinreichend. Und da weder die Natur der Sache selbst verändert werden wird, noch irgend ein Periculum in mora von Seiten des Durchl. Herzoges, oder die Wohlgeb. Instigatoren, allezeit werden kan: so werden auch sie damit zufrieden seyn, wenn Ihre Königl. Majest. nach Höchstdero Königl. Gewalt, der, Kraft Decrets, auf den Merzmonat angefügten Terminum Commissionis, weiter, bis auf die Cadenz der im Herbst zu hegenden Relations Gerichte, zu verlängern, und den bevorstehenden Terminum zu limitiren, gnädigst geruhen wollen.

Dieses wird von Ihrer Königl. Majest. Gnade gegen uns, kein geringer Beweis, wie nicht weniger, ein starker Antrieb, zur unterthänigsten Devotion unserer Herzen seyn. — — —

Es sind die ungefärbtesten, die brünstigsten Wünsche, Allergnädigster

ster König, die für das Wohl Ihres Königl. Majestät, mein Vaterland zur Vorsehung schießt, und mit eben denselben Gesinnungen verharre auch ich mit schuldigster Devotion, in beständigster Treue und tiefster Unterthänigkeit,

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ihro Königl. Majestät

Warschau,
den 8ten Merz 1768.

unterthänigster und getreuester
Otto Hermann von der Howen,
der Herzogthümer Curland und Semgallen Delegirter.

No. 25.

Actum in der Warschausehen Gerichtsstube am nächsten Dienstage nach dem Sonntage Jubilate, nemlich den 26. Apr. Ao. 1768.

Vor dem Officio und denen gegenwärtigen Warschausehen Schloßhauptmanns-Gerichts-Acten, erschien in Person der Hochwohlgebohrne Otto Hermann von der Howen, Churfürstl. Sächsischer Cammerherr und jetziger Delegirter, brachte vor demselben Officio und gegenwärtigen Acten, die von ihm eigenhändig unterschriebene, der in der Kettlerischen Edictal-Sache, durch das letztere Königl. Decret ernannten Commission unterlegte Juris-Reversation bey, und reichte selbige zur Ingrossation in gegenwärtige Acta, folgenden Inhalts ein: Der Wohlgeb. Otto Hermann von der Howen, Churfürstl. Sächsischer Cammerherr, und jetziger Delegirter der Herzogthümer Curland und Semgallen, erschien durch den Wohlgeb. Advocaten Albrecht, trug dieses nachstehende vor, und bat zugleich die gegenwärtige Commission unterthänig, selbiges denen Acten dieser Commission zu inseriren. Kraft Königl. Decrets, welches in der Kettlerischen Edictal-Sache, in der letzten Cadence vor Sr. Königl. Majestät Höchst-eigenen Relations-Gerichten ergangen, hätte die Massa des Kettlerischen Allodial-Nachlasses legaliter constituiret werden sollen, und zu diesem Geschäfte wäre der Märzmonat des gegenwärtigen Jahres pro Termino praefigiret gewesen. — — —



Nach Promulgirung dieses Decrets, hätte Wohlgeb. Delegirter, so wie es seine Pflicht und die Natur der Sache selbst erforderte, da nemlich die richtige Constituirung besagter Massae, oder der Allodial-Güter Kettlerischen Familie, worauf E. W. Ritter- und Landschaft die gerechtesten Ansprüche hätte, so genau mit der Wohlfarth der ganzen W. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer verbunden ist, durch seine Relationen der W. Ritter- und Landschaft Gelegenheit gegeben, sich, wenn ihre Sachen vorkommen würden, zeitig und auf die beste Art zu dem gegenwärtigen Termino vorzusehen, und durch öffentliche Berathschlagungen, welche nach dem Schluß des letztern allgemeinen zu Mitau gehaltenen Landtages, der den 31ten August vergangenen Jahres unterschrieben ist, denen Herzogthümern reserviret waren, und von Rechtswegen gehalten werden mußten, nicht allein die Mittel, sondern auch die Art auszumachen, wie dem letztern Decret im gegenwärtigen Termino bestermassen Gnüge geleistet, und in der Sache selbst am füglichsten verfahren werden könnte. Eine W. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen auch, um für ihre Sachen zu sorgen, welche, wenn die Massa des Kettlerischen Allodii nicht accurat und mit allem Fleiß constituiret würde, durch einen etwanigen Irrthum leicht Gefahr leiden könnten, sich von dem Durchl. Herzoge ausgebeten hätte, daß er vor der gegenwärtigen Commission, nach dem oben angeführten letztern Landtäglichen Schluß, einen Landtag ausschreiben möchte, damit, wenn es nöthig wäre, den Delegirten besagter Herzogthümer in der, im Märzmonat, zu behandelnden Kettlerischen Sache, angemessene, und dem Vaterland heilsame weitere Instructiones ertheilet werden könnten.

Nun hätte es sich zwar ereignet, daß wider Vermuthen, von dem Durchl. Herzoge E. W. Ritter- und Landschaft eine abschlägige Antwort dieses ihres gerechsamsten Petiti erhalten, dergestalt, daß, wie es doch billig gewesen wäre, weder für die öffentliche Wohlfarth hat können gesorget, noch auch dem Delegirten, um rechtmäßig zu agiren, etwas heilsames aufgetragen werden können. Bey so bewandten Umständen wäre dem erschienenen Delegirten, da er von Rathschlägen entblößet, da ihm, diese Sache weiter zu behandeln, der ordentliche Weg verschlossen, da er nicht hinlänglich instruiret wäre, nichts anders übrig, als durch gegenwärtiges nicht allein vorzubauen, daß sein Vaterland, welches ihm zu Herzen geht, keinen Nachtheil bey der gegenwärtigen Commission leiden, und daß nichts zum Schaden der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, bey Constituirung der Kettlerischen Allodial-Massae, von derselben beschloffen werden möge.

möge, sondern auch der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft alle ihr zukommende Rechte und Rechts Wohlthaten zu reserviren.

Otto Hermann von der Horwen,
Delegirter der Herzogthümer Curland und Semgallen.

Nach der Ingrossation dieser hier oben angeschalteten Juris-Reservation in gegenwärtigen Acten, ließ er das Original hievon bey denen Acten.

(L. S.)

Puchata, mppr.
verlesen vom Jalcubowski.

Ab Extra.

Der Hochwohlgebohrne Otto Hermann von der Horwen, Churf. Sächsischer Cammerherr und jetziger Delegirter der Herzogthümer Curland und Semgallen, hat diese Juris-Reservation eingereicht, Ao. 1768. in der Königl. Warschawschen Gerichtsstube.

No. 26.

Actum Warschau, am Sonnabend vor dem Fastensonntage Palmarum, nemlich den 26sten Merz, Anno 1768.

Vor Uns Endesunterscribenen durch das Decret ernannten Commissarien, welches vor Sr. Königl. Majest. Höchstseigenen Relationsgerichten, zwischen denen Wohlgebohrnen Instigatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen an einem, und denen auf die Lehnsgüter des Herzogthums Curland citirten, wie auch zum Kettlerischen Allodial-Nachlasse concurrirenden Creditoren, am andern Theil, zu Warschau am Freytag vor dem Feste aller Heiligen, nemlich den 30sten Octob. 1767. nach den Controversiis Partium ergangen, wurde eben dieses Decret produciret.

Durch dieses Decret haben zwar Sr. Königl. Majest. mit den Senatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, auch denen Sr. Königl. Majest. zur Seiten sitzenden Rätthen, über die, auf Anhalten der Wohlgeb. Instigatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, als nach ihrem Ante verfahrenen Actoren, zu Höchstdero Gerichten ausgegebenen allerlegten und Praeclusiv-Citation, vor allen Dingen die nicht erschienene Creditores, als Contumaces, mit allen ihren Praetensionen, wenn sie welche, sowohl auf die Lehnsgüter, als auf die Kettlerische Allodial-



dial-Güter, zu haben geglaubt, abgewiesen, und selbigen ein ewiges Still-
schweigen auferlegt. In der erschienenen Creditoren Sache aber für nö-
thig gefunden, die Constituirung der Massae des Kettlerischen Allodial-
Nachlasses, wie auch die Liquidation und Anzeige der Rechte, der vor-
besagten erschienenen Creditoren, auszumachen; welches zu berichtigen,
Höchstdieselben den gegenwärtigen Merzmonat desselben Jahres ange-
setzt, und dazu Uns im vorangeführten Decret ernannte Commissarien bestim-
met, und Uns aufgetragen haben, daß Wir an einem festgesetzten und un-
ter Uns verabredeten gewissen Tage des vorbesagten Merzmonats, nach
vorgängiger Benachrichtigung der Parten, allhier zu Warschau, wo es
uns am bequemsten seyn wird, der Abwesenheit einiger aus dem Ministe-
rio und denen obbenannten, wenn nur drey zugegen sind, ohngeachtet, nach
Vorforderung der Parten, erstlich die Massam des Kettlerischen Allodial-
Nachlasses, sowohl des unbeweglichen als beweglichen, in aller Art, Be-
schaffenheit und Quantität, aus denen Contracten, Inventarien und an-
dern rechtmäßigen, durch die Wohlgeb. Instigatores, als Actoren dieser
Sache, zu überreichenden Documenten, bestimmen; endlich zur Berich-
tigung der angezeigten Rechte, sowohl des Durchl. Herzogs von Curland,
als auch der, sowohl auf die Kettlerischen Lehns, als Allodial-Güter con-
currirenden Creditoren schreiten, selbige übersehen, aufzeichnen, und was
zu den Fürstl. Tafelgütern gehört, von den Rechten, so den Kettlerischen
Allodial-Nachlaß betreffen, absondern, auch vorbesagte Richtigmachung
schriftlich abfassen, und denen Parten offen aussetzen sollten. Und Sr.
Königl. Majest. haben, nach Beendigung dieses obigen, den Terminum
Peremptorium, in der folgenden Curländischen Cadenz, im Monat Octo-
ber beyden Theilen vor Höchstdero Gerichten conserviret. Der fernere
Inhalt dieses erwähnten Königl. Decrets, welcher zu dieser Commission
nicht gehöret, und hier nicht inseriret.

In dem heutigen also, nach vorhergegangener Benachrichtigung der
Parten, einfälligen Termino.

Nachdem die Parten, das agirende Theil, nemlich die Wohlgeb. In-
stigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, als nach der
Pflicht ihres Amtes verfahrende Actoren, durch den Wohlgeb. Johann
Christostomum Krajewski, in seinem und der andern Instigatores des Reichs
ihrem Namen, persönlich zugleich mit dem Wohlgeb. Johann Nepomucen
Stominski; der citirte Theil der Creditoren aber, die in dem Decret
Sr. Königl. Majest. angeführten, nemlich der Wohlgeb. Friedrich Fircks,
als Pfandbesitzer des Fürstl. Amtes Groß-Erwahlen im Piltenschen Kreise,
durch

durch die Wohlgeb. Jacob Albrecht und Antonium Rogalski, die Edle Anna Johanna Christina Koch, Tochter des weil. Edlen Johann Gottlieb Koch, Curländischen Raths, Wittibe Laaf, und andere rechtmäßige Erben ihres verstorbenen Vaters Johann Gottlieb Koch, durch denselben Wohlgeb. Jacob Albrecht, und der Wohlgeb. Christoph Anthon Dottien, Hof- fürstl. Hofrath, als des Durchl. Ernst Johann, Herzogs von Curland und Semgallen, Bevollmächtigter, persönlich, nebst dem Wohlgeb. Ignatio Ludovico Nowicke, interveniendo erschienen, und zur Befolgung des Königl. Decrets, auf das in selbigem ihnen auferlegte, folgender Weise sich einliessen. — — —

Und zwar die Wohlgeb. Instigatoren des Reichs, zur Befolgung des im vorigen 1767ten Jahre ergangenen Königl. Decrets, wodurch ihnen aufgetragen ist, den Nachlaß, welcher sowohl in unbeweglichen als beweglichen Gütern, nach dem Abgang des letztern Herzogs von Curland, Ferdinand Kettler, besteht, zu berichtigen, haben sie denselben Nachlaß in der Ordnung die Massam zu constituiren, und zwar zuerst in Ansehung derer in Curland belegenen unbeweglichen Güter, aus denen im Fürstl. Archiv befindlichen Urkunden berichtet und folgendermassen berechnet: Erstlich, exhibirten sie die Commissions-Acte, welche durch ein Rescript des Allerdurchl. Königes von Polen, Augusti III. Gottseligen Andenkens, zu Ushov oder Fraustadt, den 30sten Maji Ao. 1738. von dem Allerdurchl. Könige eigenhändig unterschrieben, und mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Lithauen bekräftiget worden, und nach vorher ergangenen Innotescentialien vom 30sten Sept. e. Ao. 1738. ausgefertiget, von denen Commissarien unterschrieben, und mit ihren Geschlechts- Pittschaften besiegelt worden ist, in welcher die Taxe derer in Curland befindlichen Allodial-Güter des Kettlerischen Stammes auf 236375 Flor. Alberts, derer in Semgallen befindlichen aber, auf 500950 Flor. Alb. berechnet worden. Welche Summen zusammen genommen, für die unbeweglichen Allodial-Güter 737325 Floren Alberts ausmachen.

Hierzu kommen noch die in Mitau befindlichen zum Kettlerischen Hause gehörigen Gebäude, welche auf 5750 Rthlr. Alb. taxiret worden, und also die Summe von 17250 Flor. Alb. ausmachen. Woher alle diese Summen zusammen gerechnet, in allen unbeweglichen Kettlerischen Gütern, laut der oben erwähnten Commissions-Acte von 1738. die Summam von 754575 Floren Alberts auszumachen schienen.

Allein, da erst nach dieser Commission und der ausgefertigten Taxe des unbeweglichen Kettlerischen Nachlasses, ohne Revision der Urkunden,
D. die



die das gewisse Kettlerische Allodium bestimmen könnten, das Fürstl. Archiv, welches theils in der Stadt Riga, theils in Danzig war, nach Mitau gebracht worden: so hat man in selbigem gefunden, daß die Commissarien von Anno 1738. die mehresten Güter, welche ihrer Natur nach Lehnsgüter sind, unter die Allodien gemischt haben; daher das Commissions- Verzeichniß von Ao. 1738. durch folgende Consignation, bey der gegenwärtigen Berichtigung der Massae, aus vorgezeigten Urkunden verbessert wird.

1) Und zwar fürs erste, was die Güter Groß-Mus betrifft, producirt sie eine Urkunde in Original, daß selbige, nach denen Unterwerfungs-Verträgen vom Herzoge Gotthard, mit dem Rechte eines neuen Lehnes, dem weiland Wohlgeb. Gerhard von Reck, Fürstl. Rath, gegeben worden sind. Welche erwähnte Güter derselbe Herzog Ao. 1573. zurück gekauft hat.

2) Zweytens, was Eckhoff, im Musischen Kirchspiele belegen, betrifft: so ist solches als ein Beyhof von Neu-Mus, mit denen Ländereyen Kerklingen, aus dem Fürstl. Lehn entstanden, und können daher nicht für Allodial gehalten werden. Darüber producirt sie die Urkunde, nemlich, ein beschwornes gerichtliches Testimonium, so den 3ten Nov. st. v. Ao. 1624. zu Mitau von Otto Joachim Sten ausgefertigt worden.

3) Drittens, was die Güter Talsen betrifft, welche Herzog Friedrich den 6. M. Ao. 1619. dem weiland Wohlgeb. Obristen Matthiam von Reck zu Lehn gegeben, und nachher diesem Herzoge wieder zurück verkauft worden, so beweisen sie solches, mit dem, besagten Wohlgeb. Obristen Matthiam von Reck, Ao. 1619. gegebenen Lehnbriefe.

4) Viertens, was die Güter Karkeln betrifft, welche dem weiland Wohlgeb. Carl von Alten-Bockum aus dem Fürstl. Lehn gegen das Adel. Gut Uggenzehn vertauschet worden, und nachher durch Verkauf wieder ans Fürstl. Haus gekommen sind, wurde mit dem, Ao. 1663. zu Mitau zwischen dem Durchl. Herzoge Jacob und besagten Wohlgeb. Bockum errichteten Austauschungs-Instrument bewiesen, welches sie im Original producirt.

5) Fünftens, daß die Güter Krahen, als ein Dorf des Fürstl. Amtes Goldingen, Personen Civici Status vergönnet und vom Fürstl. Hause vindiciret worden, darüber exhibirten sie, den an Ulrich, Syndicum zu Riga, Ao. 1618. den 4ten December gegebenen Lehnbrief.

6) Sechstens, daß die Güter Alligen durch einen Austausch gegen das im Durbschen Kirchspiel belegene, zum Fürstl. Lehn gehörige, von dem weiland Wohlgeb. von Nolde ans Fürstl. Haus gekommene Gut, bewie-
sen

fen sie mit der, zwischen Herzog Friedrich und Wohlgeb. Gerhard von Rolde errichteten, und aus dem Fürstl. Archiv ohne Datum ausgefertigten Urkunde der Austauschung.

7) Siebentens, daß die Güter Kuszen an Personen Bürgerl. Standes verlehnt gewesen, und nachher ans Fürstl. Haus gekommen, bewiesen sie durch die an Joachim Meyer vom Herzoge Friedrich Ao. 1626. gegebene, und in Original ins Fürstl. Archiv gebrachten Belehnung derselben.

8) Achtens, daß das Gut Walgum, nach denen Unterwerfungsverträgen vom Herzoge Gotthard, dem ehemaligen Rath Henning zu Lehn gegeben, und von seinen Erben ans Fürstl. Haus verkauft worden, bewiesen sie, mit dem Kaufbriefe von Ao. 1682. so aus der vom Herzoge Gotthard gegebenen Belehnung, der Mitauische Gerichts. Secretarius in demselben Jahre extradiret hat.

9) Neuntes, daß die Güter Prawingen oder Klein-Erwahlen, als ein Lehn wieder ans Fürstl. Haus gediehen, bewiesen sie mit der, vom Herzoge Wilhelm an Fromein Thorhacken Ao. 1603. gegebenen Belehnung, so sie in Original producirten.

10) Zehntens, das Gut Schwethoff ist nach denen Unterwerfungsverträgen aus dem Fürstl. Lehn zuerst Matthias von Aschenberg, und nachher dem Rath und Hauptmann zu Doblen, Pipenstock, zu Lehn gegeben worden, dessen Erben besagtes Gut wieder ans Fürstl. Haus verkauft haben; wie solches aus den Briefen zuerst Aschenberg, vom Herzoge Gotthard, Schwethoff Ao. 1566. und gleichfalls von demselben Herzoge Ao. 1582. an Pipenstock gegeben, die sie in Original producirten, bewiesen wurde.

11) Elftens, das Gut Ekhoff bey Mitau, ist aus dem Fürstl. Lehn vom Herzoge Gotthard, einer Person Civici Status verkauft, und nachher von dem Schwiegersohn derselben, Schulz, mit Fürstl. Consens an den weiland Wohlgeb. Canzler von Brunnorw käuflich gediehen, und endlich mit demselben Recht wieder ans Fürstl. Haus gekommen. Solches bewiesen sie mit den Original-Kaufbriefen von 1577. und des Herzogs Gotthards seinen, von demselben Jahr.

12) Zwölftens, die Güter Bredenhoff, Dreschenhoff und Vorhelten, sind vom Herzoge Friedrich 1637. aus dem Fürstl. Lehn dem Secret. Barthold Meyer zu Lehn gegeben worden; können also deswegen nicht für Allodial-Güter gehalten werden. Dieses erhärteten sie mit der vom Herzoge Friedrich 1637. gegebenen Original-Belehnung.

13) Dreyzehntens, daß das Gut Garrosen aus dem Fürstl. Lehn



an Personen Civici Status vergeben gewesen, nachhero auf einen Adlichen gebracht, und endlich wieder ans Fürstl. Haus gekommen, bewiesen sie mit der Original-Concession Herzogs Gotthard, von Ao. 1578.

14) Bierzehntens, Irtrum ist vom Herzoge Gotthard den weiland Superintendenten Einhorn, seiner Verdienste wegen, verliehen, und von seinen Erben wieder ans Fürstl. Haus verkauft worden. Solches bewiesen sie mit der Original-Belehnung Herzogs Gotthards, von Ao. 1572. und mit dem Original-Kaufbriefe von Ao. 1696.

15) Fünfzehntens, daß Nestenhoff mit dem Gute Dfellen aus dem Fürstl. Lehn vertauscht worden, und deswegen nicht für ein Allodial-Gut gehalten werden könne, bewiesen sie mit dem, zwischen Jacobum und Friedrich von Busfus errichteten und aus der Fürstl. Metric Ao. 1657. Copeylich extradirten Austauschungs-Instrument.

16) Sechzehntens, das Gut Dubena und Schlotenhoff ist aus dem Fürstl. Lehn Ao. 1624. dem Freyherrn von Kettler zu Lehn gegeben worden, und nachher wieder ans Fürstl. Haus käuflich gekommen. Solches bewiesen sie mit der vom Herzoge Friedrich Ao. 1624. gegebenen Belehnung, die sie in Copia vidimata exhibirten.

17) Siebenzehntens, daß das Gut Ebelgunde oder Develgönne, nach denen Unterwerfungsverträgen, mit Vorbehalt zu Lehn gegeben worden, und deswegen nicht für ein Allodial-Gut gehalten werden könne, bewiesen sie mit der vom Herzoge Gotthard an Johann Ringemaltt Ao. 1578. gegebenen Original-Belehnung.

18) Achtzehntens, daß Fockenhoff durch einen Austausch gegen das beym Flusse Schwirksten im Neugutschen belegene Gut, aus dem Fürstl. Lehn entstanden sey, bewiesen sie mit der vom Herzoge Friedrich an Gabriel Fock Ao. 1614. gegebenen Concession, die sie in Copia vidimata aushändigten.

19) Neunzehntens, das Gut Uzen ist einem gewissen Schelcken, der damals das Privil. Nobilit. noch nicht hatte, vergeben gewesen, und ans Fürstl. Haus gekommen. Solches wurde mit dem Original-Privilegio des Meisters deutschen Ordens zu Liefland, Bruggeneyde, von Ao. 1545. und mit der aus der Fürstl. Metric genommenen Concession Herzogs Friedrichs, von Ao. 1641. bewiesen.

20) Zwanzigstens, daß das Gut Thomsdorff einen bürgerlichen, Namens Seckler, zur Lehn gegeben worden, und ans Fürstl. Haus zurück gefallen, bewiesen sie mit der Original-Concession Herzogs Gotthards, von Ao. 1583.

21) Ein und zwanzigstens, daß das Gut Bambergshoff wäre aus dem Fürstl. Lehn dem Ober-Secret. Hübner verliehen worden, und könnte also nicht zu den Allodial-Gütern gerechnet werden. Solches bewiesen sie mit der Original-Concession Herzogs Gotthards, von Ao. 1571.

22) Zwey und zwanzigstens, daß das Gut Jungfernhoff zur Zeit der Unterwerfungsverträge, von Personen Civici Status besessen worden, nachher an den Herzog Friedrich gekommen, und von Ihm der Herzogin, Seiner Gemahlin, verschrieben worden, bewiesen sie mit der aus der Fürstl. Metric genommenen Verschreibung Herzogs Friedrichs, von Ao. 1671. die sie in Copia vidimata producirten.

23) Drey und zwanzigstens, daß das Gut Neufeldt gegen 3 Haacken im Bausfischen belegen, vertauschet worden, welche Haacken jedoch zum Fürstl. Lehn gehöret hätten, belegten sie mit der vom Herzoge Friedrich 1612. Severin Pastoren gegebenen, aus der Fürstl. Metric extrahirten Concession.

24) Vier und zwanzigstens, daß das Gut Neu-Eckau in Mesobten-scher Gränze, von neuen angeleget worden, bewiesen sie mit einer, von dem Extract aus dem Inventario des Amtes Scheschten und daselbst genannten Litonorden, von Ao. 1693. genommenen vidimirten Copie.

25) Fünf und zwanzigstens, das Gut Birtern ist Ao. 1637. Christoph Meyer auf Lebzeiten seines Sohnes gegeben worden, und kan also nicht für ein Allodial-Gut gehalten werden. Dieses erhellet aus der Concession Herzogs Friedrichs, von Ao. 1637. die aus der Fürstl. Metric extrahiret ist, und in vidimirter Copie produciret wurde.

26) Sechs und zwanzigstens, das Gut Kieselstein war vom Herzoge Gotthard Ao. 1574. aus dem Fürstl. Lehn an den Secret. Kieselstein vergeben, doch mit Vorbehalt des nähern Rechts. Solches erhellet aus der vom Herzoge Gotthard Ao. 1574. über gewisse Einwohner gegebenen Concession, die in Copia vidimata aus der Fürstl. Metric extrahiret ist.

27) Sieben und zwanzigstens, das Gut Brandenburg, wie auch Bachloff, Pfalzgrafen, ist durch Austauschungsrecht gegen das Gut Neu-Auß, ans Fürstl. Haus gekommen, und kan also nicht zu den Allodial-Gütern gerechnet werden; wie solches der aus der Fürstl. Metric extrahirte Contract zwischen der Herzogin Louisa Charlotta und Johann Gressenhardt Heinrich von Hassen, von Ao. 1671. beweiset.

28) Acht und zwanzigstens, das Gut Würzau ist nach den Unterwerfungsverträgen, von einer Person Civici Status, mit Fürstl. Consens,



an den weiland W. Canzler von Brunnow, mit Vorbehalt des nähern Rechts, verkauft worden. Solches belehret die vom Herzoge Gotthard Ao. 1578. dem Canzler Brunnow gegebene und aus der Fürstl. Metric ausgefertigte Concession und Belehnung.

29) Neun und zwanzigstens, Neu-Sehren und Eckenberg ist als ein Gut im Fürstl. Lehn aus andern Aemtern angeleget worden, und kan daher nicht für ein Allodial-Gut erkläret werden; wie solches der aus der Fürstl. Metric genommene Extract des Contracts zwischen dem Herzoge Jacobum und Otto Dietrich von Büsens, von Ao. 1657. darthut.

30) Dreyzigstens, Groß-Friedrichshoff oder Bergubben und Raff-termann, hat Ao. 1680. vom Herzoge Friedrich, durch einen Austausch gegen 6 Haacken und denen dazu gehörigen im Sessauischen gelegenen Bahren, der Wohlgeb. Reinhold von Horwen erhalten, können also nicht als Allodial-Güter angesehen werden; wie solches die Original-Versicherung desselben von Horwen, von Ao. 1680. bezeuget.

31) Ein und dreyzigstens, das Gut Andum, jetzt Lipsthusen genant, ist vom Herzoge Gotthard dem Pastori Heinrich Golau aus dem Fürstl. Lehn gegeben, und seinen Erben der Verkauf dieses Gutes, als eines Lehns Ao. 1662. untersagt worden, solches beweiset die aus der Fürstl. Metric genommene Belehnung Herzogs Gotthards von Ao. 1561.

32) Zwey und dreyzigstens, Groß und Klein-Meden ist aus dem Fürstl. Lehn vom Herzoge Gotthard Ao. 1583. an George Bottermund vergeben worden; wie solches die aus der Fürstl. Metric genommene Belehnung Herzogs Gotthards Ao. 1583. beweiset.

Wenn man also oben genannten Güter, die ihrer Natur nach Lehngüter sind, von der, von den Commissarien Ao. 1738. entworfenen Taxe, welche die Hauptsumme von Floren Alb. 404625 ausmachen, absondert: so besteht die unbewegliche Massa in den Kettlerischen Allodial-Gütern in der Summe von Floren Alb. 349950

Endlich schritten erwehnte Wohlgeb. Instigatores zum Beweise des beweglichen Kettlerischen Nachlasses. Da das Inventarium des zu Danzig befindlichen Kettlerischen Nachlasses, nicht hat gefunden werden können: so producirten sie, das vor Sr. Königl. Majestät Höchstseigenen Relations-Gerichten Ao. 1739. ergangene Decret, aus welchem sie bewiesen, daß der Durchl. Herzogin Anna Magdalena, des Durchl. Herzogs Ferdinand Wittwe, in Ansehung aller Ihrer, aus dem zu Danzig befindlichen baaren Gelde zu zahlenden Forderungen, die Summe von — Reichsthaler Preussisch 307633

der.

dergestalt zuerkannt worden, daß nach erlöschtem Wittwengehalt, durch den Tod erwehnter Durchl. Wittve, die Summe von Thaler Pr. 160000 demjenigen gezahlet werden sollte, welchem sie von Rechtswegen zukommen würde.

Ferner exhibirten sie den zwischen dem Allerdurchl. Könige August III. und Seinen Sohn, den Königl. Prinzen Carl, nach dem Tode erwehnter Durchl. Witte, Ao. 1760. errichteten Transact, in dessen 5ten Punct angezeigt wird, daß die Summa von Thaler Preussisch

307633

welche durch das Decret von Ao. 1739. adjudiciret worden, Derselben Durchl. Wittve, aus der zu Danzig befindlichen Verlassenschaft, ausgezahlet worden, und noch der übrige Nachlaß, ausser dieser Summe, von

Thaler Preussisch 40000

der nach dem 4ten Punct dieser Convention, in die Sächsische Krieges-Casse gekommen, zu denen nothwendigen Leichen- und Beerdigungskosten, Anfertigung des Inventarii, auszahlenden Sold und andern dergleichen Ausgaben verwandt worden. Wie groß also der übrige Nachlaß gewesen, kan, da das Verzeichniß dieser Kosten, der ausgezahlten Schulden und auch das schon oben benannte Inventarium fehlt, nicht angezeigt werden. Allein, da aus dem oben angeführten Transact erhellet, daß sowohl das Wittwengehalt von

Thaler Preussisch 160000

welches zur Allodial-Masse zurück fallen muß, als auch die Summe von

Thaler Preussisch 40000

in den Churfürstl. Sächsischen Schatz gekommen: so muß der zu Danzig befindliche Nachlaß, zu Auszahlung derer von den Herzögen Kettlerischen Stammes contrahirten Lehnschulden, in wiefern er nur als ein Residuum ausmacht, von

Thaler Preussisch 200000

oder

Floren Alberts 450000

nach den Danziger Verträgen, angewandt werden.

Nachdem also durch die Wohlgebohrne Instigatores die Masse des Kettlerischen Allodial-Nachlasses bestimmt worden war: so exhibirten oben benannte W. Sottien und Nowicki, von Seiten des Durchl. Herzogs von Curland, ein Verzeichniß mit Urkunden von den Summen der Allodial-Güter, welche den Pfandbesizern und Creditoribus Hypothecariis dieser Güter ausgezahlet worden sind.

Und zwar, was das unter dem 1sten No. befindliche Gut betrifft:

- 1) Annenburg, als welches Gut Ao. 1720. von dem Herzoge Ferdi-



Ferdinand, dem Rath Johann Groth, für die Summe von 8040 fl. und 25 gr. verpfändet worden, und Ao. 1722. von Sr. Durchl. der Wittwe Herzogin Anna, vermöge der Quittungen, mit dem Gute Kapstealn eingelöst worden, und endlich von derselben Anna, nachmaligen Allerdurchl. Kayserin, Ao. 1739. dem Durchl. Herzoge Ernst Johann cediret worden, — Floren 8040 gr. 25

2) Billenhoff so über den 2ten No. gesetzt, welches denen Erben des weiland Wohlgeb. Oberburggraf Christopher von Schluppenbach, vom Fürstl. Hause verpfändet, und selbigem durch das Commissorial- Decret von Ao. 1717. für die Hauptsumme von 14009 Alb. zuerkannt worden, von Sr. Durchl. der Wittibe Anna dem W. George Heinrich von Witten, laut Quittungen, gezahlet Flor. 5830 gr. 8½ und endlich von der Allerdurchl. Kayserin Anna im Jahr 1739. vorbenannten Herzoge Ernst cediret worden.

3) Groß-Buschhoff ist Ao. 1707. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Capitain Gerhard Saß für 10000 Flor. Alb. verpfändet worden; da aber zuerst schon vom Herzoge Friedrich Casimir 13373 Flor. darauf verschrieben waren, und das Commissorial- Decret von 1717. dazu gekommen, ist es Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, von Wohlgeb. Gerhard Saß, laut Quittungen, eingelöst, für — — — Floren 31655

4) Kurmahlen ist Ao. 1726. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Hieronymum von Brincken für 7000 Flor. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. vom Durchl. Herzoge Ernst Johann, nach geschעהener Berichtigung, laut Quittungen, eingelöst worden, für Fl. 7941 gr. 10½

5) Firkshoff ist Ao. 1693. vom Herzoge Friedrich Casimir an den W. Johann Heinrich Berg von Carmel für 7500 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung von W. Johann Ernst Funck, laut Quittung, eingelöst worden, für Flor. 5000

6) Leesken ist Ao. 1706. vom Herzoge Ferdinand an den W. Johann Franck für 9000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung vom W. Niclas Sigismund von Stempel, laut Quittung, eingelöst worden, für — — — Floren 7701

7) Märzendorf ist vom Herzoge Friedrich Casimir Ao. 1695. an den Wohlgeb. Johann George von Bolschwing für 13000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, von der Wohlgeb. Catharina Agnesa von Brincken, laut Quittung, eingelöst worden, für — — — Floren 10000

8) Neu:

- 8) Neulafchen ist Ao. 1722. vom Herzoge Ferdinand an den W. Heinrich Christian Stromberg für 8364 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von Susanna Maria Schildis Wittibe Conrad, laut Quittung, eingelöset worden, für — Floren 9194
- 9) Zaurfallen und Halswigshoff ist Ao. 1734. vom Herzoge Ferdinand an David Berwerths Erben für 2000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von W. Friedrich Wilhelm von Rosenberg, laut Quittung, für dieselbe Summe eingelöset worden, für — Floren 2000
- 10) Warwen ist Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand an den W. Otto Reinhold von Dorthesen für 19080 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschehener Berichtigung, vom W. Melchior Friedrich von Buttlar, laut Quittung, eingelöset worden, für Fl. 12305 gr. 8 $\frac{1}{2}$
- 11) Alt Ballhoff ist Ao. 1696. vom Herzoge Friedrich Casimir an den W. Gotthard Friedrich von Budberg für 25284 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschehener Liquidation, vom W. Leonhard Walther von Budberg, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — Floren 23284
- 12) Neu Ballhoff ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an den W. Lieut. Johann Siegmund von Dorthesen, für 25000 Fl. Alb. 2 $\frac{1}{2}$ gr. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — Floren 24647 gr. 2 $\frac{1}{2}$
- 13) Gailhoff ist Ao. 1706. vom Herzoge Ferdinand an Wilhelm Rogge für 23000 Fl. verpfändet und Ao. 1739. für dieselbe Summe von Daniel Schröder, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — Floren 23000
- 14) Bietelhoff ist Ao. 1698. vom Herzoge Ferdinand an den Edlen Ober-Secret. Christian Hüllgor für 2000 Fl. verpfändet und Ao. 1739. von Carl Kag, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — Floren 2300
- 15) Uggenzelm und Backmunde ist Ao. 1698. vom Herzoge Ferdinand an Friedrich Reck für 5000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von Gotthard Reck, nach geschehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — Floren 3981 gr. 6
- 16) Pla, oder Bächhoff, ist vom Herzoge Friedrich Casimir an den Rath Berwerth für 7066 $\frac{2}{3}$ Thlr. Ao. 1690. verpfändet, und vom jetzigen Durchl. Herzoge Ernst Johann, laut Quittung, nach geschehener Liquidation, eingelöset worden, für — — — — Floren 19733



Diese, denen Pfandbesitzern erwehnter Allodial-Güter partialer ausgezahlte Summen, machen aus die Summe von Fl. 196613 gr. I. Ueber diesen oben angezeigten ausgezahlten Summen, sind noch zwey Allodial-Güter, welche von denen Pfandbesitzern noch nicht eingelöst worden sind. Nämlich:

1) Abelhoff ist in denen Jahren 1687. 1688. und 1699. von den Herzögen Friedrich Casimir und Ferdinand an den Wohlgeb. Hermann Heinrich von Haudringk, Landschaftsfahndrich, für 8000 Fl. Alb. verpfändet, und durch Erbschaft an dessen Sohn Gerhard Ernst von Haudringk und Enkel Gerhard Ernst George, Christopher, Ferdinand, Leopold, Carl, August und Sigmund Johann, Gebrüdere von Haudringk, gekommen, welche vermittelst eines neuen Contracts von Ao. 1762. das Gut Abelhoff auf Lebzeiten Pfandweise besitzen Fl. 8000

2) Zelochden ist Ao. 1694. vom Herzoge Friedrich Casimir an den weil. Wohlgeb. Fahndrich Heinr. Christopher von Bollschiwing für 10000 Flor. Alb. verpfändet, und durch Erbschaft an seine Tochter Anna Dorothea Wittibe Focke und ihrem Sohn Christopher Johann von Brucken, genannt Fock, gekommen, denen von der Königl. Commission von Ao. 1717. und 1727. durch ein Decret zugestanden, daß sie dieses Gut, auf den Fall, wenn die der Fürstl. Cammer aufgetragene Einlösung nicht geschehen würde, auf einen andern bringen könnten; worauf oben genanter von Fock das Gut Zelochden Ao. 1728. an den Wohlgeb. George Friedrich von Buttlar, vermöge einer jährlichen Arrende, auf 3 Jahr Pfandweise überlassen, und endlich Ao. 1742. sein Pfandrecht für die Summe von 10000 Flor. Alb. dem Wohlgeb. Carl Ludwig von Stempel übertragen, welcher dieses Gut für dieselbe Summe jezo besitzt Floren 10000

Diese Rechte eben besagter zwey Güter, so wie sie in der Fürstl. Cammer gefunden worden, wurden sie auch gegenwärtig exhibiret.

Ueberdem producirten dieselben von Seiten des Durchl. Herzoges ein Verzeichniß mit Urkunden, von denjenigen Summen, welche von dem Fürsten Kettlerischen Stammes, in Ansehung ihrer gehaltenen Forderungen, sowohl auf die Lehnsgüter der Herzogthümer, als auch auf die Allodial-Güter, die Ao. 1738. der Durchl. Herzog ausgezahlt hat, demselben Durchl. Herzoge, nach vorhergegangener Gemugthuung und laut Quittungen, cediret worden sind. Als nämlich:

1) Der Durchl. Elisabeth Sophiae, Herzogin von Sachsen-Coburg-Weinungen, als verwittibten Herzogin von Curland, sind sowohl

sowohl in Ansehung der cedirten Güter Grobien, Tadaicken, Schrumden, Grünhoff und Neu-Gessau, als auch aller übrigen Forderungen, nach geschehener Extradition aller Urkunden, sub A. und des speciellen Cessions-Instrument, laut zweyen Quittanzen, sub A. B. von D. Bönbild ausgezahlt worden 5 1000 Thaler Preuss. à 24 gr. und in Alberts

— — — — — Floren 114750

2) Der Marggräfin von Brandenburg, Maria Dorothea, sind in Ansehung aller Ihrer Forderungen, und insonderheit für die Güter Eckhschen, Friedrichhoff, Brandenburg, Augen und Doelgounde, die Ihrer Mutter verschrieben waren, nach geschehener Aushändigung der Urkunden, sub B. wenigstens so wie den Fürstinnen Schwestern, laut der Quittanz, sub A. in der die Summe nicht ausgedruckt ist, ausgezahlt worden 2 5000 Thaler Preuss. à 24 gr. und in Alb. Flor. 56250

3) Amalien Louisen, verwittibten Herzogin von Nassau, gebornen Herzogin von Curland, in Ansehung Ihrer und der übrigen Schwestern Forderungen, laut Quittanz, sub C. d. d. Siegen, 1738. 25000 Thaler Preuss. à 24 gr. und in Alb. Floren 56250

4) Eleonoren Charlotten, Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, gebornen Herzogin von Curland, in Ansehung Ihrer und der andern Schwestern Forderungen, laut Quittung oder Cessions-Instrument, sub D. d. d. Braunschweig, 1738. 25000 Thaler Pr. à 24 gr. und in Alb. Floren 56250

Alle diese Summen, welche auf vorbeschriebene Art besagten Fürstinnen ausgezahlt worden, machen zwar zusammengenommen 283500 Flor. Alb. aus. Weil aber die Forderungen besagter Fürstinnen, ohne Unterscheid der Güter, überhaupt auf alle, sowohl Lehn-, als Allodial-Güter sich erstreckten, und die Schuldlast des Lehns von der Schuldenlast des Allodii nicht hat abgesondert werden können: so hat man durch Theilung dieser Summe und Berechnung der Hälfte derselben, auf die Allodial-Schulden eine Proportion herausgebracht, welche Proportion aus

— — — — — Floren 141750

Es erhellet also, daß die Massa des unbeweglichen Kettlerischen Allodial-Nachlasses bestehe in der Summe von

— — — — — Floren 349950

Die auf die oben genannte Güter haftenden Schulden aber, belaufen sich auf die Summe von

— — — — — Floren 356363 gr. 1

Der Ueberschuß, der auf dem Allodio haftenden Schuldenlast, ist also

— — — — — Floren 6413 gr. 1

wie dieses alles durch authentische Urkunden, die vor Uns produciret wurden



wurden und von Uns fleißig untersucht worden sind, bewiesen und darge-
gethan worden ist.

Endlich führte der Wohlgeb. Jacob Albrecht, von Seiten der Edlen
Anna Johanna Christina Koch, Wittibe Laß, in ihrem und der andern
rechtmäßigen Erben, des verstorbenen Koch, Namen, durch den Achtbaren
seinen Sohn, Johann Andreas Laß, des Erschienenen, Praetensiones an,
welche er für rückständige Gage, aus zugestandenen Salaria und andern
Forderungen, des weiland Edlen Johann Gottlieb Koch, Curländischen
Archivarii und Lehns-Secretairs, und nachmaligen Rath's des weiland
Durchl. Ferdinands, Herzoges zu Curland und Semgallen, formirte,
und berechnete sie folgendermassen:

Ao. 1712. den 31sten August ist benannter weil. Edler Joh. Gottlieb
Koch von dem weil. Durchl. Ferdinand, Herzoge zu Curland, zum Ar-
chivario und Lehns-Secretaire angenommen, und das ihm bestimmte jähr-
liche Salarium machte 100 Rthlr. Alb. aus. Ferner für Holz und De-
putat Neunzig Thaler Alb. Sechszehn Groschen. In Summa also Hun-
dert Neunzig Thaler Alb. 16 gr. sub Lit. A. Dieses Salarium ist dem
weil. verstorbenen Koch von Ao. 1712. bis Ao. 1714. ausgezahlt worden,
von Ao. 1714. bis Ao. 1730. hat verstorbener Koch sein Amt als Archi-
varius und Deputat nicht bekommen, und also machen für 16 Jahre, nem-
lich von Ao. 1714. bis Ao. 1730. die einbehaltenen Salaria und das De-
putat, die Summe von 3048 Rthlr. Alb. aus.

Ao. 1730. wurde besagter Koch zum Rath ernannt und in Geschäften
des Herzoges in demselben 1730sten Jahre den 14ten Oct. nach Sachsen
geschickt, laut der Urkunde sub Lit. B. Der weil. Durchl. Herzog Fer-
dinand hatte dem weil. Edlen Koch, als Rath, die jährliche Pension von
400 Rthlr. Preuss. Cour. in Alb. 300 Rthlr. bestimmt, laut Briefen dessel-
ben Durchl. Herzoges, den 13ten Dec. Ao. 1729. sub Lit. C. Dieses
Salarium von Ao. 1730. bis Ao. 1737. die Sieben Jahre nach dem Tode
des weiland Durchl. Herzoges Ferdinand dazu gerechnet, da es dem ver-
storbenen Koch nicht ausgezahlt worden, macht die Summe aus von
Thaler Alb. 2100.

Für die Reparation des Mitauischen Posthauses hat der weiland
Edle Koch aus seinem eigenen Vermögen ausgelegt Thaler Alb. 80.

Laut Assignation des weiland Durchl. Herzoges Ferdinand, für
Reisefkosten, haben dem weiland Edlen Koch gezahlt werden sollen Thaler
Alb. 50. Darüber wurde eine Urkunde produciret, sub Lit. D.

Zu Reisekosten für die Begleitung der Durchl. Herzogin von Curland, von Langensalz nach Danzig, hat der verstorbene Koch aus eigenem Vermögen ausgelegt Thaler Alb. 180. Diese Summen zusammen genommen, machen ohne Interessen und Gerichtskosten ein Capital aus von Thaler Alb. 5458.

Zum Beweise oben benannter Summe, wurden folgende Urkunden produciret:

1) Die vom Durchl. Herzoge Ferdinand zu Danzig den 30sten August 1712. eigenhändig unterschriebene und besiegelte Original-Bestallung des weiland Edlen Koch, als Archivarii und Lehns-Secretairs, in welcher enthalten, daß er die Pension und Deputat aus der Fürstl. Cammer, so wie die vorigen Archivarii und Lehns-Secretairs, genießen sollte, sub Lit. A.

2) Wurde ein vom Herzoge Ferdinand zu Danzig den 14ten Oct. 1730. in Original ausgefertigter Paß für den Herrn Koch, als Archivar. und Lehns-Secret. von Warschau nach Dresden zu reisen, produciret; durch welchen Paß bewiesen wurde, daß er sein Amt als Archivarius und Lehns-Secretaire bis Ao. 1730. inclusive fortgesetzt hat, sub Lit. B.

3) Wurde ein Brief des erwähnten Durchl. Herzoges Ferdinand d. d. Danzig den 30sten Dec. 1729. producirt, in welchem enthalten, daß der weiland Edle Archivarius und Lehns-Secret. Koch, zum Rath, mit der jährl. Pension von 400 Rthlr. vom neuen Jahre 1730. angenommen, und declariret wird, daß die Hälfte derselben, nach Verfließung des halben Jahres, und so fort, bis zur Wiederkunft nach Curland, gezahlet werden sollte, eigenhändig vom Herzoge unterschrieben, sub Lit. C.

4) Ueber die Summe von 80 Thaler Alb. welche der weiland Edle Koch, zur Reparation des Posthauses, aus eigenem Vermögen verwendet, wurde seine Rechnung producirt, in der er sich aufs Attestat der Fürstl. Cammer sub Lit. A. am Ende bezieht. Dieses Attestat fehlt zwar bey den Urkunden, muß aber in der Fürstl. Cammer seyn.

5) Was die Summe der 50 Rthlr. Alb. betrifft, wurde eine vom weiland Durchl. Herzoge von Curland d. d. Danzig den 16. Sept. 1721. eigenhändig unterschriebene und besiegelte Urkunde produciret, sub Lit. D.

6) Was die Summe der 180 Rthlr. betrifft, welche der weiland Edle Koch für Reisekosten und Begleitung der Durchl. Herzogin von Langensalz nach Danzig, aus eigenem Vermögen ausgelegt hat, so wurde darüber eine von ihm angefertigte und eigenhändig unterschriebene Rechnung, sub Lit. A. am Ende producirt.



Ferner wurde eine Supplique producirt, welche besagter Edle Koch zu Dresden den 17ten May 1744. dem Allerdurchl. Augusto den Dritten um die Gemugthuung der Summe von 5458 Alb. zu erhalten, unterlegt und eigenhändig unterschrieben hat. Auf welches von Seiten der Edlen Wittibe Anna Koch und ihren Erben, oben angeführte erwehnte Wohlgeb. Stominski, im Namen der Wohlgeb. Instigatoren, als auch Tottien und Norwici, als im Namen des Durchl. Herzoges erschiene Bevollmächtigte, replicirt, daß die Praetension der Wittibe und derer Kochischen Erben, weder zu den unbeweglichen Kettlerischen Allodial-Gütern gehöret, noch auch auf den jetzigen Durchl. Herzoge von Curland gebracht werden könne; und nach beygebrachten Gründen, behielten sie sich alle ihre Rechte vor den Höchstseigenen Königl. Relationsgerichten vor.

Nachdem sie also das, was zum Allodial-Nachlaß der Herzoge Kettlerischen Stammes gehöret, dargethan hatten: so schritten des erwehnten Durchl. Herzoges Bevollmächtigte zu den Lehnschulden, welche von denen Herzögen Kettlerischen Stammes contrahiret worden, und welche von dem jetzigen Durchl. Herzoge größtentheils schon ausgezahlet worden, zum Theil annoch zu zahlen sind.

Und zwar, was die ausgezahlten Schulden betrifft, producirten sie ein Verzeichniß derjenigen Aemter und Fürstl. Güter, welche der Durchl. Herzog Ernst Johann seit Ao. 1738. bis Ao. 1740. eingelöset hat, dessen weiterer Inhalt aus Obligationen der vorigen Herzöge und Original-Quittanzen der Creditoren, die diese Güter besessen hatten, bewiesen wurde.

1) Abauschoff ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Heinrich Johann Grotthuß für 10866 Rthlr. 60 gr. verpfändet, und Ao. 1738. für dieselbe Summe von Hermann Carl Keyserlingk, laut Quittanz, eingelöset worden, für Floren 32600

2) Altlixen ist Ao. 1635. für die der Wittibe Cardinal ausgezahlte Summe von 15000 Flor. Alb. dem Marschall Christopher von Sacken zu Lehn gegeben worden, und da er keine männliche Erben hinterlassen, Ao. 1739. zugleich mit dem Gute Wieden, laut Quittanz, eingelöset worden, für — Floren 21000

3) Rugenbach ist Ao. 1699. denen Kaufleuten Thieden und Ronne, nach einer Rechnung, die 18887 Fl. 8 gr. ausmacht, verpfändet, nachher dem Wohlgeb. Canzler Finck von Finckenstein cediret, und von ihm für die oben genannte Summa Ao. 1740. eingelöset worden, für — — — Flor. 18887 gr. 8

4) Groß-Barbern ist Ao. 1699. an den Wohlgeb. Heinrich Rudolph

- Rudolph von Feltiersamb für 8000 Rthlr. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. von der Wohlgeb. Emerentia Sophia v. Feltiersamb, nach geschener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für Fl. 23768 gr. 15
- 5) Neu-Barbern ist Ao. 1696. von dem Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Johann Friedrich Funck für 15000 Flor. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. von dem Wohlgeb. Eberhard Friedrich Korff, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 16000
- 6) Ober-Bartau ist Ao. 1696. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Anthon Friedrich v. Medem für 19000 Flor. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. für die Ao. 1729. liquidirte Summe, nemlich 16641 Flor. und nachher zugekommene 9087 Fl. 12 gr. vom Wohlgeb. Anthon Friedr. v. Korff und Alex. George v. Bromsart Ao. 1739. laut Quittanz, eingelöset worden, für Flor. 25728 gr. 21
- 7) Beech, oder Botchenhoff, ist Ao. 1687. für 2333 $\frac{1}{2}$ Thaler an den Wohlgeb. Otto George v. Vietinghoff verpfändet, und Ao. 1739. für dieselbe Summe von seinem Erben George Friedr. v. Vietinghoff, laut Quittanz, eingelöset worden, für Floren 7000
- 8) Biemannshoff ist theils vom Herzoge Friedrich Casimir, theils vom Herzoge Ferdinand, an die Wittibe Pastorin Bernerwis für die Summe von 7000 Fl. verpfändet gewesen, und Ao. 1739. für 7000 Fl. und 5 15 Fl. für erbaute Gebäude, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 7515 gr. 5
- 9) Bershoff ist Ao. 1696. vom Herzoge Friedrich Casimir der weiland Wohlgeb. Margaretha v. Buchholz, Wittibe Grotthuß, für 17000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. nach Abzug von 2000 Fl. Alb. von dem Wohlgeb. Joh. Werner v. Sacken, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 15000
- 10) Klein-Buschhoff ist Ao. 1691. an den Wohlgeb. Ernst v. Heyckingl für 6000 Rthlr. Alb. vom Herzoge Friedrich Casimir verpfändet gewesen, und Ao. 1739. nach geschener Berichtigung, von dem Wohlgeb. Otto Christopher v. Heyckingl, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 12500
- 11) Candau ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Heinrich Johann Korff für 40000 Fl. verpfändet gewesen, und Ao. 1739. nach geschener Berichtigung, von 32843 Fl. Alb. 12 gr. als Capitals und dazu kommenden 14012 Fl. von dem Wohlgeb. Joh. Ernst Korff, laut Quittung, eingelöset worden, für Fl. 46855 gr. 12
- 12) Casimirshoff ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir



simir an Margretha Kühn, Wittibe Blacherdt, für 17000 Fl. Alb. verpfändt gewesen, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, von Sibilla Margaretha Blacherdt, Wittibe Musmann, laut Quittung, eingelöset worden, für — — Floren 9334 gr. 12

13) Elierenhoff ist Ao. 1696. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Adam Casimir Kosciusko für 6666 $\frac{2}{3}$ Rthlr. verpfändet, und Ao. 1738. für dieselbe Summe von P. P. Jesuiten, laut Quittung, eingelöset worden, für — — Floren 20606

14) Eckhoff, im Außischen, ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Friedr. v. Turnau für 15000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, vom Wohlgeb. Joh. Christian v. Turnau, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 15746

15) Ellern ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an den W. Friedrich Mannteuffel, genant Szöge, für 16666 $\frac{2}{3}$ Thaler Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, von der W. Sophia Elisabeth v. Offenbergh, Wittibe Szöge, laut Quittung, eingelöset worden, für — — Floren 46017

16) Efferhoff ist, vermöge Pfand-Contracts von Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Capitain Otto George v. Howen für 11700 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1740. für dieselbe Summe von dem Wohlgeb. Gotth. Wilhelm v. Sacken, laut Quittung, eingelöset worden, für — — Floren 11700

17) Groß-Friedrichshoff ist, laut Pfand-Contract von Ao. 1705. an die Wohlgeb. Johanna v. Schluppenbach, Wittibe Bistramb, für 20000 Fl. vom Herzoge Ferdinand verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, vom Wohlgeb. Christopher Gustav v. Ziesenhayfen, vermöge Quittung, eingelöset worden, für — — Floren 17941

18) Klein-Friedrichshoff ist Ao. 1707. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, an den weil. Wohlgeb. Heinrich Stromberg für 15760 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1738. nach geschעהener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für Fl. 10709 gr. 26

19) Gahlen ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1688. und 1691. vom Herzoge Friedrich Casimir, an den Wohlgeb. Magnus Ernst v. Brincken für 16500 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. von dem Wohlgeb. Magnus v. Blomberg, nach geschעהener Berichtigung, und laut Quittung, eingelöset worden, für Flor. 16257 gr. 22 $\frac{1}{2}$

20) Garrosen ist, vermöge Pfand-Contracts von Ao. 1696. und

und 1699. für 10000 Fl. an den Wohlgeb. Otto Wilhelm v. Bolschwing verpfändet, und Ao. 1740. nach geschעהener Berichtigung, von dem Wohlgeb. George Joh. v. Bolschwing, laut Quittung, eingelöset worden, für
 Flor. 12503 gr. 15

21) Gerauschen ist Ao. 1689. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contracts, an den Wohlers. Jacob Eichenfuß für 2000 Thaler verpfändet, und Ao. 1739. von den Erben des W. Krummes, nach geschעהener Berichtigung, eingelöset worden, für Fl. 6075

22) Grücken und Sedlen ist Ao. 1693. vermöge Pfand-Contracts, vom Herzoge Friedrich Casimir an die weil. W. Gerdruta, Wittibe Buttler, für 13000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von dem Wohlgeb. Magnus Ernst v. Wettberg, nach geschעהener Liquidation, und laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 17772 gr. 6

23) Grünfeld ist Ao. 1618. vermöge Pfand-Contract, vom Herzoge Friedrich, an den Edlen Rath Caspar Dreiling, für 5000 Rthlr. verpfändet, und Ao. 1740. von dem Wohlgeb. Friedrich Casimir v. Kleist, nach Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für
 Floren 17000

24) Hadelichs Gelegenheit ist Ao. 1684. vermöge Pfand-Contract, an die Wittibe Hadelich, für 2112 Fl. Alb. verpfändet, und für dieselbe Summe von Maria Veronica Hesse, laut Quittung, Ao. 1740. eingelöset worden, für
 Floren 2112

25) Holmhoff ist Ao. 1696. vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Fromhold Johann Montowdt, für 26000 Flor. vom Herzoge Friedrich Casimir verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Liquidation, vom Wohlgeb. Niclas Korff, laut Quittung, eingelöset worden, für
 Floren 20000

26) Jostah ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1683. an Heinrich Hüne für 6000 Flor. Alb. verpfändet, und Ao. 1740. von dem Wohlgeb. Carl Heinrich Grotthuß, laut Quittung, eingelöset worden, für
 Flor. 6932 gr. 15

27) Jrgen ist, vermöge Pfand-Contracts von Ao. 1698. vom Herzoge Ferdinand für 19000 Fl. Alb. an Jacob Görcken verpfändet, und Ao. 1740. vom Wohlgeb. Heinrich Johann v. Grotthuß, nach geschעהener Liquidation; laut Quittung, eingelöset worden, für
 Fl. 19128 gr. 27 $\frac{212}{15}$

28) Kulpen ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand für 10000 Thaler an den weiland Wohlgeb.
 S
 Chri



Christoph Erhiesenhäusen verpfändet, und Ao. 1740. von der W. Wittibe Erhiesenhäusen, geb. Klopmann und ihren Miterben, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Flor. 29000

29) Kusten ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1730. und die Bauerfamilie Lähjeplech Ao. 1707. an den weil. Wohlgeb. Otto Christoph Korff, für 8000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. von dem Wohlgeb. Christian Wilhelm Korff, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Flor. 8528

30) Lemsern ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand für 6000 Flor. Alb. an den Wohlgeb. Hermann Gotthard v. Nettelhorst verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. Jacob Wilh. Koschkull, nach geschehener Liquidation, eingelöset worden, für Floren 5848 gr. 18

31) Luttringen und Kirmenhoff ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1729. für 35000 Fl. an den weiland Wohlgeb. Heinrich Joh. v. Brincken verpfändet, und Ao. 1739. von Heinrich Johann v. Brincken und seiner Ehegattin, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Flor. 34334 gr. 29 $\frac{1}{2}$

32) Masbutten ist, vermöge Pfand-Contracts von Ao. 1726. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Alexander Wladislaw v. Schilling für 4662 Fl. 16 $\frac{1}{2}$ gr. verpfändet, und Ao. 1738. nach geschehener Liquidation, von ihm, laut Quittung, eingelöset worden, für Flor. 4542 gr. 26

33) Mattkuln und Rahrkeln ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir an den weil. Wohlgeb. Joh. Friedr. Franck für 53600 Flor. Alb. verpfändet und Ao. 1739. vom Wohlgeb. Benedict Heinrich v. Heycking, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 52100

34) Groß Memelhoff ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Capit. Otto Ernst Gös für 11000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. George Christoph v. Medem, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 9000

35) Klein-Memelhoff ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir an Joh. Friedrich Neundez für 2800 Rthlr. verpfändet, und Ao. 1739. für dieselbe Summe vom Wohlgeb. Otto Friedrich Schröders, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 8400

36) Misch-

- 36) Mischhoff ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Johann Ernst v. Landsberg für 12000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. für dieselbe Summe von Christian v. Thiesenhausen, laut Quittung, eingelöset worden, für ————— Floren 12000
- 37) Alt-Moeken ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Johann Hahn für 10000 Thaler verpfändet, und 1737. nach geschעהener Berichtigung, vom Wohlgeb. Joh. Friedrich Hahn, laut Quittung, eingelöset worden, für ————— Floren 29322 gr. 15
- 38) Neufeldt ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1727. vom Herzoge Ferdinand an Justina Hedwig Amelung, verehelichten Reimers, für 10000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. von ihr für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für ————— Floren 10000
- 39) Neuhoff, im Alt-Rahdenschen, ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1717. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Wedig Wilhelm v. Brügggen für 10000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. Emmerich Ernst v. Mirbach nebst zween Barberschen Haacken, Julicke und Laugal, laut Quittung, eingelöset worden für ————— Floren 13600
- 40) Neuhoff, im Bauskerschen, ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Lieut. Gerhard Dietrich v. Mirbach für 17000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. George Christoph v. Mirbach für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für ————— Floren 17000
- 41) Neuhoff, im Schrundischen, ist, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1694. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Benedict v. Buttler für 10000 Rthlr. Alb. verpfändet, und Ao. 1740. vom Wohlgeb. Christoph Heine v. Bodendück, nach geschעהener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für ————— Flor. 28627 gr. 15 $\frac{1}{2}$
- 42) Neu-Sorge und Mißholm sind, vermöge Pfand-Contract von Ao. 1698. und 1724. vom Herzoge Ferdinand und zwar zuerst an Friedrich v. Budberg und nachher an den Wohlgeb. Emmerich Johann v. Sacken für 24000 Fl. und denn 6200 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Liquidation, vom Wohlgeb. Gotthard Ernst v. Budberg, laut Quittung, eingelöset worden, für ————— Floren 31200
- 43) Die Orenschen Bauren sind dem Wohlgeb. Johann Ernst Rieyslerlingk, vermöge Pfand-Contract, für 3900 Fl. verpfändet,



- det, und für dieselbe Summe vom Wohlgeb. Gotthard Joh. Rieyfer-
ling, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 3900
- 44) Oscheley und Wolgum sind Ao. 1699. vermöge Pfand-
Contract, vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Heine. Wil-
helm v. Bettenberg für 13000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. vom
Wohlgeb. Christoph Ernst v. Bettberg, nach geschעהener Liqui-
dation, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 12500
- 45) Oschenecken ist Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand, ver-
möge Pfand-Contract, an Friedr. Fabricius für 16000 Flor. Alb.
verpfändet, und Ao. 1739. von Friedr. Wilhelm Fabricius, nach ge-
schעהener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Fl 12993 gr. 22 $\frac{1}{2}$
- 46) Pauren ist Ao. 1685. vom Herzoge Ferdinand Casimir,
vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Capit. Joh. v. Sacken
für 17000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von Ernst Heinrich v. Sa-
cken, nach geschעהener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden,
für Floren 16856
- 47) Pleugn-Gelegenheit, oder Micus Paisen genannt, ist
Ao. 1694. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract,
an Samuel Pleugn, für 500 Fl. verpfändet, und Ao. 1739.
für dieselbe Summe von der Wohlgeb. Benigna Agnesa Grotthuß,
Wittibe Rönne, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 500
- 48) Pfalzgraffen ist Ao. 1730. vom Herzoge Ferdinand, ver-
möge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Niclas Wilhelm Korff für
4000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von ihm für benannte Summe,
laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 4000
- 49) Pixtern ist von den Herzogen Jacob und Friedrich Casi-
mir Ao. 1664. 1678. und 1685. vermöge Pfand-Contract, an den
Wohlgeb. Friedrich Wilh. Taube für 4179 Flor. verpfändet, und
vom Wohlgeb. Christoph Alexander Taube Ao. 1739. für dieselbe
Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 14179
- 50) Pravingen und Zimmermanns-Gelegenheit sind Ao. 1697.
vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, ersteres
an Wohlgeb. Ernst Johann v. Sacken für 20000 Fl. Alb. und letz-
teres Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an Gerhard Zimmermann
für 1000 Fl. verpfändet, und beyde Ao. 1739. vom Wohlgeb.
Friedrich Wilhelm v. Altenbockum, laut Quittung, eingelöset wor-
den, für Floren 21000
- 51) Pundern ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir,
ver-

vermøge Pfand-Contract, an Wohlgeb. Otto George v. Brucken, genannt Fock, für 10000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. Otto Christian v. Brucken, genannt Fock, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden für Floren 8000

52) Rasttermunde ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermøge Pfand-Contract, an den weil. Wohlgeb. Hermann Schülking für 9000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von Christoph Heinrich Barver, nach geschehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 6557 gr. 15

53) Reschenhoff ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Wilhelm Dieterich v. Rosenberg für 8000 Fl. vermøge Pfand-Contract, verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. Reinhold Ernst Franck, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 7400

54) Noth- und Zennhoff ist Ao. 1730. vom Herzoge Ferdinand, vermøge Pfand-Contract, der Wohlgeb. Wittibe Capitain v. Holtey für 5141 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von Friedrich Reinhold v. Bietinghoff, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 5887

55) Salgallen ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermøge Pfand-Contract, denen Ehrf. Johann Groth und Johann Bewerth für 24500 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1740. von der W. Elisabeth Margaretha Schröders, Wittibe Behr, eingelöset worden, für Floren 24500

56) Der Salgallische Krug ist Ao. 1730. vom Herzoge Ferdinand, vermøge Pfand-Contract, an Johann Poswon für 200 Rthlr. verpfändet, und Ao. 1739. mit denen, zu Erbauung der Gebäuder verwendeten 112 Fl. laut Quittung, eingelöset worden, für Flor. 712

57) Satingen ist Ao. 1689. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermøge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Heinrich Johann Korff für 8933 Rthl. 30 gr. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschehener Berichtigung, vom Wohlgeb. Sigmund Korff, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 28830

58) Neu-Sacken ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand, vermøge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Sideon Sack, für 16000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von ihm, nach geschehener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 18700

59) Schibbenhoff ist dem Wohlgeb. Friedr. Wilhelm v. Bieting,



- tinghoff, vermöge Pfand-Contract, für 10000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. von Joh. Reinhold Roschkull für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöst worden, für — Floren 10000
- 60) Schlampen ist Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, der Wittibe Heinrichs für 40000 Fl. verpfändet, und Ao. 1738. von Maria Grimm, Wittibe Heinrichs, und den Müllerischen Erben, für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöst worden, für — Floren 40000
- 61) Schloßhoff ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, dem Wohlgeb. Lieut. Heringen für 20000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. Gotthard Ewald Heringen, nach geschעהener Liquidation, laut Quittung, eingelöst worden, für — Floren 18800
- 62) Schwarden ist Ao. 1696. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Friedrich Korff für 32000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. vom Alexander Korff, nach geschעהener Berichtigung, laut Quittung auf 9833 $\frac{1}{2}$ Rthlr. eingelöst worden, für — Floren 29500
- 63) Alt-Schwarden ist Ao. 1706. vom Herzoge Ferdinand vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Otto Friedr. Behr für 10000 Rthlr. verpfändet, und Ao. 1739. von dem Wohlgeb. Ewald Behr, nach geschעהener Berichtigung, laut Quittung, eingelöst worden, für — Floren 33500
- 64) Neu-Schwarden ist Ao. 1701. vermöge Pfand-Contract, an dem Wohlgeb. Gustav Joh. Capit. Klopmann für 10000 Flor. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, laut Quittung, eingelöst worden, für — Flor. 12329 gr. 14 $\frac{1}{2}$
- 65) Schwethoff-Bewerth ist Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand an den Rath Joh. Bewerth, vermöge Pfand-Contract, für 12000 Rthlr. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, von seinen Erben, laut Quittung, eingelöst worden, für Flor. 23400
- 66) Neu-Sehren und Echenberg ist Ao. 1688. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, für 6882 Rthlr. an Capit. Heinrich Joh. Grotthuß verpfändet, und 1739. von Gertruda v. Bietinghoff, Wittibe Kömne, nach geschעהener Berichtigung, für 4682 Rthlr. Alb. laut Quittung, eingelöst worden, für Floren 14046
- 67) Alt-Seelburg, welches nach dem Königl. Commissions-Decret von Ao. 1727. denen Erben Rosciusko für 22028 Fl. Alb.

- zuerkannt war, ist Ao. 1739. nach gescheneher Berichtigung, von den
 Gebrüdern Rosciusko, laut Quittung, eingelöset worden, für Flor. 18600
- 68) Neu-Seelburg ist Ao. 1696. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Gotthard Lieven, vermöge Pfand-Contract, für 5333 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. von Eberhard Reinhold Lieven, nach gescheneher Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — — Floren 16540
- 69) Seelgerben ist Ao. 1688. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den weiland Wohlgeb. Johann Meerscheid, genannt Hülsen, für 20000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach gescheneher Liquidation, von dem W. Friedrich Ludwig v. Meerscheid, genannt Hülsen, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — — Floren 16409 gr. 15
- 70) Sjunyt ist Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Canzler Friedrich Brackel für 6000 Rthlr. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. nach gescheneher Berichtigung, von Joachim Ernst v. Fölkersamb, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — — Floren 15000
- 71) Talsen ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Otto Friedrich v. Zietinghoff für 50000 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. nach gescheneher Berichtigung, vom Wohlgeb. Sigmund Korff, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — — Floren 47000
- 72) Tabago ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, dem Ehrw. Christian Krüger, Pastor zu Alt-Nahden, für 2700 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1739. für dieselbe Summe vom Wohlgeb. Niclas Korff, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — — Floren 2700
- 73) Tigwen ist Ao. 1729. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Heinrich George v. Mirbach für 7589 Fl. verpfändet, und Ao. 1738. nach gescheneher Berichtigung, vom Wohlgeb. Eberhard v. Mirbach, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — — Floren 2700 gr. 20
- 74) Tumen, oder Salpeters-Krug, ist Ao. 1699. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, an den weiland Ehrsamem Heinrich Fabricius für 400 Rthlr. verpfändet, und Ao. 1739. für dieselbe Summe von denen Fabricischen Erben, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — — — Floren 1200



75) Furlau ist Ao. 1734. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Eberhard George v. Stromberg für 2596 Fl. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, von ihm, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 2951 gr. 13

76) Udsen ist Ao. 1722. vom Herzoge Ferdinand, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Christoph George von Offenber, für 5724 Flor. Alb. 21 $\frac{1}{2}$ gr. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, vom Wohlgeb. Heinrich Christian v. Offenber, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 5198 gr. 28

77) Walgahlen ist Ao. 1683. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Christoph Forck für 2666 Rthlr. verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Liquidation, vom Wohlgeb. Wilh. Heinr. v. Lieben, laut Quittung, eingelöset worden für Floren 27258

78) Wartagen ist Ao. 1684. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den weil. Wohlgeb. Lieut. Hermann Grotthuß für 14000 Flor. Alb. verpfändet, und Ao. 1738. für dieselbe Summe vom Wohlgeb. Otto Joh. Grotthuß, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 14000

79) Weinschencken ist Ao. 1692. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an Joh. Dietrich Wohl für 2400 Thaler verpfändet, und Ao. 1739. nach geschעהener Berichtigung, von Joh. Heinr. Derffner, genannt Jansohn, Pastor zu Frauenburg, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 14100

80) Weisehoff ist Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. Niclas Franck für 8000 Thaler verpfändet, und Ao. 1739. vom Wohlgeb. Gotth. Wilh. v. Rosenberg für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für Floren 24000

81) Zabelhoff ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. v. Haudringk für 3000 Thaler verpfändet, und Ao. 1739. von der Wohlgeb. Catharina Elisabeth v. Bietinghoff, verehelichten Nagel, laut Quittung, eingelöset worden, für dieselbe Summe Floren 9000

82) Zerraurt ist Ao. 1694. vom Herzoge Friedrich Casimir, vermöge Pfand-Contract, an den Wohlgeb. George Christoph v. Bietinghoff für 18000 Flor. verpfändet, und Ao. 1739. für dieselbe

selbe Summe vom Wohlgeb. Friedr. Reinhold v. Vietinghoff, laut
Quittung, eingelöst worden, für Floren 18000

Alle diese Summen, welche von Ao. 1740. für verpfändete
Lehns Güter ausgezahlt worden sind, machen zusammen aus die Sum-
me von einer Million, Dreyhundert, Sechs und Sechzig Tausend,
Hundert und Vier und Vierzig Fl. Alb. Groschen Sechs und Zwan-
zig und Zwölf Neunzehn Theil; sage also Floren 1366144 gr. 26 $\frac{1}{2}$

Ferner producirte sie die Consignation derer Summen, wel-
che denen Fürstinnen Elisabeth Sophia, Maria, Maria Dorothea,
Amalia Louisa und Eleonora Carolina, die schon oben genannt wor-
den, vermöge ihrer Documente, in Ansehung der oben angezeigten
Allodial-Schulden, ausgezahlt worden sind, deren Hälfte auf die
Lehns schulden gerechnet werden muß, und also ausmacht Floren 141750

Weiter exhibirten sie die Consignation derjenigen Summen,
welche, vermittelst Königl. Rescripts, für die vom Kettlerischen Hause,
sowohl wegen rückständiger Salarien, als anderer Ursachen wegen,
contrahirte Schulden, aus der Fürstl. Renthey gezahlt worden sind.
Und zwar

1) Dem Wohlgeb. Heinrich Christian v. Offenbergh, vermöge
Königl. Rescripts von Ao. 1746. wegen rückständiger Salarien und
laut dreier von ihm ausgehändigten Quittanzen, Flor. 16961 gr. 15

2) Dem Wohlgeb. Ernst Johann v. Klopmann, Kraft Königl.
Rescripts von Ao. 1746. wegen rückständigen Salarii, laut Quit-
tanzen, Flor. 7233 gr. 10

3) Dem Wohlgeb. Hermann Christoph Finck v. Finckenstein,
wegen rückständigen Salarii, Inhalts Königl. Rescripts von Ao.
1746. und dreier von ihm gegebenen Quittanzen, Flor. 11200

4) Dem Wohlgeb. Oberburggraf Werner Behr, für rück-
ständiges Salarium, laut Königl. Rescripts von Ao. 1746. und dreier
Quittanzen, Flor. 9966

5) Der Wohlgeb. Juliane Eleonora v. Bülow, verwittibten
Behr, für das rückständige Salarium ihres Schwagers, des weiland
Wohlgeb. Otto Friedr. Behr, Hauptmanns zu Goldingen, Kraft Kö-
nigl. Rescripts von Ao. 1728. und laut Quittanzen, Flor. 4113 gr. 20 $\frac{1}{2}$

6) Dem Wohlgeb. Otto Friedrich Krummes, für die an ihn
vom Wohlgeb. v. Lieven, v. Grotthuß und v. Franck, ihrer rückstän-
digen Salarien wegen, cedirte Forderungen, laut Königl. Rescript
von Ao. 1756. und zweier Quittanzen, Flor. 5761 gr. 20

7) Dem



- 7) Dem Wohlgeb. Oberburggraf Otto Christoph v. Horven, für rückständiges Salarium, laut Königl. Rescript von Ao. 1748. und seiner Quittanz, — — — — — Flor. 1518
- 8) Denen Wohlgeb. Erben des weiland Wohlgeb. Seelburgschen Oberhauptmanns v. Bistramb und des weil. Wohlgeb. Oberburggraf v. Fircks, für rückständige Salarien, laut Königl. Rescripten von denen Jahren 1748. und 1751. und der erwähnten Erben ihrer Quittung, — — — — — Flor. 29828 gr. 2 $\frac{1}{2}$
- 9) Denen Fabricischen und Schröderschen Erben für rückständige Salaria, Kraft Königl. Rescripts von Ao. 1750. und laut zweyen Quittanzen, — — — — — Flor. 11262 gr. 25
- 10) Dem Wohlgeb. Christian Magnus Schröders, für die durchs Commissorialische Decret von Ao. 1717. zuerkannte und Kraft Königl. Rescripts von Ao. 1746. auszahlende Hauptsumme von 22059 Flor. und 1350 Flor. Proceßkosten, laut dreyen Quittanzen, — — — — — Flor. 23409
- 11) Dem Wohlgeb. Eberhard v. Alten: Bockum, für die, in Ansehung der Praetension Benyths-Ström, von der Königl. Commission von Ao. 1720. adjudicirte Summe, Kraft Königl. Rescripts von Ao. 1745. laut Quittanz, — — — — — Flor. 23038 gr. 10 $\frac{66}{157}$
- 12) Denen Berwertschen Erben, für die auf Neu-Bergfried ver-schriebene Summe, Kraft Königl. Rescripts von Ao. 1746. und laut dreyen Quittanzen, — — — — — Flor. 34657 gr. 12
- 13) Denen Bluchertschen Erben, für die auf das Amt Brandenburg verschriebene Summe, Kraft Königl. Rescripts von Ao. 1756. und laut drey Quittanzen, auf die Hauptsumme von 6780 Fl. und dazu gekommenen 3390 Fl. — — — — — Floren 10170
- 14) Denen Erben Goswin Hunecke, Pastoris zu Piltten, aus einer vom weiland Durchl. Herzoge Ferdinand gegebenen Obligation, laut Königl. Rescripts von Ao. 1758. und vermöge der Quittung Christian Hunecke, als Bevollmächtigten, — — — — — Floren 2800
- 15) Denen Korffschen Erben, in Ansehung der Forderung des Hofmarschalls Johann Heinrich Korff, wegen sein und seines Sohnes rückständiges Salarium und baar geliehenes Geld, mittelst Königl. Rescripts von Ao. 1740. nach geschehener Liquidation, laut Quittung, — — — — — Flor. 4077 gr. 20
- 16) Denen Erben des weiland Wohlgeb. Oberhauptmann Rönne, Kraft Königl. Rescripts von Ao. 1758. und Liquidation der — — — — —

der Cammer, sind, laut Assignation und Quittanz, ausgezahlt worden
Floren 3378 gr. 21 $\frac{1}{2}$

Alle diese, vermittelst Königl. Rescripte und Liquidationen, auf vorbesagte Art ausgezahlte Summen, machen zusammen aus Hundert und Neun und Neunzig Tausend, Drey Hundert Sechs und Sechzig Fl. Alb. Groschen Sechs ein Viertel, sage also Fl. 199366 gr. 6 $\frac{1}{2}$

Nun folgt die Consignation derjenigen Lehns Güter, welche in Abwesenheit des Durchl. Herzoges die Fürstl. Renthey eingelöset hat.

1) Murary Land ist Ao. 1705. Clara Burchard, Wittibe Sidaw, vermittelst Resolution auf die Obligation der Herzogin Louisa Charlotta, von Ao. 1657. verpfändet, für die Summe von 900 Flor. und, laut Quittung, Ao. 1746. für dieselbe Summe eingelöset worden,
Floren 900

2) Simon Drunken ist Ao. 1683. und 1700. Joh. Führers Erben für 500 Flor. Alb. laut Pfand-Contract, verpfändet, und Ao. 1748. laut Assignation und Quittung, eingelöset worden, für Flor. 500

3) Neu-Eckau ist Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Heinrich v. Hanen für 12000 Floren Alb. verpfändet, und Ao. 1760. von Otto Joh. v. Bistramb, laut Quittung, eingelöset worden, für
Floren 12000

4) Kensingers-Hof ist Ao. 1662. und 1671. an Doctor Joh. Michel für 1050 Thaler verpfändet, und Ao. 1760. laut Quittung, von Anna Margaretha v. Brincken, Wittibe v. Drachenfels, eingelöset worden, für
Floren 3150

5) Upparkörpeneck ist vom Herzoge Friedrich Casimir Ao. 1682. an Johann Hein für 1000 Fl. verpfändet, und Ao. 1761. vom Wohlgeb. Johann v. Bolschwingk, laut Quittung, eingelöset worden, für
Floren 1000

Diese, durch die Fürstl. Renthey eingelösete, machen die Summe aus von Siebenzehn Tausend, Fünfhundert und Fünfzig Fl. Alb. sage
Floren 17550

Nun folgt die Consignation derjenigen Lehns Güter, welche der Durchl. Herzog Ernst Johann von Ao. 1763. bis 1767. eingelöset hat.

1) Suehrs, Grendsen und Jrmelau sind Ao. 1691. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Graf v. Bielcke für 100000 Thaler Alberts verpfändet, und Ao. 1765. 1766. von einigen vom Adel, welche diese Summe Ao. 1760. vorgeschossen hatten, für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für
Floren 300000



- 2) Mittelhoff ist Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir an den Wohlgeb. Jacob Friedrich v. Franck für 22000 Flor. Alb. verpfändet, und Ao. 1766. von Carl Friedrich Franck für dieselbe Summe eingelöset worden, — Floren 22000
- 3) Rosenetken ist Ao. 1684. von der Wittibe Hadelich an Caspar Bohm, mit Fürstl. Consens, für die darauf haftende Pfand-Summe, von 1000 Fl. cediret, und Ao. 1767. von Friedrich Wilhelm Bohm für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöset worden, — Floren 1000
- 4) Matthis Schwan Land, unter dem Bauskerschen Amte belegen, ist Ao. 1711. vermittelst Fürstl. Resolution, an einem anderweitigen Bauern, Namens Dirde Zahn, für 450 Fl. Alb. welche er in die Fürstl. Renthey geahlet hat, verpfändet, und Ao. 1766. laut Attestat aus der Fürstl. Cammer, von Otto Draweneck Zahn, der dieses Pfand-Recht acquiriret hatte, für dieselbige Summe eingelöset worden, — Floren 450
- 5) Lehpen ist Ao. 1693. vom Herzoge Friedrich Casimir an den weil. Wohlgeb. Johann Christoph Hahn für 9000 Fl. Alb. verpfändet; und obgleich dieses Gut bis jetzt noch nicht gelöset worden ist: so sind doch die auf Contract gegründete Praetensionen, dem Wohlgeb. Dietrich Wilhelm Hahn, laut Quittung, ausgezahlt worden Flor. 3400
Diese, von Ao. 1761. bis Ao. 1767. vorbesagtermassen ausgezahlte Summen, machen also aus die Summe von Dreyhundert, Sechs und Zwanzig Tausend, Achthundert und Fünfzig Fl. Alberts, sage — Floren 326850

Nun folgt die Consignation derjenigen Fürstl. Güter, welche die weil. Allerdurchlauchtigste Kayserin Anna, als verwittibten Herzogin von Curland, eingelöset, und vermöge des Instruments von Ao. 1739. an den Durchl. Herzog Ernst Johann cediret hat.

1) Neugath, welches Gut für die Summe von 24000 Fl. an den W. Hermann Goes Ao. 1701. verpfändet, und dem, Kraft Königl. Commissorial-Decrets vom 6. Aug. 1717. diese Hauptsumme zugleich mit den Unkosten von 8182 Fl. 13 $\frac{1}{2}$ gr. zuerkannt war, ist Ao. 1721. den 24. Decembr. nach geschehener Berichtigung, laut Quittung, eingelöset worden, für — Floren 24969 gr. 17 $\frac{1}{2}$

2) Mesofthen, welches dem weil. Wohlgeb. Johann Dietrich Behr Ao. 1707. für die Summe von 8000 Thlr. verpfändet war, der sein Recht an den weil. Wohlgeb. Hermann Friedrich v. Medem cedi-

- cediret, ist von ihm Ao. 1721. nach geschעהener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für — Floren 17518 gr. 27 $\frac{3}{8}$
- 3) Sessau, welches dem weil. Wohlgeb. Landschaftsfahndrich Carl Gustav Grotthuß für 35000 Fl. Alb. Ao. 1708. verpfändet gewesen, und dem, Kraft Commissorial-Decrets von Ao. 1717. sowohl die Hauptsumme von 35000 Fl. Alb. als die Interessen von 4187 Fl. 16 $\frac{5}{8}$ gr. zuerkannt gewesen, ist, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — Floren 33126 gr. 38
- 4) Baldohn, welches Ao. 1697. an den weil. Wohlgeb. Capitain Paul Wilhelm v. Hasnensfeld für 5000 Thlr. Alb. verpfändet gewesen, und dem, nach geschעהener Berichtigung von der Königl. Commission, das Capital von 7000 Fl. Alb. und Nebenunkosten von 3780 Fl. zuerkannt gewesen, ist Ao. 1722. laut Quittung, für 2131 Thlr. 7 $\frac{3}{4}$ gr. eingelöset worden, für — — — Floren 6394 gr. 7 $\frac{3}{4}$
- 5) Suhre, welches Ao. 1720. an den weil. Wohlgeb. Canzler Johann Heinrich Keyserlingk für 25000 Fl. Alb. verpfändet gewesen, ist Ao. 1722. von seinem Sohn Michael George Keyserlingk, nach geschעהener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — Floren 31135 gr. 27 $\frac{1}{2}$
- 6) Bauske, welches Ao. 1699. an den Wohlgeb. Niclas v. Buttlar für 18577 Fl. Alb. verpfändet gewesen, und dem das Capital von 18577 Fl. Alb. nebst 5572 Fl. Alb. durchs Decret von 1717. zuerkannt worden, ist Ao. 1722. nach geschעהener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — Floren 5293 gr 4
- 7) Klein-Bauske, welches Ao. 1698. denen Vormündern der Torckischen Erben für 11400 Fl. Alb. verpfändet und von ihnen Ao. 1710. dem Wohlgeb. Christoph v. Offenbergr cediret worden, ist Ao. 1722. nach geschעהener Liquidation, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — Floren 19277
- 8) Eckendorff, welches Ao. 1707. an den Hauptmann Magnus Christopher Korff für 7000 Thaler Alb. verpfändet, und dem das Capital von 4995 Fl. Alb. nebst 899 Fl. Alb. Kraft des Commissorial-Decrets von 1717. zuerkannt worden, ist 1722. laut Quittung, nach geschעהener Berichtigung, eingelöset worden, für — — — Fl. 21460 gr. 10 $\frac{3}{4}$
- 9) Thomsdorff ist Ao. 1718. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Melchior Friedrich v. Budberg für 10818 Fl. verpfändet, und Ao. 1722. von Ernst Joh. Keyserlingk für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöset worden, für — — — Floren 10818
- 10) Fra-



- 10) Frassenburg, welches Ao. 1707. für 22000 Flor. an den Wohlgeb. Joh. Carl v. Dorthesen verpfändet, und dem, Kraft Commissorial- Decrets von Ao. 1717, 22000 Fl. Capital und 6154 Fl. Nebenunkosten zuerkannt worden sind, ist Ao. 1722. von Jacob Adolph v. Fürstenberg, laut Quittung, nach geschעהener Berichtigung, eingelöst worden, für — — — Floren 21388 gr. 9 $\frac{1}{2}$
- 11) Cumbern, welches für 7824 Fl. an den Wohlgeb. Gerhard Joh. Nagel verpfändet gewesen, und dem durchs Commissorial- Decret von Ao. 1717. sowohl das Capital von 4820 Fl. als auch die Nebenunkosten von 3139 Fl. zuerkannt worden sind, ist von Joh. Christian Sacken, laut Quittung, nach geschעהener Berichtigung, eingelöst worden, für — — — Floren 7724 gr. 24 $\frac{1}{2}$
- 12) Saucken, welches Ao. 1707. an den Wohlgeb. Niclas v. Mannteuffel, genant Szöge, für 3333 Thaler Alb. 13 gr. verpfändet gewesen, und dem die Hauptsumme von 10000 Fl. nebst 100 Fl. zuerkannt worden, ist Ao. 1723. von Christoph Gideyn v. Mannteuffel, genant Szöge, laut Quittung, eingelöst worden, für Floren 10271 gr. 6
- 13) Degahlen ist Ao. 1722. dem Wohlgeb. Magnus Christoph Korff gegen 7000 Fl. welche er in der Fürstl. Cammer gezahlet, als ein Unterpfand gegeben, und Ao. 1723. für dieselbe Summe, laut Quittung, eingelöst worden, für — — — Floren 7000
- 14) Jacobshoff und Deguhnen sind Ao. 1699. an den W. Fr. v. Brackel für 34000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1723. vom W. Casim. E. v. Brackel, laut Quittung, nach geschעהener Liquidation, eingelöst worden, für — — — Floren 34735 gr. 5
- 15) Niederbartau ist Ao. 1718. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Hermann Friedrich Keyserlingk für 9180 Fl. 7 $\frac{1}{2}$ gr. verpfändet, und Ao. 1722. nach geschעהener Berichtigung, von ihm, laut Quittung, eingelöst worden, für — — — Floren 7215 gr. 2
- 16) Lapskalln und Fiscalschhoff ist A. 1722. vom Herzoge Ferdinand an den Rath Johann Groth fürs Capital von 8058 Fl. Alb. 26 $\frac{1}{2}$ gr. und rückständige Interessen verpfändet gewesen, und in demselben Jahr zugleich mit dem Gute Annenburg von Ihro Hoheit der Wittibe Herzogin Anna für die Summe von 18016 Fl. Alb. 22 $\frac{1}{2}$ gr. eingelöst worden, von welcher Summe, nach Abzug der 8040 Fl. Alb. für welche nemlich Annenburg verpfändet gewesen, übrig bleiben Fl. 9976
- Diese hier benannte Summen, welche für Lehnsgüter von der Allerdurchl. Kayserin Anna ausgezahlet, und besagten Durchl. Herzoge Ernst Johann, vermöge eines authentischen Instruments, Ao.

1739. cediret worden sind, machen also aus die Summe von Zweymal
hundert, Acht und Sechzig Tausend, Dreyhundert und Fünf Fl. Alb.
Eilf Ein Bier und Zwanzig Theil Groschen, sage Floren 268305 gr. 11 $\frac{1}{4}$

Da nun nach der Ordnung des letztern unter dem 30sten Oct.
1767. ergangenen Decrets, die übrigen Creditores, welche sich im
Praeclusiv - Termino angegeben hatten, ihre Rechte hätten vorbrin-
gen sollen: so wurde von Seiten des Durchl. Herzoges beygebracht,
daß, nach geschעהener Bekanntmachung des Königl. Decrets, durch
Circular - Schreiben des Durchl. Herzoges d. d. Mitau, 19. Jan.
1768. sie sowohl, als auch andere, in der Fürstl. Cammer Suppli-
quen eingegeben hätten, daß der Durchl. Herzog ihre Rechte im Li-
quidations - Termino möchte vortragen lassen, deren Bitten der
Durchl. Herzog gewehret hätte. Wir gestatten daher, daß in der
Ordnung auch ihre von Seiten des Durchl. Herzoges vorzutragende
Rechte vorgetragen und bewiesen werden mögen.

Es folget also die Consignation derjenigen Lehnsgüter, welche
annoch verpfändet sind, und deren Einlösung sowohl auf geschעהene
Aufsagen des Durchl. Herzoges, als auch darauf, daß die Besitzer,
nach dem Umschreiben des Durchl. Herzoges, in der Cammer, mit
Vorzeigung ihrer Urkunden, sich gemeldet, von dem Durchl. Herzoge
anerkannt worden ist.

1) Mahlemoischa, im Evertischen District belegen, ist Ao.
1699. vom Herzoge Ferdinand, als Vormund und Administrator,
an den weiland Wohlgeb. v. Hahn für 3000 Fl. Alb. verpfändet,
und von dessen Erben Ao. 1754. an Friedr. Reinhold Schulz, und
von diesem in demselben Jahre an den Wohlgeb. Ernst Joh. v. Dra-
chenfels, mit gleichem Rechte cediret worden, dessen Erbe besagtes
Gut annoch besitzt, Floren 3000

2) Wildausshöffchen ist vom Herzoge Ferdinand, als Vor-
mund und Administrator, Ao. 1699. an den weiland Wohlgeb.
Capit. Lieut. Otto Wilhelm Hahnbohm für 3000 Fl. Alb. verpfän-
det, an dessen Sohn Joh. Ernst Wilh. Hahnbohm durch Erbschaft
gediehen, welcher dieses Gut gegenwärtig besitzt, Floren 3000

3) Neu-Buschhoff, oder Bankausshoff, ist Ao. 1700. vom
Herzoge Ferdinand, als Administrator und Vormund, an Martin
Friedr. Kalisch, für die von seinem Vater, dem Obristwachtmeister
George Kalisch, empfangene Summe von 12000 Fl. Alb. mit der
Bedingung verpfändet, daß er jährlich 100 Rthlr. in der Fürstl.
Cammer



Cammer zahlen sollte; welche Summe von 100 Rthlr. aber denen Erben des verstorbenen Kalisch von der Königl. Commission Ao. 1717. weil das Gut durch Pest und Unglücksfälle deterioriret worden, erlassen worden ist. Nachhero ist dieses Gut mit demselben Recht, mit Fürstl. Consens, an den weil. Wohlgeb. Obristen Joh. Sigmund Karp und dessen Erben Christoph Friedrich Karp gekommen, der selbiges, mit Fürstl. Consens, Ao. 1758. am Wohlgeb. Johann Sigmund v. Aschenberg cedirte, von dessen Wittibe es Ao. 1763. eingelöset, und vermöge eines neuen Contracts, an der W. Elisabeth Magdalena Rappe, Wittibe v. Brügggen, für die oben besagte Summe von 12000 Fl. Alb. verpfändet worden ist, die es nun besitzt für

Floren 12000

4) Friedrichberg, oder Brinckenhoff, ist vom Herzoge Friedrich Casimir Ao. 1693. an Eberhard Dietrich v. Blomberg für die Summe von 12000 Fl. Alb. welche sein Vater George Barthold v. Blomberg geliehen, und zu denen er noch 4000 Fl. Alb. zugezahlt, die aber nach seinem Tode cessiren sollten, verpfändet, und auf Lebzeiten vergönnet, und dasselbe Recht Ao. 1696. für die gezahlte Summe von 3000 Fl. wovon abermals nach dem Tode beyder Eheleute die Hälfte cessiren sollte, auf Lebzeiten seiner Ehegattin extendiret, und zugleich concediret worden, das Gütchen im Irmsloischen von dem Ober-Secretaire Policarp Baver für 4000 Fl. einzulösen, und für die Interessen auf Lebzeiten zu besitzen. Nachhero ist dieses Gut mit demselben Pfandrechte an den Wohlgeb. Friedrich Wilhelm Lieven gekommen, von dem es Ao. 1764. für die Pfandsumme von 17500 Fl. Alb. der Wohlgeb. George Friedrich v. Löbel eingelöset hat, der es nunmehr besitzt für

Floren 17500

5) Mühlenbeck ist vom Herzoge Friedrich Casimir Ao. 1692. an Otto Barthold Schröder für 4000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1699. für die zugezahlte Summe von 1000 Fl. Alb. dem Wohlgeb. Landschaftsfahndrich Ernst Ludwig v. Raab, genannt Thülen, der das Schrödersche Recht an sich gebracht hatte, Pfandsweise concediret, und von dessen Erben bis aufs Jahr 1765. besessen worden, in welchem Jahr selbiges von dem Wohlgeb. Otto Friedrich Mannsteuffel, genannt Sjöge, als Erben des Wohlgeb. v. Thülen, der Hof-Marschall Freyherr und Ritter v. Knigge für dieselbe Summe von 5000 Flor. Alb. eingelöset hat, und dieses Gut auch noch besitzt, für

Floren 5000

6) Sum.

- 6) Zummen ist Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand an den Wohlgeb. Ewald v. Brügggen, da sich die Summe des von seinen Eltern auf das Gut Zummen gegebenen Geldes, bis auf 24000 Fl. Alb. gemehret hatte, verpfändet worden, dessen Erbe der Wohlgeb. Philipp Ernst v. Brügggen, selbiges mit eben dem Recht noch besizet, für
Floren 24000
- 7) Sprosten ist Ao. 1707. vom Herzoge Ferdinand, für geliehene 400 Fl. nach der Assignation und Quittung, an Michael Jacob Reul gegeben, und von dessen Wittve Ao. 1721. mit Fürstl. Consens, an Dietrich Christoph Görz und von ihm Ao. 1741. an George Christoph Denffer, genannt Jannsen, cediret worden, dessen Tochter es jetzt besizet, für
Floren 400
- 8) Flugstuppen ist Ao. 1717. vom Herzoge Ferdinand, an Christian Meyer, für die Summe von 2850 Fl. Alb. welche er Ao. 1688. auf einige Eckendorffsche Einwohner und nachhero auf das Gut Walgum, dem Herzoge Friedrich Casimir, als ein Darlehn gegeben hatte, verpfändet, und von dessen Erben Ao. 1743. an den Wohlgeb. George Wilhelm v. Stempel und von ihm Ao. 1744. an den Wohlgeb. Friedrich Wilhelm v. Sacken, mit demselben Recht, mit Fürstl. Consens cediret worden, von dem dieses Gut Ao. 1765. der Wohlgeb. Philipp Sideon v. Saß, für dieselbe Summe eingelöset hat, und gegenwärtig besizet
Floren 2850
- 9) Dworsahlen ist Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir, an den Wohlgeb. George Melchior v. Stempel, für die Summe von 13000 Fl. Alb. von der aber Ao. 1698. 4000 Fl. laut Quittung ausgezahlet worden, verpfändet, und von ihm 1698. mit Fürstl. Consens, seinem Vetter dem Wohlgeb. Gerhard Heinrich v. Stempel, für die Summe von 9000 Fl. cediret worden, der es Ao. 1756. wieder an den Wohlgeb. Otto Christoph v. Brincken, dieser aber an Johann Christoph v. Medem, und dieser endlich Ao. 1762. an den Wohlgeb. Cammerherrn Hyeronimum Sigmund von Buttlar mit Fürstl. Consens, mit eben dem Recht cediret hat, und von dem es gegenwärtig besessen wird, für
Floren 9000
- 10) Lashuppen ist vom Herzoge Friedrich Casimir, vermög Pfand-Contracte von Ao. 1686. und 1695. für 5000 Fl. Alb. und vom Herzoge Friedrich Wilhelm Ao. 1698. für noch dazu gezahlte 500 Fl. also zusammen für die ganze Summe von 5500 Fl. an Jacob Conrad Pitsch verpfändet worden. Von diesem ist besagtes Gut an
u Christoph



Christoph Jacob Rix gediehen, welcher es Ao. 1742. mit Fürstl. Consens an George Joh. Keyserlingk und dieser Ao. 1755. an Ewald Friedrich Stempel cediret hat, von dem es wiederum Ao. 1759. mit Fürstl. Consens, auf den Wohlgeb. Friedr. Wilhelm von Sacken gebracht worden ist, der es auch jetzt für dieselbe Summe besitzt

Floren 5500

11) Lehen ist Ao. 1693. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Joh. Christoph Hahn und seine Ehegattin Margeretha Elisabeth v. Vietinghoff, genannt Scheel, für 9000 Fl. Alb. auf Lebzeiten mit der Bedingung verpfändet worden, daß nach ihrem Tode 600 Fl. cessiren sollten. Besagter v. Hahn hat dieses Gut Ao. 1710 dem Wohlgeb. Hermann Heinrich v. Osten, genannt Sacken, für 5000 Fl. Alb. verpfändet, der sein Recht Ao. 1735. dem Freyherrn Wilhelm Heinr. v. Ungarn, mit Fürstl. Consens übertragen, von dem es die Wohlgeb. Maria Sybilla, geb. Karp, verw. Pfschenberg, Ao. 1765. eingelöset, den Ueberschuß von 3400 Fl. denen Hahnischen Erben ausgekehret, und also dieses Gut besitzt, für

Floren 5000

12) Leiben, oder Stahlbrintkei Gelegenheit, ist Ao. 1686. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Heinrich Stahlbrinck, für 900 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1743. von seinen Erben, mit Fürstl. Consens an Joh. Heinr. Denffer, genannt Jansen, Pastor zu Frauenburg für dieselbe Summe cediret worden, der es gegenwärtig besitzt, für

Floren 900

13) Obelgunde ist vom Herzoge Friedrich Casimir, laut Contracten von Ao. 1695. und 1697. an Christoph Philipp Bilderling, für die Summe von 13000 Fl. Alb. verpfändet und von den Steffenschen Erben Ao. 1747. mit Fürstl. Consens, an den Wohlgeb. Carl Ludwig v. Vietinghoff, genannt Scheel, cediret worden, von dessen Wittibe Ao. 1766. der Wohlgeb. Heinr. Christian v. Offenbergh, Landhofmeister und Ritter, es für 12000 Fl. Alb. eingelöset hat, der es annoch besitzt, für

Floren 12000

14) Die Neuguthschen Bauren sind mit dem Kruge bey dem Gute Abjaten und Scripsten, Ao. 1706. vom Herzoge Ferdinand, an Peter Christian Engelbrecht, Pastor zu Neuguth, für 4300 Fl. verpfändet, von dessen Erben, sie der Wohlgeb. Joh. Christoph v. Medem eingelöset hat, der sie auch noch besitzt, für

Floren 4300

15) Reschenhoff mit dem Kruge Bulker und ein Viertel Haacken Pempe, sind vom Herzoge Friedrich Casimir Ao. 1697. und

zwar

zwar ersteres auf Lebzeiten, die andern beyden aber für 1200 Fl. Alb. an Julium Heinrich Colwagen vergeben gewesen, nachher ist dieses Gut von dem Herzoge Friedrich Wilhelm, Ao. 1710. Joh. Casimir Brande, auf Lebzeiten seiner Kinder, für die, von ihm auszuzahlende Pfandsumme zu Lehn gegeben, und vom Herzoge Ferdinand Ao. 1717. confirmiret und die Pfand-Summe von 1200 Fl. ist von besagtem Brande der Wittibe Colwagen Ao. 1720. laut Quittung ausgezahlt worden, und ihre Erben haben endlich ihr Pfand, und Lebtags-Recht in Meschenhoff den Krug Bulcker und ein Viertel Haaken Pempe Ao. 1758. mit Fürstl. Consens dem Wohlgeb. Obristen Friedrich Gotthard v. Brincken übertragen, der dieses Gut gegenwärtig besizet, für — — Floren 1200

16) Wahrenhoff ist Ao. 1684. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Johann v. Schlippenbach für 3436 Fl. Pfandsweise auf sein und seiner beyden Söhne Lebtagte vergeben, und von seinem Sohn Christoph Friedrich v. Schlippenbach, Ao. 1720. mit Fürstl. Consens dem Wohlgeb. Capit. Christoph Hermann v. Derschau, mit gleichem Rechte cediret worden, dessen Erbe der Wohlgeb. Otto Magnus v. Derschau dieses Gut besizet, für — — Floren 3436

17) Groß-Fezern ist Ao. 1694. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Joh. Schwander, für die Summe von 30000 Fl. polnisch verpfändet, und von seinem Erben Ao. 1743. mit Fürstl. Consens dem weyl. Wohlgeb. Otto Hermann Mannteuffel, genant Szöge, cediret worden, dessen Sohn der Wohlgeb. Friedrich Hermann Mannteuffel, genant Szöge, dieses Gut jezo besizet, für Floren 30000

18) Klein-Fezern ist Ao. 1707. vom Herzoge Ferdinand, der weyl. Wohlgeb. Anna Sybilla v. Mannteuffel, genant Szöge, Wittibe Haudringk, für die Summe von 10000 Fl. Alb. verpfändet. Nachhero ist es an den Wohlgeb. Joh. Wilh. v. Henning, und von ihm an seinen Sohn Jacob Joh. Ernst v. Henning gekommen, der es auf seine Ehegattin die Wohlgeb. Sophia Elisabeth v. Holtey, jezt verehelichte v. Brügggen, gebracht hat, die es auch jezt besizet, für — — Floren 10000

19) Wagenhoff ist Ao. 1699. vom Herzoge Friedrich Casimir, an den weyl. Wohlgeb. George Heinrich v. Meerfeld, für 8000 Fl. Alb. verpfändet, und von seiner Wittibe Ao. 1733. an Johann Heinrich v. Brincken, von ihm 1736. an Magnus Friedrich v. Brincken, von diesem Ao. 1737. an Wohlgeb. Helena Sybilla v. Brincken,



cken, geb. v. Treyden, von ihr Ao. 1742. an Joh. Christoph v. Schlippenbach, von ihm Ao. 1744. an Joh. Ernst Funck, von diesem Ao. 1747. an Gerhard Joh. v. Rahden, von ihm Ao. 1753. an Generals Major Benedict v. Buttlar, von ihm Ao. 1753. den 19ten Jun. an Johann Reinhold v. Roschkull und von diesem Ao. 1762. an den Wohlgeb. Carl Heinrich v. Schluppenbach und zwar allezeit mit Fürstl. Consens cediret worden, welcher lezt genannte dieses Gut jezo noch besitzt, für — — — Floren 8000

20) Brambergshoff ist Ao. 1687. vom Herzoge Friedrich Casimir, an den weil. Wohlgeb. Thomas Joh. v. Brucken, genannt Fock, für 8000 Fl. Alb. verpfändet, und Ao. 1695. ist diese Summe von seinem Schwager Fromhold Ernst Henning mit 1000 Fl. vermehret worden, von ihm ist es an die Fockischen Erben zurück gefallen, welche selbiges sowohl für die 9000 Fl. Alb. als auch für die Summe von 1112 Fl. 12 $\frac{1}{2}$ gr. Alb. welche zu Bebauung des Hofes nach der Resolution vom 10ten Jul. Ao. 1730. zugestanden sind, also die ganze Summe von 10112 Fl. 12 $\frac{1}{2}$ gr. Alb. besitzen Floren 10112 gr. 12 $\frac{1}{2}$

21) La Fontain ist Ao. 1707. vom Herzoge Ferdinand, als Administrator, an Hermann Ernst, für 2000 Fl. Alb. verpfändet, von Joh. Hermann Malm der die Wittibe geheyrathet, an sich gebracht worden, und von seinem Sohn Joh. Hermann Malm, hat es Ao. 1765. für dieselbe Summe, die Wohlgeb. Eva Elisabeth v. Brincken, Wittibe Hahnbohm, für die erste Pfand. Summe eingelöset, welches sie auch noch besitzt, für — — — Floren 2000

22) Das Neue Gut bey Bauske, jezo Altona oder Islig, ist Ao. 1696. vom Herzoge Friedrich Casimir, an den Capit. Fabian Heinrich Vater für die Summe von 25000 Fl. Alb. verpfändet, und nachher mit Fürstl. Consens auf den weil. Wohlgeb. Franz Christoph v. Nettelhorst, und seine Ehegattin die Wohlgeb. Louisa Charlotta, geb. v. Mirbach, jezt verhehelichte v. Kloppmann, transfirret worden, welche selbiges Ao. 1765. mit Fürstl. Consens ihrem Ehegatten, dem Wohlgeb. Kanzler v. Kloppmann, cediret hat, der besagtes Gut auch jezo besitzt, für — — — Floren 25000

23) Grunwalde ist Ao. 1717. von der Königl. Commission dem Obersten Joh. Ernst Könner, anstatt des Jungfernhoff, welches ihm vom Herzoge Friedrich Wilhelm, Ao. 1710. wegen seiner Verdienste, und gegen das Darlehn von 2800 Thlr. Alb. auf beyderley Geschlecht zu Lehn gegeben worden, von der Königl. Commission

sion aber, dem Mannrichter Gotthard Magnus Schröders, für die auf besagtes Gut haftende Pfand-Summe von 22059 Fl. zuerkannt, und eingewiesen war, zur Schadloshaltung gegeben worden. Da aber seine Erben Ao. 1762. für die, denen Schrödersschen Erben ausbezahlte Pfandsumme, das Lehn-Gut Jungfernhoff, wieder in Besiz bekamen; so cedirten sie, mit Fürstl. Consens, ihr in Grunwald habendes Recht, für die Pfand-Summe von 22059 Fl. dem weil. Wohlgeb. Obristen Friedrich Christoph v. Reck, welcher dieses Gut mit demselben Rechte, dem weil. Wohlgeb. Niclas Korff, übergab, von ihm ist es Ao. 1764. mit Fürstl. Consens, an den Wohlgeb. Major Christoph Korff, gediehen, und er besizt es auch noch, für — — — Floren 22059 gr. 22 $\frac{1}{2}$

24) Zwey halbe Bauskersche Haacken zu Neuenburgs Gelegenheit, sind Ao. 1698. vom Herzoge Ferdinand, an Friedrich Neuenburg, Oeconomo zu Bauske, für 2300 Fl. Alb. Pfandweise auf Lebzeiten vergeben, und vermittelst eines Executions-Processus, von der weil. Wohlgeb. Sophia Koschkull, Wittibe Capit. Cedrowski, acquiriret, und der Wohlgeb. Sybilla v. Blomberg, Wittibe Capit. v. Fock, Besizerin des Guts Dannhoff, cediret worden, welche diese beyde halbe Haacken Ao. 1740. mit Fürstl. Consens und demselben Recht, an den Wohlgeb. Ober-Jägermeister Ulrich Behr, nach dem Gute Zohden cediret hat. Von diesem sind sie Ao. 1757. gleichfalls mit Fürstl. Consens, an den Wohlgeb. Leonhard Joh. Iselström gediehen, der sie auch noch besizt, für — — — Floren 2300

25) Renckewig-Lehn, oder Wittwenhoff, ist Ao. 1709. mit dem Gute Neufeldt, (welches aber nach dem im Original-Contract verschriebenen Attestat der Kammer von 1727. vom erstern abgesondert, und davon 10000 Fl. Alb. abgezogen worden,) vom Herzoge Ferdinand, dem Commissions-Secretaire Rudolph Amelung, für 23000 Fl. Alb. Pfandweise auf Lebzeiten conferiret, und von seinen Erben, nach der, wegen Neufeldt abgezogenen Pfand-Summe, für die Pfand-Summe von 13000 Fl. und 5218 Fl. in besonderer Rücksicht wegen der drey Neu-Nahdenschen für 3000 Fl. verpfändeten Bauen, von denen sie innerhalb 6 Jahr keinen Nutzen gehabt, wegen rückständigen Salarii und Ueberfaat, laut Bescheid von Ao. 1764. für die ganze Summe von 18218 Fl. durch den Wohlgeb. v. Drachenfels eingelöset worden, und 1766. ist dieses Gut in demselben Nexu, an den Wohlgeb.



Wohlgeb. Major Joh. Gerhard Korff vergeben, der es auch noch besitzt, für — — — Floren 18218

26) Jytrum ist Ao. 1697. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Alexander Friedrich v. Medem für 12000 Fl. Alb. verpfändet, und von Ao. 1701. mit Fürstl. Consens, an Gotthard Detloff v. Tiefenhäusen, von diesem Ao. 1727. auf gleiche Art an Otto Hermann Mannteuffel, genannt Sjöge, und von ihm Ao. 1744. an weil. Wgb. Hermann Christoph Finck v. Finckenstein, Kanzler und Ober-Rath, cediret worden, und seine Wittibe besitzt es auch, für Floren 12000

27) Mahlemvischa, im Sauckschen gelegen, ist Ao. 1707. vom Herzoge Ferdinand, an Gustav Joh. v. Adeling, für 2000 Fl. Alb. verpfändet, und 1717. nachdem die Pfand-Summe 1787 Fl. Alb. determiniret worden war, an den Wohlgeb. Hermann Ernst v. Schilling gediehen, welcher dieses Gut Ao. 1721. an Joh. Christoph Kublekiowitz, dieser Ao. 1724. an Joh. Bernhard Merckel, derselbe Ao. 1726. an Joh. Wilhelm Schneider, dieser Ao. 1733. an Wgb. Alexander Friedrich Korff, und dieser lezt genannte Ao. 1735. an Casimir Wilhelm John, Pastor zu Saucken, allezeit mit Fürstl. Consens, cediret hat, von dessen Erben Ao. 1764. die Wohlgeb. Anna Maria v. Sacken, Wittibe v. Klopman, selbiges eingelöset hat, und gegenwärtig besitzt, für — — — Floren 1787

28) Servenhoff ist Ao. 1700. vom Herzoge Ferdinand, als Administrator, an den Wohlgeb. Capit. Alexander Friedrich Korff, für die Summe von 20000 Fl. Alb. verpfändet, und dasselbe Recht in diesem Gut ist durch Erbschaft auf seine Tochter, die Wohlgeb. Margaretha Elisabeth, geb. und verwittibten Korff, gediehen, welche es auch jetzt besitzt, für — — — Floren 20000

29) Sussenhoff ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir, an George Ernst v. Pfeiliger, genannt Franck, für 7000 Fl. polnisch verpfändet, und von seinem Erben, dem weil. Wohlgeb. George Friedrich v. Pfeiliger, genannt Franck, Ao. 1742. mit Fürstl. Consens, dem Wohlgeb. Alexander Friedrich Korff, Ao. 1751. dem vorgenannten George Friedrich Frank, retradiret, und von ihm Ao. 1761. mit Fürstl. Consens, dem Wohlgeb. Jacob Friedrich von Fürstenberg, Capitain, mit gleichem Recht cediret worden, der es auch noch besitzt, für — — — Floren 7000

30) Zimmern ist Ao. 1680. vom Herzoge Friedrich Casimir, Johann Nicolas Wiegandt, Pfandsweise auf Lebzeiten für 15500 Fl. Alb.



Alb. und nach seinem Tode, Ao. 1723. vom Herzoge Ferdinand, Salomon Joh. v. Brincken und seiner Ehegattin, für dieselbe Summe concediret worden, und nach ihrem Ableben ist das Gut Zimmern, vermittelst eines neuen Contracts, dem weil. Wohlgeb. George Dietrich v. Diepelskirch, Ao. 1761. dem Wohlgeb. Wilhelm Ferdinand v. Vietinghoff, und 1764. dem Wohlgeb. Christoph Friedrich Fircks übergeben, der es auch jetzt besitzt, für — Floren 15500

31) Granteln ist Ao. 1684. vom Herzoge Friedrich Casimir, v. Botsheim für 7000 Fl. Alb. verpfändet, und dieser Contract ist nach Zuzahlung der Summe von 3000 Fl. Alb. Ao. 1698. vom Herzoge Ferdinand, auf sein und seiner Ehegattin Lebzeiten erweitert worden. Seit ihrem Tode besitzt ihr Schwiegersohn, der Wohlgeb. Otto Joh. v. Bistramb, dieses Gut Pfandsweise, für Floren 10000

32) Dühren ist Ao. 1707. vom Herzoge Ferdinand, als Administrator, dem weil. Wohlgeb. Assessor Otto Christoph Korff, vor 20000 Fl. Alb. (wovon 2000, welche auf die beyde Bauren Lehzeplehs hafteten, bey der Einlösung des Gutes Kusten, Ao. 1738. ausgezahlt worden sind,) verpfändet, und von seinem Erben, dem Wohlgeb. Lieut. Casimir Christoph Korff, Ao. 1759. Pfands- und Arrendsweise, an den Wohlgeb. Lieut. George Cas, mit Fürstl. Consens, cediret worden, welcher dieses Gut Ao. 1763. seinem Schwiegersohn, dem Wohlgeb. Capit. Dietrich v. Brincken, mit Fürstl. Consens, übergeben hat, der es auch jetzt besitzt, für Floren 18000

33) Lemfern ist in Stelle des Gutes Odsen, welches Ao. 1689. und 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Heinrich Carl Nummel, für 6500 Fl. Alb. verpfändet, und von seinem Erben, dem Wohlgeb. Engelbrecht Christoph v. Stempel, Ao. 1748 mit Fürstl. Consens, am Wohlgeb. Joh. Hermann v. Brunow, und Ao. 1758. auf gleiche Art, an den Wohlgeb. Joh. Friedrich Nolde, cediret, war, von ihm Ao. 1761. eingelöset, und mittelst Verabscheidung Algathen Eleonoren, Reichs-Gräfin v. Keyserlingk, concediret, von ihr Ao. 1765. wiederum eingelöset, und erste Pfand: Summe von 6500 Fl. ist wieder aufs Gut Lemfern gebracht, und dem Wohlgeb. Obrist: Lieut. Joh. Hermann Keyserlingk, übergeben worden, der es jetzt noch besitzt, für — Floren 6500

34) Meyershöfchen, oder Dannhoff, ist Ao. 1687. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Wilhelm Friedrich Buchholz, Liefständischen Stotnick, für die Summe von 7200 Fl. Alb. verpfändet, und von



von seiner Ehegattin Margaretha Anna Schröders, verehel. Buchholz, Ao. 1706. an George Christoph Adeling, und von diesem Ao. 1726. an weil. Wohlgeb. Christoph Reinhold v. Brucken, genannt Fock, mit Fürstl. Consens cediret worden, dessen Wittibe es noch besitzt, für — — — Floren 7200

35) Breden, ist zugleich mit dem Haacken Matthis Andreegen, im Eckauschen gelegen, und zwar ersteres vom Herzoge Friedrich, Ao. 1613. Joh. Bachmeister zu Lehn gegeben worden. Das andere aber vom Herzoge Ferdinand, Ao. 1701. Barbara Agnesa Brabender, Wittibe Trappe, für 2000 Fl. Alb. verpfändet, und von ihrem Erben, nach Erlöschung des Bachmeisterischen Rechts, Ao. 1761. laut der, von der Fürstl. Kammer gemachten Berichtigung, für 3511 Fl. 20 gr. durch die Wohlgeb. Maria Elisabeth, Wittibe Schilling, geb. Klopmann, eingelöset worden, welches sie auch jetzt besitzt, für — — — Floren 3511 gr. 20

36) Warduppen und Rawen sind von Ao. 1634. 1637. und 1639. vom Herzoge Friedrich, an den Rentmeister Joachim Götecke, für 1700 Fl. Alb. und 300 Rthlr leicht Geld, und 560 Fl. Alb. auf Lebzeiten, Pfandsweise gegeben, und von seinen Erben, Ao. 1754. nach geschehener Berichtigung, in Ansehung der auf Gebäude verwandte Unkosten und Uebersaat, 3972 Fl. Alb. durch den Wohlgeb. Carl Friedrich v. Mannteuffel, genannt Szöge, eingelöset worden, dem dieses Gut Ao. 1766. abgenommen, und der Wohlgeb. Anna Elisabeth Wilhelmina v. Mirbach übergeben wurde, die es jetzt besitzt, für — — — Floren 3973 gr. 22

37) Claptern ist Ao. 1693. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Gerhard Krüger, für 900 Fl. verpfändet, dessen Tochter Anna Dorothea Godin, geb. Krüger, selbiges durch ein Austauschungs-Contract, mit Fürstl. Consens, an Christian Leutner cediret hat, von dem es Ao. 1744. an den Wohlgeb. Hyeronimum Sigmund v. Buttler gekommen, welcher es Ao. 1750. auf den Wohlgeb. Fromhold Ewald v. Osten, genannt Saßen, mit Fürstl. Consens, transferiret hat, der es auch jetzt besitzt, für — — — Floren 900

38) Esserhoff ist Ao. 1591. vom Herzoge Friedrich, an Gotthard Reimers, und nachher Ao. 1613. und 1618. an den weiland Wohlgeb. Christoph Bistramb, für die Summe von 3990 Mark Nigisch, welche zu der Zeit 2394 Fl. Alb. ausmachten, Pfandsweise auf Lebtag concediret, und von seinen Erben, Ao. 1722. mit Fürstl.

Con-

Consens, auf den Wohlgeb. George Wilhelm v. Wengen, genannt Lambsdorff, von dessen Sohn auf den Wohlgeb. Reinh. Joh. Nolde, von ihm auf den Wohlgeb. Gerhard Christoph Nolde, und von diesem auf den jetzigen Obristen, den Wohlgeb. Joh. Reinhold v. Lambsdorff, transferiret worden, der es gegenwärtig besitzt, für Floren 2394

39) Ein wüster Haacken Landes im Bergfriedschien gelegen, Reut genannt, ist Ao. 1660. vom Herzoge Jacobo, dem Lieut. Daniel Deniger, auf Lebzeiten eines Sohns für die Summe von 1000 Fl. concediret, und von seinen Erben Ao. 1705. mit Fürstl. Consens, an Jacob Drenger cediret, dessen Erben ihn Ao. 1724. auf den Super-Intendenten Alexander Gräven transferiret haben, dessen Großsohn, von der Tochter Seite, Christoph Luther Dörper, Königl. Secretaire und Notarius publicus, besagten Haacken für die Pfandsumme von 1000 Fl. und laut denen, durch die Verabscheidung von Ao. 1754 zugestandenem, von ihm auf 560 Fl. 6 gr. angegebenen und durch die letzte Verabscheidung in 300 Fl. geminderten Unkosten besitzt, für Fl. 1300

40) Lapsen, ein Stück Landes mit dem Kruge, im Flecken Zuckam, ist vermittelst Resolution von Ao. 1662. an Sophia Elisabeth Gröning, für 250 Fl. verpfändet und Ao. 1663. tradiret worden. Ihre Erben haben es Ao. 1735. auf Daniel Halter, selbiger auf Elisabeth Gerdruta Simonis, Wittibe Jansen, diese auf Joh. Friedr. Dering, und er Ao. 1758. mit Fürstl. Consens auf Christoph Adam Görz transferiret, der es auch noch besitzt, für Floren 250

41) Ein Stück Landes bey Goldingen ist Ao. 1662. vom Herzoge Jacobo, an George Stern für 428. Fl. Alb. verpfändet, und von seinen Erben Ao. 1756. mit Fürstl. Consens an David Bewicke, Besitzer des Gutes Feldhoff gediehen, der es auch noch besitzt, für Floren 428

42) Furking Spohle, ein Viertel Haacken Landes, ist in Stelle des Augenschen Kruges, welcher Ao. 1694. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Joachim Weiße für 1000 Fl. und ein Viertel Haacken Weber, der nachhero anstatt des Kruges gegeben worden, denen Erben des vorbesagten Weiß Ao. 1712. verpfändet worden, dessen Großsohn von Seiten der Tochter, Joh. Christian Grosowski, Waldförster zu Frauenburg, dieses Land jetzt besitzt, für Floren 1000

Zu diesen verpfändeten Lehngütern sind annoch hinzuzusetzen.

43) Neuhoff und Seßilen sind Ao. 1680. vom Herzoge Friedrich Casimir, dem weil. Wohlgeb. Heinrich Christian v. Brincken für die Summe von 23333 $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 70000 Fl. Alb. auf männliche



liche Erben mit der Bedingung zu Lehn gegeben worden, daß in Ermangelung derselben, denen übrigen Erben die Pfandsomme ausgelehret und die zur Verbesserung der Güter angewandte, durch Schiedsrichter bestimmte Kosten ersetzt werden sollten. Da nun der männliche Stamm erloschen, so ist denen jetzigen Erben, als Pfandbesitzern, wegen der Summe von 23333 $\frac{1}{2}$ Thlr. Alb. nemlich dem Wohlgeb. Joh. Ernst v. Brincken, Piltenschen Landrath, der sich schon in der vorigen Cadenz angegeben hatte, und dem Wohlgeb. Friedr. v. Mirbach, Seelburgschen Oberhauptmann, von dem Durchl. Herzoge die Versicherung, auch in Ansehung der Meliorationen, gegeben worden, daß, da die auf den nächsten Frühling angeordnete Berichtigung derselben nicht hat unternommen werden können, die Unterlassung dieser Liquidation ihnen nicht nachtheilig seyn soll. — Floren 70000

Diesen sind zuzufügen.

44) Die Pfandverschreibung aufs Gut Neu Sorgen, welche der Herzog Friedrich Wilhelm, über die Summe von 2000 Thlr. oder 6000 Fl. Alb. dem Kammer-Secretaire, Joh. Derm, Ao. 1710. gegeben hat, die in der vorigen Cadenz angegeben worden, und deren Auszahlung, nach ausgehändigtem vorbesagtem Original-Obligation, von Creditoris Sohn, nach Inhalt der Cession vom 29ten Febr. Ao. 1768. der Durchl. Herzog übernommen hat. Fl. 6000

Ingleichen

45) Aus zweyen Pfandverschreibungen, aufs Gut Udsen, deren erstere vom Herzoge Friedrich Casimir, Ao. 1697. über die Summe von 1000 Rthlr. oder 3000 Fl. Alb. die andere vom Herzoge Ferdinand, Ao. 1703. über die Summe von 200 Rthlr. oder 600 Fl. Alb. dem Ehrf. Jacob Riese gegeben worden, welche gleichfalls in verwichener Cadenz angegeben sind, und deren Auszahlung, nach ausgehändigtem vorbesagtem Original-Obligationen, von der Gläubiger Tochter, laut der Cession vom 29. Febr. des jetzlauffenden 1768sten Jahres, der Durchl. Herzog übernommen hat. — Floren 3600

Diese in ebenbefagter Consignation begriffene Summen machen zusammengerechnet aus, die Summe von Viermal Hundert, Acht und Zwanzig Tausend, Ein Hundert und Zwanzig Floren Alberts, Groschen Siebenzehn, sage — Floren 428120 gr. 17

Nachdem also die Schulden, in Ansehung der verpfändeten und noch nicht eingelöseten Lehnsgüter, dargethan, und durch Urkunden bewiesen worden waren, schritten obengenannte Wohlgeb. des Durchl.

Herz

Herzoges Bevollmächtigte zur Deduction der Classe derjenigen beschuldeten Lehnsgüter, welche von den vorigen Herzögen zu Lehn gegeben, und die, auf den Fall der Eröffnung des Lehns, von den übrigen Erben für die verschriebenen Summen der Durchl. Herzog oder seine Descendenten, männliche Nachkommen, unter welchem nemlich der Fall sich gelegentlich eräugnen würde, einzulösen hat. Die Besitzer dieser Güter haben an den Durchl. Herzog suppliciret, daß Er die Summen im gegenwärtigen Liquidations - Termino möchte angeben und durch Urkunden, die sie einreichten, beweisen lassen, vermöge welcher sie sich schon in der vorigen Cadenz, nach dem Inhalt Königl. Decrets, angegeben haben, nemlich:

1) Cabillen, ist vom Herzoge Friedrich, Ao. 1640. dem weil. Wohlgeb. Matthias v. Reck, seiner Verdienste wegen, und gegen Auszahlung einer Geldsumme, auf männl. Erben zu Lehn gegeben worden, und sein Recht ist mit Fürstl. Consens, Ao. 1646. auf den Wohlgeb. Obristen, Adam Berg, und von ihm, auf den weil. Wohlgeb. Capit. Lieutenant, Joh. Dietrich Behr, der seine Tochter geheyrathet, gebracht worden; welchem besagtes Gut Ao. 1687. vom Herzoge Friedrich Casimir, für die erstere bestimmte Summe von 43500 Fl. Alb. und eine neue von 18000 Fl. Alb. mit der Bedingung zu Lehn gegeben worden ist, daß nach Abgang der männlichen Linie, die Summe von 61500 Fl. Alb. den übrigen Erben ausgezahlt werden sollte. Sein Erbe, der Wohlgeb. Ulrich George Behr, besitzt gegenwärtig dieses Gut, für Floren 61500

2) Ringen ist Ao. 1647. vom Herzoge Jacobo, dem Capitain Rodger v. Aschenberg, seiner Verdienste wegen, und für die Summe von 18000 Mark Riegisch auf seine männliche Erben zu Lehn gegeben, und Ao. 1687. ist vom Herzoge Friedrich Casimir, sein Sohn Gerhard von Aschenberg, Obristlieut. damit, und mit dem Lande der Wojaren, nach geschehener Austauschung der Bauren und Ländereyen, für die ausgezahlte Summe von 3000 Thlr. Alb. von welcher 500 Thlr. nach Erlöschung der männlichen Linie cessiren, von neuem auf männliche Erben belehnet worden, dessen Erben dieses Gut gegenwärtig besitzen, für Floren 16500

3) Bershoff ist Ao. 1661. vom Herzoge Jacobo, dem Obristen Joh. Lübeck, seiner Verdienste wegen, auf männliche Erben zu Lehn gegeben worden, und in Ermangelung derselben, ist damit Ao. 1710. der weil. Wohlgeb. General, Carl Ewald Rönne, vom Her-



zog Friedrich Wilhelm, belehnet worden, dessen Wittibe Ao. 1717. vor der Königl. Commission mit dem Erben des Obristen Lübeck transigiret hat, und wovon die Summe nach der Supplique des Wohlgeb. Carl Philipp, Freyherr v. Rönne, als jetzigen Besitzers und der darauf erfolgten Verabscheidung ausmacht Floren 12000

Folgende aber gehören zu denen Besitzern derer von Herzögen verlehnten Güter, welchen durch das letztere praeclusiv - Decret nachgegeben worden, daß sie ihre Rechte in dem Liquidations - Termin anzeigen könnten.

4) Stalgen und Wallmen ist Ao. 1658. vom Herzoge Jacobo, dem weil. Wohlgeb. Oberhauptmann, Niclas Heinrich v. Tiesenhausen, auf männliche Erben, unter der Bedingung gegeben worden, daß in Ermangelung derselben, denen übrigen die Summe von 4000 Fl. polnisch ausgezahlt werden sollte. Dieses Gut besitzt gegenwärtig sein Erbe, der Wohlgeb. Ewald Magnus v. Tiesenhausen. Floren 4000

5) Krussen ist Ao. 1623. vom Herzoge Friedrich, dem weil. Wohlgeb. Alexander Schilling, für 13200 Mark rigisch, auf männl. Erben, mit der Bedingung zu Lehn gegeben worden, daß bey Erledigung desselben, denen übrigen Erben die vorbelegte Summe ausgezahlt werden sollte, Ao. 1753. hat der Wohlgeb. Alex. Vladislaus Schilling, dieses Gut, mit Fürstl. Consens, (in dem ausdrückl. steht, daß nach Erlöschung der männlichen Linie, dem letztern Besitzer dieses Lehns, die verschriebene Summe von 13200 Mark, ausgezahlt werden soll) den übrigen Erben cediret, daher ist auf Supplication des Wohlgeb. Carl Heinrich v. Heyckingk, jetzigen Besitzers über diese Summe, welche aufs Jahr 1623. berechnet, 6600 Fl. ausmacht, die Versicherung gegeben worden, weil das Gut Krussen zu den Kettlerischen Allodial - Gütern gehört, und zur Berechnung nicht gebracht wird.

6) Bersmünde ist Ao. 1695. vom Herzoge Friedrich Casimir, an Heinrich Reimer, Jagd - Secretair und Hofgerichts - Advocat, für die Summe von 5300 Fl. Alb. auf männliche Erben, mit der Bedingung verlehnet, daß nach Abgang derselben, obenbelegte Summe ausgekehret werden sollte. Ao. 1740. ist dieses Gut von dem Sohn des Acquirentis George Reimer, Pastor zu Barberu, mit Fürstl. Consens, auf Joh. Heinrich Denffer, genannt Jansen, mit demselben Recht gebracht worden, der es jetzt besitzt, für Floren 5300

7) Billen, ein Bauergefinde, ist vom Herzoge Friedrich Casimir,

mir, Ao. 1692. an Gotthard Magnus Fabricius, für 1200 Fl. Alb. auf männliche Erben, mit der Bedingung verlehnet, daß besagte Summe in Ermangelung desselben, denen übrigen ausgekehret werden sollte. Sein Erbe der Lieut. Carl Wilhelm Fabricius, besitzt dieses Gut, für

Floren 1200

8) Neuwacken ist von dem Herzoge Friedrich Casimir, denen Erben des weil. Wohlgeb. Oberburggraf, George Fischer, laut Urkunden von Ao. 1682. und 1683. für die Summe von 38390 Fl. zu Lehn gegeben, von selbigen ist es successive an der Wohlgeb. Dorothea Magdalena v. Dietinghoff, genannt Scheel, verhelichte v. Cascken, gekommen, welche dieses Gut, jedoch ohne Verletzung des Fürstl. Rechts, besitzt, für

Floren 38390

Diese hier oben zerstreut angeführte Summen machen zusammen gerechnet aus, die Summe von Floren Alberts Hundert und Acht und Dreyßig Tausend, Acht Hundert und Neunzig, sage Fl. 138890

Hierauf brachte der Wohlgeb. Friedrich Fircks, als schon oben erschie- nener jehiger Pfandbesitzer, des im Königl. Piltenschen Kreyse, gelegenen Fürstl. Amtes, Groß-Erwahlen, seine Rechte bey, und verschiedene, sowohl auf den Pfandbesitz besagten Fürstl. Amtes, als auch auf die ihm zukom- mende Forderungen des Grund und Bodens, sprechende Urkunden, und zwar den Ao. 1698. den 24. Jun. errichteten Pfand-Contract, zwischen dem weil. Durchl. Herzoge an einem, und dem weil. Wohlgeb. Matthias George v. Alten-Bockum am andern Theil, der in Ansehung dieses Guts getroffen, sub Signo O.

Einen Brief von Ao. 1703. den 15. Dec. durch welchem weiland Wohlgeb. v. Alten-Bockum den Pfandbesitz denen Rathen aufkündigt;

Noch einen Brief von 1708. den 26. Dec. in welchem die Aufsfage des Besitzes verneuert wird, sub Signo A.

Eine Ao. 1709. den 16. Jan. eingereichte Supplique, in Ansehung des Mißwachses und Praetensionen des Guts, wie auch des an die Bau- ren gethanen Vorschusses, sub. Signo B.

Eine Transaction von Ao. 1727. den 28. Jul. durch welche der Pfandbesitz und die auf dem Gute haftende Praetensionen, nach dem Tode des Wohlgeb. v. Alten-Bockum, ans Fircksische Haus gekommen, sub Signo B. B.

Die Requisition der Exemption besagter Güter, und die Gutthung der Praetensionen, welche vom neuen Besitzer Ao. 1728. den 21. Dec. ans Fürstl. Haus ergangen. Lit. C.



Die Erneuerung der erwehnten Requisition von Ao. 1729. den 29. Nov. Lit. D.

Die Ao. 1737. den 23. Dec. vom Durchl. Herzoge ergangene Declaration, in Ansehung der Einlösung und der zu befriedigenden Forderungen, Lit. E.

Eine abermalige Declaration des Durchl. Herzoges vom 24. Dec. desselben Jahres, welche den Effectum exemptionis ungewiß determiniret, sub Lit. F.

Eine 1739. den 18. Mart. vom Wohlgeb. Fircks, wegen des Grenzprocesses, der in Ansehung der Exemption geführt worden, dem Fürstl. Hause übergebene Requisition, Lit. G.

Die Ao. 1740. den 12. Jun. auf erwähnte Requisition ergangene Verabscheidung, welche die gänzliche Genugthuung auf Johanni bestimmt, sub Lit. H.

Ein Rescript des weil. Allerdurchl. Königes von Polen, Augusti des Dritten, von 1757. den 22. Nov. durch welches der Wohlgeb. Fircks, von der Räumung der Güter benachrichtiget wird, und in Ansehung seiner auf dem Gut haftenden Praetensionen vergewissert wird, sub Lit. I.

Eine 1758. den 7. Mart. der Fürstl. Kammer eingereichte Supplique, welche die auf dem Gute haftende Forderungen in sich enthält, Lit. K.

Zwey Instrumente vom 18. Mart. desselben Jahres, welche die Commissarios und Untersuchung der auf dem Gute haftenden Praetensionen, bestimmt, Lit. L. et M.

Eine Manifestation vom 9. Jun. desselben Jahres, welche Wohlgeb. Fircks, wegen der Art der Untersuchung der Forderungen eingelegt, sub Lit. N.

Eine Declaration des Durchl. Herzogs Ernst Johann, von Ao. 1763. den 14. Nov. wegen der Exemption erwähnter Güter, und Gutthuung der darauf haftenden Forderungen, sub Lit. O.

Manifestationes vom 23. May Ao. 1764. als Bewahrungen wider den Modum der zu untersuchenden Forderungen, Lit. P. et Q.

Eine 1765. den 31. May, während der Commission der Fürstl. Kammer, vom Wohlgeb. Fircks, eingereichten Supplique, Lit. S.

Eine Declaration des Durchl. Herzoges, vom 25. Jun. desselben Jahres, durch welche dem Wohlgeb. Fircks, zur Entscheidung seiner Forderungen, der Weg Rechts offen gelassen wird, sub Lit. T.

Manifestationes vom 3. Jul. desselben Jahres, mit einem Verzeichniß der Unkosten, sub Lit. U.

Durch

Durch diese hier oben verzeichnete Urkunden, hat er seine, dem Amte Groß: Erwahlten, anklebende Praetensionen, ans Fürstl. Haus, folgendergestalt angeführt:

Aus dem Pfand: Contract entsteht die Summe von Thaler Alberts	—	—	7000
Von Ao. 1700. bis Ao. 1708. hat der erste Pfandbesitzer, weil. Wohlgeb. von Altten. Bockum, aufgelaufene Contributiones, ohne durch den Contract dazu gehalten zu seyn, mit 840 Thaler bezahlt, hieraus kommt die Summe mit denen Interessen ad alterum tantum	—	—	1680
Nach den Untersuchungen und Berechnung nach dem Kammer: Anschlag für erbaute Gebäude von Ao. 1704. bis Ao. 1752.	46139 gr.	85	
Nach dem, von den Bauren, anerkannten Verzeichniß der Min: dersaat	—	—	11522 gr. 45
Nach dem Verzeichniß, für Unkosten des Grenz: Processus, Reiseskosten und diejenigen zu Schwedischen Kriegeszeiten,	—	—	2000
Nach dem Verzeichniß von Ao. 1714. betragen die Unkosten der Contribut. für die Sächsischen und Preussischen Armeen	1132 gr.	20	
Nach dem Verzeichniß von 1727. der Vorschuß an Bauren	—	—	273 gr. 52
Zu Gebäuden für dieselben Bauren	—	—	805 gr. 42 $\frac{1}{2}$
Nach dem Verzeichniß von 1738. dafür, daß die Bauren ihre Arbeit nicht praestiret haben	—	—	70 gr. 22 $\frac{1}{2}$
Nach dem Verzeichniß von 1739. für Reisekosten	—	—	2000
Nach dem Verzeichniß von 1740. für die während der Commission und Untersuchung gehabte Unkosten	—	—	232 gr. 80 $\frac{1}{2}$
Ao. 1757. für Grabenziehen	—	—	111 gr. 10
Nach dem Verzeichniß von 1758.	—	—	64
Ingleichen nach dem Verzeichniß desselben Jahres, noch besonders	—	—	337 gr. 62 $\frac{1}{2}$
Die Praetension des W. Fircks macht also aus Ehr. Alb.	73369 gr.	62	
Da nun diese hier oben angeführte Praetensiones, die auf dem Fundo haften, nach dem Inhalt des Original: Contracts, zwar nicht auf den Grund und Boden Gesehmäßig anerkannt sind, und einer Beprüfung und Untersuchung, an gehörigem Ort, bedürfen; So bath er sich unterthänigst aus, dazu eine Commission zu ernennen.			
Zur Beantwortung dieser Praetensionen und Urkunden, die zu ihrer Zeit, da es jeko nicht hat geschehen können, zu untersuchen sind, erkantten die			



die Wohlgeb. Stominsky, im Namen der Wohlgeb. Instigatoren, und Tottien und Nowicki, im Namen des Durchl. Herzogs von Curland die Original-Summe von 7000 Thlr. Alb. an, die übrige Forderungen aber besagten Wohlgeb. Fircks und seine Intention stritten sie an, und reservirten sich dagegen suo loco et tempore quaevis Juris competentia.

Endlich brachten obengenannte des Durchl. Herzoges von Curland Bevollmächtigte, nachdem sie dieses vorhergehende alles dargethan und bewiesen hatten, ein Reservation und Praecustodition darüber bey: Daß der Durchl. Herzog, obgleich er nach seiner Schuldigkeit gegen das Directum Dominium nicht mehrere Allodial-Güter als die hier oben angeführet und aus dem Fürstl. Archiv bekant wären, bis jetzt hätte angeben können, doch in Zukunft, wenn dergleichen Allodial-Güter ausfindig gemacht und bewiesen werden würden, alle Sein Ihm auf selbige zukommendes Recht, sich vorbehält.

Dahero haben Wir durch oben erwehntes Decret ernannte Commissarii, nachdem Wir die Urkunden, sowohl von Seiten der Wohlgeb. Instigatoren des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, als auch von Seiten des Durchl. Herzoges von Curland, Ernst Johann, weche die Bevollmächtigten vor Uns, wie oben angezeigt worden, produciret haben, durchgesehen, selbige genau durchgelesen, beprüft und untersucht haben, befunden, daß alles, was auf vorbesagte Art berichtet worden, mit dem Producirten übereinkomme. Dahero haben wir aus selbigen die Haupt-Rechnung in folgender Tabelle formiret und constituiret.

Die Massa der Allodial-Güter.

Unter denen Ao. 1738. von der Königl. Commission taxirten		
Allodial-Gütern für die Summe von	—	Fl. Alb. 737325
befindet sich daß durch einen Irrthum angefetzt worden, für	—	404625
Nach Abzug des Irrthums bleibt die wahre Allodial-Summe		—
me	—	Fl. Alb. 332700
Hiezu kommt die Summe der taxirten Häuser		17250
Die Summe der unbeweglichen Allodial-Güter ist also		—
so	—	Fl. Alb. 349950
Die Summe des zu Danzig befindlichen Kettlerischen Nachlasses von		—
Wachet aus	—	Fl. cour. 200000
	—	Fl. Alb. 450000

Allo-

Allodial - Schulden.

Die Summe, für welche der Durchl. Herzog die Allodial-Güter von denen Pfandbesitzern würkfl. eingelöset hat	Fl. Alb. 196613 gr. 1
Zugleich, was noch für zwey Allodial-Güter den Pfandbesitzern derselben gezahlet werden muß	— 18000
Item was denen Durchl. Fürstinnen gezahlet worden	141750
	Summa 356363

Die Rochsche Forderung, welche als illiquid, von Seiten des Durchl. Herzoges, nicht zugestanden wird, von 5458 Thlr Alb. oder Fl. Alb. 16374.

Bezahlte Lehns - Schulden.

1) Von Ao. 1738. bis Ao. 1740.	Floren 1366144 gr. 26 $\frac{1}{2}$
2) Denen Durchl. Fürstinnen	— Floren 141750
3) Auf Königl. Rescripte	— Floren 199376 gr. 6 $\frac{1}{2}$
4) Für die, in Abwesenheit des Durchl. Herzoges, eingelösete Güter	— Floren 17550
5) Für die, seit Ao. 1763. eingelösete Güter	— Floren 326850
6) Für die, von der Allerdurchl. Kayserin, Anna, eingelösete, und dem Durchl. Herzoge cedirte Güter	— Floren 268305 gr. 10 $\frac{1}{4}$
	Machen die General - Summe von Fl. Alb. 2319976 gr. 13

Was denen Creditoribus und Pfandbesitzern der Lehns Güter annoch zu zahlen beträgt

Was auf den Fall der Erledigung der gegebenen Lehne zu zahlen ist

Hiezu kommt die Summe des von Seiten des Wohlgeb. von Sircks angegebenen, aufs Gut Groß, Erwahlen verschriebenen Capitals von

Denen auffer dieser Summe formirten Praetensionen, wird von Seiten des Durchl. Herzoges, contradiciret.



Nach Beendigung dieser gegenwärtigen Uns vor aufgetragenen Acte, haben Wir selbige Eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und denen Parten extradiren lassen.

Andreas Stan. Modzieiowski,
Bischof von Prem. N. P. S. R.

(L.S.)

Michael Fürst Czartoryski,
Großkanzler des Großherzogthums Litthauen.

(L.S.)

Ignatius Twardowski,
Woywod von Kalisch.

(L.S.)

Andreas Hofczenki,
Woywod von Inowroclaw.

(L.S.)

Basilius Walicki,
Castellan von Sochacov.

(L.S.)

Casimirus Karas,
Castellan von Byszno.

(L.S.)



No. 27.

Monfeigneur!

Der hier beygefügte authentische Extract, aus der letztern Constitution, verschafft mir die Ehre Ew. Excell. durch gegenwärtiges meine Schuldigkeit zu bezeugen, und Sie unterthänig zu bitten, daß Dieselben geruhen mögen, als Praesident der Schatz, Commission des Großherzogthums Litthauen, dafür zu sorgen, daß zufolge der obenerwähnten Constitution, der zu Schloßberg, in Curland, errichtete Zoll abgeschafft werden möge.

Die Liebe zur Gerechtigkeit, und Ew. Excell. Sorgfalt, darüber zu wachen, was das Gesetz vorschreibt, lassen mich eine günstige Antwort auf gegenwärtiges hoffen, und ich habe die Ehre mit Respect zu seyn.

Monfeigneur!**Ewr. Excellence**

Warschau,
den 25ten May 1768.

unterthänigster und gehorsamster Diener
Otto Zermann von der Hoven,
Delegirter der Herzogthümer Curland.

Ab Extra.

An Se. Excell. den gnädigen Grafen und Herrn v. Bryzostowski, Groß
Schatzmeister von Litthauen, und Ritter &c. &c.

in

Grodnau.

Daß vorstehende Uebersetzungen, mit denen Originalien, die aus der Landbothenstube mir exhibiret worden, und die ich mit Translat. sub No. 7. 8. u. s. w. bis No. 27. und meiner Namens Unterschrift ange- merkt habe, in allem übereinstimmen, beglaubige hiemit unter Beydruckung des mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats- Insignels, und meiner eigenhändigen Unterschrift. Geschehen in Mitau den 11ten Oct. 1768.

(L. S.)

Christoph Luther Dörper,
S. R. Majest. Secret. Act. et Notar, publ. juratus mppr.

